Zoll=Verträge

Die

Zoll- und Handels-Verträge

des

Deutschen Reiches

abgeschlossen mit

europäischen Staaten.

Nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande auf Grund amtlicher Publikationen bearbeitete billige

Volks- und Kontor-Ausgabe.

Göttingen.
Dieterich'sche Verlagshandlung.
1893.

Druck von Paul Schettler's Erben in Cöthen.

Inhalts-Verzeichnis.

Inhalts-Verzeichnis.

VII. Italien.

VIII. Niederlande.

IX. Österreich-Ungarn.

X. Schweiz.

XI. Türkei.

Einleitung.*)

Der Zweck, den die vorliegende Sammlung des handelspolitischen Vertragsmaterials verfolgt, liegt mit kurzen Worten darin, den deutschen Fabrikanten, Produzenten und selbst den kleinen Kaufmann in die Lage zu versetzen, die Bedingungen kennen zu lernen, unter denen er sich, wenn auch mit bescheidenen Mitteln, doch unter guter Ausnutzung der Konjunktur am großen internationalen Güteraustausch, am Weltwirtschaftsleben mit Vorteil zu beteiligen vermag.

Es gilt fortan, die kleinliche Scheu zu überwinden, die weite kaufmännische Kreise Deutschlands noch davon abhält, im geschäftlichen Verkehr die Grenzen des engen Wirtschaftsbetriebes zu übersteigen.

Eine politische Abwägung der Vor- und Nachteile des in Kraft getretenen Konventionaltarifsystems liegt uns hier naturgemäß ferne.

Die europäische Handels- und Zollpolitik ist im letzten Jahrzehnt zu einem wesentlichen Teile durch ein umfassendes Konventionaltarifsystem bestimmt worden, dessen Ausgangspunkt Handels- und Zollverträge bildeten, welche Frankreich in der ersten Hälfte der achtziger Jahre mit einer größeren Anzahl von Staaten — Belgien, Portugal, Schweden-Norwegen, Spanien, der Schweiz und den Niederlanden — vereinbart hatte, und an die sich eine Reihe anderer Tarifverträge der genannten Staaten — teils unter sich, teils mit dritten Mächten, wie Italien, Österreich-Ungarn — angeschlossen hatten. Durch diese Verträge waren

*) S. hierzu „Erläuternde Denkschrift zu den Handelsverträgen mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz." (Anlagen V. zu den Verhandlungen des Reichstages, 8. Legislaturperiode, 1. Session, 1890/92. No. 570).

die Zolltarife der meisten europäischen Staaten auf eine längere Reihe von Jahren und in erheblichem Umfange und in einer Höhe vertragsmäßig festgelegt, welche gegenüber den auf autonomer Grundlage beruhenden Zolltarifen dieser Länder nicht unerhebliche Vorteile boten.

Deutschland hatte sich an diesem System nur in verhältnismäßig geringem Umfange durch eigene Tarifverträge beteiligt. Handelsverträge, durch welche der deutsche Zolltarif — gegen entsprechende Tarifzugeständnisse des anderen vertragschließenden Teiles — in einzelnen Positionen gebunden oder ermäßigt war, sind nur mit Italien, Spanien, Griechenland und der Schweiz abgeschlossen worden. Den meisten übrigen europäischen, wie auch einer größeren Anzahl außereuropäischer Staaten, hatte Deutschland lediglich die Meistbegünstigung gewährt, und sich dafür den Genuß des gleichen Rechts, bezw. daneben, wie in Rumänien und Serbien, einseitige zolltarifarische Konzessionen des anderen Teiles gesichert. Mit Frankreich war durch Artikel 11 des Frankfurter Friedensvertrages die Verpflichtung vereinbart, sich in den gegenseitigen Handelsbeziehungen auf dem gleichen Fuße mit Großbritanien, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Österreich-Ungarn und Rußland zu behandeln.

Während somit Deutschland für seine eigene Zollpolitik im wesentlichen freie Hand behalten hatte, nahm es doch in Folge des Meistbegünstigungsrechtes in vollem Maße an den Vergünstigungen der europäischen Konventionaltarife Teil.

Eine Betrachtung der handelspolitischen Gesamtlage ergab, daß dieser für Deutschland mit erheblichen Vorteilen verknüpfte Zustand am 1. Februar 1892, dem Termin, bis zu welchem die französischen und die Mehrzahl der übrigen europäischen Tarifverträge abgeschlossen bezw. kündbar waren, sein Ende finden mußte und zugleich eine vollständige Umwälzung der europäischen Handelspolitik einzutreten drohte.

In Frankreich, wo seit längerer Zeit die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse Unzufriedenheit erregt hatte, erlangte eine stark schutzzöllnerische Strömung mehr und mehr Oberhand und ließ es kaum noch zweifelhaft erscheinen, daß eine Aufrechterhaltung der französischen Tarifverträge über den 1. Februar 1892 hinaus nicht zu erwarten stand. Diese dem bestehenden Konventionaltarifsystem zunächst von Frankreich her drohende Gefahr übte ihren Einfluß auf die handelspolitische Stimmung der übrigen durch Tarifverträge verbundenen europäischen Staaten mehr oder

weniger aus, und ließ auch dort das Bestreben mehr oder weniger hervortreten, der einheimischen Produktion in erster Linie den eigenen Markt durch hohe Zölle ausschließlich zu sichern, und zu diesem Zwecke sich mit dem Ablauf der französischen Verträge gleichzeitig auch von den mit anderen Staaten geschlossenen Tarifverträgen zu befreien, um nach allen Seiten hin völlig freie Hand für die Gestaltung der eigenen Zolltarife zu erlangen.

Hierzu trat die zunehmende Entwickelung der protektionistischen Zollgesetzgebung einerseits in Rußland und andererseits in den Vereinigten Staaten von Amerika. In Rußland schritt man von Zollerhöhung zu Zollerhöhung, derart, daß der dortige Absatzmarkt für die europäischen Industrieerzeugnisse sich mehr und mehr verschloß. So ist die deutsche Ausfuhr nach Rußland von 228 Millionen Mark im Jahre 1880 stufenweise auf 131 Millionen Mark im Jahre 1887 zurückgegangen. Wenn sie in den letzten Jahren wieder etwas gestiegen ist, so lag der Grund hierfür lediglich in dem Steigen des Rubelkurses, ein Umstand, welcher der russischen Regierung sofort Anlaß zu einer entsprechenden neuen Erhöhung der Zölle bot. In den Vereinigten Staaten von Amerika waren es die mehr und mehr hervortretenden Bestrebungen, die einheimische Produktion durch hohe Schutzzölle und sogar Prohibitivzölle gegen die ausländische Konkurrenz zu schützen, welche zunächst in den später zu Gesetzen erhobenen Mc. Kinley-schen Zollverwaltungs- und Zolltarifbills ihren beredten Ausdruck fanden und den europäischen Import, an welchem Deutschland erheblich beteiligt ist, in weitem Maße zu schädigen drohten.

Je näher der kritische Zeitpunkt für den Ablauf der europäischen Tarifverträge heranrückte und je mehr es zur Gewißheit wurde, daß die bisherige günstige Lage, welche Deutschland im Wesentlichen die Autonomie seines Zolltarifs und zugleich den Mitgenuß zahlreicher von anderen Staaten verabredeter Zollbegünstigungen gewährte, mit jenem Zeitpunkt ein Ende nehmen werde, um so zwingender trat an die verbündeten deutschen Regierungen die Mahnung zur Entscheidung heran, ob sie gegenüber der auf wirtschaftlichem Gebiete mit zunehmender Bestimmtheit drohenden Abschließungspolitik der europäischen Staaten, dem Beispiele anderer Staaten folgend, auch ihrerseits auf die festere Abschließung des eigenen Marktes Bedacht nehmen und damit die auf gegenseitige Abschließung gerichteten Tendenzen wesentlich steigern oder ob sie bei Zeiten dahin streben sollten, der weiteren Entwickelung jener Tendenzen und ihrer praktischen Folgen vorzubeugen und sich einen bestimmenden Einfluß auf die demnächstige

Neugestaltung des europäischen Zolltarifsystems im Sinne internationaler Verständigung zu sichern.

Die Entscheidung konnte nur in letzterem Sinne ausfallen. Deutschland nahm nach der Begründung des Reichs den Anlauf zu einer mächtigen Entwickelung seiner wirtschaftlichen Kräfte. Dem raschen Aufschwunge aber folgte bald ein empfindlicher Rückschlag. Es brach sich die Erkenntnis Bahn, daß die auf das Reich übernommene Handels- und Tarifpolitik des Zollvereins nicht länger aufrecht zu erhalten sei, wenn der nutzbringende Absatz der wichtigsten Erzeugnisse der deutschen Landwirtschaft nicht durch die unter günstigeren Verhältnissen arbeitende Produktion fremder Länder unmöglich gemacht und wenn die aufstrebende heimische Industrie nicht unter dem Wettbewerb ausländischer, in längjährigem prohibitiv geschützten Wachstum mächtig gewordener Konkurrenten erstickt werden sollte. Auch in finanzieller Beziehung hatte sich eine Reform des bestehenden Zollsystems als rätlich erwiesen.

Der deutsche Zolltarif von 1879 sowie die dazu erlassenen Novellen brachten nach beiden Richtungen Abhülfe.

Die deutsche Industrie hat unter dem verhältnismäßig niedrigeren, aber immerhin kräftigen Schutze des in einzelnen Punkten später noch ergänzten Tarifs von 1879 in allen Zweigen einen bemerkenswerten Aufschwung genommen. Die Entwickelung Deutschlands zu einem Industriestaat ersten Ranges, die Zunahme seiner Bevölkerung und die den einheimischen Bedarf nicht in vollem Umfange deckende Bodenproduktion haben zur Folge, daß Rohstoffe und Nahrungsmittel vom Auslande eingeführt werden müssen. Um das hierdurch bedrohte wirtschaftliche Gleichgewicht in dem erforderlichem Maße wiederherzustellen, ist Deutschland in erster Linie darauf angewiesen, seinen Überschuß an Fabrikaten an das Ausland abzusetzen. Die Einfuhr von Rohstoffen hat im Durchschnitt der Jahre 1880—1890 einen Wert von 2206 Millionen Mark und nach Abzug der Ausfuhr von Rohstoffen einen solchen von 1357 Millionen Mark, im Jahre 1889 dagegen bereits einen Wert von 2818 Millionen Mark bezw. 2033 Millionen Mark und im Jahre 1890 einen Wert von 2966 bezw. 2120 Millionen Mark betragen.

Mit diesem starken Anwachsen der Einfuhr von Rohstoffen hat die Ausfuhr von Fabrikaten nicht gleichen Schritt gehalten. Sie hat im Durchschnitt der Jahre 1880—1890 einen Wert von 2260 Millionen Mark und nach Abzug der Einfuhr von Fabrikaten einen solchen von 1211 Millionen Mark, im Jahre 1889

einen Wert von 2382 bezw. 1185 Millionen Mark und im Jahre 1890 einen Wert von 2482 bezw. 1286 Millionen Mark erreicht.

Immerhin zeigen die vorstehenden Zahlen zur Genüge, welche Menge von Arbeit sich in der deutschen Ausfuhr verkörpert, wie sehr die arbeitenden Klassen an dem Export beteiligt sind und einen wie erheblichen Faktor hiernach die Ausfuhr für das Gedeihen des deutschen Gewerbefleißes und damit der gesamten deutschen Volkswirtschaft bildet.

Betrachtet man die Gesamtziffern der deutschen Ausfuhr, welche sich

für	1887	auf	3190	Millionen Mark
„	1888	„	3352	„
„	1889	„	3256	„
„	1890	„	3409	„

stellten, so ist es einleuchtend, daß unser Wirtschaftsgebiet trotz der gesteigerten Konsumfähigkeit sich weitaus nicht selbst genügt. — Der Abschluß neuer internationaler Verträge mit bloßer Meistbegünstigung ohne Tariffestsetzungen würde Deutschland zwar die Möglichkeit belassen, der einheimischen Produktion den eigenen Markt durch beliebige Schutzzölle zu sichern, für die Offenhaltung der für unseren Export unentbehrlichen Auslandsmärkte aber nicht die geringste Garantie bieten. Angesichts des mit der zunehmenden Steigerung der Produktion und ihrer Hülfsmittel immer heftiger gewordenen Wettkampfes aller wirtschaftlich vorgeschrittenen Staaten ist zwischen diesen ein dauernder Handelsverkehr nur denkbar in der Form eines rationellen Austausches von Gütern und letzterer setzt wiederum eine gewisse gegenseitige Beschränkung der freien Verfügung auf zolltarifarischem Gebiete voraus. Deutschland würde, zumal bei den heute herrschenden handelspolitischen Strömungen auf die Erhaltung seiner Ausfuhr nicht rechnen dürfen, wenn es nicht durch eine solche Beschränkung seinerseits anderen Ländern die Möglichkeit gewährt, die empfangene Ware ganz oder teilweise in eigenen Produkten zu bezahlen.

Von nicht geringerer Wichtigkeit als die Herstellung eines günstigeren Verhältnisses zwischen dem Exportbedürfnis und den Absatzmärkten ist die Gewährleistung einer größeren Stabilität der Zollverhältnisse. Auch diese von der Geschäftswelt mit Recht als eine Grundbedingung für die gedeihliche Entwickelung des internationalen Warenverkehrs bezeichnete und seit Jahren mit Nachdruck geforderte Stetigkeit in den Zollverhältnissen kann

nicht anders als auf dem Wege von Tarifverträgen mit langer Dauer erreicht werden.

Unter diesen Gesichtspunkten schien es für Deutschland geboten, unter Festhaltung des für die einheimische Produktion — und zwar sowohl die Landwirtschaft wie die Industrie — unentbehrlichen Maßes von Zollschutz den Abschluß von Tarifverträgen anzubahnen und hierdurch der bei dem Mangel aller vertragmäßigen Schranken zu gewärtigenden gegenseitigen Überbietung der europäischen Staaten in der Erhöhung ihrer Zolltarife rechtzeitig vorzubeugen.

Das Ergebnis dieser gesetzgeberischen Bemühungen liegt in den vereinbarten neuen Zoll- und Handelsverträgen vor, die nach ihrer Entstehungsgeschichte, wie nach dem bei den Verhandlungen verfolgten Ziele ein zusammenhängendes Ganze bilden und daher auch bei Abwägung der in ihnen für die deutsche Produktion, für Import wie für Export gemachten Zugeständnisse und der dafür eingetauschten Vorteile einheitlich betrachtet werden müssen.

Bei Abschluß derselben ist unter Festhaltung an einem, dem praktischen Bedürfnis Rechnung tragenden Schutze der nationalen Arbeit, die in ihrer Rückwirkung auf die gesamte Volkswirtschaft nicht zu unterschätzende Notwendigkeit, der deutschen Industrie Absatzwege nach dem Auslande offen zu halten, thunlichst berücksichtigt worden.

An dieser liegt es nun, die geebneten Wege mit Unternehmungsgeist, mit Arbeitsmut und Ausdauer zu beschreiten. Soweit es hierzu gesetzlicher Orientierung bedarf und der Detailkenntnis des bestehenden Rechts, sollen die vorliegenden Vertragsabdrücke hilfreiche Hand bieten. Zu dem Zwecke ist in unserer Sammlung das Hauptaugenmerk auf das praktische, kaufmännische Bedürfnis gelegt worden. Es sind nur die zur Zeit in Kraft bestehenden Zoll- und Handelsverträge oder solche Abmachungen abgedruckt, welche einen direkten Einfluß auf die Gestaltung der handelspolitischen Beziehungen ausüben. Die Beschränkung auf die europäischen Staaten rechtfertigt sich durch die thatsächliche Richtung der deutschen Handelswege und durch die Ergebnisse der statistischen Betrachtung der deutschen Exportverhältnisse.

Durch die Berücksichtigung der außereuropäischen Staaten hätte sich der Rahmen unserer Sammlung so sehr erweitern müssen, daß wir ohne Nutzen den zunächstliegenden Zweck, dem deutschen Kaufmann ein billiges, knappes Nachschlagewerk zu bieten, uns selbst vereitelt hätten. Im Hinblicke auf diesen besonderen

Zweck wird unsere Sammlung ihren selbständigen Wert behalten neben den weit umfassenden Werken und Sammlungen, die wie Martens, Nouveau Recueil Général, 2. Serie, (Göttingen seit 1792), in z. Z. über 65 Bänden das gesamte Urkundenmaterial der Kulturnationen, oder wie die beschränkteren Sammlungen von Beutner, Zusammenstellung der deutschen Handels-, Freundschafts-, Schifffahrts-, Konsular- und litterarischen Verträge. Berlin 1883, und H. v. Poschinger, die wirtschaftlichen Verträge Deutschlands. 2 Bde. Berlin 1882 — für speziellere Fragen herangezogen werden können.

Um jedoch unseren Lesern den Zugang zu den Quellen jederzeit offen zu halten, haben wir bei jedem Aktenstücke das amtliche deutsche Publikationsorgan, (Reichsgesetzblatt, Gesetzsammlung 2c.) und nach Bedarf auch die Fundstelle im großen Martens'schen Quellenwerk angegeben.

Möge unser so ausgerüstetes kleines Handbuch erfolgreich dazu beitragen, der deutschen Arbeit und dem deutschen Schaffenstriebe neue Bahnen und lohnende Absatzgebiete zu eröffnen.

Übersicht

über die

deutscherseits in den Handelsverträgen mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen unter Gegenüberstellung der neuen und der bestehenden Zollsätze.*)

---

*) Anmerkung. Der praktische Vorteil der obigen von der Reichsregierung dem Reichstag vorgelegten „Übersicht" (Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages, 8. Legislatur-Periode. I. Session, 1890/92, Nr. 570 und 578) liegt darin, daß die hier den ausdrücklich bezeichneten Vertragsstaaten eingeräumten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen ohne weiteres auch denjenigen Staaten zu gute kommen, welche mit dem deutschen Reiche im wechselseitigen Verhältnis der Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation (traitement de la nation la plus favorisée) stehen. Hierzu gehören (s. Zentralblatt für das Deutsche Reich, 1892, S. 71) gegenwärtig folgende Staaten: Argentinische Konföderation, Belgien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Hawaiische Inseln, Honduras, Italien, Korea, Liberia, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Niederlande, Österreich-Ungarn, Paraguay, Persien, Salvador, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Südafrikanische Republik, Türkei (auch Ägypten, Bulgarien und Ostrumelien), Vereinigte Staaten von Amerika, Zanzibar.

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
2 c) 1.	Baumwollengarn, eindrähtiges, roh:		
δ)	über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch	24	30
ε)	über Nr. 79 englisch	24	36
aus 2 c) 4.	Baumwollengarn, drei- und mehrdrähtiges, einmal gezwirnt, roh (Stickgarn) auf Erlaubnisschein zu Stickereizwecken	36	48
aus 2 d) 1.	Rohe Filztücher (endlos gewebte und gerauhte filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze u. s. w.) aus Baumwolle zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation .	65	80
	Rohe, dichte, gerauhte, eingesäumte oder mit angewebten baumwollenen Fransen versehene, abgepaßte, baumwollene Bettdecken	60	80
2.	Dergleichen gebleichte	80	100
3.	Dergleichen gefärbte	90	120
Anmerkung 2 zu 2 d)	Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollenabfällen, in Stücken von nicht über 60 Zentimeter lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden,		

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
Noch: Anmerkung 2 zu 2 d)	auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialen oder einzelnen gefärbten Fäden	7,50	10
aus 2 d) 3.	Baumwollene Wirkwaren	95	120
aus 2 d) 5.	Tüll aus Baumwolle, gebleicht, gefärbt, bedruckt	150	200
	Rohe sogenannte Plattstichgewebe, welche mit gebleichtem Baumwollengarn gewebt sind, beim Eingang über bestimmte Zollstellen . . .	120	200
	Gebleichte, gefärbte ꝛc. sogenannte Plattstich-Gewebe beim Eingang über bestimmte Zollstellen . . .	150	200
aus 2 d) 6.	Stickereien, baumwollene	275	350 300
4 a) 1.	Grobe Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergl., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . .	3	4
5 a)	Graphit in gepreßten und abgepaßten kleinen Tafeln oder Blöcken und dergl.	2	20
aus 6 b)	Schmiedbares Eisen in Stäben nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen	1,50	2,50
6 e) 1 β)	Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen und Eisenbahnräder	2,50	3

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
aus 6 e) 2 β)	Kochgeschirr, eisernes, grobes, emailliertes	7,50	10
aus 6 e) 3 γ)	Gewehrfedern, Gewehrhähne, Gewehrläufe, eiserne, grobe:		
	nicht abgeschliffen	6	60
	abgeschliffen	10	60
	Dergl. feine, sowie polierte, lackierte 2c.	24	60
	Gewehrschlösser	24	60
9 a)	Weizen . , ...	3,50	5
9 b) α)	Roggen	3,50	5
9 b) β)	Hafer	2,80	4
9 b) δ)	Hülsenfrüchte	1,50	2
9 c)	Gerste	2	2,25
aus 9 e)	Mais	1,60	2
aus 9 f)	Malz (gemalzte Gerste)	3,60	4
aus 9 h)	Weinbeeren, frische, zum Tafelgenuß (Tafeltrauben)	4	15
			4
	Mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 kg Bruttogewicht und weniger	frei	15
			4
	Andere frische Weinbeeren (Trauben der Weinlese)	10	15
			10
	Andere frische Weinbeeren, in Fässern oder Kesselwagen eingestampft 2c.	4	15
			10

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
aus 9 i) 2.	Cichorien, getrocknet (gedarrt) . . .	0,80	1
aus 10 d) 2.	Butzenscheiben	12 (brutto)	24 (brutto)
10 e)	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe (mit oder ohne Ösen), auch gefärbte, massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, poliertes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, soweit es nicht unter Nr. 10d oder f fällt	12	24
Anmerk. zu 10 e)	Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz (Conterie di Venezia), Glastropfen, auch gefärbt	2	4
10 f)	Farbiges Glas, mit Ausnahme des unter Nr. 10a, d und e begriffenen, auch gepreßt, geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert, Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasknöpfe (mit oder ohne Ösen), bemalt, versilbert oder vergoldet . .	15	30
	Anderes bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine (ohne Fassung) .	20	30

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
Noch: 10 f)	Glaswaren und Emailwaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24	30
aus 11 f)	Bettfedern, gereinigt und zugerichtet	frei	6
13 b)	Holzborke und Gerberlohe	frei	0,50
aus 13 c)	Bau- und Nutzholz:		
2.	In der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter Nr. 13c1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe, Staben, Felgen und Speichen .	0,30 oder 1 Festmeter 1,80	0,40 oder 1 Festmeter 2,40
aus 13 c) 3.	In der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaren . .	0,80 oder 1 Festmeter 4,80	1 oder 1 Festmeter 6
aus 13 d)	Spangeflechte, ungefärbt	1	3

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
Noch: aus 13 d)	Hornplatten und rohe blos geschnittene Knochenplatten	1,50	3
13 e)	Holz in geschnittenen Fournieren; unverleimte, ungebeizte Parketbodenteile	5	6
aus 13 f)	Holzspulen, gefärbt	5	10
aus 13 g)	Bronzierte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen, hölzernes Spielzeug mit Ausnahme des zu Nr. 13f gehörigen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt	24	30
aus 13 g)	Spangeflechte, gefärbt; Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentiert gepreßten Teilen und ornamentiert gepreßte Möbelbestandteile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.) . .	10	30
Anm. 2 aus 13 g)	Gepreßte Hornknöpfe	30	100
14.	Hopfen, auch Hopfenmehl	14 (brutto)	20 (brutto)
aus 15 a) 1.	Instrumente, musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tast-Instrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln; auch Musikdosen	20	30

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
aus 15 b) 3.	Kratzen (Kratzmaschinen bezw. Maschinenteile mit aufgezogenen Kratzenbeschlägen) im Gewichte von mindestens 200 kg. netto	18	36
		für ein Stück	
aus 18 f) 3.	Damenhüte aus Filz, garnirt . . .	0,80	1
		für 100 kg	
aus 19 b)	Aluminium, gewalzt	9	12
	Telegraphenkabel	8	12
aus 20 a)	Gold, gewalzt, mindestens 1 mm dick	100	600 / 200
	Golddraht, mindestens 2 mm dick .	100	600
	Korallen und Perlen, zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht	60	600
aus 20 b) 1.	Waren, ganz oder teilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter	150	200
20 b) 2.	Feine Galanterie- und Quincaillerie-Waren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder teilweise aus Aluminium, dergleichen Waren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, ver-		

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
Noch: 20 b) 2.	goldet oder versilbert, oder auch verniert, oder in Verbindung mit Halb-Edelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergl.	175	200
Anmerkung zu 20 b) 1. u. 2	Herren- und Frauenschmuck aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen, ferner Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen Metallen, auch mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen . . .	100	200
20 d)	Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:		
		für ein Stück	
1.	in goldenen Gehäusen	0,80	3 0,80

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
aus 20 d) 2.	Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten oder mit vergoldeten oder plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen .	0,60	1,50 0,60
	— Werke ohne Gehäuse . . .	0,40	1,50 0,40
3.	in Gehäusen aus anderen Metallen	0,40	0,50 0,40
4.	Goldene Gehäuse ohne Werk .	0,40	1,50 0,40
5.	Andere Gehäuse ohne Werk . .	0,40	0,50 0,40
		100 kg	100 kg
aus 21 b)	Sohlleder	30	36
	Brüsseler und dänisches Handschuhleder	30	36
aus Anm. zu Nr. 21 b)	Halbgarn, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenfelle	1	3
aus 21 c)	Treibriemen, lederne	45	50
21 d)	Feine Lederwaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackiertem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art . .	65	70

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit kursiven Lettern angegeben. Mark.
aus 22 a)	Einfaches und gezwirntes Jutegarn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
1.	bis zu Nr. 8 englisch	4	5
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	5	6
22 d)	Akkomodierter Nähzwirn aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme der Baumwolle	60	70
aus 22 f) 1.	Packleinwand aus Jute oder Manillahanf, sowie den diesen gleichstehenden Spinnstoffen (Flachs ausgenommen), ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratzentimeter . . .	10	12
22 k)	Zwirnspitzen	600	800
aus 25 e) 1.	Wein und Most in Fässern eingehend	20	24
	Roter Naturwein und Most zu rotem Wein von einem bestimmten Alkohol- (im Most Zucker-) und Extraktgehalt, zum Verschneiden unter Kontrole	10	24
	Wein zur Cognakbereitung unter Kontrole	10	24
25 f)	Butter, auch künstliche	16	20
aus 25 g) 1.	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch .	15	20

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
Noch: aus 25 g) 1.	Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches, und Fleisch, zubereitetes, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet	17	20
aus 25 g) 3.	Geflügel aller Art, nicht lebend . .	12	30 12
	Wild aller Art, nicht lebend . . .	20	30
aus 25 h) 1.	Frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln	4	12 4
aus 25 h) 2.	Getrocknete Feigen, Rosinen, Korinthen	8	24 8
aus 25 h) 3.	Getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten	10	39 10
aus 25 i)	Paprika	4	50
aus 25 o)	Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewicht von mindestens 50 kg.	15	20
aus 25 v)	Strachino, Gagonzola und Parmesan	15	20
aus 25 p) 1.	Oliven	30	60 20
	Kindermehl (Nestlé-Mehl und dergl.)	50	60
	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der Nr. 25 i oder auch mit geringen		

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit kursiven Lettern angegeben. Mark.
Noch: aus 25 p) 1.	Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergl.	4	60
aus 25 p) 2.	Frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten	1	4 2
	Johannisbrot, auch gemahlen . . .	1	4 1
	Unreife Pomeranzen auch in Salzwasser eingelegt	2	4 2
	Trockene Nüsse, reife Kastanien, Pinienkerne	3	4
25 q) 2.	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaren)	7,30	10,50
aus 26 a)	Olivenöl (Speiseöl) in Flaschen oder Krügen	10	20 10
aus 26 b)	Olivenöl (Speiseöl) in Fässern . .	3	10 4
	Erdnuß- (Arachiden-) Öl in Fässern, amtlich denaturiert	6	10
aus 26 c)	Ölsäure (einschließlich Öldraß) . . .	3	4
aus 26 d)	Olivenöl in Fässern, amtlich denaturiert	frei	2 frei

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben Mark.
aus 26 f)	Rizinusöl in Fässern oder in Blechgefäßen von mindestens 15 kg. Bruttogewicht	2	9 bz. 2 (amtlich denat.)
aus 26 m)	Erdwachs, gereinigt	10	15
27 c)	Packpapier, nicht unter 27 b begriffen, ungeglättet	3	4
aus 27 d)	Packpapier, geglättetes	3	6
aus 27 e)	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art	6	10
	Papier zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtet	6	10
aus 27 f) 3.	Papiertapeten, nicht vergoldet, versilbert, bronziert, gepreßt oder sammetartig	18	24
aus 30 c)	Gekämmte Abfälle von gefärbter Seide (peignées)	frei	36
30 d)	Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) gefärbt und ungefärbt	140	200 150
aus 30 e) 1.	Waaren aus Seide oder Floretseide	600	800 600
aus 30 e) 3.	Bänder mit offenen Geweben:		
	seidene . . . . , .	800	1000 800
	halbseidene	450	1000 450
	Seidenbeuteltuch	600	1000 600

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
aus 33 b)	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen	frei	0,25
aus 33 e)	Dachschiefer	0,50	1,50
33 f)	Geschnittene oder gespaltene Platten, aus Steinen all. Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter Tarifposition 33 d begriffen sind ungeschl.	2,50	3
aus 33 g)	Glasflüsse (unechte Edelsteine), geschliffen, geschnitten, ohne Fassung	20	60
	Korallen, bearbeitet, nicht gefaßt . .	30	60
33 h) 1. α)	Andere Waren als Steinmetzwaren und geschnittene oder gespaltene Platten aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	10	15
35 b)	Strohbänder	10	18
		für ein Stück	für ein Stück
aus 35 d) 1.	Hüte aus Stroh ohne Garnitur . .	0,15	0,20
		100 kg	100 kg
37 b)	Eier von Geflügel	2	3
38 c)	Glasierte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen, einfarbig, nicht glasiert	0,75	1
38 d)	Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten, mit Ausnahme solcher aus Graphit	1,50	2

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
38 e) 1.	Thonwaren der Nr. 38e, einfarbig oder weiß; feine Waren aus Terrakotta	8	10
Anmerkung zu 38 e) 2.	Boden- und Wandbekleidungsplatten durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasiert	3	16
38 f)	Porzellan und porzellanartige Waren (Parian, Jaspis u. s. w.), weiß .	10	14
38 f) 2.	farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	20	30
	Porzellan und porzellanartige Waren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24	30
		für ein Stück	
aus 39 a) 1.	Pferde bis zu 2 Jahren	10	20
aus 39 c)	Ochsen	25,50	30
39 d)	Jungvieh im Alter bis zu 2 ½ Jahren	5	6
39 f)	Schweine	5	6
40 a)	Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	für 100 kg 10	12
aus 41 d) 5 α)	Rohe Filztücher aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation	100	135

Belgien.

Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt Nr. 5 vom Jahre 1892. S. 241 ff.; siehe Martens Nouveau Recueil Général de Traités 2e S. Tome XVII, S. 809).

Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien. Vom 6. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König der Belgier, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Belgien durch den Abschluß eines neuen Handels- und Zollvertrages zu fördern, haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Herrn Adolf Freiherrn Marschall von Bieberstein,

und

Seine Majestät der König der Belgier:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Julius Baron Greindl,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Angehörigen eines der vertragschließenden Teile, welche in dem Gebiete des anderen Teiles dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Bezug auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten Landes.

Artikel 2.

Die belgischen Boden- und Erwerbserzeugnisse, welche in Deutschland, und die deutschen Boden- und Erwerbserzeugnisse, welche in Belgien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten Landes. Insbesondere wird jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangsabgaben, welche einer der vertragschließenden Teile einer dritten Macht zugestehen möchte, gleichzeitig und ohne Bedingung den Boden- und Gewerbserzeugnissen des anderen zu Teil werden.

Artikel 3.

Von den in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in Belgien, und von den in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten belgischen Boden- und Gewerbserzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in Deutschland keine anderen oder höheren als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangszölle erhoben werden.

Wenn einer der vertragschließenden Teile auf einen in der Anlage A beziehungsweise B zu gegenwärtigem Vertrage angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

Artikel 4.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Gemeinden oder Korporationen auf der Hervor-

bringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen, oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 5.

Bei der Ausfuhr nach Belgien dürfen in Deutschland und bei der Ausfuhr nach Deutschland dürfen in Belgien Ausgangsabgaben von keinen anderen Waren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht in Beziehung auf die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Teil werden.

Artikel 6.

Die Warendurchfuhr von und nach Belgien soll in Deutschland und die Warendurchfuhr von und nach Deutschland soll in Belgien von jeder Durchgangsabgabe frei sein, unbeschadet der besonderen Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver und Kriegswaffen.

Artikel 7.

Keiner der vertragschließenden Teile wird ein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle oder doch auf alle diejenigen Nationen Anwendung fände, bei welchen die gleichen Voraussetzungen zutreffen. Die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen kann jedoch unter außerordentlichen Umständen ohne Rücksicht auf die vorstehende Bestimmung verboten werden.

Artikel 8.

Die Bestimmungen der Artikel 2, 5 und 7 finden auf die von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht im grenznachbarlichen Verkehr eingeräumten Begünstigungen keine Anwendung.

Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbe-

betriebe berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles Wareneinkäufe zu machen oder Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern zu suchen. Solange solche Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende oder Handlungsreisende, welche in Belgien angesessen sind und in Deutschland für Rechnung eines belgischen Hauses reisen, von der Zahlung einer Gewerbe- oder Einkommensteuer befreit sind, soll auf Grund der Gegenseitigkeit dasselbe stattfinden bei Kaufleuten Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden, welche in Deutschland angesessen sind und in Belgien für Rechnung eines deutschen Hauses reisen, wobei übrigens das Meistbegünstigungsrecht beiderseits aufrecht erhalten bleibt.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarte soll nach dem in der Anlage C enthaltenen Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den vorbezeichneten Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wieder ausführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Artikel 10.

Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporte weder in Bezug auf die Abfertigung noch rücksichtlich der Beförderungspreise un-

günstiger behandelt werden als die aus dem Gebiete des betreffenden Teiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 11.

Die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, welche die Gebiete der vertragschließenden Teile verbinden, richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage D. D.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete..

Artikel 13.

Der gegenwärtige Handels- und Zollvertrag soll am 1. Februar 1892 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Mit dem Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages tritt der zuletzt durch das Übereinkommen vom 30. Mai 1881 verlängerte Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und Belgien vom 22. Mai 1865 außer Kraft. Gleichzeitig verlieren ihre Gültigkeit die Vereinbarungen vom 2. Januar 1855 wegen der Besteuerung der Handlungsreisenden und vom 10. September 1868, betreffend die Behandlung der von Handlungsreisenden eingeführten Muster, sowie ferner alle diejenigen in Verträgen oder Übereinkommen zwischen einzelnen deutschen Staaten und Belgien enthaltenen Bestimmungen, welche Materien betreffen, die durch den gegenwärtigen Vertrag geregelt sind.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und es sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 6. Dezember 1891.

(L. S.) Freiherr von Marschall.

(L. S.) Greindl.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr nach Belgien.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll	
		Maßstab.	Betrag Franken.
aus 1.	Stärke	frei	
aus 2.	Tiere, lebende:		
	Rindvieh:		
	Bullen und junge Stiere . .	Kilogr. (Lebendgewicht)	0,04
	Ochsen und junge Ochsen; Kälber männlichen und weiblichen Geschlechts, welche keine abgenutzten Milchzähne haben . .	„	0,05
	Kühe und Färsen	„	0,03
	Schafvieh:		
	Schafböcke, Mutterschafe und Hammel	Stück	2
	Lämmer	„	1
	Schweine	frei	
aus 4.	Bier in Fässern	Hektoliter	5
aus 5.	Eichen- und Nußbaumholz	Kubikmtr.	1
	Vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzleisten	Werth	5%
	Holzwaaren, andere, mit Ausnahme der gewöhnlichen Besen und der Fässer	„	10%
aus 9.	Kautschukfäden und Kautschukplatten, nicht beschnitten und ohne Zuthat von anderem Material	frei	
aus 14.	Bindfaden von 2 bis 8 Millimeter Durchmesser	frei	
aus 15.	Fleisch, frisch geschlachtet:		
	in ganzen und halben Tieren . .	Kilogr.	0,15
	Wild	„	0,15
	Fleisch, anderes	„	0,30
	Geschälter Reis	frei	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll	
		Maßstab.	Betrag Franken.
aus 17.	Leim; Mineralwasser aller Art; Chinin und Chininsalze	frei	
19.	Dünger	frei	
aus 22.	Seidengarn	frei	
aus 23.	Pflaumen, getrocknete, in Fässern von mindestens 180 Kilogramm oder in Säcken von mindestens 80 Kilogramm Bruttogewicht ohne innere Umschließungen	100 kg	15
aus 24.	Herrenkleidungsstücke aus Wolle allein oder gemischt mit anderen Spinnmaterialien, Wolle dem Gewichte nach vorherrschend; leinene Kragen und Manschetten; Herrenhüte jeder Art	Werth	10%
aus 25.	Rüböl, Rapsöl, Palmkernöl . . .	frei	
	Wissenschaftliche Instrumente und Apparate	frei	
26.	Werkzeuge:		
aus 29.	aus Gußeisen	100 kg	2
	aus Schmiedeeisen oder Stahl .	„	4
	Die nachbezeichneten Maschinen und mechanischen Vorrichtungen: Appretur-, Bleicherei-, Färberei- und Druckereimaschinen; Maschinen für die Herstellung von Wollengeweben, Maschinen für die Chokolade- und Zuckerwaaren-Fabrikation; Maschinen für Cichorienfabrikation; Gasmotoren; Geschwindigkeitsmesser (Tachymeter); Centrifugen und Filterpressen für chemische Fabriken; Maschinen und Apparate für Zuckerfabriken und Zuckerraffi-		

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll Maßstab.	Betrag Franken.
Noch: aus 29.	nerien; desgl. für Brennereien und Spritraffinerien sowie für Brauereien; Mälzereimaschinen; Bierschank-Apparate; Mineralwasserapparate; Maschinen und Apparate zur Flüssigmachung von Kohlensäure; Teigwerkmaschinen; Dampfpumpen; landwirtschaftliche Maschinen; Ziegelei-Maschinen; Müllerei-Maschinen; Maschinen für Pulverfabrikation; Dampfkessel; Werkzeug-Maschinen; Maschinen für Kohlen-Wäschereien und -Siebereien; Maschinen für Erzaufbereitung und Erzzerkleinerung; Lokomobilen:		
	aus Gußeisen	100 kg	2
	aus Schmiedeeisen oder Stahl	„	4
	aus Kupfer oder jedem anderen Material	„	12
	Kratzen- und Kratzenbeschläge . . .	„	12
aus 30.	Tierische Rohstoffe, nicht besonders tarifiert, mit Ausnahme von rohem Wachs und Fett		frei
aus 31.	Tuffstein oder Traß und andere Steine dieser Art, auch gemahlen oder gestampft		frei
aus 33.	Die nachstehend genannten Kurz- und Quincailleriewaren: Zieh-Harmonikas (Spielzeug); Haften und Ösen jeder Art (Spangen, Haken); Nadeln; Streich-Zündhölzchen, chemische und andere; Waren aus Bernstein; Tischgerät aus Neusilber,		

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll Maßstab.	Eingangszoll Betrag Franken.
Noch: aus 33.	Christofle oder Alfenide; Fischbein in vorgerichteten Stäben; Bruchbänder; Kügelchen (Murmeln) aus Achat, Marmor, Stein, gebranntem Thon; Henkeltaschen aus Stroh und anderen vegetabilischen Materialien, aus Tuch, Wachsleinwand u. s. w.; Vorhängeschlösser aus Kupfer und aus Eisen, bei denen man das vorherrschende Material nicht unterscheiden kann; Rahmen aus Pappe, Steinpappe oder Papiermaché und Passe-Partouts; Notizbücher, geheftet oder kartonniert, mit Deckeln von Pappe, Papier oder Leinwand; Gehäuse zu Pendeluhren; Reifen und Reifenspiele für Kinder; Stiefelzieher; Holzstifte für Schuhmacher; Feuersteine; Scheeren mit Doppelblatt, andere als für Handwerker; Schnüre u. Bändchen für Taschenuhren, andere als aus Gold oder Silber; Schieberinge für Börsen, Servietten (Serviettenhalter) usw., andere als aus Gold oder Silber; Farben, gewöhnliche, in Täfelchen oder Büchsen; Küchen-, Taschen- und Tischmesser, von Eisen oder Stahl; Kreide zum Zeichnen; Löffel, andere als aus Gold oder Silber; Fingerhüte, andere als aus Gold oder Silber; Nadelbüchsen, andere als aus Gold		

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll Maßstab.	Eingangszoll Betrag Franken.
Noch: aus 33.	oder Silber; Stecknadeln, andere als aus Gold oder Silber; Gabeln, andere als aus Gold oder Silber; Lichtschirme aus Papier; Domino-, Schach-, Lotto-, Gänse- und ähnliche Spiele; Kaleidoskope; Messerklingen jeder Art; Zauberlaternen (Laterna magica); Masken (Larven); Former-Arbeiten aus Steinpappe; Verzierungen aus Steinpappe und Verzierungen aus gepreßtem, vergoldetem u. s. w. Papier für Pappwaren; Schlittschuhe; Steine; Schiefersteine, abgeschliffene, zum Schreiben; Brieftaschen und Briefmappen, andere als von Leder; Ballschläger (Rackets) und Ballnetze; Glasperlen (siehe Glaskörner); Sohlen, andere als aus Holz, Kautschuk, Leder; verarbeiteter Stuck- u. Stuckkügelchen; Tabaksdosen, andere als aus Gold, Silber, Platina oder silbervergoldet; auf Glas gemalte Bilder, sogenannte Nürnberger; Bleistiftspitzer und Federschneider; Trommeln und Tambourins für Kinder; Pfropfenzieher: Schiefergriffel; hölzerne Röhren zu Pfeifenrohren; Pfeifenrohre, andere als aus Kautschuk; Nachtlichte, andere als die sogenannten englischen (Kerzen); gesponnenes Glas, Glasaugen aus Glasschmelz, Spiel-		

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll Maßstab.	Eingangszoll Betrag Franken.
Noch: aus 33.	zeug und Knöpfe aus Glas; Zwingen; Federbälle (Kinderspielzeug); Glaskörner, durchbohrte, für Rosenkränze oder Geschmeide	Wert	10%
aus 34.	Kupfer und Nickel, bearbeitet, mit Ausnahme von Kunstgegenständen aus Bronze	"	10%
	Schmiedeeisen, gehämmert, gestreckt oder gewalzt, mit Ausnahme von Eisenbahnschienen	100 kg	1
	Schmiedeeisenwaren, mit Ausnahme der Nägel	"	4
	Stahl in Stangen, Blech oder Draht, mit Ausnahme von Eisenbahnschienen	"	1
	Stahlwaren mit Ausnahme der Nägel	"	4
	Zinn, Blei und Zink, nicht verarbeitet	frei	
	Gold, Silber und Platina:		
	Bijouterien, einschließlich der vorgearbeiteten Ketten jeder Länge, welche zur Herstellung von Bijouterien, sowie von Gold- und Silberarbeiten dienen	frei	
	Gold- und Silberschmiedearbeiten	Wert	5%
aus 35.	Möbel aus Eichen-, Buchen- und Nußbaumholz, nicht fourniert, sowie alle Möbel aus weichem Holz ohne Zuthat von exotischen Hölzern . .	"	10%
aus 38.	Gemälde aller Art, mit der Hand gemalt, ohne Rahmen, und photographische Abzüge, ohne Rahmen	frei	
aus 39.	Papier: Tapeten, mit Ausnahme der vergoldeten, versilberten, bronzierten, gepreßten und sammetartigen	100 kg	8
	anderes, mit Ausnahme von Pappe	"	4

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll Maßstab.	Eingangszoll Betrag Franken
aus 40.	Pelzwerk, zugerichtetes	100 kg	30
	Handschuhe . . . . , ...	Wert	10%
	Schuhmacherwaren	"	10%
aus 42.	Retorten zur Gasbereitung und Tiegel aller Art	frei	
	Gemeines Töpfergeschirr, nicht namentlich genannt	100 kg oder nach Wahl des Importeurs: Wert	1,25 10%
	Fayence und Porzellan	"	10%
aus 44.	Die nachstehend genannten chemischen Produkte: Schwefelsaures und schwefligsaures Salz; Soda, kalzinierte; Pottasche aller Art; Soda, rohe, auch krystallisierte; Wasserglas; Alizarin; Anilinöl und Anilinsalze; Bleizucker und Bleiessig; Chlorkalium (salzsaures Kali); Chlormagnesium (salzsaures Magnesia); Mennige (rotes Bleioxyd); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz), krystallisiert und kalziniert, auch saures, schwefelsaures; Schwefelsäure, Zinksulfidweiß (Lithopon); Alaun; Oxalsäure und oxalsaures Kali . .	frei	
aus 45.	Dachpappe und Asphaltfilz; Darmsaiten für Musikinstrumente; ringförmige Filzdrucktücher; Uhr-Fournituren; Regen- und Sonnenschirm-Fournituren; Haarfilz zu industriellen Zwecken	Wert	5%
	Tressen, mit Ausnahme solcher aus Stroh, und Fournituren aller Art		

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll Maßstab.	Eingangszoll Betrag Franken.
Noch: aus 45.	aus Rohr, Stroh, Esparto, Rinde, Palmfasern oder Haaren für die Fabrikation von Hüten	frei	
aus 46.	Öldruckbilder	frei	
aus 48.	Ceresin	frei	
aus 50.	Harte Seife, mit Ausnahme der weißen und der parfümierten sowie der mit Alkohol hergestellten Seife . . .	100 kg	6
53.	Farbstoffe und Farben	frei	
aus 56.	Oelsämereien und andere Sämereien; Hopfen; Holzstoff; Ölkuchen . .	frei	
aus 57.	Ordinäre Glaswaren	100 kg oder nach Wahl des Importeurs: vom Wert	1 10%
	Andere Glaswaren mit Ausnahme des Spiegel- und Fensterglases, der Glasplatten, der Glasziegel und des Dachglases	Wert	10%
aus 58.	Essig und flüssige Essigsäure von einem Gehalt an reiner Essigsäure von nicht mehr als 8 Prozent . . .	Hektoliter	15
	Anmerkung: Den Importeuren von Essig und flüssiger Essigsäure mit einem Gehalt an reiner Essigsäure von mehr als 8 Prozent ist gestattet, auf der öffentlichen Niederlage durch Zusatz von Wasser den Gehalt an reiner Essigsäure auf 8 Prozent oder weniger zurückzuführen und für die so erhaltene Mischung nach ihrer Menge nur den ihrem niedrigeren Gehalt an Essigsäure entsprechenden Zoll zu entrichten.		

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark für 100 kg.
aus 1 b)	Kleie, Malzkeime und Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Polieren von Reis) .	frei
aus 2 c) 5.	Baumwollener Nähzwirn	70
aus 2 d) 1.	Rohe, dichte, gerauhte, eingesäumte oder mit angewebten baumwollenen Fransen versehene, abgepaßte, baumwollene Bettdecken	60
2.	Dergleichen gebleichte	80
3.	Dergleichen gefärbte	90
Anmerkung 2 zu 2 d)	Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollenabfällen, in Stücken nicht über 60 Zentimeter lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien od. einzelnen gefrbt. Fäden	7,50
aus 5m)	Knochenasche und Superphosphat; Bleiweiß; Zinkweiß; Schwefelsäure	frei
6 b)	Schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnierten; Radkranzeisen; Pflugschareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen	2,50
6 c)	Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:	
1.	rohe	3
2.	polierte, gefirnißte, lackierte, verkupferte, verzinnte, (Weißblech), verzinkte oder verbleite	5
6 e) 1 α)	Ganz grobe Eisenwaren aus Eisenguß: . .	2,50
	Anmerkung: Der Behandlung nach Tarifposition 6e 1 α zum Zollsatze von 2,50 M. unterliegen rohe Röhren, einschließlich der Röhrenverbindungsstücke und Façonstücke, aus Eisenguß auch dann, wenn sie mit einem Teeranstrich oder Teerüberzug versehen und an einzelnen Stellen abgefeilt sind.	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark für 100 kg.
6 e) 1 β)	Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen und Eisenbahnräder	2,50
	Eisen, welches zu groben Bestandteilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandteile; Anker, Ketten und Drahtseile; Puffer, Kanonenrohre, Amboße, Schraubstöcke, Winden, Hackennägel, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Brecheisen, Hemmschuhe, Hufeisen	3
aus 6 e) 2 β)	Kochgeschirr, eisernes, grobes, emailliertes .	7,50
aus 6 e) 3 γ)	Gewehre aller Art	60
	Gewehrfedern, Gewehrhähne, Gewehrläufe eiserne, grobe:	
	nicht abgeschliffen	6
	abgeschliffen	10
	Dergleichen feine, sowie polierte, lackierte 2c.	24
	Gewehrschlösser	24
aus 7 a)	Kalk (natürlicher kohlensaurer)	frei
aus 9 d) β)	Leinsaat	frei
aus 9 i)	Cichorien, getrocknet (gedarrt)	0,80
10 b)	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	8 (brutto)
10 c)	Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert; wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:	
1.	bis 120 Zentimeter	6
2.	über 120 bis 200 Zentimeter . . .	8 (brutto)
3.	über 200 Zentimeter	10 (brutto)

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark für 100 kg.
10 e)	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, poliertes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter Tarifnummer 10 d oder f fällt	12
aus 12 a)	Grüne und gesalzene Rindshäute	frei
13 b)	Holzborke und Gerberlohe	frei
14.	Hopfen	14 (brutto)
15 b) 1.	Lokomotiven; Lokomobilen	8
aus 15 b) 2.	Müllereimaschinen; elektrische Maschinen; Baumwollspinn-Maschinen; Weberei-Maschinen; Dampfmaschinen; Dampfkessel; Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation; Werkzeugmaschinen; Turbinen; Transmissionen; Maschinen zur Bearbeitung von Wolle; Pumpen; Ventilatoren; Gebläsemaschinen; Walzmaschinen; Dampfhämmer; Maschinen zum Durchschneiden und Durchlochen von Metallen; Hebemaschinen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandteil gebildet wird:	
β)	aus Gußeisen	3
γ)	aus schmiedbarem Eisen	5
	Anmerkung: Bei der Einfuhr einer Maschine der vorbezeichneten Art in zerlegtem Zustande hat, wenn die sämtlichen Teile der Maschine gleichzeitig zur Zollabfertigung gestellt werden, die Verzollung nach Maßgabe des überwiegenden Materials der zusammengesetzten Maschine zu erfolgen.	
Anmerkung zu 15 b) 1 u. 2.	Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark für 100 kg.
aus 15 b) 3.	Kratzen (Kratzmaschinen, beziehungsweise Maschinenteile mit aufgezogenen Kratzenbeschlägen) im Gewichte von mindestens 200 Kilogramm netto	18
aus 21 b)	Sohlleder; brüsseler und dänisches Handschuhleder	30
aus 22 a)	Einfaches und gezwirntes Jutegarn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:	
1.	bis zu Nr. 8 englisch	4
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch . .	5
aus 22 a)	Leinengarn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:	
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch . .	6
3.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch .	9
4.	über Nr. 35 englisch	12
aus 22 b)	Leinengarn, gebleicht:	
1.	bis zu Nr. 20 englisch	12
2.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch . .	15
3.	über Nr. 35 englisch	20
22 d)	Akkomodierter Nähzwirn aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme der Baumwolle	60
22 e)	Seilerwaren:	
1.	Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder geteert, von mehr als 4 Millimeter Dicke	10
aus 22 f) 1.	Packleinwand aus Jute oder Manillahanf, sowie den diesen gleichstehenden Spinnstoffen (Flachs ausgenommen), ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratzentimeter	10
22 k)	Zwirnspitzen	600
aus 26 b)	Erdnuß- (Arachiden)-Öl in Fässern, amtlich denaturiert	6
aus 26 c)	Ölsäure	3

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark für 100 kg.
26 e)	Palm- und Kokosnußöl und anderer vegetabilischer Talg	2
aus 26 l)	Talg von Rindern und Schafen	2
27 c)	Packpapier, nicht unter Tarifposition 27b begriffen, ungeglättet	3
aus 27 d)	Packpapier, geglättetes	3
27 e)	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art, sowie zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier	6
	Lithographiertes, bedrucktes, liniertes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe	10
aus 27 f) 3.	Papiertapeten, nicht vergoldet, versilbert, bronziert, gepreßt oder sammetartig . .	18
33 a)	Steine, roh oder bloß behauen, auch gemahlen Anmerkung: Zu den rohen oder bloß behauenen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.	frei
33 d)	Gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimsteile, Plinthen) von schlichter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granit — écossines — petit granit — nicht gehört	1
aus 33 e)	Dachschiefer	0,50
33 f)	Geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen aller Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter Tarifposition 33 d begriffen sind, ungeschliffen Anmerkung: Platten von mehr als 16 Centimeter Stärke sind als Blöcke zu behandeln.	2,50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark für 100 kg.
33 h)	Andere Waren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen und der Waren aus Edelsteinen und Lava:	
1.	außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack:	
α)	aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen	10
aus 34.	Steinkohlen und Koaks	frei
		Stück
aus 35 d) 1.	Hüte aus Stroh, ohne Garnitur	0,15
aus 38 c)	Glasierte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen, einfarbig, nicht glasiert . . .	100kg 0,75
aus 38 d)	Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten, mit Ausnahme solcher aus Graphit	1,50
aus 38 e) 2.	Boden- und Wandbekleidungsplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasiert	3
aus 38 f) 1.	Gegenstände aus weißem Porzellan, welche zu telegraphischen oder elektrischen Zwecken dienen (Isolatoren u. s. w.)	10
		Stück
39 a) 1.	Pferde	20
	Anmerkung: Pferde bis zu 2 Jahren .	10
39 f)	Schweine	5
		100kg
40 a)	Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) .	10
aus 41 a)	Kunstwolle, gefärbt und ungefärbt, sowie Wollenabfälle	frei
41 c) 3.	Garn aus Wolle, auch mit anderen Spinnmaterialien ausschließlich der Baumwolle, gemischt:	
α)	roh, einfach	8

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark für 100 kg.
β)	roh, dubliert	10
γ)	gebleicht oder gefärbt, einfach . . .	12
aus δ)	gebleicht oder gefärbt, dubliert . . .	24
	Anmerkungen:	
	1. Eine Beimischung von Baumwolle zum Wollengarn im Höchstbetrage von 2 Prozent bleibt bei der Tarifierung außer Betracht.	
	2. Grisaille-Garn (Garn aus Kunstwolle) einfaches, ist nicht als gefärbt, sondern als roh zu behandeln.	
41 d)	Wollene Gewebe, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:	
5.	unbedruckte Tuch- und Zeugwaren, soweit sie nicht zu Nr. 41 d 7 oder 8 gehören:	
α)	im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf das Quadratmeter Gewebefläche	135
β)	im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche	220

Anlage C.
(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte
für
Handlungsreisende.

Für das Jahr 18..... Nr. der Karte ....

(Wappen.)

Giltig im Deutschen Reich, Luxemburg und Belgien.

Inhaber:
(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den .... 18.....

(Siegel.) (Behörde.)
Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte
{ eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in ....
unter der Firma .... besitzt,

{ als Handlungsreisender im Dienste der Firma ....
in .... steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik
oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in .... Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: ....
Gestalt: ....
Haare: ....
Besondere Kennzeichen: ....

Unterschrift.

....

Zur Beachtung. Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Anlage D.

Bestimmungen
über die
Zollabfertigung des internationalen Verkehrs
auf den Eisenbahnen.

I.

Bestimmungen über die Güterzüge.

Artikel 1.

Alle Waren, welche sich in verschlußsicher eingerichteten Wagen verpackt finden, sollen, bei gehörigem Verschlusse dieser Wagen mittelst Bleie oder Vorlegeschlösser, sowohl bei dem Eingange, als bei dem Ausgange, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen wie an jedem anderen Tage, der Revision bei den betreffenden Grenzzollämtern nicht unterliegen.

In Betreff der verschlußsicheren Einrichtung der Wagen sind die auf der Berner Konferenz vom 15. Mai 1886 vereinbarten Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, sowie die etwaigen Abänderungen und Ergänzungen derselben maßgebend.

Füllen die, bei der Beladung der vorbezeichneten Wagen übrig gebliebenen, oder die überhaupt vorhandenen Kolli keinen solchen Wagen aus, so können sie, mit dem Anspruch auf die vorerwähnten Erleichterungen, in Wagenabteilungen oder in abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens 0,309 Kubikmeter Inhalt, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter Verschluß durch Vorlegeschlösser oder Bleie befördert werden. Für die von der Postbehörde benutzten Kasten, Körbe oder Felleisen findet eine Beschränkung hinsichtlich der Größe nicht statt.

Artikel 2.

Die Bestimmungsorte, nach welchen die über die Zollgrenze zwischen dem deutschen Zollgebiet und Belgien eingehenden Güterzüge mit den im Artikel 1 erwähnten Erleichterungen befördert werden können, werden gegenseitig rechtzeitig mitgeteilt werden.

Jeder der vertragenden Teile behält sich die Änderung des betreffenden Verzeichnisses und die Mitteilung hierüber an den anderen Teil vor.

Artikel 3.

Die beim Ausgange in dem einen Staate etwa beigegebenen Begleitungsbeamten haben die Züge auf das Gebiet des benachbarten Staates bis zur ersten Station, wo sich ein Zollamt befindet, zu begleiten. Sie dürfen den Zug nicht eher verlassen, als bis sie die in jedem Lande vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben.

Artikel 4.

Jeder Zug muß von Ladungsverzeichnissen, getrennt nach den Bestimmungsorten, begleitet sein. Diese Ladungs-Verzeichnisse, denen alle erforderlichen Papiere beizufügen sind, werden durch die Eisenbahnverwaltungen nach den darüber für jedes Land bestehenden Vorschriften angefertigt.

Artikel 5.

Die Zollverwaltung jedes der vertragenden Staaten wird den Verschluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Teiles angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist. Dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

Artikel 6.

Die im Artikel 1 bezeichneten Wagen müssen beim Übergange aus einem Gebiete in das andere sich in einem solchen Zustande befinden, daß die Zollbehörde nur die Bleie oder Vorlegeschlösser anzulegen braucht, nachdem sie sich von der guten Beschaffenheit der Verschlußeinrichtungen überzeugt hat.

Auf den Bleien muß die Bezeichnung des Amts ersichtlich sein, welches dieselben angelegt hat.

Artikel 7.

Inwieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der vertragenden Teile überlassen. Die Eisenbahnverwaltungen haben den Begleitungsbeamten sowohl bei der Hin-, als bei der Rückreise ihre Plätze unentgeltlich und so nahe wie möglich bei den Güterwagen einzuräumen.

II.
Bestimmungen über die Personenzüge.

Artikel 8.

Die im Artikel 1 für die Güterzüge zugestandene Befugnis, die Landesgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, wird auf die Personenzüge ausgedehnt.

Artikel 9.

Bei Überschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo als in den Güterwagen sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet.

Artikel 10.

Das Gepäck der Reisenden wird in der Regel bei dem Grenzzollamt revidiert. Jedoch kann eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint. Soweit dergleichen Ausnahmen angeordnet werden, werden darüber sogleich gegenseitige Mitteilungen erfolgen.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden zum Aussteigen genötigt werden.

Artikel 11.

Die bei dem Grenzzollamt nicht revidierten Reiseeffekten müssen auf Grund einer, dem Zollamt zu machenden Anmeldung von diesem mit einer Bezettelung versehen werden, welche die Effekten nach deren Stückzahl und getrennt nach den Orten, an welchen deren Abfertigung erfolgen soll, nachweist.

Artikel 12.

Alle nicht zu den Passagiereffekten zu rechnenden zollpflichtigen Gegenstände, welche mit Personenzügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

III.
Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Waren müssen, nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte, in Räumen niedergelegt werden, welche von der Zollverwaltung gut befunden worden und verschlußfähig sind. Die Waren verbleiben in diesen Räumen unter der ununterbrochenen Aufsicht der Zollbeamten und werden von dort, je nach ihrer Bestimmung — zum inneren Verbrauch, zur öffentlichen Niederlage oder zur weiteren Versendung in das Ausland — auf Grund einer speziellen, innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist abzugebenden Deklaration und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entnommen. Das Abladen der Wagen muß, wenn möglich, unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge stattfinden.

Artikel 14.

Auf den Stationen, wo Gebäude mit Räumen von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Beschaffenheit noch nicht vorhanden sind, soll das Abladen der Wagen, wenn möglich, spätestens innerhalb einer Frist von 36 Stunden nach dem Eintreffen des Zuges erfolgen.

Artikel 15.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die Zoll-Verwaltungen von den Veränderungen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenzüberganges oder der Ankunft der Züge, sei es der Tag- oder der Nachtzüge, vornehmen wollen, sobald als möglich und spätestens acht Tage vor dem Eintritt der Veränderungen in Kenntnis zu setzen, widrigenfalls die Eisenbahnverwaltungen gehalten sein sollen, auf der Grenze alle gewöhnlichen Zollförmlichkeiten zu erfüllen.

Diese achttägige Frist soll auf alle diejenigen Sonder-Güterzüge, welche jene Verwaltungen infolge höherer Gewalt und in ausnahmsweisen Fällen einrichten möchten, keine Anwendung finden.

Die durch die gegenwärtigen Bestimmungen vorgeschriebenen Erleichterungen sollen bei diesen Sonderzügen eintreten, sobald deren Grenzübergang wenigstens zwölf Stunden zuvor dem betreffenden Grenzzollamt angekündigt ist.

Artikel 16.

Als Grundsatz ist angenommen, daß eine Teilung der nach derselben Richtung zu befördernden Züge, wenn darum nachgesucht wird, von den Grenzämtern, jedoch nicht unter zehn Wagen für jeden Teilzug, bewilligt werden darf. Eine noch weiter gehende Teilung der Züge kann von dem obersten Zollbeamten am Orte erlaubt werden, wenn ein Notfall eintritt, der als solcher von dem gedachten Beamten, im Einvernehmen mit dem ersten Eisenbahn-Betriebsbeamten der Station, anerkannt wird.

Artikel 17.

Die im Artikel 1 bezeichneten Erleichterungen sollen der Regel nach nur auf diejenigen Güter Anwendung finden, welche, ohne Veränderung der Wagen und ohne Abnahme des angelegten Verschlusses, von der Grenze bis zum Bestimmungsorte befördert werden.

Ausnahmsweise ist jedoch eine Umladung dieser Güter, ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig an Orten:

1. wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Konstruktionen den Übergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten,
2. wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung für unthunlich zu erachten ist.

Über die Orte, für welche nach Absatz 2 Ziffer 1 eine Ausnahme zugelassen wird, wird man sich gegenseitig rechtzeitig Mitteilung machen. Jeder der vertragenden Teile behält sich die Vermehrung dieser Orte je nach dem wohlerzogenen Bedürfnis des internationalen Verkehrs vor.

Artikel 18.

Soweit nicht äußere Hindernisse oder Landesgesetze entgegenstehen, sind die Begleitungsbeamten befugt, Sitzplätze auf einem der Wagen, und zwar unentgeltlich einzunehmen. Jedenfalls müssen ihnen auf dem Hin- wie auf dem Rückwege Sitzplätze in einem der Personenwagen zweiter Klasse, oder bei Güterzügen in den für die Schaffner bestimmten Räumlichkeiten, unentgeltlich eingeräumt werden.

Artikel 19.

Man ist darüber einverstanden, daß durch die gegenwärtigen Bestimmungen den Gesetzen eines jeden Landes in Betreff der wegen Zolldefraudation oder Kontravention verwirkten Strafen, oder denen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet sind, in keiner Weise Eintrag geschehen, sowie, daß es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen bleiben soll, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachts, daß eine Defraude versucht werde, obwalten, zur Revision der Waren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamt sowohl, als auch nötigenfalls bei anderen Ämtern schreiten zu lassen.

Artikel 20.

Die Zollverwaltungen der vertragenden Staaten werden sich die hinsichtlich der Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen an ihre Beamten ergehenden Instruktionen und Anweisungen gegenseitig mitteilen.

Dieselben werden in Übereinstimmung dahin wirken, daß die Abfertigungsstunden für die Zollbeamten soviel als möglich im Einklange mit den richtig bemessenen Bedürfnissen des Eisenbahndienstes geregelt werden.

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des zu Berlin am heutigen Tage abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und Belgien zu schreiten, sind die Unterzeichneten über folgende Punkte übereingekommen:

Zu Artikel 3.

Im Hinblick darauf, daß zur Zeit in Deutschland gewisse Waren bei der Einfuhr auf dem Landwege höheren Zollsätzen unterliegen, als bei der Einfuhr auf dem Seewege, besteht Einverständnis darüber, daß für keine dieser Waren der Unterschied in den Zöllen vergrößert werden soll, und daß kein neuer, die Einfuhr auf dem Seewege begünstigender Unterscheidungszoll für neue Artikel ohne Zustimmung Belgiens eingeführt werden darf. Belgien andererseits, welches keine Unterscheidungszölle zu Gunsten der Einfuhr auf dem Seewege hat, wird auch in Zukunft solche nicht einführen.

Seitens des belgischen Bevollmächtigten ist ferner beantragt worden, daß deutscherseits, gegen Reziprozität von seiten Belgiens, die Verpflichtung übernommen werde, Transitwaren mit keiner surtaxe d'entrepôt zu belegen. Obgleich durch die obige Vereinbarung betreffs der Zollbegünstigungen für die Einfuhr auf dem Seewege dem Wunsche Belgiens in gewissem Maße schon entsprochen ist, wird deutscherseits kein Anstand genommen, ausdrücklich die nachfolgende Erklärung abzugeben:

Solange in Belgien Waren jeder Herkunft, welche im Transit über Deutschland nach Belgien eingeführt werden, keinem anderen beziehungsweise höheren Zoll unterworfen werden, als wenn sie direkt aus dem Ursprungslande eingeführt worden wären, sollen auf Grund der Gegenseitigkeit Waren jeder Herkunft, welche im Transit über Belgien nach Deutschland eingeführt werden, daselbst der gleichen Zollbehandlung unterliegen.

Zu Artikel 4.

Man ist darüber einig, daß dieser Artikel die Eingangszölle nicht berührt. Deutschland willigt ferner darein, daß dieser Artikel auf die in Belgien auf Wein und Rohzucker erhobene Verbrauchssteuer solange keine Anwendung findet, als diese Waren von Eingangszöllen befreit sind.

Zu Artikel 7.

Es besteht Einverständnis darüber, daß jeder der vertragschließenden Teile sich das Recht vorbehält, diejenigen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote zu verfügen, welche er aus Gesundheits-Rücksichten, insbesondere zur Verhütung der Verbreitung von Epidemien und Viehseuchen, oder zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten oder in Hinsicht auf etwaige Kriegsereignisse für notwendig hält.

Zu Artikel 10.

Die vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, insbesondere auch durch Herstellung direkter Eisenbahn-Frachttarife, einander thunlichst unterstützen.

Dieselben sind darüber einig, daß die Frachttarife und alle Frachtermäßigungen oder sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch die Tarife, sei es durch besondere Anordnungen oder Vereinbarungen für Erzeugnisse der eigenen Landesgebiete gewährt werden, den gleichartigen, aus dem Gebiete des einen Teiles in

das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporten bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung in gleichem Umfange zu bewilligen sind.

Demgemäß sind insbesondere die auf der Beförderungsstrecke bei gebrochener Abfertigung auf Grund der Lokal- beziehungsweise Verbandtarife sich ergebenden Frachtsätze auf Verlangen des anderen Teiles auch in die direkten Tarife einzurechnen.

Eine Ausnahme von vorstehenden Bestimmungen soll nur stattfinden, soweit es sich um Transporte zu milden oder öffentlichen Zwecken handelt.

Endlich verpflichtet sich die belgische Regierung, den belgischen Kammern zugleich mit dem Handelsvertrage vom heutigen Tage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Bestimmung des Gesetzes vom 17. Juni 1887, wonach frisches Fleisch in Belgien nicht anders als in ganzen oder in halben Tieren oder in vorderen Vierteln und unter der Bedingung, daß sich an dem betreffenden Teile die Lungen befinden, eingeführt werden dürfen, mit Bezug auf frisches Schaffleisch außer Kraft gesetzt wird.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, auf Grund der bloßen Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu dem Vertrage, auf den es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihren Unterschriften versehen.

So geschehen zu Berlin, den 6. Dezember 1891.

Freiherr von Marschall.

Greindl.

Frankreich.*)

a) Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 26. Februar 1871. Reichsgesetzblatt No. 26 vom Jahre 1871 S. 215; Martens, Nouv. Recueil Gén. T. XIX. 653.

b) Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871. Reichsgesetzblatt No. 26 vom Jahre 1871. S. 223; Martens, a. a. O. S. 688.

c) Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a/M. abgeschlossenen Friedens-Vertrag zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a/M. den 11. Dezember 1871. Martens, a. a. O. T. XX, S. 847.

---

*) Durch Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 ist das handelspolitische Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich auf die Grundlage der Meistbegünstigung gestellt worden. Die enge Beziehung der genannten Bestimmung zu dem deutsch-französischen Friedensschlusse macht den Abdruck der Präliminarien und des deutsch-französischen Friedensvertrages wünschenswert.

a) (Übersetzung.) Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 26. Februar 1871.

Zwischen dem Kanzler des Deutschen Reichs, Herrn Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen, der mit Vollmacht seitens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen versehen ist,

dem Staatsminister des Äußeren Seiner Majestät des Königs von Bayern, Herrn Grafen Otto v. Bray-Steinburg,

dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Württemberg, Herrn Freiherrn August v. Wächter,

dem Staatsminister, Präsidenten des Staats-Ministeriums Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Herrn Julius Jolly,

welche das Deutsche Reich vertreten,

einerseits,

und dem Chef der Exekutivgewalt der Französischen Republik, Herrn Thiers, und

dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Jules Favre,

welche Frankreich vertreten,

andererseits,

ist, nachdem die Vollmachten der beiden vertragenden Teile in guter und regelrechter Form befunden worden, nachstehende Vereinbarung getroffen worden, welche als vorläufige Grundlage für den später abzuschließenden endgültigen Frieden dienen soll.

Artikel I.

Frankreich verzichtet zu Gunsten des Deutschen Reichs auf alle seine Rechte und Ansprüche auf diejenigen Gebiete, welche östlich von der nachstehend bezeichneten Grenze belegen sind.

Die Demarkationslinie beginnt an der nordwestlichen Grenze des Kantons Cattenom gegen das Großherzogtum Luxemburg, folgt südwärts den westlichen Grenzen der Kantons Cattenom und Thionville, durchschneidet den Kanton Briey, indem sie längs der westlichen Grenzen der Gemeinden Montois-la-Montagne und

Roncourt, sowie der östlichen Grenzen der Gemeinden St. Marie-aux-Chênes, St. Ail, Habonville hinläuft, berührt die Grenze des Kantons Gorze, welche sie längs der Grenzen der Gemeinden Vionville, Buxières und Onville durchschneidet, folgt der Süd-west- beziehungsweise Südgrenze des Arrondissements Metz, der Westgrenze des Arrondissements Chateau-Salins bis zur Gemeinde Pettoncourt, von der sie die West- und Südgrenze einschließt, und folgt dann dem Kamme der zwischen der Seille und dem Moncel gelegenen Berge bis zur Grenze des Arrondissements Saarburg südlich von Garde. Sodann fällt die Demarkationslinie mit der Grenze dieses Arrondissements bis zur Gemeinde Tanconville zusammen, deren Nordgrenze sie berührt, von dort folgt sie dem Kamme der zwischen den Quellen der weißen Saar und der Vezouze befindlichen Bergzüge bis zur Grenze des Kantons Schirmeck, geht entlang der westlichen Grenze dieses Kantons, schließt die Gemeinden Saales, Bourg-Bruche, Colroy-la-Roche, Plaine, Ranrupt, Saulxures und St. Blaise-la-Roche im Kanton Saales ein und fällt dann mit der westlichen Grenze der Departements Nieder- und Oberrhein bis zum Kanton Belfort zusammen. Sie verläßt dessen Südgrenze unweit von Vourvenans, durchschneidet den Kanton Delle an den Südgrenzen der Gemeinden Bourogne und Froide-Fontaine und erreicht die Schweizergrenze, indem sie längs der Ostgrenzen der Gemeinden Jonchery und Delle hinläuft.

Das Deutsche Reich wird diese Gebiete für immer mit vollem Souverainetäts- und Eigentumsrechte besitzen. Eine internationale Kommission, welche beiderseits aus der gleichen Zahl von Vertretern der Hohen vertragenden Teile gebildet wird, soll unmittelbar nach dem Austausche der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages beauftragt werden, an Ort und Stelle die neue Grenzlinie in Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen festzustellen.

Diese Kommission wird die Verteilung des Grundbesitzes und der Kapitalien leiten, welche bis jetzt Distrikten oder Gemeinden, die durch die neue Grenze getrennt werden, gemeinschaftlich angehört haben; im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Grenze und die Ausführungs-Bestimmungen werden die Kommissionsmitglieder die Entscheidung ihrer Regierungen einholen.

Die Grenze, wie sie vorstehend festgesetzt ist, findet sich mit grüner Farbe auf zwei übereinstimmenden Exemplaren der Karte von den „Gebietsteilen, welche das General-Gouvernement des Elsaß bilden", eingetragen, welche im September 1870 in Berlin durch die geographische und statistische Abteilung des Großen

Generalstabes herausgegeben worden ist. Ein Exemplar derselben wird jeder der beiden Ausfertigungen des gegenwärtigen Vertrages angefügt.

Die angegebene Grenzlinie hat indessen mit Übereinstimmung beider vertragenden Teile folgende Abänderungen erfahren: Im ehemaligen Mosel-Departement werden die Dörfer St. Marie-aux-Chênes bei St. Privat-la-Montagne und Vionville, westlich von Rezonville, an Deutschland abgetreten. Dagegen werden die Stadt und die Festungswerke von Belfort mit einem später festzusetzenden Rayon bei Frankreich verbleiben.

Artikel II.

Frankreich wird Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser die Summe von fünf Milliarden Franks zahlen.

Mindestens eine Milliarde Franks wird im Laufe des Jahres 1871 und der ganze Rest der Schuld wird im Laufe dreier Jahre, von der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages ab, gezahlt werden.

Artikel III.

Die Räumung der französischen, durch die Deutschen Truppen besetzten Gebiete wird nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages durch die in Bordeaux tagende National-Versammlung beginnen. Die deutschen Truppen werden unmittelbar nach dieser Ratifikation das Innere der Stadt Paris, sowie die am linken Ufer der Seine belegenen Forts verlassen und in möglichst kurzer, durch ein Einvernehmen zwischen den Militärbehörden beider Länder festgesetzter Frist die Departements Calvados, Orne, Sarthe, Eure et Loir, Loiret, Loir et Cher, Indre et Loire und Yonne vollständig, sowie die Departements Seine inferieure, Eure, Seine et Oise, Seine et Marne, Aube und Cote d'or bis zum linken Ufer der Seine räumen. Die französischen Truppen werden sich gleichzeitig hinter die Loire zurückziehen, welche sie vor Unterzeichnung des endgültigen Friedensvertrages nicht überschreiten dürfen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Garnison von Paris, deren Stärke die Zahl von 40,000 Mann nicht überschreiten darf, und die zur Sicherheit der festen Plätze unerläßlichen Garnisonen.

Die Räumung der zwischen dem rechten Ufer der Seine und der Ostgrenze gelegenen Departements durch die deutschen Truppen soll nach der Ratifikation des endgültigen Friedensvertrages und der Zahlung der ersten halben Milliarde der im Artikel II

verabredeten Kontribution allmählich erfolgen, indem sie mit den Paris am nächsten gelegenen Departements beginnt, und je nachdem die Zahlungen der Kontribution bewirkt sein werden, fortgesetzt wird. Nach der ersten Zahlung einer halben Milliarde wird diese Räumung in folgenden Departements stattfinden: Somme, Oise und den Teilen der Departements Seine inferieure, Seine et Oise, Seine et Marne, welche auf dem rechten Seine-Ufer gelegen sind, sowie in dem Teile des Departements Seine und in den Forts auf dem rechten Seine-Ufer.

Nach der Zahlung von zwei Milliarden wird die deutsche Besetzung nur noch die Departements Marne, Ardennes, Haute Marne, Meuse, Vosges, Meurthe, sowie die Festung Belfort mit ihrem Gebiete umfassen, die als Pfand für die rückständigen drei Milliarden dienen sollen. Die Zahl der in denselben befindlichen Truppen wird 50,000 Mann nicht überschreiten. Se. Maj. der Kaiser wird geneigt sein, an die Stelle der in der teilweisen Besetzung des französischen Gebietes bestehenden Territorialgarantie eine finanzielle Garantie treten zu lassen, wenn dieselbe von der französischen Regierung unter Bedingungen angeboten wird, welche von Sr. Majestät dem Kaiser und König als für die Interessen Deutschlands ausreichend anerkannt werden. Die drei Milliarden, deren Zahlung verschoben sein wird, sollen vom Tage der Ratifikation der gegenwärtigen Übereinkunft ab mit fünf Prozent verzinst werden.

Artikel IV.

Die deutschen Truppen werden in den besetzten Departements Requisitionen', sei es in Geld, sei es in Naturalien, nicht vornehmen. Dafür wird die Verpflegung der deutschen Truppen, welche in Frankreich zurückbleiben, auf Kosten der französischen Regierung erfolgen, und zwar in dem mit der deutschen Militär-Intendantur vereinbarten Maße.

Artikel V.

Die Interessen der Einwohner in dem von Frankreich abgetretenen Gebiete werden in allem, was ihren Handel und ihre Privatrechte angeht, so günstig als möglich geregelt werden, sobald die Bedingungen des endgültigen Friedens festgestellt sein werden. Zu diesem Zwecke wird ein Zeitraum festgesetzt werden, innerhalb dessen sie besondere Erleichterungen für den Verkehr mit ihren Erzeugnissen genießen sollen. Die deutsche Regierung wird der ungehinderten Auswanderung der Einwohner der

abgetretenen Gebietsteile nichts in den Weg legen und keine Maßregel gegen dieselben ergreifen dürfen, welche deren Person oder Eigentum antastet.

Artikel VI.

Die Kriegsgefangenen, welche nicht bereits auf dem Wege der Auswechselung in Freiheit gesetzt worden sind, werden unverzüglich nach der Ratifikation der gegenwärtigen Präliminarien zurückgegeben werden. Um den Transport der französischen Gefangenen zu beschleunigen, wird die französische Regierung einen Teil des Fahrmaterials ihrer Eisenbahnen innerhalb des deutschen Gebietes zur Verfügung der deutschen Behörden stellen, und zwar in einer durch besondere Verabredung festzustellenden Ausdehnung, sowie zu denjenigen Preisen, welche in Frankreich von der französischen Regierung für Militärtransporte gezahlt werden.

Artikel VII.

Die Eröffnung der Verhandlungen über den auf Grundlage der gegenwärtigen Präliminarien abzuschließenden endgiltigen Frieden wird in Brüssel unverzüglich nach Ratifikation der ersteren durch die Nationalversammlung und durch Se. Majestät den deutschen Kaiser stattfinden.

Artikel VIII.

Nach Abschluß und Ratifikation des endgiltigen Friedensvertrages wird die Verwaltung der Departements, welche noch von deutschen Truppen besetzt bleiben sollen, den französischen Behörden wieder übergeben werden. Doch sollen diese letzteren gehalten sein, den Befehlen, welche die Befehlshaber der deutschen Truppen im Interesse der Sicherheit, des Unterhalts und der Verteilung ihrer Truppen erlassen zu müssen glauben, Folge zu leisten.

Die Erhebung der Steuern in den besetzten Departements wird nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages für Rechnung der französischen Regierung und durch deren Beamte bewirkt werden.

Artikel IX.

Es ist ausgemacht, daß durch Gegenwärtiges der deutschen Militärbehörde keinerlei Recht auf die zur Zeit nicht von ihr besetzten Gebietsteile gegeben werden kann.

Artikel X.

Gegenwärtiges soll der Ratifikation Sr. Majestät des deutschen Kaisers, sowie der französischen National-Versammlung, welche ihren Sitz in Bordeaux hat, unverzüglich unterbreitet werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten den gegenwärtigen Präliminar-Vertrag mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versehen.

Geschehen Versailles, den 26. Februar 1871.

v. Bismarck. (L. S.)

A. Thiers. (L. S.)

Jules Favre. (L. S.)

Da die Königreiche Bayern und Württemberg und das Großherzogtum Baden als Verbündete Preußens an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen haben und jetzt zum deutschen Reiche gehören, so treten die Unterzeichneten der gegenwärtigen Übereinkunft im Namen ihrer Souveräne bei.

Versailles, den 26. Februar 1871.

Graf v. Bray-Steinburg.
Freiherr v. Wächter.
Mittnacht.
Jolly.

Der Austausch der Ratifikationen ist am 2. März 1871 zu Versailles erfolgt.

---

b) (Übersetzung.) Friedens-Vertrag zwischen dem deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871.

Der Fürst Otto von Bismarck-Schönhausen, Kanzler des deutschen Reichs,

der Graf Harry von Arnim, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des deutschen Kaisers bei dem päpstlichen Stuhle,

handelnd im Namen Sr. Majestät des deutschen Kaisers, einerseits,

andererseits

Herr Jules Favre, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der französischen Republik,

Herr Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Finanzminister der französischen Republik, und

Herr Marc Thomas Eugen de Goulard, Mitglied der Nationalversammlung,

handelnd im Namen der französischen Republik,

sind übereingekommen, den Präliminar-Friedens-Vertrag vom 26. Februar d. J. mit den durch die nachfolgenden Bestimmungen vorzunehmenden Abänderungen in einen endgiltigen Friedens-Vertrag zu verwandeln und haben festgesetzt, was folgt:

Artikel 1.

Die Entfernung zwischen der Stadt Belfort und derjenigen Grenzlinie, welche ursprünglich bei den Unterhandlungen von Versailles vorgeschlagen und auf der, der ratifizierten Urkunde des Präliminar-Vertrages vom 26. Februar beigefügten Karte eingetragen ist, soll als Bezeichnung des Maßes für den Rayon angesehen werden, welcher zufolge der bezüglichen Verabredung im ersten Artikel der Präliminarien mit der Stadt und den Befestigungen von Belfort bei Frankreich bleiben soll.

Die deutsche Regierung ist bereit, diesen Rayon dergestalt zu erweitern, daß derselbe umfaßt: die Kantons Belfort, Delle und Giromagny und den westlichen Teil des Kantons von Fontaine, westlich einer Linie von dem Punkte, wo der Rhein-Rhône-Kanal aus dem Kanton von Delle austritt, im Süden von Montreux-Château bis zur Nordgrenze des Kantons zwischen Bourg und Félon, wo diese Linie die Ostgrenze des Kantons von Giromagny erreicht.

Die deutsche Regierung wird indessen die vorerwähnten Gebietsteile nur unter der Bedingung abtreten, daß die französische Republik ihrerseits in eine Grenzberichtigung längs den westlichen Grenzen der Kantone von Cattenom und Thionville willigt, welche an Deutschland das Gebiet östlich einer Linie überläßt, die von der Grenze gegen Luxemburg zwischen Hussigny und Redingen ausgeht, die Dörfer Thil und Villerupt bei Frankreich läßt, sich zwischen Erronville und Aumetz, zwischen Beuvillers und Boulange, zwischen Trieux und Lomeringen fortsetzt und die alte Grenzlinie zwischen Avril und Moyeuvre erreicht.

Die internationale Kommission, deren im Artikel I. der Präliminarien erwähnt ist, wird sich sogleich nach der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an Ort und Stelle begeben, um die ihr obliegenden Arbeiten auszuführen und die Linie der neuen Grenze gemäß der vorstehenden Bestimmungen zu ziehen.

Artikel 2.

Den aus den abgetretenen Gebieten herstammenden, gegenwärtig in diesem Gebiete wohnhaften französischen Unterthanen, welche beabsichtigen, die französische Nationalität zu behalten, steht bis zum 1. Oktober 1872 und vermöge einer vorgängigen Erklärung an die zuständige Behörde die Befugnis zu, ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen und sich dort niederzulassen, ohne daß dieser Befugnis durch die Gesetze über den Militärdienst Eintrag geschehen könnte, in welchem Falle ihnen die Eigenschaft als fränzösische Bürger erhalten bleiben wird. Es steht ihnen frei, ihren auf den mit Deutschland vereinigten Gebieten belegenen Grundbesitz zu behalten.

Kein Bewohner der abgetretenen Gebiete darf in seiner Person oder seinem Vermögen wegen seiner politischen oder militärischen Handlungen während des Krieges verfolgt, gestört oder zur Untersuchung gezogen werden.

Artikel 3.

Die französische Regierung wird der deutschen Regierung die Archive, Dokumente und Register übergeben, welche die bürgerliche, militärische oder gerichtliche Verwaltung der abgetretenen Gebiete betreffen. Sollten einige dieser Aktenstücke fortgeschafft worden sein, so wird die französische Regierung dieselben auf Verlangen der deutschen Regierung wieder zurückgeben.

Artikel 4.

Die französische Regierung wird der Regierung des deutschen Reiches innerhalb einer Frist von sechs Monaten, von der Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages an gerechnet, übergeben:

1) den Betrag der von den Departements, Gemeinden und öffentlichen Anstalten der abgetretenen Gebiete deponierten Summen;

2) den Betrag der Anwerbungs- und Stellvertretungs-Prämien, welche den aus den abgetretenen Gebieten herstammenden

Soldaten und Seeleuten gehören, die sich für die deutsche Nationalität entschieden haben;

3) den Betrag der Kautionen der Rechnungsbeamten des Staates;
4) den Betrag der für gerichtliche Konsignationen infolge von Maßregeln der Verwaltungs- oder Justizbehörden in den abgetretenen Gebieten eingezahlten Geldsummen.

Artikel 5.

Beide Nationen sollen in Bezug auf die Schifffahrt auf der Mosel, dem Rhein-Marne-, Rhein-Rhône-, dem Saar-Kanal und den mit diesen Wasserwegen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern der gleichen Behandlung genießen. Das Flößrecht wird beibehalten.

Artikel 6.

Da die hohen vertragenden Teile der Meinung sind, daß die Diözesangrenzen der an das deutsche Reich abgetretenen Gebiete mit der neuen, durch obenstehenden Artikel 1 bestimmten Grenze zusammenfallen müssen, so werden sie sich nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages unverzüglich über die zu diesem Zwecke gemeinschaftlich zu ergreifenden Maßregeln verständigen.

Die der reformierten Kirche oder der Augsburger Konfession angehörigen, auf den von Frankreich abgetretenen Gebieten bestehenden Gemeinden werden aufhören, von der französischen kirchlichen Behörde abhängig zu sein.

Die zur Kirche der Augsburger Konfession gehörigen, auf französischem Gebiete bestehenden Gemeinden werden aufhören, von dem Ober-Konsistorium und von dem Direktor in Straßburg abhängig zu sein.

Die israelitischen Gemeinden in den Gebieten östlich der neuen Grenze werden aufhören, von dem israelitischen Zentral-Konsistorium zu Paris abhängig zu sein.

Artikel 7.

Die Zahlung von 500 Millionen soll erfolgen innerhalb der dreißig Tage, welche der Wiederherstellung der Autorität der französischen Regierung in der Stadt Paris folgen werden. Eine Milliarde soll im Laufe des Jahres und eine halbe Milliarde am 1. Mai 1872 bezahlt werden. Die letzten drei Milliarden bleiben zahlbar am 2. März 1874, so wie es durch den Präliminar-Friedensvertrag vereinbart worden ist. Vom 2. März des laufenden

Jahres an werden die Zinsen dieser drei Milliarden Franks jedes Jahr am 3. März mit 5 Prozent für das Jahr bezahlt werden.

Jede im voraus auf die drei letzten Milliarden abgezahlte Summe wird vom Tage der geleisteten Zahlung an aufhören, Zinsen zu tragen.

Alle Zahlungen können nur in den hauptsächlichsten Handelsplätzen Deutschlands gemacht und werden in Metall, Gold oder Silber, in Noten der Bank von England, in Noten der preußischen Bank, in Noten der königlichen Bank der Niederlande, in Noten der Nationalbank von Belgien, in Anweisungen auf Order oder diskontierbaren Wechseln ersten Ranges, sofort zahlbar, geleistet werden.

Da die deutsche Regierung in Frankreich den Wert des preußischen Thalers auf 3 Frks. 75 Cts. festgestellt hat, so nimmt die französische Regierung die Umrechnung der Münzen beider Länder zu oben bezeichnetem Kurse an.

Die französische Regierung wird die deutsche Regierung drei Monate zuvor von jeder Zahlung benachrichtigen, welche sie den Kassen des deutschen Reichs zu leisten beabsichtigt.

Nach Zahlung der ersten halben Milliarde und der Ratifikation des definitiven Friedensvertrages werden die Departements Somme, Seine Inférieure und Eure, soweit sie noch von der deutschen Truppen besetzt sind, geräumt. Die Räumung der Departements Oise, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne und Seine, sowie der Forts von Paris wird stattfinden, sobald die deutsche Regierung die Herstellung der Ordnung sowohl in Frankreich als in Paris für genügend erachtet, um die Ausführung der von Frankreich übernommenen Verpflichtungen sicher zu stellen.

In allen Fällen wird diese Räumung bei Zahlung der dritten halben Milliarde stattfinden.

Die deutschen Truppen behalten im Interesse ihrer Sicherheit die Verfügung über die neutrale Zone zwischen der deutschen Demarkationslinie und der Umwallung von Paris auf dem rechten Ufer der Seine.

Die Bestimmungen des Vertrages vom 26. Februar über die Besetzung französischen Gebietes nach Zahlung von zwei Milliarden bleiben in Kraft. Von der Zahlung der ersten fünfhundert Millionen können Abzüge, zu welchen die französische Regierung berechtigt sein könnte, nicht gemacht werden.

Artikel 8.

Die deutschen Truppen werden auch ferner in den besetzten Gebieten sich der Requisitionen in Naturalien und in Geld enthalten: da aber dieser ihrer Verpflichtung die von der französischen Regierung wegen ihrer Verpflegung übernommenen Verpflichtungen gegenüberstehen, so sollen die deutschen Truppen, wenn die französische Regierung ungeachtet wiederholter Aufforderungen der deutschen Regierung in Ausführung der gedachten Verpflichtungen zurückbleiben sollte, das Recht haben, sich das Nötige für ihre Bedürfnisse durch Erhebung von Steuern und Requisitionen in den besetzten Departements und, wenn deren Hülfsmittel nicht hinreichen sollten, selbst außerhalb derselben zu beschaffen.

Bezüglich der Verpflegung der deutschen Truppen werden die gegenwärtig in Kraft stehenden Anordnungen bis zur Räumung der Forts von Paris aufrechterhalten.

Kraft der Übereinstimmung von Ferrières vom 11. März 1871 werden die durch diese Übereinkunft angegebenen Reduktionen nach Räumung der Forts zur Ausführung kommen.

Sobald der Effektivstand des deutschen Heeres unter die Zahl von 500,000 Mann gesunken sein wird, sollen die unter diese Zahl eingetretenen Verminderungen in Anrechnung gebracht werden, um eine verhältnismäßige Verminderung der von der französischen Regierung für die Truppen bezahlten Unterhaltungskosten festzustellen.

Artikel 9.

Die gegenwärtig den Gewerbs-Erzeugnissen der abgetretenen Gebiete bei der Einfuhr nach Frankreich gestattete Ausnahmebehandlung wird für einen Zeitraum von sechs Monaten, vom 1. März an gerechnet, unter den mit den Delegierten des Elsaß vereinbarten Bedingungen aufrechterhalten.

Artikel 10.

Die deutsche Regierung wird fortfahren, im Einvernehmen mit der französischen Regierung, die Kriegsgefangenen zurückkehren zu lassen. Die französische Regierung wird diejenigen dieser Gefangenen, welche verabschiedet werden können, in ihre Heimat zurücksenden. Diejenigen, welche ihre Dienstzeit noch nicht zurückgelegt haben, sollen sich hinter die Loire zurückziehen. Es ist vereinbart, daß die Armee von Paris und von Versailles, nach Herstellung der Autorität der französischen Regierung in Paris

und bis zur Räumung der Forts durch die deutschen Truppen, 80,000 Mann nicht übersteigen soll.

Bis zu dieser Räumung darf die französische Regierung eine Truppenzusammenziehung auf dem rechten Ufer der Loire nicht vornehmen, jedoch wird sie für die regelmäßigen Besatzungen der in dieser Zone gelegenen Städte, nach Maßgabe des Bedarfs für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe, Sorge tragen.

Nach Maßgabe des Fortschritts der Räumung werden sich die Befehlshaber der Truppen über eine neutrale Zone zwischen den Armeen der beiden Nationen verständigen.

20,000 Gefangene sollen ohne Verzug nach Lyon dirigiert werden, unter der Bedingung, daß sie nach ihrer Organisierung sofort nach Algerien geschickt werden, um in dieser Kolonie zur Verwendung zu kommen.

Artikel 11.

Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so werden die deutsche Regierung und die französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen.

Diese Regel umfaßt die Eingangs- und Ausgangsabgaben, den Durchgangs-Verkehr, die Zollförmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben.

Jedoch sind ausgenommen von der vorgedachten Regel die Begünstigungen, welche einer der vertragenden Teile durch Handelsverträge anderen Ländern gewährt hat oder gewähren wird, als den folgenden: England, Belgien, Niederland, Schweiz, Österreich, Rußland.

Die Schifffahrtsverträge und die Übereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, sowie die Übereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sollen wieder in Kraft treten.

Indessen behält sich die französische Regierung die Befugnis vor, von den deutschen Schiffen und deren Ladungen Tonnen- und Flaggengebühren zu erheben, mit dem Vorbehalte, daß diese Gebühren die von den Schiffen und Ladungen der vorerwähnten Nationen erhobenen nicht übersteigen.

Artikel 12.

Alle ausgewiesene Deutsche bleiben im vollen Genusse alles Eigentums, welches sie in Frankreich erworben haben.

Diejenigen Deutschen, welche die von den französischen Gesetzen verlangte Ermächtigung erhalten haben, ihren Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen, werden in alle ihre Rechte wieder eingesetzt und können infolgedessen auf französischem Gebiete von neuem ihren Wohnsitz nehmen.

Für diejenigen Personen, welche von der vorerwähnten Befugnis, nach Frankreich zurückzukehren, binnen sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages Gebrauch machen, wird die durch die französischen Gesetze festgestellte Frist zur Erlangung der Naturalisation als durch den Kriegszustand nicht unterbrochen betrachtet, und die zwischen ihrer Ausweisung und ihrer Rückkehr auf französischen Boden verflossene Zeit soll dergestalt gerechnet werden, als ob sie nie aufgehört hätten, in Frankreich zu wohnen.

Vorstehende Bedingungen sind in voller Gegenseitigkeit auf die französischen Unterthanen anwendbar, welche in Deutschland wohnen oder zu wohnen wünschen.

Artikel 13.

Die deutschen Schiffe, welche durch Prisengerichte vor dem 2. März 1871 kondemniert waren, sollen als endgültig kondemniert angesehen werden.

Diejenigen, welche an besagtem Tage nicht kondemniert waren, sollen mit der Ladung, soweit solche noch vorhanden, zurückgegeben werden. Wenn die Rückgabe der Schiffe und Ladungen nicht mehr möglich ist, so soll ihr nach dem Verkaufspreise bemessener Wert ihren Eigentümern erstattet werden.

Artikel 14.

Jeder der vertragenden Teile wird auf seinem Gebiete die zur Kanalisierung der Mosel unternommenen Arbeiten fortführen. Die gemeinsamen Interessen der getrennten Teile der beiden Departements Meurthe und Mosel sollen liquidiert werden.

Artikel 15.

Die Hohen vertragenden Teile verpflichten sich gegenseitig, auf die beiderseitigen Unterthanen die Maßregeln auszudehnen, welche sie zu Gunsten derjenigen ihrer Angehörigen zu treffen für nützlich

erachten möchten, die infolge der Kriegsereignisse in die Unmöglichkeit versetzt worden waren, die Wahrnehmung oder Aufrechterhaltung ihrer Rechte rechtzeitig zu bewirken.

Artikel 16.

Beide Regierungen, die deutsche und die französische, verpflichten sich gegenseitig, die Gräber der auf ihren Gebieten beerdigten Soldaten respektieren und unterhalten zu lassen.

Artikel 17.

Die Regulierung der nebensächlichen Punkte, über welche infolge dieses Vertrages und des Präliminar-Vertrages eine Verständigung zu erfolgen hat, wird der Gegenstand weiterer Verhandlungen sein, welche in Frankfurt stattfinden werden.

Artikel 18.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages durch Seine Majestät den deutschen Kaiser einerseits und andererseits durch die Nationalversammlung und durch das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt der französischen Republik werden in Frankfurt binnen zehn Tagen oder womöglich früher ausgetauscht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben vollzogen und untersiegelt.

Geschehen zu Frankfurt, den 10. Mai 1871.

von Bismarck.	Jules Favre.
(L. S.)	(L. S.)
Arnim.	Pouyer-Quertier.
(L. S.)	(L. S.)
	E. de Goulard.
	(L. S.)

c) Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1871.

Seine Majestät der deutsche Kaiser einerseits und der Präsident der französischen Republik andererseits haben gemäß Artikel 17 des zu Frankfurt am 10. Mai 1871 abgeschlossenen Friedens-Vertrages beschlossen, über eine Zusatzkonvention zu diesem Vertrage zu unterhandeln und zu ihren Bevollmächtigten hierzu ernannt:

Seine Majestät der deutsche Kaiser

den königlich bayerischen Staatsrat Weber, und

den königlich württembergischen Legations-Rat Grafen von Uxkull,

und der Präsident der französischen Republik

den Herrn Marc Thomas Eugen de Goulard, Mitglied der Nationalversammlung, und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, bevollmächtigten Minister erster Klasse,

welche, nach erfolgtem Austausch ihrer in guter und regelrechter Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Für diejenigen Personen, welche aus den abgetretenen Gebietsteilen herstammen und sich außerhalb Europas aufhalten, wird die durch den Artikel 2 des Friedensvertrages für die Wahl zwischen der deutschen und der französischen Nationalität festgesetzte Frist bis zum 1. Oktober 1873 verlängert.

Die Entscheidung für die französische Nationalität seitens der aus den abgetretenen Gebieten herstammenden Personen, welche sich außerhalb Deutschlands aufhalten, erfolgt durch eine, sei es vor der Mairie des Wohnorts in Frankreich, sei es vor einer französischen Gesandtschafts- oder Konsulats-Kanzlei abgegebene Erklärung oder durch Immatrikulation bei einer solchen Kanzlei.

Die französische Regierung wird der deutschen vierteljährlich auf diplomatischem Wege namentliche Verzeichnisse über diese Erklärungen mitteilen.

Artikel 2.

Die früher im französischen Zivil- oder Kirchendienst angestellten Angehörigen der abgetretenen Gebietsteile oder ihre Witwen und Waisen, welche vor dem 2. März 1871 Pensionen aus der französischen Staatskasse bezogen hatten oder zu beziehen gesetzlich befugt waren, erhalten, falls sie sich für die deutsche Nationalität entscheiden, diese Pensionen von dem besagten Tage ab von der deutschen Regierung, so lange sie auf deutschem Gebiete ihren Wohnsitz haben.

Unter den gleichen Voraussetzungen und vom gleichen Tage an übernimmt die deutsche Regierung die Militär-Pensionen, welche vor dem 19. Juli 1870 Angehörigen der abgetretenen Gebiete oder ihren Witwen und Waisen aus der französischen Staatskasse gesetzlich zukamen.

Den Zivilbeamten jeden Ranges, sowie den im Militär- und im Marinedienst stehenden Personen, welche aus den abgetretenen Landesteilen herstammen und in ihren Ämtern oder Graden von der deutschen Regierung bestätigt werden, bleiben die Rechte vorbehalten, welche sie im französischen Staats- oder Militärdienste erworben haben.

Artikel 3.

Um den Schwierigkeiten vorzubeugen, welche aus der Teilung der früheren Gerichtsbezirke bei Zivilprozessen für die Recht suchenden Parteien sich ergeben könnten, sind die Hohen vertragenden Teile übereingekommen,

1) daß jedes von französischen Gerichten in Prozessen unter französischen Staatsangehörigen gefällte Erkenntnis, welches vor dem 20. Mai 1871 rechtskräftig geworden ist, in den abgetretenen Landesteilen als rechtskräftig behandelt und vollstreckt werden soll;

2) daß, wenn französische Gerichte vor dem 20. Mai 1871 in erster oder zweiter Instanz ein Erkenntnis gefällt haben, gegen das noch Appellations- oder Kassations-Verfahren zulässig ist, die Zuständigkeit der Gerichte, welche das Erkenntnis gefällt haben, auf Grund der eingetretenen Grenzveränderung nicht angefochten werden kann;

3) daß anhängige Prozesse, bei welchen nach französischem Rechte ein dinglicher Gerichtsstand begründet ist, von dem Gerichte zu erledigen sind, in dessen Bezirk die für den Gerichtsstand entscheidende Sache belegen ist;

4) daß Prozesse, bei denen nach französischem Rechte ein persönlicher Gerichtsstand begründet ist, wenn sie in erster Instanz schweben, von dem Gerichte des Wohnortes des Beklagten entschieden werden sollen;

5) daß derselbe Grundsatz bei Prozessen der eben erwähnten Art gelten soll, welche in erster oder zweiter Instanz entschieden sind, gegen welche jedoch Appellation oder Kassation zulässig, aber erst nach dem 20. Mai 1871 angemeldet worden ist; und

6) daß dergleichen Prozesse, welche sich bereits vor dem 20. Mai 1871 in der Appellations- oder Kassationsinstanz befunden haben, von dem Gerichte, bei welchem sie anhängig sind, erledigt werden sollen, es sei denn, daß beide Teile, nach der neuen Abgrenzung, ihren persönlichen Gerichtsstand in dem anderen Staatsgebiete haben.

Artikel 4.

Die aus den abgetretenen Landesteilen herstammenden Personen, welche zur Zeit als Strafgefangene in einer Strafanstalt in Frankreich oder seinen Kolonien verwahrt sind, werden in die der neuen Grenze zunächst gelegene Stadt gebracht und dort den Bevollmächtigten der deutschen Behörden übergeben werden.

Ebenso wird die deutsche Regierung den kompetenten französischen Behörden diejenigen Franzosen übergeben, welche derzeit in den Strafanstalten der abgetretenen Landesteile verwahrt sind und nicht aus diesen Gebieten herstammen.

Dasselbe Verfahren wird bezüglich der in den Irrenhäusern untergebrachten Personen eingehalten werden.

Artikel 5.

In den abgetretenen Gebieten wird die deutsche Regierung die in Kriminal-Prozessen verfallenen Gerichtskosten und Geldstrafen für sich einziehen und übernimmt dagegen die Auszahlung der in Kriminalsachen erwachsenden Gerichtskosten an diejenigen Personen, welche derzeit Ersatz derselben zu fordern haben.

Artikel 6.

Die Auszüge aus den gerichtlichen Strafverzeichnissen, welche die durch die neue Grenze von ihren bisherigen Arrondissements getrennten Gemeinden betreffen, werden zwischen dem deutschen

Reiche und der französischen Regierung gegenseitig ausgetauscht werden.

Die französischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, so wie die Privatpersonen werden die Befugnis haben, sich Auszüge aus den Strafverzeichnissen ausfolgen zu lassen, welche in den abgetretenen Gebietsteilen aufbewahrt bleiben.

Die deutsche Regierung wird künftig der französischen ohne Kostenanrechnung die Straferkenntnisse mitteilen, welche von den Strafgerichten der abgetretenen Länder gegen französische Staatsangehörige gefällt werden.

Umgekehrt wird Frankreich künftig ohne Kostenanrechnung der deutschen Regierung die verurteilenden Erkenntnisse mitteilen, welche französische Strafgerichte gegen Angehörige der abgetretenen Gebiete, die deutsche Unterthanen geworden sind, gefällt haben.

Artikel 7.

Den im Artikel 15 des Friedensvertrages aufgestellten Grundsätzen gemäß wird vereinbart, daß den Berechtigten deutscher oder französischer Nationalität jede Erleichterung gewährt werden wird, um die Anerkennung und Ausübung der hypothekarischen Rechte, welche vor dem 21. Mai 1871 entstanden sind, zu sichern.

Es wird gleichermaßen verabredet,

1) daß die Register der Hypotheken-Ämter, welche gegenwärtig in den Hauptorten der geteilten Arrondissements in Verwahrung sind, zur Verfügung desjenigen der beiden Staaten bleiben, oder gestellt werden sollen, welcher infolge der neuen Abgrenzung den größeren Flächenraum dieser Arrondissements besitzt; und

2) daß die in dem Umkreise der geteilten Verwaltungsbezirke ansässigen deutschen oder französischen Staatsangehörigen, deren Interessen dabei beteiligt sind, jederzeit das Recht haben sollen, sich durch die kompetenten Behörden Abschriften in gehöriger Form von den Einschreibungs- oder Löschungs-Zertifikaten, deren sie bedürfen, ausfolgen zu lassen.

Artikel 8.

Die Hohen vertragenden Teile verpflichten sich, sich gegenseitig alle Urkunden, Pläne, Kataster, Register und Schriftstücke der durch die neue Grenze von ihren früheren Verwaltungsbezirken getrennten Gemeinden zurückzugeben, welche in den Archiven der

Hauptorte der Departements oder Arrondissements, zu denen die fraglichen Gemeinden gehörten, verwahrt sind.

Ebenso wird es mit den Akten und Registern, welche sich auf die öffentliche Verwaltung dieser Gemeinden beziehen, gehalten werden.

Die hohen vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig, auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörden, alle Dokumente und Nachweise mitteilen, welche auf Angelegenheiten sich beziehen, die zugleich die abgetretenen Landesteile und Frankreich betreffen.

Artikel 9.

Bis zum Abschlusse der im ersten Absatze des Art. 6 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 in Aussicht genommenen Verhandlungen wird verabredet, daß die Bischöfe, welche in den von der neuen Grenze durchzogenen Diözesen eingesetzt sind, in ihrem ganzen Umfange die geistlichen Befugnisse, womit sie zur Zeit bekleidet sind, behalten, und ermächtigt bleiben sollen, für die religiösen Bedürfnisse der ihrer Obhut anvertrauten Bevölkerungen zu sorgen.

Artikel 10.

Die aus den abgetretenen Landesteilen herstammenden Personen, welche sich für die deutsche Nationalität erklärt haben, und die sich im Besitze eines von der französischen Regierung vor dem 2. März 1871 erteilten Erfindungs- oder Verbesserungs-Patentes befinden, behalten die Befugnis, von ihren Patenten in der ganzen Ausdehnung des französischen Territoriums Gebrauch zu machen, vorausgesetzt, daß sie sich den betreffenden Gesetzen und Reglements unterwerfen.

Ebenso wird auch jeder Inhaber eines Erfindungs- oder Verbesserungs-Patents, welches die französische Regierung vor demselben Datum bewilligt hat, bis zum Erlöschen des Patents innerhalb der ganzen Ausdehnung der abgetretenen Landesteile die Rechte ausüben können, welche dasselbe ihm zusichert.

Artikel 11.

Eine gemischte Kommission von Spezial-Delegierten, welche die Hohen vertragenden Teile je zur Hälfte ernennen, wird mit der Ausführung der im Artikel 4 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 getroffenen Verabredungen beauftragt werden.

Derselben wird gleichfalls die Liquidation der Summen überwiesen werden, welche die caisse des dépôts et consignations

den in den abgetretenen Landesteilen belegenen Departements, Städten und Gemeinden geliehen hat.

Zu diesem Behufe wird die Kommission die Feststellung und Liquidation der Summen, welche von der einen und der anderen Seite reklamiert werden, bewirken und die Zahlungsart bestimmen.

Sie wird zugleich mit der Übergabe der Schuldscheine und Urkunden beauftragt werden, welche sich auf die ihr überwiesenen Forderungen beziehen. Die Arbeiten dieser Kommission sind erst dann als definitiv verbindlich zu betrachten, wenn sie die Genehmigung der Hohen vertragenden Teile erhalten haben.

Artikel 12.

Um die Bewirtschaftung der an der Grenze gelegenen Landgüter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs-, Ausgangs- und Verkehrs-Abgaben befreit:

Getreide in Garben oder Ähren, Heu, Stroh, Grünfutter, die Rohprodukte der Wälder, Holz, Kohlen oder Pottasche, ebenso wie Dungstoff, Sämereien, Bretter, Stangen, Pfähle, Tiere und Werkzeuge jeder Art, welche zur Bestellung der Güter dienen, die innerhalb einer Zone von zehn Kilometern auf jeder Seite der Grenze liegen, alles unter dem Vorbehalte der vorschriftsmäßigen Kontrolle, welche in jedem der beiden Länder zur Unterdrückung des Schmuggels besteht.

In demselben Umkreise und unter denselben Garantien werden ebenfalls von allen Eingangs-, Ausgangs- oder Verkehrs-Abgaben befreit:

Getreide und Holz, welches von den Einwohnern des einen der beiden Länder nach einer Mahl- oder Sägemühle gesandt wird, die auf dem Gebiete des andern Landes belegen ist, ebenso wie Mehl und Bretter, welche daraus hergestellt sind.

Dieselbe Vergünstigung wird den Einwohnern beider Länder für die Gewinnung des Öles aus den auf ihren Gütern gepflanzten Sämereien gewährt, ebenso für das Bleichen der Gespinnste und ungebleichten Leinwand, welche von Produkten des von ihnen bebauten Landes herstammen.

Artikel 13.

Die deutsche Regierung erkennt an und bestätigt die Konzessionen, welche für Straßen, Kanäle und Bergwerke, sei es von der französischen Regierung, sei es von den Departements oder Gemeinden in den abgetretenen Landesteilen, erteilt worden sind.

Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Kontrakte, welche die französische Regierung, die Departements oder die Gemeinden abgeschlossen haben behufs der Bewirtschaftung oder Verwaltung von Domanial-, Departemental- oder Gemeinde-Gütern, die in den abgetretenen Landesteilen liegen.

Alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich aus diesen Konzessionen und Kontrakten für die französische Regierung ergeben, gehen auf das deutsche Reich über.

Infolgedessen werden die Subventionen an Geld oder in Naturalien, die Forderungen der Bauunternehmer, Pächter und Lieferanten, ebenso wie die Entschädigungen für Expropriation von Land oder andere, die noch nicht bezahlt sein sollten, von der deutschen Regierung übernommen werden.

Hinsichtlich der Zahlungs- oder anderen Verpflichtungen, welche diese Konzessionen oder Kontrakte den Departements oder Gemeinden der abgetretenen Landesteile auferlegen sollten, wird das deutsche Reich dafür Sorge tragen, daß dieselben zu Gunsten der Konzessionäre, Pächter oder Kontrahenten genau erfüllt werden.

In den Fällen, wo diese Verpflichtungen und Verträge sich auf gemeinnützige Anlagen beziehen, die von der neuen Grenze durchschnitten werden, wird die im Artikel 11 erwähnte gemischte Kommission mit der allgemeinen Regulierung der Rechnungen und der Auseinandersetzung der Lasten beauftragt werden, welche in jedem der beiden Länder, sei es dem Staat, sei es den Verwaltungsbezirken, zufallen. Diese Lasten werden verteilt werden nach dem Verhältnisse des Teiles der Arbeiten, welcher auf jeder Seite der neuen Grenze liegt.

Artikel 14.

Da der Saar-Kanal, der Kanal des Salines de Dieuze und der Zweig-Kanal von Kolmar, welcher die Verbindung zwischen dieser Stadt und dem Rheine herstellt, ihrer ganzen Ausdehnung nach innerhalb der abgetretenen Landesteile liegen, übernimmt die deutsche Regierung alle Kosten dieser drei Kanäle, welche noch zu bezahlen sind.

Die Jahresraten, welche noch zu bezahlen bleiben, um die von der Stadt Kolmar und den Industriellen der abgetretenen Landesteile dem französischen Staate vorgeschossene Summe abzutragen, werden vom Jahre 1871 ab von der deutschen Regierung entrichtet.

In Betreff des Rhein-Rhone-Kanals, welcher von der neuen Grenze durchschnitten wird, ist die Verabredung getroffen worden,

daß die zwölf Jahresraten, welche den früheren Unternehmern auf Grund des Rückkaufs ihrer Aktien noch zu zahlen sind, zwischen den Hohen vertragenden Teilen in dem Verhältnisse der Strecken, die in jedem der beiden Länder belegen sind, geteilt werden sollen.

Die im Artikel 11 erwähnte Kommission wird mit der Regulierung der Rechnungen, welche sich auf die oben bezeichneten Kanäle beziehen, beauftragt werden, ebenso mit der Liquidation der Rechnungen, welche auf die Kanalisation der Mosel und die gemeinschaftlichen Interessen der nunmehr getrennten Teile des Mosel=Departements Bezug haben.

Die französische Regierung verpflichtet sich, dieser Kommission alle Verträge, Dokumente u. s. w. zur Verfügung zu stellen, deren sie zur Ausführung ihres Auftrages bedürfen wird.

Die Hohen vertragenden Teile werden Kommissarien ernennen, welche für den Rhein=Rhone= und den Rhein=Marne=Kanal die geeigneten Bestimmungen über die Speisung der Wasserhaltungen im beiderseitigen Einverständnisse festsetzen sollen.

Artikel 15.

Die Hohen vertragenden Teile werden die Bildung von gemischten Kommissionen — Syndikaten — erleichtern, welche die Reinigung und Unterhaltung der Wasserläufe überwachen sollen, von denen ein Teil in den abgetretenen Gebieten liegt.

Der jetzige Zustand der Wasserläufe wird übrigens derart erhalten werden, daß die erworbenen Rechte sowohl der früher französischen Uferbewohner, welche jetzt deutsch geworden sind, als diejenigen der französisch gebliebenen Uferbewohner nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 16.

Das deutsche Reich tritt rücksichtlich der Konzessionen für die nachstehend benannten Eisenbahn=Anlagen, nämlich:

1) von Münster nach Kolmar,
2) von Steinburg nach Buchsweiler,
3) von Kolmar nach dem Rheine,
4) von Styringen nach Rosseln, und
5) von Maudelange nach Moyeuvre

in alle Rechte und Verpflichtungen Frankreichs ein.

Das deutsche Reich behält sich vor, über die Konzessions=Bedingungen für die nachstehend benannten Eisenbahn=Anlagen, nämlich:

1) von Saarburg über Finstingen nach Saargemünd,
2) von Courcelles an der Nied über Bolchen nach Teterchen,
3) von Mutzig nach Schirmeck und
4) von Nancy nach Salzburg und Vic,

sich mit den Konzessionsinhabern zu verständigen.

Artikel 17.

Die Hohen vertragenden Teile verpflichten sich, in möglichst kurzer Frist sich gegenseitig das Verzeichnis der Zollämter und Lokalitäten mitzuteilen, welche für die in Artikel 2, 10 und 17 der Konvention vom 2. August 1862, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, verabredeten Übergangs- und Umladungs-Operationen eröffnet werden sollen.

Der Artikel 23 des Handelsvertrages zwischen dem Zollvereine und Frankreich vom 2. August 1862, welcher die Freiheit der gegenseitig ein- und ausgehenden Waren von Durchgangsabgaben ausspricht, tritt für die im Art. 32 desselben Vertrages festgesetzte Zeitdauer wieder in Kraft.

Artikel 18.

Abgesehen von den internationalen Vereinbarungen, die der Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 erwähnt, sind die Hohen vertragenden Teile übereingekommen, die verschiedenen Verträge und Konventionen wieder in Kraft zu setzen, welche vor dem Kriege zwischen den deutschen Staaten und Frankreich bestanden haben, alles unter Vorbehalt der Zustimmungs-Erklärungen der betreffenden Regierungen, welche bei Gelegenheit der Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Übereinkunft werden beigebracht werden.

Hiervon sind jedoch ausgenommen die besonderen Verabredungen zwischen Preußen und Frankreich, welche sich auf den Saarkanal beziehen.

Auch berühren die Bestimmungen dieses Artikels die postalischen Verhältnisse nicht, welche einer anderweitigen Verständigung der beiden Regierungen vorbehalten bleiben.

Ferner wird verabredet, daß die Bestimmungen des badisch-französischen Rechtshilfevertrages vom 16. April 1846, des zwischen Preußen und Frankreich am 21. Juli 1845 geschlossenen Auslieferungs-Vertrages und der Litterar-Konvention zwischen Bayern und Frankreich vom 24. März 1865 vorläufig auf Elsaß-Lothringen angewandt werden, und daß diese drei Verträge,

bezüglich der darin bezeichneten Verhältnisse, für die Beziehungen zwischen den abgetretenen Gebieten und Frankreich bis auf weiteres als Richtschnur dienen sollen.

Artikel 19.

Die gegenwärtige, in deutscher und französischer Sprache redigierte Konvention wird von Seiner Majestät dem deutschen Kaiser einerseits und dem Präsidenten der französischen Republik, nach Genehmigung der National-Versammlung andererseits, ratifiziert, und die Ratifikations-Urkunden werden innerhalb eines Monats, oder wenn möglich noch früher, zu Versailles ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Frankfurt, den elften Dezember eintausendachthunderteinundsiebenzig.

Weber.	E. de Goulard.
(L. S.)	(L. S.)
v. Uxkull.	de Clercq.
(L. S.)	(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Versailles am 11. Januar 1872 stattgefunden.

Griechenland.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und Griechenland. Vom 9. Juli 1884.

(Reichsgesetzblatt Nr. 9 vom Jahre 1885 S. 23 ff.; s. auch: Martens, Nouveau Recueil Général de Traités 2e S. X, S. 462.)

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Griechenland. Vom 9. Juli 1884.

(Übersetzung.)

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preußen, einerseits und Seine Majestät der König der Hellenen andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu erleichtern und zu vermehren, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Hellenen, Herrn Freiherrn Franz Egon von den Brincken;

Seine Majestät der König der Hellenen:

Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Alexander A. Contostavlos,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den folgenden Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Zwischen den hohen vertragschließenden Teilen soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles in Bezug auf Handel, Schifffahrt und Gewerbebetrieb dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen oder zustehen werden, und keinen anderen oder lästigeren, allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Apotheker, Handelsmakler, Hausierer und andere Personen, welche ein ausschließlich im Umherwandern ausgeübtes Gewerbe betreiben; diese Gewerbetreibenden sollen ebenso behandelt werden als die Angehörigen der meistbegünstigten Nation, welche dasselbe Gewerbe betreiben.

Artikel 2.

Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles gleich den Inländern berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu besitzen, durch Kaufvertrag, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise solches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen, sowie Erbschaften kraft Gesetzes zu erwerben.

Auch sollen sie in keinem der gedachten Fälle anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterliegen, als die Inländer.

Artikel 3.

Die Deutschen in Griechenland und die Griechen in Deutschland sollen volle Freiheit haben, wie die Inländer ihre Geschäfte entweder in Person oder durch einen Agenten ihrer Wahl zu regeln, ohne verpflichtet zu sein, hierfür einzelnen oder bevorrechtigten Körperschaften eine Vergütung oder Schadloshaltung zu zahlen, welche nicht auch von den Inländern selbst zu zahlen wäre.

Sie sollen freien Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte; sie sollen in dieser Hinsicht dieselben Rechte und Befreiungen wie die Inländer genießen, und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Agenten zu bedienen.

Artikel 4.

Aktiengesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in dem Gebiete des einen der hohen vertragschließenden Teile nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze errichtet sind, sollen in dem Gebiete des anderen Teiles alle Rechte auszuüben befugt sein, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zustehen.

Artikel 5.

Die Angehörigen jedes der beiden hohen vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste, sowohl in der regulären Armee und in der Marine als in der Miliz und Nationalgarde, befreit sein. Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder munizipaler Art, von allen militärischen Requisitionen und Leistungen, sowie von Zwangsanleihen und sonstigen Lasten, welche zu Kriegszwecken oder infolge anderer außergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, befreit sein; ausgenommen jedoch diejenigen Lasten, welche mit dem Besitz eines Grundstücks oder einer Pachtung verknüpft sind, und die militärischen Leistungen oder Requisitionen, zu welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation herangezogen werden können.

Sie dürfen weder persönlich, noch in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

Artikel 6.

Wenn Geschäftsleute des einen vertragschließenden Teiles im Gebiete des anderen entweder selbst reisen oder ihre Kommis, Agenten oder sonstigen Vertreter reisen lassen zu dem Zweck, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu sammeln, sei es mit oder ohne Muster, sowie im allgemeinen Interesse ihrer Handels- und Industriegeschäfte, so dürfen diese Geschäftsleute oder ihre

erwähnten Vertreter aus diesem Anlasse keiner weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen werden, vorausgesetzt, daß ihre Eigenschaft als Handlungsreisende durch eine von den zuständigen Behörden ihres Landes erteilte Legitimation dargethan wird.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Handelsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen der durch die Landesgesetze bestimmten Frist unverkauft wieder ausgeführt werden und vorbehaltlich der Erfüllung der für die Wiederausfuhr oder für die Zurücklieferung in die Niederlage notwendigen Zollförmlichkeiten.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern unmittelbar am ersten Einfuhrort durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherheitsstellung gewährleistet werden.

Die in das eine Land durch Handlungsreisende des anderen Landes eingeführten Muster dürfen nach erfolgter vorschriftsmäßiger Abfertigung durch die Zollbehörde des ersten Einfuhrortes für die Dauer der im Gesetz bestimmten Frist nach anderen Orten desselben Landes auf dem Seewege befördert werden, ohne einer Wiederholung der Einfuhrförmlichkeiten unterworfen zu sein, und auf Grund einer der zuständigen Zollbehörde abgegebenen Transporterklärung.

Artikel 7.

Die hohen vertragschließenden Teile werden, sobald in Griechenland der Schutz der Modelle, Muster, Fabrik- oder Handelszeichen, sowie der Bezeichnung oder Etikettierung der Waren oder ihrer Verpackung nach Maßgabe der in dieser Beziehung allgemein angenommenen Grundsätze durch Gesetz geregelt sein wird, durch ein Abkommen oder durch Austausch von Erklärungen die Förmlichkeiten festsetzen, von deren Erfüllung der Genuß der bezüglichen, von dem einen und anderen Teil seinen Angehörigen eingeräumten Rechte abhängig sein wird.

Artikel 8.

Kein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot darf von einem der hohen vertragschließenden Teile dem anderen gegenüber erlassen werden, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle, oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung finden.

Artikel 9.

Die in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten Gegenstände griechischer Herkunft oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Zöllen und nach den dort gegebenen Bestimmungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten Gegenstände deutscher Herkunft oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in Griechenland zu den durch diesen Tarif festgestellten Zöllen und nach den dort gegebenen Bestimmungen zugelassen.

Die in den dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarifen aufgeführten oder nicht aufgeführten Eingangszölle sollen unabhängig von den Akzise-, Verbrauchs-, Oktroi- oder anderen Abgaben ähnlicher Art erhoben werden, hinsichtlich welcher Abgaben die Erzeugnisse jedes der vertragschließenden Staaten bei ihrer Einfuhr in den anderen Staat die Behandlung erfahren sollen, welche die einheimischen Erzeugnisse erfahren oder in Zukunft erfahren werden.

Artikel 10.

Hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr der im gegenwärtigen Vertrage und den beigefügten Tarifen genannten oder nicht genannten Waren, ihrer Durchfuhr oder zollamtlichen Niederlage, der zu zahlenden Zölle, welcher Art sie seien, und der Zollförmlichkeiten jeder Art verpflichtet sich jeder der hohen vertragschließenden Teile, den anderen unverzüglich und ohne weiteres an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie jeder anderen Befreiung oder Konzession teilnehmen zu lassen, welche er einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird.

Artikel 11.

Als deutsche oder griechische Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, welche nach den Gesetzen des deutschen Reichs als deutsche oder nach den griechischen Gesetzen als griechische Schiffe anzuerkennen sind.

Artikel 12.

Die Schiffe jedes der beiden Länder sollen in den Häfen des anderen in allem, was die Einfuhr und Ausfuhr der Waren, ihre Durchfuhr oder zollamtliche Niederlegung betrifft, den einheimischen Schiffen gleichgestellt sein. Diese Waren sollen der Bezahlung keiner anderen oder höheren Zölle unterliegen, als wenn

sie durch einheimische Schiffe ein-, aus-, durchgeführt oder auf Niederlage gebracht wären. Sie sollen auch zu denselben Privilegien, Abgaben-Ermäßigungen, Vergünstigungen und Zoll-Rückerstattungen berechtigt sein, welche den auf Schiffen des Landes verladenen Waren eingeräumt werden.

Artikel 13.

Die Schiffe eines der hohen vertragschließenden Teile, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des anderen Teiles einlaufen oder dieselben verlassen, werden daselbst in jeder Hinsicht, welcher auch immer der Ort ihres Auslaufens oder ihrer Bestimmung sein möge, auf demselben Fuße wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Sowohl bei ihrem Einlaufen und bei ihrem Auslaufen, wie während ihres Aufenthalts werden sie keine anderen oder höheren Leuchtturm-, Tonnen-, Lotsen-, Hafen-, Remorquierungs-, Quarantäne- oder sonstige Gebühren, welche auf dem Schiffskörper, unter welcher Bezeichnung es sei, lasten und im Namen und zu Gunsten des Staates, öffentlicher Beamten, von Gemeinden oder von irgend welchen Korporationen erhoben werden, zu entrichten haben, als diejenigen, zu welchen die einheimischen Schiffe daselbst verpflichtet sind oder sein werden.

In Bezug auf die Aufstellung, die Beladung und die Löschung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Buchten und Bussins, sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, ihre Mannschaften und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen. daß den inländischen Schiffen kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäßig den Schiffen des anderen Teiles zukommen, indem es der Wille der hohen vertragschließenden Teile ist, daß auch in dieser Hinsicht ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen.

Artikel 14.

Was die Küstenschifffahrt betrifft, so soll jeder der hohen vertragschließenden Teile für seine Schiffe alle Begünstigungen und Vorrechte, welche der andere Teil in dieser Hinsicht irgend einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird, unter der Bedingung in Anspruch nehmen können, daß er auch die Schiffe des anderen Teiles an denselben Begünstigungen und Vorrechten teilnehmen läßt.

Es sollen die Schiffe eines jeden der hohen vertragschließenden Teile, welche in einen der Häfen des anderen Teiles einlaufen, um daselbst ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, wenn sie sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes fügen, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Teil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schifffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Handelsvertrag erstreckt sich auf die mit einem der hohen vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Artikel 16.

Gegenwärtiger Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationen sobald als möglich ausgewechselt werden.

Derselbe wird zehn Tage nach Austausch der Ratifikationen in Wirksamkeit treten und während der hierauf folgenden zehn Jahre in Geltung bleiben.

Falls keiner der hohen vertragschließenden Teile zwölf Monate vor Ablauf der bezeichneten Periode seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu machen, kundgegeben haben wird, wird derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage, wo einer oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Mit dem Beginn der Wirksamkeit dieses Vertrages treten die früher zwischen einzelnen Staaten Deutschlands und Griechenland abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Athen in doppelter Ausfertigung den $\frac{9.\ \text{Juli}}{27.\ \text{Juni}}$ 1884.

(L. S.) Brincken.
(L. S.) Contostavlos.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat zu Athen am 20. Februar 1885 stattgefunden.

A.

Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.

1.	Korinthen	für 100 kg	8 Mark.
2.	Feigen, getrocknete	„ „	8 „
3.	Oliven	„ „	30 „
4.	Baumwolle, roh	frei	
5.	Ungereinigte Baumwolle	„	
6.	Seide, roh, ungefärbt	„	
7.	Seidenkokons	„	
8.	Zink-, Mangan-, Chromerze . . .	„	
9.	Schwefel	„	
10.	Marmor, roh	„	
11.	Puzzolanerde	„	
12.	Schmirgel, roh	„	
13.	Valonea	„	
14.	Waschschwämme aller Art	„	
15.	Häute u. Felle, roh, zur Lederbereitung	„	
16.	Felle zur Pelzwerkbereitung . . .	„	
17.	Galläpfel	„	
18.	Sumach	„	
19.	Theer	„	
20.	Krapp	„	

Nr.	Gegenstand.	Maß-stab.	Zollbetrag.	
			Neu-Drach-men.	Lepta.
1.	Platten von Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl jeder Dimension, Winkel- oder Eckeisen, Blech (Schwarzblech, Walzblech oder Weißblech), Reifeisen; Stäbe von Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl für Eisenbahnen; Eisenbahnschienen sowie deren Verbindungsstücke, Laschen, Bolzen, Weichen, Nägel und andere, ausschließlich für den Eisenbahnbau bestimmte Stücke von Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl; Draht von Eisen, Stahl oder anderem unedlen Metall, unverarbeitet (d. h. nicht zu Sieben oder Gitterwerk verarbeitet); Telegraphendraht und Draht für elektrische Läutewerke, Draht-Spiralfedern für Möbel; Federn und Räder von Stahl, Brücken aus Eisen für Eisenbahnen	—	zollfrei	
2.	Träger von T-Eisen jeder Dimension für Bauzwecke, ferner jede sonstige Art von guß- oder schmiedeeisernen Gegenständen für Bauzwecke oder zu jedem andern Gebrauch, mit Ausnahme der in der vorhergehenden Nummer erwähnten Gegenstäde	Oka	—	10
3	Drücker- und Vorlegeschlösser von Eisen oder in Verbindung mit Bronze (sofern die Bronze den Wert des Gegenstandes nicht um mehr als 30 Prozent erhöht) . .	Oka	—	60

Nr.	Gegenstand.	Maß-stab.	Zollbetrag. Neu-Drachmen.	Zollbetrag. Lepta.
4.	Alle Arten von Gegenständen aus Schmiedeeisen oder Weißblech zu Bauzwecken, für Eisenbahnen oder zu anderem Gebrauch (mit Ausnahme der weiter unten aufgeführten Maschinen, Ackergeräte, wissenschaftlichen Instrumente, und Gegenstände zum Gebrauch auf Schiffen oder zum Schiffsbau), gefeilt oder nicht, verzinnt oder nicht, geteert oder nicht, bemalt oder nicht, gefirnißt oder nicht, gleichviel ob der Firniß metallisches Pulver enthält oder nicht	Oka	—	25
5.	Die in der vorigen Nummer aufgeführten Gegenstände, jedoch fein poliert oder vergoldet	Oka	—	50
6.	Feilen und im allgemeinen alle nicht besonders genannten Gegenstände von Stahl, zu Bauzwecken, für Eisenbahnen 2c., welche nicht zur Kategorie der fein gearbeiteten Waren gehören	Oka	—	50
7.	a) Nägel, Stifte und Schrauben, von Eisen, ohne Unterschied der Größe und der Verwendung .	Oka	—	15
	b) Gegenstände der vorerwähnten Art von Kupfer oder Zink, in oder ohne Verbindung mit anderen unedlen Metallen (sofern Kupfer bezw. Zink vorherrscht)	—	zollfrei	
8.	a) Eiserne Näh- oder Stricknadeln, weder poliert noch vergoldet .	Oka	—	25
	b) Ähnliche, wie im Absatz a erwähnte Gegenstände, von Stahl			

Nr.	Gegenstand.	Maß-stab.	Zollbetrag.	
			Neu-Drach-men.	Lepta.
	oder von poliertem oder vergoldetem Eisen	Oka	—	50
	Anmerkung. Den vorstehenden Zollsätzen unterliegen auch Häkelhaken, Stick- oder Stricknadeln, welche mit einem Kopf von Masse oder einem Griff von gewöhnlichem Bein, von Bronzedraht, von Holz oder von gemeinem Metall versehen sind.			
9.	Nähnadeln von Stahl, ohne Unterschied der Größe oder der Bearbeitung, in Päckchen oder in Etuis von Papier, Holz oder anderem Material, ohne Abzug für die betreffenden Etuis oder Päckchen .	Oka	2	—
10.	Saug- und Druckpumpen, Feuerspritzen von Eisen oder anderen Metallen, oder von Eisen in Verbindung mit anderen Materialien	—	zollfrei	
11.	Nähmaschinen jeder Art; einzelne für sich eingehende Teile dieser Maschinen	—	zollfrei	
12.	Maschinen für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke; einzelne für sich eingehende Stücke oder Teile dieser Maschinen	—	zollfrei	
	Anmerkung. Maschinen zum Schneiden von Tabak, zur Fabrikation von Zigarretten, zum Raffinieren von Petroleum, zur Fabrikation von Spielkarten, Zündhölzchen und für sonstige Industriezweige, die ausschließlich Staatsmonopol sind, genießen keine Zollfreiheit. Die Einfuhr derselben ist bei Strafe der Konfiskation verboten.			

Nr.	Gegenstand.	Maßstab.	Zollbetrag. Neu-Drachmen.	Lepta.
13.	Als Teile von Maschinen, welche Zollfreiheit genießen, werden nicht angesehen: a) Spindeln, Spulen und Rollrädchen von Holz für Spinnereien oder Webereien; b) Schläuche von Leder, Flachs, Jute, neuseeländischem Flachs (phormium tenax), Abaca, Hanf, Baumwolle, Seide und sonstigen vegetabilischen oder animalischen Materialien (mit Ausnahme der Schläuche von Guttapercha und Kautschuck); c) Röhren und sonstige Artikel von Glas oder Krystall; d) Metallgewebe (aus Metalldraht) mit Ausnahme der Drahtzylinder zur Papierfabrikation; e) Nägel, Stifte und Schrauben, mit Ausnahme derjenigen aus Kupfer oder Zink in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien; f) Filz; g) alles bearbeitete Holz, bei welchem eine andere Verwendung als zu Maschinenteilen stattfinden kann: h) Röhren von Metall (mit Ausnahme derjenigen von Kupfer); i) Hähne von Metall.			
14.	Instrumente und Geräte für wissenschaftliche Zwecke im allgemeinen,			

Nr.	Gegenstand.	Maß-stab.	Zollbetrag. Neu-Drachmen.	Lepta.
	ohne Rücksicht auf das Material, aus welchem sie gefertigt sind . .	Oka	zollfrei	
	Anmerkung. Als Instrumente und Geräte zu wissenschaftlichen Zwecken werden angesehen: Lanzetten, Schröpfeisen und alle medizinischen, chirurgischen, physikalischen, chemischen, astronomischen und optischen Instrumente, sowie solche für die Bau- und Feldmeßkunst; ferner Instrumente und Geräte zu einem allgemeineren oder gewöhnlicheren Gebrauch, wie Thermometer, Barometer, Boussolen, Sanduhren, Sonnenuhren, Schrittmesser, Aräometer, Weinwagen (Dichtigkeitsmesser), Milchmesser, Tropfenzähler, in oder ohne Etuis aus gemeinem Material.			
15.	Landwirtschaftliche Instrumente und Geräte von Eisen, Stahl, Holz oder aus Verbindungen von mehreren dieser Materialien	—	zollfrei	
	Anmerkung. Als Instrumente und Geräte zum Ackerbau werden angesehen: Pflüge aller Art, Säemaschinen, Schollenbrecher, Schaufeln, Baumputzer, Sensen, Sicheln und Hauen, gleichviel in welcher Art dieselben Verwendung finden. Holzstücke, welche zur Handhabung der vorerwähnten Werkzeuge dienen, werden, wenn dieselben für sich allein eingehen, nicht als Bestandteile angesehen und unterliegen alsdann besonderen Zöllen, je nach dem Material, aus welchem sie gefertigt sind.			
16.	Kaffeemühlen von Eisen oder Stahl, fein poliert oder nicht, vergoldet oder nicht, emailliert oder nicht,			

Nr.	Gegenstand.	Maß-stab.	Zollbetrag. Neu-Drachmen.	Lepta.
	Brücken- und andere Wagen mit ihren Gewichten	Oka	—	40
17.	a) Zwischen- und Verbindungsstücke für Maschinen oder Röhren im allgemeinen, Gegenstände für Druckereien, von Bronze . .	—	zollfrei	
	b) Alle einfach und grob gearbeiteten Gegenstände von Bronze, welche nicht besonders genannt sind, ferner orientalische Kaffeemühlen	Oka	1	—
	c) Alle feinen Bronzewaren, ziseliert, emailliert oder vergoldet	Oka	2	—
	d) Gegenstände derselben Art, mit edlen Metallen verziert . . . Anmerkung. Bei den unter Absatz d genannten Artikeln muß die Bronze vorherrschen.	Oka	3	—
18.	Alle Gegenstände von gemeinen Metallen, in oder ohne Verbindung mit nicht wertvollen Materialien, und alle Gegenstände von gemeinem Holz (mit Ausnahme der Möbel und Luxusgegenstände), welche gewöhnlich oder ausschließlich auf Schiffen oder bei deren Bau Verwendung finden . . . . . . Als solche Gegenstände sind anzusehen: Ketten, Pumpen, Anker, Platten von Eisen, Kupfer oder Zink oder aus einer Verbindung dieser Materialien, Nägel von Kupfer, Zink oder aus einer Mischung mit andern Metallen, Signalvorrichtungen, Winden, Theergabelhalter, Ringe von Eisen	—	zollfrei	

Nr.	Gegenstand.	Maß-stab.	Zollbetrag. Neu-Drachmen.	Lepta.
	für Masten oder Raaen, eiserne Rudernägel, Bratspillen, Blöcke von Eisen oder Holz, Öfen (mit Ausnahme von Küchenöfen), Galionsbilder, Laternen, rohes Holz, welches unzweifelhaft zum Bau oder zur Ausbesserung von Schiffen bestimmt ist, hölzerne Ruder und nicht flüssige Farben.			
19.	Messer und Gabeln mit Griffen von Knochen, Horn oder Masse mit Silberverzierungen, mit oder ohne Etuis	Oka	1	—
20.	a) Ordinäre eiserne (nicht stählerne Messer mit Heften von Eisen, Bein, Holz oder anderem ge-gemeinen Material werden nach Nr. 3 und 4 verzollt.			
	b) Messer der vorerwähnten Art mit stählerner Klinge . . .	Oka	—	50
	Anmerkung. Die Griffe werden mit den Klingen gewogen und wie diese verzollt.			
21.	a) Federmesser von Schmiedeeisen oder Stahl mit Griffen von Holz, gemeinem Metall, Masse oder gewöhnlichem Bein . .	Oka	4	—
	b) Federmesser mit Griffen von Elfenbein, Perlmutter, Korallen, Schildpatt oder edlem Metall .	Oka	10	—
22.	a) Knöpfe von Knochen, Horn, Holz, Porzellan, Papiermaché, Glas, auch in Verbindung mit unedlen Metallen	Oka	1	—

Nr.	Gegenstand.	Maß-stab.	Zollbetrag.	
			Neu-Drach-men.	Lepta.
	b) Gegenstände der gleichen Art von Eisen	Oka	—	40
	c) Gegenstände der gleichen Art von Zinn oder Zink, einfache, (d. h. weder vergoldet noch ziseliert, noch emailliert) oder aus einer Mischung dieser Materialien mit anderen wertvolleren Metallen (sofern Zinn bezw. Zink vorherrscht)	Oka	—	40
	d) Gegenstände der gleichen Art aus Zinn oder Zink, ziseliert, vergoldet, emailliert, oder aus einer Mischung mit wertvolleren Metallen (sofern Zinn bezw. Zink) vorherrscht)	Oka	1	—
	e) Gegenstände der gleichen Art aus Kupfer, einfach oder vergoldet .	Oka	1	—
	f) Gegenstände der gleichen Art aus Bronze werden nach Absatz b, c und d der Nr. 17 verzollt.			
23.	Chinin aller Art	—	zollfrei	
24.	Mineralische Farben aller Art, nicht mit Öl oder Weingeist zubereitet, also nicht flüssig	—	zollfrei	
25.	a) Töpferwaren, einfache, von Thon (Fayence), glasiert oder emailliert weiß oder weiß mit anderer Farbe und einfach)	Oka	—	14
	b) Gegenstände der vorerwähnten Art mit mehrfarbiger Glasur, mit erhabenen Verzierungen, Auskehlungen oder Auszackungen, emailliert oder vergoldet . .	Oka	—	50

Nr.	Gegenstand.	Maßstab.	Zollbetrag.	
			Neu-Drachmen.	Lepta.
26.	a) Gegenstände von Porzellan, einfach und weiß	Oka	—	50
	b) Gegenstände der gleichen Art mit erhabenen Verzierungen, ausgekehlt, ausgezackt, emailliert, bemalt oder vergoldet . . .	Oka	2	—
27.	Musikinstrumente:			
	a) Flügel, neu oder nicht . . .	Stück	130	—
	b) Klaviere, Pianos und Harmoniums, neu oder nicht . . .	Stück	80	—
	Anmerkung. Vollständige Mechanismen für Klaviere überhaupt und Harmoniums, für sich allein eingehend, werden als vollständiges Instrument verzollt.			
28.	Gedruckte Bücher, gebunden oder nicht, Notenhefte, gebunden oder nicht .	—	zollfrei	
29.	a) Rohes Wollengarn, gezwirnt oder nicht	—	zollfrei	
	b) Wollengarn, gebleicht oder beliebig gefärbt, gezwirnt oder nicht	Oka	5	40
	c) Merinowollengarn zur Fabrikation von Fez und in Öl gefärbt	—	zollfrei	
30.	a) Posamentierwaren, Bänder und Tressen von Baumwolle oder von Wolle und Baumwolle (sofern letzteren Falls die Wolle den Wert der Ware nicht um mehr als 30 Prozent erhöht) .	Oka	3	—
	b) Desgleichen von Wolle oder von Wolle und Baumwolle (sofern letzteren Falls die Wolle den Wert der Ware um mehr als 30 Prozent erhöht)	Oka	6	—

Nr.	Gegenstand.	Maßstab.	Zollbetrag.	
			Neu-Drachmen.	Lepta.
	c) Posamentierwaren aus Seide und anderen Spinnmaterialien gemischt	Oka	8	—
31.	Weingeist und Spirituosen im allgemeinen:			
	a) von über 70 Grad des 100teiligen Aräometers	Oka	1	—
	b) von 70 und weniger Grad des 100teiligen Aräometers . . .	Oka	—	70
	c) Alkohol, welcher unter Beachtung der bestehenden Gesetze und Vorschriften zur Weinbereitung verwendet wird, ist vom Eingangszoll und allen sonstigen Abgaben befreit.			

Großbritannien und Irland.

a) Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und Großbritannien. Vom 30. Mai 1865.
(Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 37 vom Jahre 1865. S. 865 ff.)

b) Deklaration des Artikels 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865. Vom 14. April 1875.
(Reichsgesetzblatt Nr. 16 vom Jahre 1875, S. 199 ff.; s. auch Martens, Nouveau Recueil Gén. de Traités. 2e S. I, 241.)

---

a) Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien. Vom 30. Mai 1865.*)

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souveränen Länder und Landesteile, nämlich: des Großherzogtums Luxemburg, der Großherzoglich Meklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstentums Birkenfeld, des Herzogtums Anhalt, der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstentums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der

*) Der Beitritt Mecklenburg-Schwerins und Mecklenburg-Strelitz, des Herzogtums Lauenburg und der Hansestadt Lübeck erfolgte durch Deklaration vom 9. Januar 1869.

Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstentum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Kurfürstentums Hessen, des Großherzogtums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogtums Sachsen, der Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogtums Braunschweig, des Herzogtums Oldenburg, des Herzogtums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits

und

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, andererseits,

von dem gleichen Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen dem Zollvereine und dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und den ihm angehörenden Gebieten zu regeln und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchstihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchstihren Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchstihren Direktor im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;

und

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerten Francis Baron Napier von Merchiston, Pair von Schottland und Baronet von Nova Scotia, Mitglied Ihrer Britischen Majestät

Geheimen Rates, Ihrer Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen &c.,

und

den Herrn John Ward, Ihrer Majestät Geschäftsträger und Generalkonsul bei den Hansestädten und Generalkonsul in Hannover, Oldenburg &c.;

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in den Gebieten oder Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Gebiete und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Zollverein, und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Besitzungen Ihrer britischen Majestät sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in den Gebieten und Besitzungen Ihrer britischen Majestät Ausgangsabgaben von keinen anderen Waren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Warendurchfuhr nach und von dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland soll im Zollverein und die Warendurchfuhr nach und von dem Zollverein soll in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland von jeder Durchgangsabgabe frei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangs- und Ausgangsabgaben, welche einer der vertragenden Teile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu teil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Teile ein Einfuhr- oder Ausfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Teile verpflichten sich, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch mit einer Abgabe zu belegen.

Die vorstehenden auf Ausfuhrverbote bezüglichen Bestimmungen sollen den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollverein gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettierung der Waren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Artikel 7.

Die in den vorstehenden Artikeln 1 bis 6 getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Anwendung. In diesen Kolonien und Besitzungen sollen die Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins keinen höheren oder anderen Eingangs-Abgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugnisse des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland oder irgend eines anderen Landes, und es soll die Ausfuhr aus diesen Kolonien oder Besitzungen nach dem Zollverein keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Teile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Teile denselben gekündigt hat.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert, und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen drei Wochen oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den dreißigsten Mai im Jahre des Herrn Eintausend achthundert und fünf und sechzig.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen. (L. S.) Napier.
(L. S.) Pommer Esche. (L. S.) John Ward.
(L. S.) Philipsborn.
(L. S.) Delbrück.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages ist zu Berlin bewirkt worden.

---

b) Deklaration des Artikels 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865. Vom 14. April 1875.

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und die Regierung Ihrer Großbritannischen Majestät es für zweckmäßig erachtet haben, die über den Schutz der Warenbezeichnungen und der Fabrik- und Handelszeichen zwischen dem deutschen Zollverein und Großbritannien vereinbarten Bestimmungen auf das gesamte Gebiet des deutschen Reichs auszudehnen, sind

die Unterzeichneten auf Grund erhaltener Ermächtigung dahin übereingekommen, daß die Bestimmungen des Artikels 6 des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865, welcher Artikel wörtlich lautet:

„In Betreff der Bezeichnung oder Etikettierung der Waren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schutz, wie die Inländer genießen“;

fortan auf das gesamte Gebiet des deutschen Reichs Anwendung finden sollen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung vollzogen und mit ihrem Wappensiegel versehen.

Geschehen zu London in zwei Exemplaren am 14. April 1875.

(L. S.) Münster.

(L. S.) Derby.

Italien.

Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 6. Dezember 1891.

(Reichsgesetzblatt Nr. 2 vom Jahre 1892. S. 79 ff. Martens, Nouveau Recueil Général de Traités, 2e S. XVII, S. 712).

Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien. Vom 6. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König von Italien andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Gebieten inniger zu gestalten, haben beschlossen, den bestehenden Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 4. Mai 1883 durch einen neuen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zu ersetzen, welcher auf längere Zeitdauer eine feste Grundlage für die Förderung des gegenseitigen Austausches von Boden- und Industrie-Erzeugnissen zu schaffen und zugleich geeignete Anknüpfungspunkte zu einer entsprechenden vertragsmäßigen Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen zu anderen Staaten zu gewähren vermag, und haben zu diesem Zweck Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Exzellenz den Grafen Eberhard zu Solms-Sonnewalde, Ritter 2c., Allerhöchstseinen Wirklichen Geheimen Rat, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Italien,

und

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Exzellenz Antonio Starrabba Marquis di Rudini, Allerhöchstseinen Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Giacomo Malvano, Staatsrat, Generalsekretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

Nicola Miraglia, Generaldirektor für Ackerbau im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel,

Bonaldo Stringher, General-Inspektor im Finanzministerium,

Antonio Monzilli, Direktor für Handel im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den folgenden Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Zwischen den vertragschließenden Teilen soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles in Bezug auf Handel, Schiffahrt und Gewerbebetrieb dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen oder zustehen werden, und keinen anderen oder lästigeren, allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Apotheker, Handelsmakler, Hausierer und andere Personen, welche ein ausschließlich im Umherwandern ausgeübtes Gewerbe betreiben; diese Gewerbetreibenden sollen ebenso behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation, welche dasselbe Gewerbe betreiben.

Artikel 2.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles alle bürgerlichen Rechte (mit Ausschluß der politischen) genießen, welche den Landes-

angehörigen ohne Beschränkung und ohne Unterscheidung gewährt werden.

Sie sollen demgemäß gleich den Inländern berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben, zu besitzen, und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben.

Auch sollen sie in keinem der gedachten Fälle anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterliegen, als die Inländer.

Artikel 3.

Die Deutschen in Italien und die Italiener in Deutschland sollen volle Freiheit haben, wie die Inländer ihre Geschäfte entweder in Person oder durch einen Unterhändler ihrer eigenen Wahl zu regeln, ohne verpflichtet zu sein, solchen Mittelspersonen eine Vergütung oder Schadloshaltung zu zahlen, falls sie sich derselben nicht bedienen wollen, und ohne in dieser Beziehung anderen Beschränkungen, als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgesetze festgestellt sind.

Sie sollen freien Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte und in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen, und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen.

Artikel 4.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile werden in dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste, sowohl in der regulären Armee und in der Marine als in der Miliz und Nationalgarde befreit.

Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder munizipaler Art, von allen militärischen Requisitionen und Leistungen, sowie von Zwangsanleihen und sonstigen Lasten, welche zu Kriegszwecken oder infolge anderer außergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, befreit sein; ausgenommen jedoch diejenigen Lasten, welche mit dem Besitz eines Grundstückes oder einer Pachtung verknüpft sind, und die militärischen Leistungen oder Requisitionen, zu welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation als Besitzer oder Mieter unbeweglicher Güter herangezogen werden können.

Sie dürfen weder persönlich, noch in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

Artikel 5.

Wenn Geschäftsleute des einen vertragschließenden Teiles im Gebiete des anderen entweder selbst reisen oder ihre Kommis, Agenten oder sonstigen Vertreter reisen lassen zu dem Zweck, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu sammeln, sei es mit oder ohne Muster, sowie im allgemeinen Interesse ihrer Handels- und Industriegeschäfte, so dürfen diese Geschäftsleute oder ihre erwähnten Vertreter aus diesem Anlasse keiner weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen werden, vorausgesetzt, daß ihre Eigenschaft als Handlungsreisende durch eine von den zuständigen Behörden ihres Landes erteilte Legitimation dargethan wird.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen der durch die Landesgesetze bestimmten Frist unverkauft wieder ausgeführt werden, und vorbehaltlich der Erfüllung der für die Wiederausfuhr oder für die Zurücklieferung in die Niederlage notwendigen Zollförmlichkeiten.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern unmittelbar am ersten Einfuhrort durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherheitsstellung gewährleistet werden.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle, oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung finden würde.

Die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen kann indessen unter außerordentlichen Umständen ohne Rücksicht auf vorstehende Bestimmungen verboten werden.

Artikel 7.

Die in dem beiliegenden Tarif (A) bezeichneten italienischen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif (B) bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Italien zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Jeder der beiden vertragschließenden Teile verpflichtet sich, den anderen bei der Ein- und Ausfuhr der im gegenwärtigen Vertrage genannten oder nicht genannten Waren unverzüglich und ohne weiteres an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben teilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird.

Artikel 8.

Die Ursprungszeugnisse, sowie alle anderen von der Zollbehörde im fiskalischen oder gesundheitlichen Interesse oder zu anderen Schutzzwecken geforderten Bescheinigungen sollen von den betreffenden Behörden kostenfrei ausgestellt und beglaubigt werden.

Artikel 9.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle, sowie in Bezug auf die Durchfuhr, die zollamtlichen Niederlagen, die (örtlichen) Gebühren, die Zollformalitäten, die Zollbehandlung und Zollabfertigung, ferner in Bezug auf die für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder Korporation zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchsabgaben und Akzisegebühren jeder Art verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Teile, den anderen an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht und jeder Herabsetzung in den Tarifen teilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht gewährt haben sollte.

Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres dem anderen vertragschließenden Teile zu statten kommen.

Artikel 10.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Gemeinden oder Korporationen auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 11.

Als deutsche oder italienische Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, welche nach den Gesetzen des deutschen Reiches als deutsche oder nach den italienischen Gesetzen als italienische Schiffe anzuerkennen sind.

Artikel 12.

Waren jeder Art und Herkunft, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile von nationalen Schiffen zur Ein=, Aus=, Durchfuhr oder auf Niederlagen gebracht werden dürfen, können auch von Schiffen des anderen Teiles ein=, aus=, durchgeführt oder auf Niederlagen gebracht werden, ohne andere oder höhere Zölle zu entrichten und anderen oder größeren Beschränkungen zu unterliegen und mit der Berechtigung auf dieselben Privilegien, Ermäßigungen, Vergünstigungen und Rückerstattungen, welche den von nationalen Schiffen ein=, aus=, durchgeführten oder auf Niederlage gebrachten Waren eingeräumt werden.

Artikel 13.

Die Schiffe eines der vertragschließenden Teile, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des anderen Teiles einlaufen oder dieselben verlassen, werden daselbst, welches auch immer der Ort ihres Auslaufens oder ihrer Bestimmung sein möge, in jeder Hinsicht auf demselben Fuße wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Sowohl bei ihrem Einlaufen, wie während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Auslaufen werden sie keine anderen oder höheren Leuchtturm=, Tonnen=, Lotsen=, Hafen=, Remorquierungs=, Quarantäne= oder sonstige auf dem Schiffskörper lastende, wie immer benannten Gebühren, dieselben mögen im Namen und zu Gunsten des Staates, der öffentlichen Beamten, der Gemeinden oder was immer für Korporationen eingehoben werden, zu entrichten haben, als diejenigen, zu welchen die einheimischen Schiffe daselbst verpflichtet sind oder sein werden.

In Bezug auf die Aufstellung, die Beladung und die Löschung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Buchten und Bassins, sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, ihre Mannschaften und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den inländischen Schiffen kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäßig den Schiffen des anderen Teiles zukommen, indem es der Wille der vertragschließenden Teile ist, daß auch in dieser Hinsicht ihre

Schiffe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen.

Artikel 14.

Was die Küstenschiffahrt betrifft, so soll jeder der vertragschließenden Teile für seine Schiffe alle Begünstigungen und Vorrechte, welche der andere Teil in dieser Hinsicht irgend einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird, unter der Bedingung in Anspruch nehmen können, daß er den Schiffen des anderen Teiles dieselben Begünstigungen und Vorrechte in seinem Gebiete zugesteht.

Es sollen die Schiffe eines jeden der vertragschließenden Teile, welche in einen der Häfen des anderen Teiles einlaufen, um daselbst ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, wenn sie sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes fügen, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Teil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Handelsvertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landesteile.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag tritt an die Stelle des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem deutschen Reiche und Italien vom 4. Mai 1883.

Derselbe wird am 1. Februar 1892 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Geltung bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ablauf dieser Frist seine Absicht, die Wirkungen dieses Vertrags aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage, an welchem einer oder der andere der beiden vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Rom ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, den 6. Dezember 1891.

(L. S.) Graf Solms.
(L. S.) Rudini.
(L. S.) G. Malvano.
(L. S.) N. Miraglia.
(L. S.) B. Stringher.
(L. S.) A. Monzilli.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
aus 1. b)	Kleie; Malzkeime	—	frei
2. c)	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:		
4.	drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt	100kg	48
5.	zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch akkommodierter zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	"	70
d)	Waren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Tierhaaren:		
3.	alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaren; Posamentier- und Knopfmacherwaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . .	"	120
aus 3. a)	Blei-, Silber- und Goldglätte . .	—	frei

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
	Bürsten aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . .	100kg	4
	Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . .	"	3
	Bürstenbinder- und Siebmacherwaren, feine, auch in Verbindung mit anderen Metallen, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	24
5. aus a)	Ätherische Öle mit Ausnahme der unter 5 c und 5 m begriffenen; Essenzen, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche	"	20
	Graphit in gepreßten und abgepaßten kleinen Tafeln oder Blöcken und dergleichen	"	2
aus d)	Zündhölzer	"	10
aus e)	Gelbes und rotes blausaures Kali .	"	8
aus i)	Soda, kalzinierte	"	2,50
k)	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisierte Soda; Pottasche . .	"	1,50
aus m)	Sumach, auch gemahlen; Schwefel, roher und gereinigter; Weinstein, roher und gereinigter; Lakritzensaft; Borax und Borsäure, Zitronensäure und Zitronensaft, ohne Zucker; andere rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht unter a bis l, unter		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch: 5. aus m)	n oder o oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Teeröle; Terpentinöle; Harzöl; Tieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Weinhefe, trockene und teigartige	—	frei
6. b)	Schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnierten; Radkranzeisen; Pflugscharen-eisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen .	100 kg	2,50
	Anmerkung: Schmiedbares Eisen in Stäben, nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen	"	1,50
6. e) 2.	Eisenwaren, grobe:		
α)	anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz . .	"	6
β)	abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emailliert, jedoch weder poliert noch lackiert; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Äxte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Turmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln	"	10
6. e) 2. γ)	Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-,		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maß-stab.	Zollsatz Mark.
Noch: aus 6 e) 2. γ)	Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge	100kg	15
e) 3.	Eisenwaren, feine:		
α)	aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, poliertem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;		
β)	aus schmiedbarem Eisen, poliert oder lackiert; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.; alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .	"	24
aus 7. a)	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind	—	frei
aus 8.	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Werg und andere Abfälle	—	frei
9. a)	Weizen	100kg	3,50
9. b) α)	Roggen	"	3,50
β)	Hafer	"	2,80
γ)	Buchweizen	"	2
δ)	Hülsenfrüchte	"	1,50
ε)	Andere nicht besonders genannte Getreidearten	"	1
c)	Gerste	"	2
d) α)	Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Ölfrüchte	"	2

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
9. aus e)	Mais	100kg	1,60
aus f)	Malz (gemalzte Gerste)	"	3,60
g)	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	"	3
h)	Weinbeeren, frische, zum Tafelgenuß (Tafeltrauben)	"	4
	Mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 Kilogramm Bruttogewicht und weniger	—	frei
	Andere frische Weinbeeren:		
	Andere frische Weinbeeren (Trauben der Weinlese), in Fässern oder Kesselwagen eingestampft, werden ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gärung — wenn die eingestampfte Masse alle Teile der Frucht, neben dem Safte also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge oder Hülsen) der Trauben enthält — zugelassen zum Zollsatze von	100kg	4
k)	Blumen und Blätter, frische, zu Bouquets und zur Dekoration; Gewächse, lebende, und Pflanzenteile; Klee-, Luzerne-, Esparsettesaat; Gemüse und Gartengewächse, frische; Kartoffeln; Früchte, frische, nicht genannte (mit Ausschluß der Weinbeeren und der Südfrüchte), und andere Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	—	frei
10. a)	Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch: 10. a)	Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden	100kg	3
b)	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	" brutto	8
d) 1.	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes .	100kg	3
aus 2.	Tafel- (Fenster-) Glas, farbiges . .	" brutto	24
	Anmerkung: Butzenscheiben .	100kg brutto	12
10. e)	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe (mit oder ohne Ösen) auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, poliertes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt	100kg	12
	Anmerkung zu e: Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz (Conterie di Venezia), Glastropfen, auch gefärbt	"	2
f)	1. Farbiges Glas, mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, auch gepreßt, geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert	"	15
	2. Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasknöpfe (mit oder ohne Ösen), bemalt, versilbert oder vergoldet	"	15

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
	3. Anderes bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung	100kg	20
	4. Glaswaren und Emailwaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	24
	Anmerkung zu f: Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern . .	"	10
11. aus a)	Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; rohe Bettfedern	—	frei
aus f)	Bettfedern, gereinigt und zugerichtet .	—	frei
12. a)	Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) zur Lederbereitung, auch enthaart	—	frei
13. aus a)	Holzkohlen	—	frei
b)	Holzborke und Gerberlohe	—	frei
c)	Bau- und Nutzholz:		
1.	Roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben	100kg oder 1 Festmeter	0,20 1,20
13. c) 2.	In der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch: aus 13. c) 2.	und Reifenstäbe; Naben, Felgen und Speichen	100kg oder 1 Festm.	0,30 1,80
3.	In der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter, gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaren . .	100kg oder 1 Festm.	0,80 4,80
aus d)	Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournierten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaren, weder gefärbt, gebeizt, lackiert, poliert, noch gefirnißt	100kg	3
	Spangeflechte, ungefärbt	"	1
	Hornplatten und rohe bloß geschnittene Knochenplatten	"	1,50
e)	Holz in geschnittenen Fournieren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodenteile	"	5
aus f)	Hölzerne Möbel und Möbelbestandteile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Teilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan, andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaren, Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackiert, poliert, gefirnißt oder auch		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch: aus 13. f)	in einzelnen Teilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournierte Parquet-Bodenteile, uneingelegt; grobes ungefärbtes Spielzeug . .	100kg	10
	Holzspulen, gefärbt	"	5
g)	Feine Holzwaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), fn. Korbflechterwaren, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffene Waren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze .	"	30
	Bronzierte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen; hölzernes Spielzeug, mit Ausnahme des zu f gehörigen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter 20 fällt . . .	"	24
	Spangeflechte, gefärbt; Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentiert gepreßten Teilen und ornamentiert gepreßte Möbelbestandteile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.) . .	"	10
Anmerkung 2 zu 13. g)	Gepreßte Hornknöpfe	"	30
14.	Hopfen, auch Hopfenmehl	100kg brutto	14
aus 15. a) 1.	Instrumente, musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln	100kg	20

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
18. c)	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaren, andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind . .	100kg	300
f) 2.	Herrenhüte aus Filz, garniert und ungarniert	„	180
3.	Damenhüte, garniert, mit Ausnahme solcher aus Filz	1 Stck.	1
	Damenhüte aus Filz, garniert . .	„	0,80
4.	Hüte, nicht besonders benannte, garniert und ungarniert	„	0,20
19.	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legierungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waren daraus:		
d) 2.	Andere Waren, soweit sie nicht unter 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen	100kg	30
3.	Waren aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legierungen; feine vernierte Messingwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	„	60
aus 20 a)	Korallen und Perlen, zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht	„	60
b) 1.	Waren, ganz oder teilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter	„	150

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch aus 20. b) 1.	Waren, ganz oder teilweise aus Celluloid, Elfenbein, Lava und Schildpatt; aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen	100kg	200
	Anmerkung zu b1: Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1 .	"	30
2.	Feine Galanterie- und Quincaillerie-waren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogen. Nippestisch-sachen u. s. w.), ganz oder teilweise aus Aluminium, dergleichen Waren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch verniert, oder in Verbindung mit Halbedel-steinen oder nachgeahmten Edel-steinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und der-gleichen	"	175
	Anmerkung zu b 1 und 2: Herren- und Frauenschmuck aus un-edlen echt vergoldeten oder versilberten Metallen in einer nicht als unwesent-lich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen, ferner Herren- und Frauenschmuck, Toi-letten- und sogenannte Nippestisch-sachen aus unedlen Metallen, auch		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
	mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteinen, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen	100kg	100
20. b) 3.	Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art; feine bossierte Wachswaren .	„	200
aus c) 2.	Regen- und Sonnenschirme . . .	„	120
3.	Waren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaren verbunden und nicht besonders tarifiert sind	„	120
aus Anmerkung zu 21. b)	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenfelle	„	1
21 c)	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaren, sowie andere Waren aus ungefärbtem oder bloß geschwärztem, lohgarem Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	50
d)	Feine Lederwaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänisch. Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackiertem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien,		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch: aus 21. d)	soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	100kg	65
	Anmerkung zu c und d: Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedruckten Wachstuch werden wie grobe, Waren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft und dergleichen wie feine Lederwaren behandelt.		
e)	Handschuhe	"	100
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:		
a)	Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:		
1.	bis Nr. 8 englisch	"	5
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	"	6
3.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	"	9
4.	über Nr. 35 englisch . . .	"	12
b)	Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:		
1.	bis zu Nr. 20 englisch . .	"	12
2.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	"	15
3.	über Nr. 35 englisch . . .	"	20
c)	akkommodiertes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt	"	36
d)	akkommodierter Nähzwirn . . .	"	70
e)	Seilerwaren:		
1.	Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder geteert . .	"	10

Nummer des deutschen Zolltarifs.		Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
22.	e) 2.	aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten . . .	100kg	24
	f)	Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
	1.	bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratzentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- u. ähnlichen Fasern, ungefärbt	"	12
	2.	mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratzentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern gefärbt	"	24
22.	f) 3.	mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratzentimeter	"	36
	4.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratzentimeter	"	60
	g)	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:		
	1.	bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebe-		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch: aus 22. g) 1.	fläche von vier Quadratzentimeter	100kg	60
2.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratzentimeter .	"	120
3.	Damast aller Art	"	150
k)	Zwirnspitzen	"	600
24. a)	Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	—	frei
aus b)	Gemälde und Zeichnungen, auch eingebunden; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe	—	frei
25. aus e) 1.	Wein und Most in Fässern eingehend	100kg	20
	Roter Wein und Most zu rotem Wein, zum Verschneiden unter Kontrolle	"	10
	Wein zur Kognakbereitung unter Kontrole	"	10
f)	Butter, auch künstliche	"	17
aus g) 1.	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch . .	"	15
	Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches, und Fleisch, zubereitetes mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet	"	17
g) 2. γ)	Fische, mit Essig, Öl oder Gewürzen zubereitet, in Fässern eingehend .	"	12
3.	Geflügel aller Art, nicht lebend . .	"	12

Nummer des deutschen Zolltarifs.		Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
25.	3.	Wild aller Art, nicht lebend . . .	100kg	20
	h)	Früchte (Südfrüchte):		
	aus 1.	frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln	"	4
	aus 2.	getrocknete Feigen, Rosinen und Korinthen	"	8
	aus 3.	getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten . .	"	10
	aus i)	Paprika	"	4
	o)	Käse aller Art	"	20
	p) 1.	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Öl oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seetiere und dergleichen); zubereiteter Senf; Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	"	60
		Oliven	"	30
		In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der Nr. 25i oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergleichen	"	4
	aus 2.	Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüten, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maß-stab.	Zollsatz Mark.
Noch: aus 25. p) 2.	Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht	100kg	4
	Frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; Johannisbrot, auch gemahlen	"	1
	Unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt	"	2
	Trockene Nüsse, reife Kastanien; Pinienkerne	"	3
q) 2.	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerware)	"	7,30
s)	Reis, geschälter und ungeschälter . .	"	4
25. aus a)	Olivenöl (Speiseöl) in Flaschen oder Krügen	"	10
aus b)	Olivenöl (Speiseöl) in Fässern . .	"	3
aus d)	Olivenöl in Fässern, amtlich denaturiert	—	frei
aus f)	Rizinusöl in Fässern oder in Blechgefäßen von mindestens 15 Kilogramm Bruttogewicht	100kg	2
g)	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen . . .	—	frei
aus h)	Schmalz von Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Öl), Rindsmark (beef marrow)	100kg	10
aus m)	Erdwachs, gereinigt	"	10
27. a)	Ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	—	frei
aus b)	Ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern;		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch: 27. aus b)	graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe . .	100kg	1
c)	Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet	"	3
d)	Packpapier, geglättetes	"	3
	Glanz- und Lederpappe; Preßspäne .	"	6
e)	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art	"	6
	Lithographiertes, bedrucktes, liniiertes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe	"	10
f) 2.	Waren aus Papier, Pappe oder Pappmasse	"	12
3.	Waren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten . .	"	24
28.	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):		
a)	überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergl.	"	150
b)	fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	"	6
30. aus a)	Seidenkokons; Seide, abgehaspelt (unfiliert, Greze) oder gesponnen (filiert), nicht gefärbt; Floretseide,		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch: 30. aus a)	gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, nicht gefärbt; Abfälle von Seide, auch von gefärbter Seide . . .	—	frei
e) 1.	Waren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden	100kg	800
f)	Alle nicht unter e begriffene Waren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen .	"	450
	Anmerkung: Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.		
33. a)	Steine, insbesondere Korallen, Asphaltstein, bituminöser Mergelschiefer, Marmor, Alabaster, roh oder bloß behauen, auch gemahlen	—	frei
	Anmerkung: Zu den rohen oder bloß behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.		
aus b)	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen	—	frei
c)	Roher Tafelschiefer	100kg	0,50
d)	Gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimmsteile, Plinthen) von schlichter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Ala-		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch: 33. d)	baster oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granit — écossines — petit granit — nicht gehört	100kg	1
aus Anmerkung zu d)	Marmor und Alabaster in Blöcken und in Platten von mehr als 16 Zentimeter Stärke, seewärts eingehend	—	frei
aus e)	Dachschiefer	100kg	0,50
f)	Marmor und Alabaster in ungeschliffenen Platten von 16 Zentimeter Stärke und darunter	"	2,50
	Geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen anderer Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter 33 d begriffen sind, ungeschliffen	"	3
aus g)	Glasflüsse (unechte Edelsteine), geschliffen, geschnitten, ohne Fassung	"	20
	Korallen, bearbeitet, ohne Fassung .	"	30
h) 1 α)	Waren aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	"	10
34.	Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen	—	frei
35. b)	Strohbänder	100kg	10
aus d) 1.	Hüte aus Stroh, ohne Garnitur . .	1 Stck.	0,15
aus 36.	Asphalt (Bergteer)	—	frei
37. a)	Geflügel aller Art, lebendes; andere lebende Tiere und tierische Produkte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen .	—	frei

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
37. b)	Eier von Geflügel	100kg	2
38. b)	Feuerfeste Steine	"	0,50
c)	Falz-Dachziegel, glasierte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terrakotta; glasierte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasiertes Töpfergeschirr	"	1
d)	Schmelztiegel; Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten	"	2
e)	Andere Thonwaren mit Ausnahme von Porzellan u. porzellanartigen Waren:		
1.	einfarbig oder weiß; feine Waren aus Terrakotta	"	8
aus 2.	zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	"	16
	Anmerkung: Boden- und Wandbekleidungsplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasiert	"	3
f)	Porzellan und porzellanartige Waren (Parian, Jaspis u. s. w.):		
1.	weiß	"	10
2.	farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert . .	"	20
	Porzellan und porzellanartige Waren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	24
39. a) 1.	Pferde	1 Stck.	20
	Anmerkung:		
	1. Pferde bis zu 2 Jahren . . .	"	10
	2. Füllen, welche der Mutter folgen	—	frei

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
39. b)	Stiere und Kühe	1 Stck.	9
c)	Ochsen	"	25,50
	Anmerkung: Für Bewohner des Grenzbezirks dürfen unter den vom Bundesrat vorzuschreibenden besonderen Kontrolen Zugochsen von $2^1/_2$ bis 5 Jahren zu dem Zollsatze von 20 Mark für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirtschaftsbetriebe nachweislich notwendig sind.		
d)	Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren	"	5
e)	Kälber unter 6 Wochen	"	3
f)	Schweine	"	5
g)	Spanferkel unter 10 Kilogramm . .	"	1
h)	Schafvieh	"	1
i)	Lämmer	"	0,50
40. a)	Grobes, unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	100kg	10
41.	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Tierhaare, sowie Waren daraus:		
a)	Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	—	frei
c)	Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:		
3.	anderes Garn:		
α)	roh, einfach	100kg	8
β)	roh, dubliert	"	10
d)	Waren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:		
4.	unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch: 41. d) 4.	Filz- und Strumpfwaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Tierhaaren, mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	100kg	100
5.	unbedruckte Tuch- und Zeugwaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:		
α)	im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf das Quadratmeter Gewebefläche	"	135
β)	im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche . . .	"	220

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr nach Italien.

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire
1.	Mineralwasser, natürliche oder künstliche, und gashaltige Wasser	100 kg	0,50
3.	Bier:		
a)	in großen oder kleinen Fässern	1 hl	3
b)	in Flaschen	100 Stck.	3
aus 4.	Spiritus:		
a)	reiner, in großen oder kleinen Fässern (einschließlich des Behälters)	1 hl	14
aus 6.	Öle, fette:		
a)	Olivenöl, reines	100 kg	6
aus 7. a)	Terpentinöl	"	3
aus 8.	Flüchtige Öle oder Essenzen:		
b)	von Pomeranzen und deren Varietäten	1 kg	1,50
c)	von Gewürznelken	"	7,50
d)	von Pfefferminze	"	7,50
e)	nicht namentlich genannte, ausschließlich des Rosenöls . . .	"	3
9.	Hefe aller Art	—	frei
11.	Zichorie und jedes andere Kaffeesurrogat:		
a)	getrocknet	—	frei
b)	gebrannt oder auch gemahlen	100 kg	8
aus 30.	Säuren:		
c)	Gallus- und Gerbsäure, unreine	—	frei
d)	Essigsäure, unreine	100 kg	1
h)	Weinsteinsäure	"	10
i)	Phenylsäure	"	10

Nummer des italienischen Zolltarifs.		Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 30.	l)	Essigsäure, flüssige (einschließlich des gewöhnlichen Essigs), an reiner Essigsäure enthaltend:		
	1.	10 Prozent oder weniger .	100 kg	15
	2.	mehr als 10 und weniger als 50 Prozent	"	90
	3.	50 Prozent und mehr . .	"	180
	aus n)	Benzoësäure; Kohlensäure, auch gasförmige; Gallus- und Gerbsäure, reine; Phosphorsäure; Pyrogallussäure; schweflige Säure	"	10
33.		Alkaloide:		
	a)	Chininsalze	1 kg	5
	b)	nicht benannte und deren Salze	"	5
34.		Eisen-, Blei- und Zinnoxyd . .	100 kg	4
35.		Zinkoxyd	"	5
aus 37.		Kohlensaure Verbindungen . . .		
	c)	kohlensaures Blei	"	8
	aus d)	doppelkohlensaures Natron . .	"	0,50
	e)	kohlensaures Kali (mit Einschluß des doppelkohlensauren)	"	0,50
aus 40.		Salpetersaure Verbindungen:		
	a)	salpetersaures Silber	1 kg	5
44.		Weinstein (doppelweinsteinsaures Kali), roher Weinstein und Weinhefe	—	frei
46.		Schwefelquecksilber (Zinnober oder Vermillon)	100 kg	80
aus 51.	b)	Jod; Brom; Thonerde, rein oder gallertartig; Glyzerin, roh und gereinigt; Kleesalz; Strontiansalze; Kalium-Cyanit (Cyankalium); Ammoniaksalze, mit Ausnahme der Brom- und Jod-Verbindungen des Ammoniums;		

Nummer des italienischen Zolltarifs.		Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
Noch: aus 51.	b)	Schwefelkalium und Schwefelnatrium; Schwefelarsenik (Auripigment), gelb und rot, nicht in Pulverform; chromsaures und doppelchromsaures Kali und Natron; Chromalaun; Zinnsalze; Albumin, reines; Kadmiumpräparate; Kupferoxyd; Mittel gegen den Kesselstein; essigsaure Verbindungen von Barium, Calcium, Kalium und Natrium; Antimonoxyd (mit Ausnahme der Oxyde des Schwefelantimons als Antimonkrokus, Antimonleber und Antimonglas); benzoësaure Salze (mit Ausnahme der Benzoate von Alkaloiden und von Quecksilber); Appreturglanz; zitronsaures Eisen; Schwefelleber; phosphorsaure Verbindungen (mit Ausnahme der Phosphate von Alkaloiden und von Quecksilber); mangansaure Salze; Kitt aus Nuß- oder Leinöl und Bleioxyd oder Bleikarbonat, sowie Kitt aus Harz, Wachs und Ocker, zum Kitten von Marmor und anderen ähnlichen Materialien oder zum Verdichten von Flaschenkorken .	100 kg	4
aus 53.		Zünd- und Sprengkapseln und Patronen:		
	a)	leere Patronen ohne Zündhütchen	"	60
	d)	Zünd- und Sprengkapseln . .	"	220
aus 58.		Kampher:		
	b)	raffinierter	"	25

Nummer des italienischen Zolltarifs.		Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 61.		Antiseptische Baumwolle und Watte; Pepsin, reines; Hopfenextrakt; Kakaobutter; Kampheröl; Terpin	100 kg	10
aus 62.		Eisenfeilspäne in Pulverform, aber nicht anderweit zubereitet . .	"	10
aus 64.	a)	Wagenschmiere aus Harzöl und Kalk	—	frei
aus 67.		Wurzeln, Rinden, Blätter, Blüten, Flechten, Kräuter und Früchte zum Färben und Gerben:		
	a)	nicht gemahlene	—	frei
	b)	gemahlene	—	frei
70.		Aus Teer oder anderen bituminösen Stoffen ausgezogene Farben:		
	a)	in trockenem Zustande . . .	—	frei
	b)	teigartig oder flüssig . . .	—	frei
71.		Färbende Extrakte aus Farbhölzern und andere Farbstoffe aller Art	100 kg	10
72.		Farben in Täfelchen, in Pulver oder in jeder anderen Form, mit Einschluß der Anilinlackfarben . .	"	10
aus 73.		Firniß:		
	b)	alkoholfreier, mit Ausnahme des Mineralöl enthaltenden. . .	"	20
74.		Blei- und Farbstifte:		
	a)	ungefaßte Farbstifte und alle Stifte mit geglätteter oder gefirnißter, nicht weißer Fassung	"	100
	b)	andere	"	50
75.	a)	Buchdruckerschwärze	"	12
	b)	Tinte aller Art	"	15
aus 78.		Seilerwaren und Tauwerk, auch geteert:		
	b)	von 2 Millimeter und weniger Stärke	"	25

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maß-stab.	Zollsatz Lire.
aus 82. a)	Gespinnste aus Flachs, gelaugte oder gebleichte, einfache:		
1.	von 7000 bis 20000 Meter im Kilogramm	100kg	17,50
2.	von mehr als 20000 bis einschließlich 37000 Meter im Kilogramm	"	22
aus 86. c)	Gewebe aus Flachs, gelaugte oder gebleichte, glatte:		
1.	wenn sie mehr als 10 bis zu 26 Fäden in Kette und Einschlag auf das Quadrat von 5 Millimeter Seitenlänge haben	"	66,40
2.	wenn sie mehr als 26 bis einschließlich 45 Fäden haben	"	84
aus d)	Gewebe aus Flachs, gebleichte, gemusterte oder damaszierte .	—	Zoll der gebleichten glatten Gewebe.
aus e) u. aus f)	Gewebe aus Flachs, farbig gewebte oder gefärbte . . .	—	Zoll der rohen Gewebe mit 35 Lire Zuschlag für 100 kg.
88.	Posamentierwaren aus Flachs und Hanf	100kg	110
aus 89.	Strumpfwaren aus Spinnstoffen der Kategorie V:		
a)	einfache	"	110
aus 94.	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie V:		
aus a)	Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge, lediglich gesäumt, und ähnliche Artikel: aus Flachs	—	Zoll des Gewebes mit 10 Prozent Zuschlag.
b)	Kragen, Manchetten und Hemden für Männer . .	—	Das Doppelte des Zolles des Gewebes.

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire
Noch: aus 94. c)	andere (mit Ausnahme der unter a begriffenen, nicht leinenen Gegenstände) . .	—	Zoll des Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.
106.	Baumwollene Gewebe, bedruckte	—	Zoll der gebleichten Gewebe mit 70 Lire Zuschlag für 100 kg.
aus 115.	Baumwollene Lampendochte .	100kg	100
120.	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VI:		
a)	Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge, lediglich gesäumt, und ähnliche Artikel	—	Zoll des Gewebes mit 10 Prozent Zuschlag.
b)	Kragen, Manchetten und Hemden für Männer . .	—	Das Doppelte des Zolles des Gewebes.
c)	andere	—	Zoll des Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.
aus 121.	Wolle:		
e)	gekämmte, nicht gefärbte .	100kg	15
aus 123.	Pferdehaar:		
c)	Krullhaar, Schnur und grobe Ware aus Pferdehaar . .	"	17
125.	Gespinnste aus gekrempelter Wolle, einfache:		
a)	rohe:		
1.	bis zu 10000 Meter im Kilogramm	"	45
2.	über 10000 Meter im Kilogramm	"	55
b)	gebleichte	—	Zoll der rohen Gespinnste mit 20 Prozent Zuschlag.
c)	gefärbte	—	Zoll der rohen Gespinnste mit 25 Lire Zuschlag für 100 kg.

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
126.	Gespinnste aus gekrempelter Wolle, gezwirnte	—	Zoll der einfachen Gespinnste mit 17 Lire Zuschlag für 100 kg.
127.	Gespinnste aus gekämmter Wolle, einfache:		
a)	rohe:		
1.	bis zu 50000 Meter im Kilogramm	100kg	60
2.	über 50000 Meter im Kilogramm	"	75
b)	gebleichte	—	Zoll der rohen Gespinnste mit 20 Prozent Zuschlag.
c)	gefärbte	—	Zoll der rohen Gespinnste mit 25 Lire Zuschlag für 100 kg.
128.	Gespinnste aus gekämmter Wolle, gezwirnte	—	Zoll der einfachen Gespinnste mit 17 Lire Zuschlag für 100 kg.
129.	Gewebe:		
a)	aus gekrempelter Wolle, im Gewichte:		
1.	von 300 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter	100kg	185
2.	von mehr als 300, aber nicht mehr als 500 Gramm	"	160
3.	von mehr als 500 Gramm	"	140
b)	aus gekämmter Wolle, im Gewichte:		
1.	von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter	"	250
2.	von mehr als 200, aber nicht mehr als 500 Gramm	"	220
3.	von mehr als 500 Gramm	"	190

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 130.	Wollene Gewebe, bedruckte, im Gewichte von 300 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter	—	Zoll der betreffenden Gewebe mit 30 Lire Zuschlag für 100 kg.
132.	Wollene Gewebe, gestickte:		
a)	mit Kettenstich	—	Zoll der betreffenden Gewebe mit 200 Lire Zuschlag für 100 kg.
b)	mit Plattstich	—	Zoll der betreffenden Gewebe mit 300 Lire Zuschlag für 100 kg.
aus 134.	Pferdehaargewebe:		
a)	zu Sieben	100kg	30
135.	Strumpfwaren aus Spinnstoffen der Kategorie VII:		
a)	einfache	"	220
b)	geformte	—	Zoll der einfachen Strumpfwaren mit 50 Prozent Zuschlag.
136.	Posamentierwaren aus Spinnstoffen der Kategorie VII: .	100kg	220
	Posamentierwaren, deren Außenseite aus Wolle und anderen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Seide, besteht und weniger als 50 Prozent Wolle enthält, unterliegen einem Zoll von 180 Lire für 100 Kilogramm.		
137.	Borten und Bänder aus Spinnstoffen der Kategorie VII . .	"	240
139.	Spitzen und Tülle, wollene .	1 kg	7
aus 140. aus c)	Fußteppiche aus Wolle und Kratzwolle, einschließlich derjenigen, in welchen andere Spinnstoffe außer Seide dem Gewichte nach vorherrschen	100kg	100

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
142.	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VII .	—	Zoll des Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.
144.	Kokons (ausgenommen die Doppelkokons)	—	frei
aus 145.	Seide:		
a)	einfach gezogene, dublierte oder gezwirnte, rohe	—	frei
aus 147.	Seidenabfälle:		
a)	von Kokons und von Doppelkokons (strusa, strazza di seta e di doppio), rohe .	—	frei
b)	andere rohe	—	frei
aus 148.	Sammete und Plüsche aus Seide oder Floretseide:		
a)	glatte	1 kg	9
aus 149.	Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarz oder farbig, in nicht gemustertem Gewebe aus Seide oder Floretseide, nicht genäht	"	6,50
	Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarz oder farbig, in gemustertem Gewebe aus Seide oder Floretseide, nicht genäht	"	9
150.	Sammete, gemischte, in welchen Seide oder Floretseide im Verhältnis von mindestens 12 und höchstens 50 Prozent enthalten ist:		
a)	glatte	"	7
b)	gemusterte	"	10
aus 151.	Gewebe, gemischte, in welchen Seide oder Floretseide im Verhältnis von mindestens 12 und		

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
Noch: aus 151.	höchstens 50 Prozent enthalten ist:		
b)	farbige:		
1.	glatte	1 kg	5
2.	gemusterte	"	8
aus 154.	Bänder und Borten aus Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Spinnstoffen, worin die Seide oder Floretseide im Verhältnis von mindestens 12 und höchstens 50 Prozent enthalten ist	—	Zoll des betreffenden Gewebes mit 3 Lire Zuschlag für 1 kg.
156.	Posamentierwaren aus Spinnstoffen der Kategorie VIII .	—	Zoll der betreff. Bänder.
160.	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VIII .	—	Zoll des betreff. Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.
161.	Holzkohle	—	frei
162.	Brennholz	—	frei
aus 163.	Holz:		
a)	gemeines:		
1.	roh oder lediglich mit der Axt behauen oder vorgerichtet	—	frei
2.	viereckig behauen, gesägt .	—	frei
3.	in Brettchen zu Schachteln, Sieben und dergl.; sowie in Reifen jeder Länge .	—	frei
4.	Holzdraht zur Herstellung von Zündhölzchen . . .	—	frei
aus b)	Ebenistenholz:		
2.	geschnitten der Länge nach	100 kg	3
3.	Brettchen oder Tafeln für Fußböden, eingelegte . .	"	4

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
164.	Leere Fässer, neue oder gebrauchte:		
a)	mit hölzernen Reifen	1 hl Rauminhalt.	0,20
b)	mit eisernen Reifen	"	0,30
aus 165.	Möbel und Möbelteile, rohe oder fertige:		
a)	nicht gepolsterte:		
1.	aus gemeinem gebogenem Holz	100 kg	7,50
2.	andere aus gemeinem Holz .	"	13
3.	aus Ebenistenholz, fourniert, geschnitzt oder eingelegt . .	"	60
aus 166.	Rahmen und Rahmenleisten aus Holz:		
b)	lackierte, vergoldete oder versilberte	"	70
167.	Ruder, Pfähle und Stangen . .	—	frei
170.	Gerätschaften und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holz:		
a)	roh	100 kg	6
b)	poliert oder bemalt:		
1.	Spindeln und Spulen . . .	"	8
2.	andere	"	13
171.	Gemeine Kurzwaren aus Holz .	"	50
172.	Spielzeug aus Holz	"	60
aus 177.	Korb- und Mattenflechtarbeiten:		
b)	feine	"	30
182.a)	Cellulose	—	frei
b)	anderes Halbzeug aus Holz, mit Einschluß des Halbzeuges aus Stroh und anderen ähnlichen Stoffen	100 kg	1
aus 183.	Papier:		
a)	weißes oder in der Masse gefärbtes jeder Art	"	12,50
d)	farbiges, vergoldetes oder bemaltes sowie Tapeten (einschließlich des gebleichten Papiers zur Lithographie und Photographie) .	"	40

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 183. f)	Packpapier, auch in der Masse gefärbt:		
1.	nicht durch den Cylinder geglättet	100 kg	3
2.	nur auf einer Seite durch den Cylinder geglättet	"	5
185.	Kupferstiche, Lithographien, einschließlich der Chromolithographien und Anzeigekarten (Etiketten) . .	"	75
aus 186.	Pappe:		
a)	gemeine	"	2
187.	Waren aus Papier und Pappe .	"	80
aus 188.	Bücher und Noten:		
a)	gedruckte:		
aus 1.	Noten mit italienischem Text und Bücher mit gemischtem Text (in italienischer und anderer Sprache), lose oder geheftet .	—	frei
a) 2.	Bücher und Noten in anderer als italienischer Sprache, lose oder geheftet	—	frei
3.	Bücher und Noten in Einbänden jeder Art	100 kg	20
aus b)	Bücher, nicht gedruckte:		
1.	in losen Bogen oder in Pappe gebunden, auch mit Leinwand-Ecken und -Rücken . . .	"	22
2.	in Pappe gebunden, mit Leinwand überzogen, auch mit Leder-Ecken und -Rücken .	"	36
aus 190.	Felle:		
aus d)	ohne Haare gegerbte:		
3.	Lackleder	"	90
5.	fertiges anderes Leder (außer Lack- und Sohlleder . . .	"	70

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 196.	Schuhwerk:		
a)	jeder Art aus Leder oder Stoffen mit Ausschluß von Seide und Sammet	100 Paar	100
b)	aus Kautschuk mit Futter oder Besatz aus Stoffen	"	125
aus 201 d)	Lampen= und Lampenteile aus Eisenguß, verzinnt, emailliert, vernickelt, verniert, oxydiert, lackiert, mit oder ohne Garnituren oder Verzierungen von Zink . . .	100 kg	15
203.	Schmiedeeisen und Stahl:		
a)	gewalzt oder gehämmert, in Stäben, Stangen oder Barren von jedem Querschnitt:		
1.	im Querschnitt mit keinem Durchschnitt oder keiner Seitenlänge von 7 Millimeter oder weniger . . .	"	6
2.	im Querschnitt mit einer oder mehreren Seitenlängen oder einem oder mehreren Durchmessern von 7 Millimeter oder weniger, aber von mehr als 5 Millimeter	"	7
3.	im Querschnitt mit einer oder mehreren Seitenlängen oder einem oder mehreren Durchmessern von 5 Millimeter od. weniger (ausschließlich Draht)	"	9
b)	zu Draht gewalzt oder gezogen:		
1.	im Durchmesser von 5 Millimeter oder weniger, aber von mehr als 1,5 Millimeter .	"	11
2.	im Durchmesser von 1,5 Millimeter oder weniger . . .	"	15

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
203. c)	in Blechen:		
1.	von 4 Millimeter Dicke und mehr	100kg	7
2.	von weniger als 4 und mehr als 1,5 Millimeter Dicke . . .	"	10
3.	von 1,5 Millimeter Dicke oder weniger	"	12
d)	in Röhren:		
1.	aus Blech von 4 Millimeter Dicke und mehr	"	12
2.	von weniger als 4 und mehr als 1,5 Millimeter Dicke . .	"	14
3.	von 1,5 Mill. Dicke oder weniger	"	17
aus 204.	Eisen u. Stahl, geschmiedet oder gegossen:		
a)	Anker, Wagenachsen, Ambosse und andere grobe Arbeiten, im Gewichte von 50 Kilogr. und mehr	"	9
aus b)	grobe Wagenachsen im Gewichte von weniger als 50 Kilogramm	"	12
aus 206. a) u. b)	Geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl	"	10
aus 206.	Eisen und Stahl zweiter Verarbeitung in Arbeiten:		
aus a)	welche hauptsächlich an großen Eisen- oder Stahlstücken vorgenommen sind:		
2.	an ihrer ganzen Oberfläche oder einem großen Teile derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht u. s. w.	"	13,25
3.	verzinnt, verbleit, verzinkt, lackiert	"	15,50
aus b)	welche hauptsächlich an kleinen Eisen- oder Stahlstücken vorgenommen sind:		
2.	an ihrer ganzen Oberfläche oder an einem großen Teile		

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
Noch: aus 206. aus b) 2.	derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht u. s. w.; ferner verzinnt, verbleit, verzinkt, lackiert	100kg	17,25
aus 210.	Gerätschaften und Werkzeuge für Künste und Handwerke aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl:		
aus a)	gemeine:		
1.	Äxte, Pflüge, Spundmesser, gewöhnliches Ackergerät im Allgemeinen, Schaufeln, Spitzambosse, Knaggen, Zwingen, Maurerkellen, Wetzsteine, Keile, Eggen, Zieheisen, Heugabeln, Streichmaße, Hebebäume, Beile, Hämmer, Schraubstöcke für Schmiede, Schippen, Pfähle, Picken, Steinhauen, Rechen, Gäthacken, Handbeile, Zangen, Pflugscharen u. s. w. . . .	"	13
aus b)	feine:		
1.	Winden, Gleichgewichtswagen, Poliereisen, Grabstichel, Schraubenzieher, Winkelhaken, Kopierpressen, Scheeren, Gartenmesser, Blechscheeren, tragbare Schmieden, Keile oder Punzen; nicht besonders benannte eiserne Werkzeuge für Schuhmacher, Vergolder, Tischler, Schmiede, Hufschmiede, Friseure, Buchdrucker und andere Handwerker; Plätt- und Brenneisen, Wirkeisen, Sägeblätter, Ahlen, Schraubenschlüssel, Hobeleisen, Glätteisen, Kämme, Hobel,		

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
Noch: aus 210. aus b) 1.	Kneipzangen, Schneidstempel, Pfriemen, Hippen, Schabeisen, Klingen für Nagel- und Steinbohrer, Meißel, Sägen, Hohlmeißel, Spatel, Locheisen, Bohrer, große und kleine, Stempel, Pressen für Stempel und Punzen, Drehbänke für Uhrmacher, Handbohrer, Hohlbohrer u. s. w.; auch lackiert; poliert, verzinkt, galvanisiert, verkupfert, verzinnt, verbleit und teilweise in Verbindung mit anderen Metallen	100kg	17
	Sensen und Sicheln	"	12
c)	Feilen und Raspeln, welche, abgesehen vom Handgriff, eine Länge besitzen:		
1.	von mehr als 30 Centimeter .	"	13
2.	von 15 bis 30 Centimeter . .	"	15
3.	von weniger als 15 Centimeter	"	20
aus 211.	Kupfer, Messing, Bronze:		
aus f)	Brenner und Galerien für Lampen	"	75
aus 214.	Blei und dessen Legierungen mit Antimon:		
c)	Buchdruckerlettern	"	18
216.	Zink:		
a)	in Blöcken und Bruch	—	frei
b)	in Platten und Blechen	100kg	4
c)	in nicht vergoldeten oder versilberten, nicht verzierten oder lackierten Arbeiten	"	12
d)	in nicht vergoldeten oder versilberten Arbeiten, verziert oder auf irgend eine Weise lackiert	"	12
e)	in vergoldeten oder versilberten Arbeiten	"	58

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
218.	Antimon, metallisches (Antimon-Regulus)	100kg	6
225.	Näh- und Stecknadeln	„	80
aus 226.	Maschinen:		
aus a)	Dampfmaschinen, feste, ohne Kessel	„	12
aus a)	Dampfmaschinen, halbfeste, mit Kessel, Heißluftmaschinen, Druckluftmaschinen, Gasmaschinen, Petroleummaschinen, einschließlich der Rotationskörper:		
	im Gewichte von mehr als 300 Kilogramm	„	12
aus b)	Dampfkessel:		
aus 1.	Röhrendampfkessel aus Eisen und Gußeisen	„	14
2.	andere als Röhrendampfkessel .	„	12
aus c)	Wasser- und Windmotoren und hydraulische Maschinen:		
	Wasserräder, Pressen, Akkumulatoren, Aufzüge und Fahrstühle	„	10
e)	Lokomobilen	„	12
g)	Landwirtschaftliche Maschinen jeder Art	„	9
i)	Maschinen und Stühle für Weberei	„	10
aus j)	Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metall (Sägen, Hobel, Drehbänke, Maschinen zum Schraubenschneiden, Bohrmaschinen u. s. w.), im Gewichte von mehr als 300 Kilogramm .	„	9
l)	Nähmaschinen:		
1.	mit Gestell	„	25
2.	ohne Gestell	„	30
aus m)	Maschinen zum Brechen, Quetschen und Stampfen von Steinen,		

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
Noch: aus 226. aus m)	Mineralien, Knochen u. s. w.; Winden aus Guß- und Schmiedeeisen; mechanische, nicht hydraulische Krahnen; Böcke zum Heben von Waggons und dergleichen; Centrifugen zur Zuckerfabrikation; Holländer z. Papierfabrikation; selbstthätige (Luftdruck- u. s. w.) Bremsen; Walzwerke; Rollmaschinen, ausgenommen diejenigen für Gewebe; Gefriermaschinen; Maschinen zur Fabrikation gashaltiger Wasser; Papiermaschinen, Papierschneidemaschinen; Ziegeleimaschinen; Wasch- und Bügelmaschinen; Buchbindermaschinen; pneumatische Maschinen zum Gewerbegebrauch; Poliermaschinen; Ventilatoren mit Bewegungsmechanismus; Kratzmaschinen ohne Garnitur; Garntrockenmaschinen; Maschinen zum Waschen und Entfetten von Garnen; Papierlochmaschinen: Garnfärbemaschinen .	100kg	10
l) 3. u. aus n)	Getrennt eingehende Maschinenteile:		
1.	von Nähmaschinen	"	30
2.	gußeiserne Maschinenteile von anderen Maschinen, mit Ausnahme der dynamo-elektrischen Maschinen	"	11
228.	Instrumente, optische, mathematische, Präzisions-, astronomische, chemische, physikalische, chirurgische u. s. w. .	"	30
aus 231.	Gold:		
b)	auf Seide oder andere Spinnstoffe gesponnen	1 kg	10

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 231.c)	Blattgold (ohne Abzug des Papiergewichts)	1 kg	18
aus 232.	Silber:		
c)	auf Seide oder andere Spinnstoffe gesponnen	"	10
d)	Blattsilber (ohne Abzug des Papiergewichts)	"	5
233.	Goldschmiedewaren und goldenes Geschirr	0,1 kg	14
234.	Silberwaren, auch vergoldet, oder Silbergeschirr	1 kg	9
aus 236.	Uhren:		
c)	Tafel-, Tableau- und Pendeluhren, ohne Gehäuse	1 Stck.	5
d)	dieselben mit Gehäuse	"	5 mit Zuschlag des Zolles für das Gehäuse.
e)	Weckeruhren ohne Stundenschlag .	"	1,50
	Sogenannte Schwarzwälderuhren mit hölzernem Gestell (worin sich das Werk befindet) unterliegen einem Zoll von 100 Lire für 100 Kilogramm, einschließlich des Gehäuses. Uhren nach sogenanntem amerikanischen System unterliegen einem Zoll von 150 Lire für 100 Kilogramm, einschließlich des Gehäuses.		
aus 240.	Edelsteine, bearbeitete:		
b)	Achate, Opale, Onyx, Granaten, auch auf Fäden.	1 kg	9
245.	Farberden (Bolus, Ocker und Siegelerde, natürliche oder künstliche) .	100kg	3
aus 246.	Steine, Erden und nicht metallische Mineralien:		
a)	Kalk, Gips u. s. w.	—	frei

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 252.	Thonwaren:		
aus a)	zum gewöhnlichen Gebrauch:		
aus 1.	Öfen u. Teile derselben in jeder Form	100kg	2,50
253.	Majolika oder Waren aus farbiger Masse mit Email oder undurchsichtiger Glasur überzogen:		
a)	Fliesen, auch in mehreren Farben bemalt, und gemeines Steinzeug	"	6
b)	weiß od. farbig auf einfachem Grunde	"	10
c)	verschiedenfarbig oder anderweitig verziert	"	14
254.	Irdene Waren oder Arbeiten aus weißem Thon:		
a)	weiße, und feines Steinzeug .	"	16
b)	verschieden gefärbt oder bemalt, vergoldet oder anderweitig verziert	"	25
255.	Porzellan:		
a)	weißes	"	16
b)	farbiges, vergoldetes oder sonstwie verziertes	"	35
aus 258.	Glas- und Krystallwaren:		
a)	lediglich geblasen oder gegossen, nicht farbig, nicht geschliffen und nicht geschnitten	"	8,50
b)	farbig, in der Masse gefärbt, abgerieben, mit Schmirgel geschliffen und geschnitten	"	15
c)	bemalt, emailliert, vergoldet, versilbert oder anders verziert . .	"	18
259.	Flaschen, gemeine	"	4
260.	Demijohns, auch mit Stroh- und Rohrgeflecht	"	6
262.	Glas, Krystall und Schmelz in Form von Perlen (conterie), Steinen und Prismen für Kronleuchter und andere ähnliche Arbeiten	"	30

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maß-stab.	Zollsatz Lire.
274.	Satzmehl	100kg	2
aus 275.	Stärke:		
b)	gemeine aus anderem Material als Reis	"	8
c)	feine oder in Schachteln	"	15
aus 283.	Früchte, trockene:		
aus g)	getrocknete Pflaumen	"	2
aus 284.	Früchte, Gemüse und Gartengewächse:		
a)	in Essig, Salzwasser oder Öl . .	"	20
286.	Hopfen	—	frei
289.	Oelkuchen von Nüssen und anderem Material	—	frei
291.	Pferde	—	frei
300.	Schweine:		
a)	im Gewichte bis einschließlich 10 Kilogramm	1 Stck.	0,75
b)	im Gewichte von mehr als 10 bis zu 20 Kilogramm	"	3
c)	im Gewichte von mehr als 20 Kilogramm	"	3,75
aus 301.	Fleisch:		
b)	gesalzenes, geräuchertes oder in anderer Weise zubereitetes . .	100kg	25
aus 306.	Fische:		
a)	frische jeder Art	—	frei
311.	Käse	100kg	12
314.	Anderes Fett als Schweineschmalz .	—	frei
315.	Stearinsäure (einschließlich Stearin und Palmitin); Ceresin, reines oder mit Paraffin gemischtes	100kg	8
317.	Bienen, lebende, mit den Stöcken .	—	frei
aus 325. b)	Perlmutterknöpfe	100kg	100
aus 327.	Bernsteinwaren	"	150
aus 329.	Kurzwaren:		
	Glaskurzwaren	"	60

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 329.			
aus a)	gemeine:		
1.	Tuschkasten aus Holz oder anderem Material, mit Farben, Pinseln, Näpfchen und sonstigem Malergerät; Nachtlichte mit in Stearin, Wachs oder Talg getränktem und mit Papier, Holz oder anderem Material versehenem Docht, mit dem dazu gehörigen Schwimmer zusammen in Schachteln eingehend, einschließlich der Schachtel u. des Schwimmers	100kg	75
2.	Pinsel aus feinem Haar (einschließlich der Rasierpinsel), mit Ausnahme solcher mit Stiel aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bein und dergleichen; Spielzeug aller Art (einschließlich der Puppen), soweit es unter Nr. 329a (gemeine Kurzwaren) fällt	"	100
aus b)	feine:		
1.	deren hauptsächliches Material aus Leder aller Art, einschließlich des Juchtenleders, besteht	"	120
2.	Pfeifen, Zigarrenspitzen und andere Waren aus Meerschaum	"	150
3.	Spielzeug aller Art (einschließlich der Puppen), soweit es unter Nr. 329 b (feine Kurzwaren) fällt . . .	"	200

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maß-stab.	Zollsatz Lire.
aus 331.	Musikalische Instrumente:		
b)	Pianofortes:		
1.	tafelförmige u. aufrechtstehende	1 Stck.	90
2.	Flügel	"	180
d)	nicht besonders benannte Saiteninstrumente im Gewichte:		
1.	von 400 Gramm und weniger	"	1,50
2.	von mehr als 400 Gramm .	"	1,50
e)	nicht besonders benannte Blasinstrumente im Gewichte:		
1.	von 400 Gramm und weniger	"	1,50
2.	von mehr als 400 Gramm .	"	1,50
f)	andere nicht besonders benannte	"	1,50
332.	Einzelne Teile musikalischer Instrumente	100kg	100
aus 334.g)	Kautschuck und Guttapercha, verarbeitet zu Posamentierwaren, Bändern und elastischen Geweben	"	130
aus 336.	Rote wollene Kappen, gewirkt, gewalkt, ohne Quaste oder mit nicht seidener Quaste	100 St	60
aus 337.b)	Männer- und Knabenhüte aus Filz, garniert oder nicht garniert	"	50
343.	Pinsel mit oder ohne Stiel . . .	100kg	20

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrages zwischen dem deutschen Reich und Italien haben die Bevollmächtigten der beiden vertragschließenden Teile folgendes erklärt:

Zu Artikel 2 des Vertrages.

Die Vorschriften dieses Artikels beziehen sich nicht auf juristische Personen. Für Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften bleibt die zwischen den vertragschließenden Teilen zu Berlin am 8. August 1873 unterzeichnete Konvention unverändert in Geltung.

Zu Artikel 7 des Vertrages.

I. Zum Tarif A

(Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.)

Die Bedeutung der einzelnen in dem Tarif A aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhange mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses im deutschen Reich bestehenden allgemeinen Zolltarif insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1.

Zu 5 m. Tannin (Gerbsäure) fällt unter Nr. 5 m.

2.

Zu 10 e und f. Irisierendes Glas fällt unter die entsprechenden Zollsätze für gefärbtes beziehungsweise farbiges Glas.

3.

Zu 18 f 2. Filzhüte, bei denen sich der Form oder der Garnitur nach nicht erkennen läßt, ob dieselben Herren- oder Damenhüte sind, werden als Herrenhüte nach Nr. 18 f 2 behandelt.

4.

Zu 20 b 1. Waren, ganz oder teilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter sind auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a fallen, zum ermäßigten Satze von 150 Mark zu verzollen.

5.

Zu 25 e 1. Als Verschnittweine zu dem ermäßigten Zollsatze von 10 Mark für 100 Kilogramm brutto sind nur zuzulassen solche rote Naturweine und Moste zu rotem Wein, welche mindestens 12 Volumprozente Alkohol, beziehentlich (im Most) das entsprechende Äquivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100 Grad Celsius mindestens 28 Gramm trockenen Extrakt enthalten, sofern sie unter den vom Bundesrat des deutschen Reichs festzusetzenden Kontrollen zum Verschneiden wirklich verwendet werden.

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weiße Wein mit Wein oder Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 Prozent und der zu verschneidende rote Wein mit solchem Wein oder Most in einer Menge von nicht mehr als 33 1/3 Prozent des ganzen Gemisches versetzt wird.

6.

Zu 25 f. Gesalzene und eingeschmolzene Butter fällt unter den vereinbarten Zollsatz für Butter.

7.

Zu 25 o. Der Zoll für die italienischen Käse Stracchino, Gorgonzola und Parmesan soll nicht höher sein als derjenige, welchen die speziell schweizerischen Käsesorten bei der Einfuhr nach Deutschland zu zahlen haben.

8.

Zu 27 b. Nachgeahmte Lederpappe — braune Holzpappe — (ein pappenartiges Fabrikat aus Holzstoff, welcher vor dem Schleifen durch Dämpfen eine braune, lederartige Färbung erhalten hat) ist nach Nr. 27 b zu behandeln.

9.

Zu 40 a. Öltuch (mit Ölfirnis oder mit Ölkomposition [einer Mischung von Öl und Kautschuck] getränkte grobe Zeugstoffe) und Deckleinwand, d. i. mit Ölkomposition (einer Mischung von Öl und Kautschuck) oder Ölfirnis getränkte oder überstrichene, geteerte

oder mit metallischen Substanzen (Grünspanlösung 2c.) wasserdicht gemachte grobe Leinwand oder sonstige derartig zugerichtete grobe Zeugstoffe unterliegen gleichfalls dem ermäßigten Zollsatze Nr. 40a.

II. Zum Tarif B

(Zölle bei der Einfuhr nach Italien).

Die Bedeutung der einzelnen in dem Tarif B aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhang mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses in Italien bestehenden allgemeinen Zolltarif insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1.

Zu 2. Naturwein zahlt den Zoll für Wein, wenn sein Alkoholgehalt 15 Grad nicht übersteigt. Enthält er mehr als 15 Grad, so unterliegt er dem Weinzoll und außerdem für jeden, jene Grenze überschreitenden Grad der Alkoholabgabe.

Die vertragschließenden Teile werden Sachverständige berufen, um gemeinsam die Merkmale zu prüfen und festzustellen, welche die Weine haben müssen, um als solche von den Zollbehörden zugelassen zu werden.

2.

Zu 30 c. Der Sumachextrakt fällt unter Nr. 30 c.

3.

Zu 30 d. Als unreine oder rohe Essigsäure oder rohe Holzsäure ist zu behandeln diejenige, auch wasserklare Essigsäure, welche Stoffe von brenzlichem oder bituminösem, von Distillation des Holzes herrührenden Geruch und weniger als 50 Prozent reine Essigsäure enthält.

4.

Zu 53 b. Leere Patronen mit Kapseln oder anderen Zündmitteln fallen unter Nr. 53 b.

5.

Zu 72. Unter Anilin-Lackfarben sind zu verstehen trockene oder teigartige Verbindungen von Anilinfarbstoff mit Thonerde, Zinn-, Blei- und Eisenoxyd ohne Zusatz von Mineralöl oder Alkohol.

6.

Zu Kategorie V. Es besteht Einverständnis darüber, daß die zu den Nummern 82 und 86 des Tarifs B verzeichneten Zollsätze erst mit dem 1. Juli 1892 in Geltung treten werden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird für Gespinnste und Gewebe aus Flachs der status quo unverändert bestehen bleiben, wie derselbe sich aus den Bestimmungen der Nr. IV des Schlußprotokolls zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 7. Dezember 1887 ergiebt.

7.

Zu 82 und 86. Die Zölle für rohe Gespinnste und Gewebe aus Flachs werden in keinem Falle höher sein als diejenigen für gebleichte Gespinnste und Gewebe derselben Kategorie.

8.

Zu 87a. Der Zoll für starke, durch Fett oder chemische Stoffe wasserdicht gemachte Leinwand aus Flachs, Hanf oder Jute beträgt, sofern die Leinwand selbst schon zu Waren- und Wagendecken zugerichtet ist, 30 Lire für 100 Kilogramm.

9.

Zu 94c. Der Zuschlag für Näharbeit bei genähten und mit Schnallen, Riemen, Stricken u. s. w. versehenen Waren- und Wagendecken ist ermäßigt von 50 auf 10 Prozent.

10.

Zu 111. Durchsichtige Baumwollengewebe (graticolati a foggia di velo), nicht gemusterte, im Gewichte von mehr als 3 Kilogramm auf 100 Quadratmeter, zahlen nach ihrer Beschaffenheit den Zoll des undurchsichtigen Gewebes.

11.

Zu 135b. Bei den hierher gehörigen Strumpfwaren wird ein weiterer Zuschlag für die zur Fertigstellung der Ware erforderliche Näharbeit nicht erhoben.

12.

Zu 142. Wollene Shawls, Echarpes und Fichus, gewebt oder gewirkt, bedruckt oder unbedruckt, mit Fransen aus Spinnstoff, mit welchem Seide im Verhältnis von weniger als 12 Prozent vermischt ist, zahlen, wenn die Fransen in der fertigen Ware

den höchst belegten Spinnstoff darstellen, den Zoll für Fransen nach dem, dem Gewichte nach überwiegenden Stoffe mit einem Zuschlag von 1 Lire für 1 Kilogramm.

Der Zuschlag für einfache Konfektion von wollenen Shawls, Echarpes und Fichus, gewebt oder gewirkt, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Fransen, sowie der Zuschlag für Konfektion von lediglich besäumten oder eingefaßten wollenen Decken und Teppichen ist von 50 auf 20 Prozent ermäßigt.

13.

Zu 142. Die Shawls, Echarpes und Fichus aus Wollengewebe, schwarz, nicht gestickt, mit seidenen Fransen, oder nur in einer Ecke, selbst mit Seide, gestickt, mit oder ohne seidene Fransen, werden nach der Gattung des Gewebes mit einem Zuschlag von 25 Prozent verzollt. Diese Artikel unterliegen nicht dem Zuschlag für Näharbeit.

14.

Zu 142. Wollene Männer- und Knabenkleidung und Damenmäntel und -Jacken zahlen den Zoll nach dem höchst belegten Stoffe, falls dieser Stoff mehr als ein Zehntel der ganzen Oberfläche des konfektionierten Artikels darstellt.

Wenn zwei oder mehr Teile der höchst belegten Stoffe in ihrer Gesamtheit mehr als 10 Prozent der gedachten Oberfläche ausmachen, zahlt der Artikel einen Zoll, welcher dem arithmetischen Mittel der Zollsätze für die höchst belegten Stoffe entspricht, welche bei der Zusammensetzung beteiligt sind.

15.

Zu 160. Der Zuschlag für Konfektion der Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarzer oder farbiger, aus Seide oder Floretseide gewebt, gemustert oder ungemustert, besäumt, eingefaßt oder mit Fransen besetzt, ist von 50 auf 20 Prozent ermäßigt.

16.

Zu 163a. Unter Nr. 163a 2 sind verstanden Bretter und Brettchen zu Verpackungsgegenständen, Brettchen oder Platten zu Fußböden, weder eingelegt noch geleimt, und überhaupt alle Gegenstände aus gewöhnlichem Holz, welche noch keine fertigen Waren sind, mögen sie auch gehobelt, gefalzt oder genutet sein.

Platten, Tafeln und Streifen von gemeinem Holz zum Fournieren fallen unter Nr. 163a 2, wenn sie eine Dicke von 2 Millimeter oder mehr haben.

Schindeln und Faßdauben fallen unter Nr. 163a 1.

17.

Zu 193 b. Für die Klassifikation des Ebenistenholzes bleibt das gegenwärtig geltende Warenverzeichnis maßgebend.

18.

Zu 165 a. Ungepolsterte Möbel aus gebogenem, gemeinem Holz fallen unter Nr. 165a 1, auch wenn sie mit nicht gebogenem, gemeinem Holz, mit Stroh-, Rohr- und ähnlichem Flechtwerk und mit gedrechselten, gelochten Teilen oder mit gepreßter oder mit der Fräsmaschine hergestellten, nicht geschnitzten Verzierungen verbunden sind.

Nicht gepolsterte Möbel aus nicht gebogenem, gemeinem Holz fallen unter Nr. 165a 2, auch wenn sie gedrechselt, mit gemeinem Holz fourniert, gelocht, durch Pressung oder mit der Fräsmaschine verziert und mit Stroh-, Rohr- und ähnlichem Flechtwerk verbunden sind, vorausgesetzt, daß sie nicht geschnitzt sind.

Nicht ausgeschlossen sind aus Nr. 165 a 1 und 2 ungepolsterte Möbel aus gemeinem Holz, mit gewöhnlichen und nicht zur Verzierung dienenden Zuthaten aus gemeinem Metall, selbst wenn diese Zuthaten vernickelt sind.

19.

Zu 170. Schaufeln, Gabeln, Rechen, Schüsseln, Löffel, Näpfe und andere Gegenstände des Hausgebrauchs, Handhaben von Geräten und Werkzeugen, mit oder ohne Zwingen, ferner gemeine Holzschuhe, sowie Zeichen-Utensilien (Zeichenbretter, Lineale und dergleichen) fallen je nach ihrer Bearbeitung unter die Nummern 170 a und b 2.

Die unter Nr. 170 begriffenen Artikel können auch mit Beschlägen, Reifen oder anderen Nebenbestandteilen von gemeinen Metallen versehen sein.

Spindeln und Spulen fallen unter Nr. 170 b 1, auch wenn sie zum Teil aus Ebenistenholz bestehen.

20.

Zu 171. Hölzerne Knöpfe jeder Art werden als Holzarbeiten, je nach ihrer Bearbeitung behandelt.

Knöpfe aus Steinnuß und Pfeifenrohre jeder Art mit Mundstücken aus Bein, Horn oder Holz fallen unter die Kurzwaren aus Holz.

21.

Zu 177 b. Feine Korbflechterwaren können gewöhnliche und nicht zur Verzierung dienende Zuthaten aus gemeinem, auch vernickeltem Metall haben.

22.

Zu 183. Unter das weiße oder in der Masse gefärbte, zu Kouverts geformte Papier (183 c) fallen nicht nur rechtwinklig, sondern auch schiefwinklig geschnittene Kouvertpapiere.

23.

Zu 186 a. Unter gemeiner Pappe wird die Pappe in Masse oder die aus gekautschten, nicht zusammengeleimten Schichten hergestellte Pappe verstanden. Alle aus zusammengeleimten Papierschichten hergestellten oder mit Papier überzogenen Pappen gehören unter die feinen.

Gemeine Pappe im Gewichte von weniger als 300 Gramm auf das Quadratmeter, welche die Merkmale des Packpapiers aufweist, soll wie Packpapier behandelt werden.

An den Rändern beschnittene Pappe in rechtwinkliger Form fällt unter Nr. 186.

24.

Zu 187. Hierher gehören auch Waren aus Papier und Pappe mit Zuthaten aus anderen Stoffen, welche das gegenwärtig giltige Warenverzeichnis dieser Nummer zuweist, sowie die Papierwäsche.

Durch Zerschneiden oder Falten für Papparbeiten vorgerichtete Pappe unterliegt dem Zollsatz der betreffenden Pappe mit einem Zuschlag von 12 Lire für 100 Kilogramm.

25.

Zu 187. Knöpfe aus Papiermaché und ähnlichem Material werden zum Zollsatze von 50 Lire für 100 Kilogramm zugelassen.

26.

Zu 188. Wie gedruckte Noten sind auch lithographierte Noten zu behandeln.

27.

Zu 109b. In untergeordnetem Maße geflickte rohe Felle zu Pelzwerk gehören hierher, nicht unter Kürschnerwaren (Nr. 192).

28.

Zu 192. Pelz-Kragen, -Boas, -Mützen, -Baretts (mit Ausnahme der besetzten Damenbaretts), mit Futter, Bändern, seidenen Schnüren oder anderem Besatz, fallen unter Nr. 192.

29.

Zu 201b2. Für die Zollbehandlung gußeiserner Röhren ist der Umstand, ob sie geteert sind oder nicht, ohne Einfluß.

30.

Zu 206a und b. Der Zollsatz von 10 Lire für geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl kommt auch dann zur Anwendung, wenn sie mit der Maschine poliert oder durch Ausglühen gebläut sind.

31.

Zu 206. Geldschränke (casse-forti, forzieri) fallen unter Nr. 206a und b2, auch wenn sie das übliche, nicht als Verzierung dienende, brünierte oder mit anderen Metallen belegte, auch vergoldete Beiwerk haben.

32.

Zu 206b2. Geschirr (Pfannen und dergleichen) aus Eisenblech von jeder Dicke, nur auf der Innenseite abgeschliffen, wird zum Zollsatze von 16 Lire 50 Centesimi für 100 Kilogramm zugelassen.

33.

Zu 209a und b. Gehärteter Stahl ist dem nicht gehärteten gleichgestellt.

34.

Zu 214. Uhrketten, Schnallen, Fingerhüte und Spangen, Schlüsselketten und -Ringe; sowie Gestelle, Schlösser, Garnituren und Beschläge für Portemonnaies und Täschnerwaren, alle diese Artikel aus Eisen oder Stahl, brüniert, werden zum Zollsatze von 80 Lire für 100 Kilogramm zugelassen.

35.

Zu 234. Mit Gold plattierte Silberwaren sind als vergoldete Silberwaren, nicht als Goldwaren zu behandeln.

36.

Zu 252, 253, 254 und 255. Pfeifen aus Thon, Fayence (Majolika) oder Porzellan, auch mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, werden als Waren aus Thon, Fayence oder Porzellan behandelt.

Die Deckel und andere Zuthaten aus Nickellegierungen, mit welchen diese Pfeifen versehen sein können, werden nicht als solche aus versilberten Metallen behandelt.

Dieselben Gegenstände, mit Reifen oder Deckeln aus versilberten gemeinen Metallen, fallen unter Nr. 329a (gemeine Kurzwaren).

37.

Zu 254 und 255. Alle Verschiedenheiten der Form, einschließlich der aus der Masse hergestellten Verzierungen, sind auf die Klassifikation ohne Einfluß.

38.

Zu 258. Glas- und Krystallwaren, welche die Marke oder den Namen der Fabrik, eine Glasplatte oder eine eingravierte Bezeichnung des Fassungsraumes tragen, sind von Nr. 258a nicht ausgeschlossen.

Einfach geblasene oder gepreßte Glas- und Krystallwaren fallen auch dann unter Nr. 258a, wenn sie am Rande, Boden oder Stöpsel abgeschliffen oder abgerieben sind.

Glas- und Krystallwaren der Nr. 258b können ganz oder teilweise graviert sein.

39.

Zu 258b und c. Weißes oder farbiges Hohlglas, einfach geblasen, nicht geschnitten, nicht poliert, nicht abgerieben oder graviert, auf der Innenseite versilbert, auch auf der Außenseite ganz oder teilweise mit gelbem Lack überzogen oder mit ordinärer Malerei verziert (Kugeln für Gärten, Leuchter, Vasen, Tassen, Salznäpfchen und dergleichen) wird zum Zollsatz von 12 Lire für 100 Kilogramm zugelassen.

40.

Zu 259. Flaschen jeder Form, welche Mineralwasser oder Bier enthalten, zahlen den Zoll gemeiner leerer Flaschen.

41.

Zu 265. Malz wird wie Gerste behandelt; Hülsenfrüchte wie Getreidearten, andere — granaglie altre (265b).

42.

Zu 274. Als Satzmehl wird auch Kartoffelstärke mit Ausnahme des Dextrins und der gerösteten Kartoffelstärke behandelt.

43.

Zu 306c. Sardellen (Clupea sardina, C. pilchardus, C. papalina), acciughe (Engraulis enchrasicholus), boiane (Gadus minutus), scoranze (Alburnus alborella), sgombri (Scomber scombrus), lanzarole (Scomber colias), angusigole (Belona rostrata, B. acus), maride (Maris vulgaris, Maena vulgaris), bobi (Box vulgaris) und suri (Trachurus trachurus), gesalzen, werden zollfrei zugelassen.

Ebenso wird die getrennt, aber gleichzeitig mit den Fischen eingehende Salzlake bis zu 10 Prozent des Gewichtes der Fische zollfrei zugelassen.

44.

Zu 326b. Knöpfe aus Knochen und Horn unterliegen dem Zollsatze von 50 Lire für 100 Kilogramm.

45.

Zu 329. Brieftaschen, Geldtaschen, Cigarrentaschen, Notizbücher und ähnliche Arbeiten aus Leder aller Art, einschließlich des Juchtenleders, in Verbindung mit gemeinen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen, werden als gemeine Kurzware behandelt. Die Zuthaten aus Nickellegierung, womit diese Gegenstände versehen sein können, werden nicht als solche aus versilberten Metallen angesehen.

46.

Allgemeine Bemerkung: Die Bezeichnung der Waaren mit Fabrikmarken und Firmenstempeln bleibt auf die Zollbehandlung ohne Einfluß.

Zu Artikel 11 des Vertrages.

Die beiderseitigen Schiffsmeßbriefe finden nach Maßgabe der hierüber zwischen den vertragschließenden Teilen getroffenen besonderen Vereinbarung gegenseitige Anerkennung.

Zu Artikel 17 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den beiden vertrag-

schließenden Teilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in dem ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation als genehmigt angesehen werden können.

So geschehen zu Rom, den 6. Dezember 1891.

Graf Solms.
Rudini.
G. Malvano.
N. Miraglia.
B. Stringher.
A. Monzilli.

———

Niederlande.

1) Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Zollverein*) vom 31. Dezember 1851 (Preußische Gesetzsammlung 1852 Nr. 11).

2) Protokoll zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Zollverein vom 31. Dezember 1851*) (Preußisches Handels-Archiv 1852, Bd. I, S. 258).

---

1) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits. Vom 31. Dezember 1851.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landesteile, nämlich des Großherzogtums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstentums Birkenfeld, der Herzogtümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstentums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone

---

*) Für Oldenburg und Schaumburg-Lippe in Kraft seit 23. November 1854; Beitritt Mecklenburg-Schwerins, Mecklenburg-Strelitz und Lübecks durch Deklaration vom 1. Dezember 1868, Bremens, Hamburgs durch Deklaration vom 23. März 1871; für Elsaß-Lothringen in Kraft seit 1. Januar 1872.

Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Kurfürstentums Hessen, des Großherzogtums Hessen, zugleich das Landgräflich-Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogtums Sachsen, der Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogtums Braunschweig, des Herzogtums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits, und

Seine Majestät der König der Niederlande andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und den Niederlanden eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, Unterhandlungen zu eröffnen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen: den Grafen von Königsmarck, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rat, Erbhofmeister, Kammerherrn, Ritter des Roten Adlerordens zweiter Klasse mit dem Stern und des Preußischen St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Ordens der Eichenkrone, ꝛc. ꝛc., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande,

und

Seine Majestät der König der Niederlande: den Herrn Hermann van Sonsbeeck, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Großkreuz des Schwedischen Nordstern-Ordens, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des Griechischen Erlöser-Ordens, Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

den Herrn Peter Philipp van Bosse, Kommandeur des Niederländischen Löwen-Ordens, Ritter des Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchst Ihren Finanz-Minister, und

den Herrn Karl Ferdinand Pahud, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Allerhöchst Ihren Minister der Kolonieen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Schiffe des Zollvereins, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Zollvereins einlaufen oder aus diesen auslaufen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen anderen oder höheren Tonnen-, Baken-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Kanal-, Quarantäne-, Berge-Geldern, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen andern oder höhern Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vorteil der Regierung, der öffentlichen Beamten, der Kommunen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalt daselbst, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen vertragenden Teile gesetzlich stattfinden darf, sollen daselbst auch auf den dem andern Teile zugehörenden Schiffen ein-, oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die Waren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Teiles in die Häfen des Zollvereins oder der Niederlande eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigentümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne höheren Magazingebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waren unterliegen.

Artikel 3.

Waren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, aus welchem Lande es auch sein möge, auf Schiffen des Zollvereins in die Häfen der Niederlande oder auf niederländischen Schiffen in die Häfen des Zollvereins eingeführt, ebenso Waren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, aus den Häfen der Niederlande auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins

auf niederländischen Schiffen ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangsabgaben jetzt oder in Zukunft entrichten, als wenn die Einfuhr oder die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Artikel 4.

Die Befreiungen, Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünstigungen oder Vorteile dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Teile den Nationalschiffen oder deren Ladungen, sei es für den Eingang, sei es für den Ausgang oder den Durchgang bewilligt sind, oder künftig bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des anderen Teiles, als auch deren Ladungen bewilligt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Befreiung vom Tonnengelde und auf andere besondere Begünstigungen derselben Art, welche die in jedem Staate zur National-Fischerei verwendeten Schiffe genießen.

Artikel 5.

In allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- oder Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen Teiles zukäme, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Teile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel 6.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen der Niederlande kommen und die niederländischen Schiffe, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Teil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Teil der

Ladung irgend eine Abgabe, außer den Kosten der Bewachung, zu bezahlen.

Artikel 7.

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Teile, welche in einen der Häfen des anderen Teiles im Notfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Notwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen notwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr betrachtet werden.

Artikel 8.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruches eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Teile in den Staaten des anderen soll dem Kapitän und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hilfe und Beistand geleistet werden.

Die Maßregeln wegen der Bergung sollen nach Maßgabe der Landesgesetze stattfinden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waren sollen keiner Abgabe unterworfen sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Artikel 9.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Teile ist, zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten aus Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder direkt noch indirekt, weder durch den einen oder den andern der hohen vertragenden Teile, noch durch eine in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Korporation oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen irgend ein Vorrecht oder Vorzug eingeräumt werden.

Artikel 10.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel 1—9) sollen gleichmäßig auf die Schiffahrt zur See, auf die Flußschiffahrt und auf die Schiffahrt auf allen schiffbaren Wasserstraßen, welche den hohen vertragenden Teilen angehören, sei es natürlichen oder künstlichen, Flüssen, Strömen, Kanälen, Wasserwegen, oder von welcher anderen Art oder Benennung es sei, ohne irgend eine Ausnahme, und gleichviel in welcher Richtung, Anwendung finden.

Die Gleichstellung der gegenseitigen Flaggen mit der National-Flagge für die Schiffahrt auf allen vorstehend erwähnten Wasserstraßen findet ausdrücklich auf das Recht, diese Wasserstraßen zu befahren und auf die von den Schiffen, sei es für diese Fahrt selbst, sei es für die in den Häfen an den erwähnten Wasserstraßen zu entrichtenden Gebühren oder Abgaben Anwendung, und zwar ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Schiffe, mögen es See- oder Flußschiffe sein, mögen die ersteren (Seeschiffe) als von einem patentierten Schiffer geführte Rheinschiffe betrachtet werden oder nicht, endlich ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder ihre Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder ihre Ladungen bestimmt sein mögen.

Artikel 11.

Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragenden Teile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küstenschiffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Teile jetzt bestehen, oder in Zukunft erlassen werden möchten.

Artikel 12.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Lande eigentümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere und Patente anerkannt werden.

Artikel 13.

Die beiderseitigen Konsuln sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation in dem Lande der anderen entwichen sein sollten, festnehmen zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihre Heimat zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Behörden wenden und durch Mitteilung des Schiffregisters oder der Musterrolle,

in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis führen, daß die reklamierten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll die Auslieferung ihnen nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von zwei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, so würden die Deserteurs in Freiheit gesetzt werden und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können.

Wenn der Deserteur ein Vergehen begangen hat, so kann derselbe erst, nachdem die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urteil gefällt hat und solches in Ausführung gebracht ist, zur Verfügung des Konsuls gestellt werden.

Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen sein sollen.

Artikel 14.

I. Die Ladungen der niederländischen Schiffe sollen gänzliche Freiheit von den durch die Supplementair-Artikel XVI und XVII zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen genießen:

a) bei der Ausfuhr aus Preußen, stromaufwärts oder stromabwärts, aller inländischen oder auch solcher Gegenstände, die, nach Entrichtung der Eingangszölle, sich im freien Verkehr befinden, stromaufwärts jedoch mit Ausnahme der Gegenstände von notorisch außerdeutschem Ursprunge;

b) bei dem Transporte aller Gegenstände aus einem nach einem andern Preußischen Rheinhafen;

c) bei der Einfuhr ausländischer Gegenstände, auf der preußischen Rheinstrecke zum Verbrauche, gleichviel, ob der Zoll gleich bei der Einfuhr an der Grenze, oder erst am Orte der Ausladung entrichtet wird, sie mögen direkt aus dem Auslande, oder aus einem der Staaten des Zollvereins unter Steuer-Kontrolle kommen;

d) bei dem Transporte der im freien Verkehr befindlichen Gegenstände nicht überseeischen Ursprungs, welche entweder in einem oberhalb Koblenz belegenen preußischen Orte, oder in einem der Häfen des Rheins oder seiner Nebenströme, welche in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogtümern Baden, Hessen und Luxemburg, in dem Herzogtum Nassau, oder in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt liegen, eingeladen, und zur Einfuhr in einen preußischen Rheinhafen oder zur Durchfuhr auf dem Rhein nach den Niederlanden bestimmt sind;

e) bei der Waren-Durchfuhr durch das Gebiet des Zollvereins, bei welcher nur ein Teil des preußischen Rheins benutzt wird, wenn diese Waren zu Lande auf dem rechten Rheinufer eingeführt und auf dem Rhein ausgeführt, oder auf dem Rhein eingeführt werden und auf Landwegen des rechten Rheinufers ausgehen.

II. In allen anderen Fällen sollen die Ladungen der niederländischen Schiffe den durch den Supplementair-Artikel XVI. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zoll nur nach dem beigefügten ermäßigten Tarif entrichten.

III. Man ist jedoch übereingekommen, daß diejenigen Waren, welche jetzt einem Viertel oder einem Zwanzigstel des durch den Supplementair-Artikel XVI. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zolles unterworfen, oder welche völlig zollfrei sind, diese Vorteile auf niederländischen Schiffen genießen sollen; und es ist ausdrücklich verabredet, daß das Viertel und das Zwanzigstel auch auf die Ladungen der niederländischen Schiffe hinsichtlich derjenigen Waren zur Anwendung kommen soll, welche der dem Viertel unterliegenden Klasse hinzugefügt worden sind, nämlich: Kreuzbeeren, Quercitron, Safflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbeholz in Blöcken, Weinstein und Salpeter, und welche der dem Zwanzigstel unterliegenden Klasse hinzugefügt sind: nämlich: Heringe. Man ist außerdem übereingekommen, daß die Ermäßigung, welche für Schwefel, Weberkarden, Krapp und Garancine bisher nur bei der Thalfahrt zugelassen ist, ebenfalls bei der Bergfahrt zur Anwendung kommen soll.

VI. Die niederländischen Schiffer sollen bei der Binnenfahrt zwischen Koblenz und Emmerich, ohne Überschreitung der einen oder der anderen dieser Zollstellen, der Freiheit von der Rekognitionsgebühr genießen, welche in dem der Mainzer

Konvention vom 31. März 1831 angehängten Tarif B bestimmt ist.

Artikel 15.

Den niederländischen Schiffern, welche direkt von Emmerich nach Koblenz oder umgekehrt durchfahren wollen, soll es freistehen, den ganzen Betrag der Abgaben voraus zu bezahlen, nämlich in Koblenz, wenn sie den Rhein hinab, und in Emmerich, wenn sie den Rhein hinauf fahren.

Artikel 16.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie ihre Ladungen sollen in den Niederlanden gänzliche Freiheit genießen:

1) von den durch die Supplementär-Artikel XVI und XVII zur Mainzer Konvention vom 31. März festgesetzten Zöllen;
2) von der, durch den derselben Konvention beigefügten Tarif B bestimmten Rekognitionsgebühr;
3) von der nach dem Artikel IV und der Anlage A der vorerwähnten Mainzer Konvention angeordneten festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt durch das Gebiet der Niederlande von Krimpen und Gorkum bis in das offene Meer und umgekehrt;
4) von der festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt zwischen Belgien und dem Rhein auf den in dem Artikel 2 des Antwerpener Reglements vom 20. Mai 1843 bezeichneten sogenannten intermediären Gewässern, nämlich: auf allen schiffbaren Wasserwegen, welche die Wester-Schelde mit dem Rhein in Verbindung setzen, die Sloe, die Oster-Schelde und die Maas einbegriffen;
5) von der Schiffahrts-Abgabe auf der Maas und Yssel, endlich:
6) von jeder anderen Abgabe oder Gebühr, die jetzt besteht oder in Zukunft angeordnet werden möchte, sei es auf den Gewässern, für welche die unter Nr. 1 bis 5 des gegenwärtigen Artikels erwähnten Abgaben Anwendung finden, sei es auf sonst irgend welchen in dem Gebiete der Niederlande belegenen schiffbaren Wasserwegen, sowie die einen und die anderen im Absatz 1 des Artikels 10 bezeichnet sind.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie ihre Ladungen, sollen, woher sie auch kommen oder herstammen oder wohin sie auch bestimmt sein mögen, und gleichviel in welcher Richtung die Fahrt

erfolge, der vollen vorstehend festgesetzten Befreiung in allen Fällen genießen, und namentlich:

a) wenn die Waren in direktem Transit durch die Niederlande gehen, mögen sie vom Rhein kommen, um in See oder nach Belgien zu gehen, oder mögen sie von der See oder aus Belgien kommen, um nach dem Rhein oder irgend einer anderen Richtung zu gehen;

b) wenn die Waren vom Rhein, von der See oder aus Belgien kommen, um in den Niederlanden ausgeladen oder übergeladen zu werden, welches auch sonst ihre weitere Bestimmung sein möge;

c) wenn die Waren in den Niederlanden geladen sind, und, sei es nach einem anderen in den Niederlanden belegenen Orte, sei es nach dem Rhein, sei es nach der offenen See, sei es nach Belgien, gehen.

Artikel 17.

Die niederländische Regierung verpflichtet sich, die bestehenden Sätze der Schleusen- und Brückengelder, welche von den Schiffen, die den sogenannten Zederik-Kanal zwischen Gorkum und Vianen passieren, erhoben werden, sogleich um funfzig Prozent herabzusetzen.

Die niederländische Regierung verpflichtet sich außerdem, soviel als möglich die Brücken-, Schleusen-, Hafen-Gelder und alle anderen Gebühren und Abgaben, welche von den Schiffen, die die Kanäle und Ströme von Vreeswyk nach Amsterdam und umgekehrt passieren, erhoben werden, herabzusetzen, sobald sie sich zu diesem Behufe mit den Ortsbehörden, welche diese Abgaben erheben, verständigt haben wird.

Artikel 18.

Die jetzt auf dem niederländischen Rhein, der Waal und dem Leck zwischen Lobith, Dordrecht und Rotterdam oder auch Amsterdam bestehenden Lootsengebühren sollen um funfzig Prozent herabgesetzt werden. Es soll auf dem eben erwähnten rheinischen Flußgebiet kein Boien- und kein Bakengeld erhoben werden.

Artikel 19.

Die Schiffe des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, sollen das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das niederländische Gebiet vom Rhein in die offene See oder

umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des droit fixe, sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vorteile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche durch die Mainzer Konvention vom 31. März 1831 den zu der Rheinschiffahrt gehörenden Schiffen und deren Ladungen gesichert sind, die von dem Rhein in die offene See oder umgekehrt auf den im Artikel 3 der gedachten Konvention bezeichneten Wegen durchfahren.

Ebenso sollen die Schiffe und Holzflöße des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das niederländische Gebiet vom Rhein nach Belgien oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des droit fixe, sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vorteile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche in dem Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843 über die Schiffahrt auf den intermediären Gewässern zwischen der Schelde und dem Rhein festgesetzt sind.

Artikel 20.

Diejenigen Schiffe, welche lediglich mit Steinkohlen beladen sind, sollen nach wie vor, unter den gegenwärtig bestehenden Bedingungen, die Erleichterung genießen, kraft deren sie befugt sind, ihre Ladungen bei dem ersten Zollamte bei dem Eingange in Lobith nach der Aichskala zu deklarieren, mit der sie laut der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 versehen sind.

Artikel 21.

Die beiderseitigen Flußschiffer sollen für alle Fahrten, welche sie zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem der Niederlande, mit oder ohne Ladung, machen, von der Patent-(Gewerbe-) Steuer, sowie von jeder anderen persönlichen wegen ihres Gewerbes zu entrichtenden Abgabe frei sein.

Was die Binnenschiffahrt betrifft, so ist man übereingekommen, daß die Flußschiffer des Zollvereins in den Niederlanden jährlich nur eine Abgabe von 20 Cents für die Tonne von einem Kubik-Meter (nebst 28 Zusatz-Prozenten), und die niederländischen Flußschiffer in jedem der Zollvereins-Staaten nicht mehr als die jetzt in diesen Staaten bestehende Patent-(Gewerbe-)Steuer entrichten sollen.

Der Transport von Waren, welche die Flußschiffer aus dem Gebiet des Zollvereins nach den Niederlanden oder umgekehrt nach einem oder nach verschiedenen in dem Laufe ihrer Fahrt

gelegenen Orten bringen, soll ebenso, wie der Transport von Waren, welche die Flußschiffer auf der Rückfahrt von einem oder von verschiedenen, in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten des anderen Landes ausführen, nicht als Binnenschiffahrt angesehen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf die Dampfschiffe Anwendung finden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Bestimmungen ohne Ausnahme auf alle im Absatz 1 des Artikels 10 bezeichneten Wasserwege zur Anwendung kommen.

Artikel 22.

Um so viel wie möglich alles zu beseitigen, was dem Handel und der Schiffahrt auf dem Rhein und den anderen schiffbaren Wegen hinderlich sein könnte, wollen die hohen vertragenden Teile es sich angelegen sein lassen, soweit als thunlich die in ihren Zollgesetzen und Reglements vorgeschriebenen Formalitäten in dieser Hinsicht zu vereinfachen.

Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich außerdem gegenseitig, die Schiffe des anderen Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Ermäßigungen hinsichtlich der Schiffahrts-Abgaben, sowie an jedem anderen Vorteile teilnehmen zu lassen, welchen sie in der Folge den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligen möchten.

Artikel 23.

Um so bald als möglich die Hindernisse zu entfernen, welche der Zustand der Ströme, insbesondere zwischen Köln und Dordrecht und Rotterdam, der Schiffahrt in den Weg legt, verpflichten beide Regierungen sich gegenseitig, und zwar jede Regierung in Betreff desjenigen Teiles des Rheines, welcher ihr Gebiet durchströmt, den Lauf desselben berichtigen und das Fahrwasser vertiefen zu lassen, um, insoweit es durch künstliche Arbeiten geschehen kann, zu allen Jahreszeiten eine für beladene Fahrzeuge hinreichende Fahrtiefe zu sichern.

Artikel 24.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Teile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen

genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Teile, mögen sie sich dort niederlassen, sei es, daß sie nur vorübergehend dort wohnen oder sich aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Befreiungen und andere Begünstigungen, welche in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Teile genießen, sollen auch den Unterthanen des andern zukommen.

In Betreff der Fabrikanten und Handelstreibenden des einen der hohen vertragenden Teile, sowie ihrer Handelsreisenden, welche in dem anderen Staate Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäftes machen und dort Bestellungen aufsuchen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie Waren selbst mit sich führen, ist man über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, sollen für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe)-Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Prozenten) jährlich entrichten. Dessen in Erwiderung sollen die niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines niederländischen Hauses, im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben als eine Patent- (Gewerbe)-Steuer von höchstens 8 Rthlrn. jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten.

Es versteht sich jedoch, daß in allen Fällen, wo in dem einen oder dem anderen der Zollvereinsstaaten die gegenwärtig für die niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe)-Steuer niedriger als 8 Rthlr. ist, diese Steuer nicht erhöht werden darf.

Artikel 25.

Der Durchgang der von den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waren, welche durch die nachstehenden Gebietsteile des Zollvereins transitieren, soll höchstens einer Abgabe von einem halben Silbergroschen vom Zoll-Zentner unterworfen sein:

a) für alle Waren, welche zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden eingehen, und von

Köln oder einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen aus dem Zollverein, sei es zu Berg, sei es zu Thale, ausgehen;

b) für alle Waren, welche auf dem Rhein über Emmerich oder Neuburg eingehen und von Köln oder einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden ausgehen;

c) für alle Waren, welche, mit Berührung des Zollvereins-Gebietes, von den Niederlanden nach Belgien, von Belgien nach den Niederlanden, und von den Niederlanden nach den Niederlanden gehen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen, keinen lästigeren Bedingungen unterliegen, und keine andere oder höhere Durchgangsabgaben bezahlen soll, als der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen. Es ist jedoch wohlverstanden, daß diese Abrede nur auf ebendieselben Arten des Transportes Anwendung finden und somit auf den Durchgang mittelst der zwischen dem Zollverein und den Niederlanden zu errichtenden Eisenbahn zur Anwendung kommen soll, sobald diese Eisenbahn vollendet sein wird.

Es versteht sich übrigens, daß in allen vorerwähnten Fällen von den auf dem Rhein verschifften Waren, außer der Durchgangsabgabe, der Rheinzoll erhoben werden wird, insoweit die Erhebung dieses Zolles nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages noch stattfinden darf.

Artikel 26.

Die Befreiung von jeder Durchgangsabgabe durch die Niederlande ist allen von den Zollvereinsstaaten kommenden oder dorthin gehenden Waren oder Handelsgegenständen, ohne Unterschied des Ursprunges, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sein möge, zugesichert.

Diese Bestimmung findet auf alle Arten von Wegen oder Transportmitteln Anwendung, die für die Durchfuhr durch die Niederlande benutzt werden.

Artikel 27.

Die niederländische Regierung verpflichtet sich, in Rotterdam am Ufer der Maas ein für Schiffe zugängliches freies Entrepot zu errichten oder errichten zu lassen, innerhalb dessen die aus

dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waren jeder Art, mögen sie durch die Niederlande gehen oder demnächst für den inneren Verbrauch bestimmt sein, eingeladen, ausgeladen, umgeladen, einstweilen niedergelegt, gelagert oder manipuliert werden können, ohne verwogen oder speziell revidiert zu werden, und ohne anderen, als den zur Vorbeugung des Unterschleifs durchaus erforderlichen Formalitäten zu unterliegen.

Dieses freie Entrepot soll so nahe wie möglich bei der Station der Eisenbahn von Rotterdam nach Utrecht errichtet und mit dieser Station durch Schienen verbunden werden; mit der Errichtung desselben soll dergestalt vorgeschritten werden, daß es spätestens zur Verfügung des Handelsstandes gestellt wird, sobald die erwähnte Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird.

Es sollen weder andere noch höhere Magazin-, Bohlwerks- oder Krahn-Abgaben, als die in dem Artikel 69 der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten, erhoben werden.

Artikel 28.

Die Produkte des niederländischen Fischfanges und die Erzeugnisse jeder Art der niederländischen Kolonieen, welche in den Zollverein eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr direkt aus diesen Kolonien oder über Häfen und Handelsplätze der Niederlande, zur See, auf Flüssen, Kanälen oder anderen Binnengewässern oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangs-Abgaben des Zollvereins für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist, oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse der niederländischen Kolonien Anwendung finden.

Artikel 29.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins, welche in die Niederlande eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr zur See, auf Flüssen, Kanälen oder anderen Binnengewässern, oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen, als denjenigen, mit welchem die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangs-Abgaben der

Niederlande für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereins-Staaten Anwendung finden.

Artikel 30.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in den niederländischen Kolonieen alle Begünstigungen genießen, welche den Unterthanen irgend eines anderen meistbegünstigten europäischen Staates bewilligt sind oder bewilligt werden möchten.

Artikel 31.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie deren Ladungen, sollen in den niederländischen Kolonien auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe und deren Ladungen behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind:

1) in Betreff der auf dem Schiffskörper bei dem Eingange, während des Aufenthalts, oder bei dem Ausgange haftenden Abgaben, namentlich aller derjenigen, welche im Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführt sind;
2) in Betreff des Rechtes zur Einfuhr und Ausfuhr von Erzeugnissen und Handels-Gegenständen, nach Maßgabe des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages;
3) in Betreff der Abgaben irgend welcher Art, die für Erzeugnisse und Handels-Gegenstände bei der Einfuhr oder Ausfuhr gegenwärtig bestehen oder in Zukunft angeordnet werden möchten, nach Maßgabe des Artikels 3 des gegenwärtigen Vertrages. Ebenso sollen die in den Artikeln 4 bis 9 enthaltenen Bestimmungen auf den Handel und die Schiffahrt mit den niederländischen Kolonien oder umgekehrt Anwendung finden.

Die Küstenschiffahrt in den Kolonien bleibt den niederländischen Schiffen vorbehalten.

Artikel 32.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereins-Staaten, welche, gleichviel woher, in die niederländischen Kolonien eingeführt werden, sollen weder andere noch höhere Abgaben entrichten, als diejenigen, welche die gleich-

artigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft zu entrichten haben. Jede in dieser Beziehung oder in Betreff der Ausfuhr von Kolonial- oder anderen Erzeugnissen, dem Handel im allgemeinen oder irgend einer anderen Nation insbesondere zugestandene Begünstigung soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung dem Zollverein zufallen.

Von dieser Regel findet nur eine Ausnahme in Betreff derjenigen Begünstigungen statt, welche den asiatischen Nationen für die Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Gewerbefleißes oder für ihre Ausfuhren bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden möchten.

Außerdem verpflichtet sich die niederländische Regierung:

a) in ihren westindischen Kolonien alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes der Niederlande gleichzustellen, wenn sie auf niederländischen oder Zollvereins-Schiffen oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge in die Kolonien eingeführt werden;

b) in Betreff der ostindischen Kolonien sollen die nachstehend verzeichneten Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins, wenn sie durch die Niederlande transitieren, und in einem Hafen der Niederlande auf einem niederländischen oder Zollvereins-Schiffe, oder unter einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge verladen und geradeswegs von einem niederländischen Hafen in einen Hafen der niederländisch-ostindischen Kolonien eingeführt werden, in diesen Kolonien nur diejenigen Abgaben entrichten, welche nach Maßgabe des jetzigen Tarifs für die direkte Einfuhr dieser Gegenstände aus den Niederlanden bestehen, nämlich:

	ad valorem
Holz- und Holzwaren, mit Ausnahme von Fässern .	6 pCt.
Lichte, Spermaceti-, Kompositionen zc. das Kilogramm 12 Cents;	
Eßwaren, mit Ausnahme der im Tarif besonders aufgeführten	12 pCt.
Droguerien und Apothekerwaren	6 pCt.
Mineralwasser in Krügen oder in Faschen, die 100 Krüge oder Flaschen 6 Gulden;	
Seidenwaren mit Einschluß der Sammete	6 pCt.
Materialien zum Schiffsbau und zur Schiffsausrüstung mit Ausnahme von Tauwerk und Segelwerk . .	6 pCt.

ad valorem

Kurze Waren, mit Einschluß falscher Juwelenwaren und Glaswaren . . . . 6 pCt.
Pulver und Feuergewehre . . . . 6 pCt.
Galanteriewaren . . . . 12 pCt.
Seife . . . . 6 pCt.
Tabak, sowohl in Blättern als auch verarbeitet, das Kilogr. 8 Cents;
alle in dem ostindischen Einfuhrtarife nicht aufgezählten Gegenstände, welche Erzeugnisse Europas, Amerikas, oder des Vorgebirges der guten Hoffnung sind . 6 pCt.

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieser Gegenstände zu Gunsten der aus den Niederlanden kommenden Waren ferner erfolgt, soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung den gleichartigen Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins unter denselben Bedingungen, wie solche vorstehend unter b angegeben sind, zu gute kommen.

Artikel 33.

Wenn einer der hohen vertragenden Teile in der Folge einem anderen Staate in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünstigungen gewähren sollte, so werden dieselben Begünstigungen auch dem anderen Teile zu gute kommen, welcher dieselben unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung einer Gegenleistung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist, in welchem Falle die Gegenleistung zum Gegenstande eines besonderen Übereinkommens zwischen den hohen vertragenden Teilen gemacht werden soll.

Artikel 34.

Es soll jedem deutschen Staate, welcher sich mit dem Zollverein verbinden wird, freistehen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Artikel 35.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum ersten Januar 1854, und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner der hohen vertragenden Teile dem anderen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung kund gethan haben sollte, so wird der Vertrag vom 1. Januar 1854 an, noch zwölf

Monate in Kraft bleiben, nachdem der eine der hohen vertragenden Teile dem anderen seine Absicht, ihn nicht mehr aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel 36.

Der gegenwärtige Vertrag soll sogleich zur Ratifikation aller betreffenden Regierungen gebracht und die Ratifikationen sollen im Haag innerhalb drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab oder, wenn es sein kann, früher ausgewechselt werden. Derselbe soll sogleich nach der Auswechselung der Ratifikationen veröffentlicht und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen im Haag, den 31. Dezember 1851.

(L. S.) Königsmark.
(L. S.) van Sonsbeeck.
(L. S.) van Bosse.
(L. S.) Pahud.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden im Haag bewirkt worden.

---

2) Protokoll zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag, gleichfalls vom 31. Dezember 1851. (Preußisches Handels-Archiv 1852 Bd. I S. 258).

Nachdem die Unterhandlungen zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und den Niederlanden andererseits zu dem Abschlusse eines Handels- und Schiffahrts-Vertrages geführt haben, sind die Bevollmächtigten der hohen vertragenden Teile zur Unterzeichnung dieses Vertrages zusammenzutreten.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten haben hierbei noch die folgenden Bestimmungen getroffen, die sie in dem gegenwärtigen Protokoll verzeichnet haben.

§ 1 zum Art. 10. Indem diese Bestimmung keine Ausnahme unter den schiffbaren Wasserwegen der Niederlande macht, umfaßt dieselbe gleichfalls die Wester- und Oster-Schelde.

§ 2 zum Art. 11. Da die Küstenschiffahrt in den Niederlanden den Schiffen fremder Flagge unter denselben Bedingungen wie der Nationalflagge gestattet ist, so sollen die Schiffe des Zollvereins das Recht zur Ausübung der Küstenschiffahrt in der ganzen Ausdehnung des Königreichs der Niederlande unter denselben Bedingungen behalten. Alle für Seeschiffe zugängliche Häfen sollen ihnen zu diesem Behufe offen stehen, gleichviel, ob sie unmittelbar zur See oder auf irgend welchen anderen Wasserwegen dorthin kommen.

§ 3 zum Art. 14. Die Bestimmungen unter I a—e sollen die niederländische Flagge der preußischen Flagge auf dem preußischen Teile des Rheines gleichstellen; das Verzeichnis der Gegenstände von notorisch außerdeutschem Ursprunge soll mitgeteilt werden; selbige sollen dieselben Abgaben bezahlen, gleichviel ob sie auf preußischen oder niederländischen Schiffen verschifft werden.

Es ist außerdem verabredet, daß diejenigen Begünstigungen, welche die anderen deutschen Uferstaaten, außer Preußen, gegenwärtig den niederländischen Schiffen und deren Ladungen bewilligen, aufrecht erhalten werden.

Die niederländische Regierung drückt die Hoffnung aus, daß die Zollvereinsstaaten ihre Bemühungen zum Zwecke der völligen Abschaffung der Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein fortsetzen werden, damit dem rheinischen Handel und der Schiffahrt die völlige Befreiung gleichmäßig auf der ganzen deutschen Strecke des Flusses möge zu teil werden.

§ 4 zum Art. 16. Es versteht sich, daß durch diese Bestimmung nichts geändert wird an derjenigen, welche in dem dritten Paragraphen des neunten Artikels des Londoner Vertrages vom neunzehnten April Eintausend achthundert und neun und dreißig enthalten ist, in Bezug auf die Schiffe des Zollvereins, welche auf der Wester-Schelde von Belgien nach der See oder umgekehrt gehen. Es versteht sich ferner, daß diese Bestimmung nicht Anwendung findet auf Seetonnen-, Lootsen-, Feuer-, Baken- und Boien-, Kanal-, Schleusen- und Brücken-Abgaben, insofern diese Abgaben auch für die niederländischen Fahrzeuge bestehen, und insofern sie durch gegenwärtigen Vertrag nicht ermäßigt oder aufgehoben werden. Eine Erhöhung darf nicht stattfinden, und jede Ermäßigung soll von Rechts wegen auf die Schiffe des Zollvereins zur Anwendung kommen.

§ 5 zum Art. 18. Die mittelst dieses Artikels zum Behufe der Erleichterung des rheinischen Handels und der rheinischen Schiffahrt getroffene Bestimmung soll nicht die Grundsätze berühren, welche anderweitig von der einen wie von der anderen Selte in Bezug auf die Aufhebung des Lootsenzwanges ausgesprochen worden sind.

§ 6 zum Art. 19. Man ist übereingekommen, daß unter den im Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Begünstigungen die durch die Mainzer Konvention festgesetzten Polizei-Reglements und die exzeptionelle Gerichtsbarkeit nicht für den Fall begriffen sind, daß die Schiffe das rheinische Flußgebiet der Niederlande verlassen haben. Was den Absatz 2 betrifft, so ist auf das Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843 Bezug genommen worden, um nicht alle in diesem Reglement erwähnten Begünstigungen einzeln anführen zu müssen. Es ist verabredet, daß diese Begünstigungen den Schiffen des Zollvereins und deren Ladungen auch für den übrigens nicht zu erwartenden Fall gesichert bleiben, daß dieses Reglement vollständig oder zum Teil, oder auch nur zeitweise außer Kraft gesetzt werden sollte. Man ist auch übereingekommen, daß jede weitere, den Nationalschiffen oder den belgischen Schiffen bewilligte oder zu bewilligende Begünstigung auf die Schiffe des Zollvereins und deren Ladungen von Rechtswegen zur Anwendung kommen soll.

§ 7 zum Art. 23. Die niederländischen Bevollmächtigten haben unter Mitteilung des „Haag den 18. Januar 1850" datierten Planes, welcher den in diesem Artikel erwähnten technischen Arbeiten zur Grundlage dient, zu erkennen gegeben, daß die zur Ausführung dieses Planes erforderlichen Geldmittel von seiten der Generalstaaten für die Jahre 1851 und 1852 bewilligt, und daß diese Geldmittel für das Jahr 1851 verwendet worden sind; dieselben sprechen die Überzeugung aus, daß man fortfahren wird, in gleicher Weise von Jahr zu Jahr zu verfahren.

§ 8 zum Art. 24. Es ist eine nähere Verständigung vorbehalten über die Dokumente, welche von den beiderseitigen Unterthanen beizubringen sein werden, um der in dem Absatz 2 und folgenden dieses Artikels festgesetzten Begünstigungen teilhaftig zu werden. Diese Bestimmungen sollen erst mit dem 1. Mai 1852 in Kraft treten.

§ 9 zum Art. 25. Die Worte: „eben dieselben Arten des Transportes" sollen besagen, je nachdem der Transport zu Lande,

auf der Eisenbahn oder zu Wasser, von und nach denselben Grenzen des Zollvereins erfolgt.

Es versteht sich ferner, daß die für den Transit aus Belgien nach Frankreich oder umgekehrt, an Belgien bewilligte Transit-Begünstigung, der geographischen Lage wegen, nicht auf die Niederlande zur Anwendung kommen kann.

Man ist übereingekommen, daß die ermäßigten Transitabgaben auf den das Gebiet des Zollvereins durchschneidenden sogenannten kurzen Strecken, so wie diese Abgaben in den Zollvereinsstaaten nach dem dritten Abschnitt der dritten Abteilung des Zollvereinstarifes festgesetzt sind oder künftig festgesetzt werden möchten, in gleicher Weise und von Rechts wegen auf den Transit der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waren, welche auf den erwähnten Straßen durch das Gebiet des Zollvereins transitieren, zur Anwendung gebracht werden sollen.

§ 10 zum Art. 26. Zufolge der jetzt geltenden Gesetzgebung bestehen in den Niederlanden keine Transitverbote mehr.

§ 11 zum Art. 27. Die niederländische Regierung wird sobald wie möglich die zur Herstellung des freien Entrepots erforderlichen Arbeiten beginnen lassen.

Bei dieser Veranlassung ist seitens der niederländischen Bevollmächtigten bemerkt worden, daß die nach Maßgabe des Art. 6 der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 zu Rotterdam in Entrepot gelegten Waren dort schon jetzt niedrigere Gebühren entrichten, als diejenigen, welche in dem Art. 69 der erwähnten Konvention angegeben sind.

§ 12 zum Art. 28. Für den Fall, daß der gegenwärtige Vertrag — wie die hohen vertragenden Teile hoffen — über den 1. Januar 1854 hinaus in Kraft bleiben wird, sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Königreiches der Niederlande, vom 1. Januur 1854 an, bei ihrer Einfuhr in den Zollverein auf demselben Fuße behandelt werden, wie es, von dem erwähnten Zeitpunkt an, die gleichartigen Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes Belgiens sein werden.

Ebenso soll es in Betreff der Ausgangszölle aus dem Zollverein nach Belgien gehalten werden.

Von den vorstehenden Bestimmungen soll der Artikel Eisen, welcher ohnehin kein Erzeugnis des niederländischen Bodens ist, ausdrücklich ausgenommen sein.

§ 13 zum Art. 31. Was die Anwendung des Art. 8 auf den Handel und die Schiffahrt mit den niederländischen Kolonien anbetrifft, so ist man übereingekommen, daß, nach der in den

Kolonien bestehenden Gesetzgebung, die geborgenen Waren für den Fall der Wiederausfuhr der allgemeinen Entrepot-Abgabe unterworfen sein sollen.

§ 14 zum Art. 32. Es versteht sich, daß es nur eine einfache Folge der in diesem Artikel enthaltenen allgemeinen Bestimmung ist, daß die zollvereinsländischen Weine jeder Art bei ihrer Einfuhr in die niederländischen Kolonien, gleichviel von welchem Lande her, weder andere, noch höhere Abgaben, als die französischen Weine zu entrichten haben werden. Diese Abgaben sollen nicht zum Nachteil der zollvereinsländischen Weine erhöht werden dürfen.

Die im Artikel 32 angegebenen Erzeugnisse sollen folgende Gegenstände umfassen, ohne daß deshalb andere, nach Herkommen oder Gesetz unter die bezeichneten Benennungen begriffenen Gegenstände von der in Rede stehenden Begünstigung ausgeschlossen sein sollen:

1) Eßwaren, getrocknete Früchte jeder Art;
2) Kurze Waren (Kramerŋen): die sogenannten Nürnberger Waren; Nürnberger Spielwaren oder Kinderspielzeug aller Art, insofern Gold und Silber nicht als Hauptbestandteil dazu verwendet werden; kleine Wagen oder Kaleschen, in oder ohne Federn, zum Fahren der Kinder, insofern sie allein mit dem Arm gezogen werden können; kleine in Papier oder in Holz eingerahmte Spiegel; die auf Glas gemalten sogenannten Nürnberger Bilder, mit oder ohne Rahmen; kleine aus Papier, aus Holz oder aus Glas zusammengesetzte oder gearbeitete Waren; Schiefertafeln zum Schreiben mit oder ohne Rahmen, Necessaires von Holz und von Papiermaché; Tabaksdosen von Holz, Papiermaché, Horn oder Blech; Pfeifenröhre (elastische und andere) und Pfeifen; Brillen; Lennischer Draht und Klaviersaiten; Glasperlen; kleine Glocken, Klingeln und Schellen; Kämme; Kratzen; Nadelbüchsen; Nachtlichter; Cigarren-Etuis; Notizbücher und Pergament-Schreibtafeln; optische Waren, auch kleine Perspektive in Papiermaché und in Zinn; Schach- und Dominospiele von Holz und von Bein; Beinwaren aller Art; die sogenannten Schwarzwälder Uhren; gewöhnliche Uhrschlüssel; Kleider-, Pferde-, Zahn- und Haarbürsten; Rosenkränze von Holz, Bein oder Glas; Blattgold, Rauschgold, Flittergold und dergleichen Silber, alles unecht; ferner Zierraten von Blech, Zinn oder

Zink, vergoldet oder bronziert, sogenannte Iserlohner falsche Bronzewaren; Schließen und Haken, gelb und weiß; falsche Borten von Seide, unechtem Gold oder Silber, und Tressen dieser Art; Knöpfe aller Art, ausgenommen von Gold, Silber, Kupfer oder Stahl; Wagen-Zierraten und andere Wagenbestandteile von Neusilber; Angelhaken; Portefeuilles; Portemonnaies; Taschen; Necessaires und andere ähnliche Gegenstände von verarbeitetem Leder.

§ 15 zum Art. 33. Diese Bestimmung soll nicht auf die Fälle zur Anwendung kommen, daß die Staaten des Zollvereins die allgemeinen Zollsätze ihres Tarifes, gegenüber anderen deutschen Ländern, mit Einschluß des Kaiserstaates Österreich und der Schweiz, herabsetzen oder ganz erlassen möchten.

§ 16 zum Art. 36. Sobald der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt, soll die Wirksamkeit des am 3. Juni 1837 zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen Schiffahrtsvertrages aufhören.

§ 17. Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll von derselben Dauer wie der Vertrag sein, daß es zu gleicher Zeit den hohen vertragenden Mächten vorgelegt werden soll, und daß die darin enthaltenen Bestimmungen als von den betreffenden Regierungen ratifiziert betrachtet werden sollen, sobald die Ratifikation des Vertrages selbst stattgefunden haben wird.

Es wurden hierauf beide Exemplare des Vertrages gelesen, und nachdem sie gleichlautend befunden worden, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen im Haag, den 31. Dezember 1851.

(L. S.) Koenigsmarck.

(L. S.) van Sonsbeeck.

(L. S.) van Bosse.

(L. S.) Pahud.

Österreich-Ungarn.

a) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn. Vom 6. Dezember 1891. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 2 vom Jahre 1892. S. 3 ff.; Martens, Nouveau Recueil Général de Traités 2e S. XVII., S. 851.)

b) Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn. Vom 6. Dezember 1891. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 2 vom Jahre 1892. S. 90 ff.; Martens, Nouveau Recueil Général de Traités 2e S. XVII, S. 923.)

---

a) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn. Vom 6. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen rc. und Apostolischer König von Ungarn, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Gebieten inniger zu gestalten, haben beschlossen, den bestehenden Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 durch einen neuen Handels- und Zollvertrag zu ersetzen, welcher auf längere Zeitdauer eine feste Grundlage für die Förderung des gegenseitigen Austausches von Boden- und Industrieerzeugnissen zu schaffen und zugleich geeignete Anknüpfungspunkte für eine entsprechende vertragsmäßige Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen zu anderen Staaten zu

gewähren vermag, und haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten und General der Kavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischen König von Ungarn,

und

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat und Kämmerer, General der Kavallerie, Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern,

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation den nachstehenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr-, oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Tabak, Salz, Schießpulver und sonstigen Sprengstoffen sowie bei anderen Artikeln, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden;

b) aus Gesundheitspolizeirücksichten;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der vertragschließenden Teile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Teil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Teile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind:

1. jene Begünstigungen, welche von einem der vertragschließenden Teile einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse Grenzstrecken und für die Bewohner einzelner Gebietsteile eingeräumt werden;
2. die von einem der vertragschließenden Teile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung zugestandenen Begünstigungen.

Artikel 3.

Die vertragschließenden Teile sind übereingekommen, daß bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Teiles in dem deutschen Zollgebiete von den in der Anlage A und im österreichisch-ungarischen Zollgebiete von den in der Anlage B bezeichneten Waren keine, beziehungsweise keine höheren als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangszölle erhoben werden sollen.

Wenn einer der vertragschließenden Teile auf einen in der Anlage A, beziehungsweise B zu gegenwärtigem Vertrage angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

Artikel 4.

Von Waren, welche durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile aus oder nach dem Gebiete des anderen Teiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waren Anwendung.

Artikel 5.

Zur weitern Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist, beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

a) für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen

auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, sowie für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs in den Grenzbezirken sind unter den vertragschließenden Teilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage C verzeichnet finden.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung der Waren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Übergange solcher Waren aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist.

Artikel 8.

Die vertragschließenden Teile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Übertritt der Waren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen, oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Teiles die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu teil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartell enthält die Anlage D.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragschließenden Teile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Überwachungsdienst verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Jeder der vertragschließenden Teile wird die Seehandelsschiffe des anderen und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seehandelsschiffe, zulassen.

Dieses gilt auch für die Küstenschiffahrt. Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragschließenden Teile ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimat zu beurteilen.

Die beiderseitigen Schiffsmeßbriefe finden nach Maßgabe der zwischen den vertragschließenden Teilen getroffenen besonderen Vereinbarungen Anerkennung.

Artikel 12.

Von Schiffen des einen der vertragschließenden Teile, welche in Unglücks- oder Notfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnötig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schiffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragschließenden Teile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 13.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Teile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Landes.

Artikel 14.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf Straßen, welche zur Verbindung der Gebiete der vertragschließenden Teile unter sich oder mit dem Auslande dienen, nach Verhältnis der Streckenlänge nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Artikel 15.

Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporte weder in Bezug auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem Gebiete des betreffenden Teiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Für den Personen- und Güterverkehr, welcher zwischen Eisenbahnstationen, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden

Teiles gelegen sind, innerhalb dieses Gebietes mittelst ununterbrochener Bahnverbindung stattfindet, sollen die Tarife in der gesetzlichen Landeswährung dieses Gebietes auch in dem Falle aufgestellt werden, wenn die für den Verkehr benutzte Bahnverbindung ganz oder teilweise im Betriebe einer Bahnanstalt steht, welche in dem Gebiete des anderen Teiles ihren Sitz hat.

Auf Anschlußstrecken und insoweit es sich lediglich um den Verkehr zwischen den zunächst der Grenze gelegenen beiderseitigen Stationen handelt, soll bei Einhebung der im Personen- und Güterverkehr zu entrichtenden Gebühren auch in dem Falle, wenn der Tarif nicht auf die gesetzliche Landeswährung der Einhebungsstelle lautet, die Annahme der nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Einhebungsstelle gelegen ist, zulässigen Zahlungsmittel mit Berücksichtigung des jeweiligen Kurswertes nicht verweigert werden.

Die hier geregelte Annahme von Zahlungsmitteln soll den Vereinbarungen der beteiligten Eisenbahnverwaltungen über die Abrechnung in keiner Weise vorgreifen.

Artikel 16.

Die vertragschließenden Teile werden dahin wirken, daß der gegenseitige Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Überführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, dahin zu wirken, daß durch die beiderseitigen Bahnverwaltungen direkte Expeditionen oder direkte Tarife im Personen- und Güterverkehr, sobald und insoweit dieselben von beiden Teilen als wünschenswert bezeichnet werden, zur Einführung gelangen.

Für den direkten Verkehr bleibt die Aufstellung einheitlicher Transportbestimmungen, insbesondere in Bezug auf Lieferungsfristen, durch unmittelbares Einvernehmen der beiderseitigen zuständigen obersten Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Artikel 17.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicher zu stellen.

Artikel 18.

Die vertragschließenden Teile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und

ein Übergang der Transportmittel stattfindet, Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waren durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile ausgeführt oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamt verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragschließenden Teile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Teile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 19.

Die Angehörigen der vertragschließenden Teile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte and Messen sollen die Angehörigen des anderen Teiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler- (Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder

Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Fluß-Schiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Teiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Teiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Artikel 20.

Die vertragschließenden Teile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Teiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragschließenden Teile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, in dem Gebiete des anderen Teiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 21.

Jeder der vertragschließenden Teile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Teiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 22.

Die vertragschließenden Teile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zweck zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntnis zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Über die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten werden gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen erteilt werden.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Handels- und Zollvertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landesteile.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Vertrag soll an Stelle des bestehenden Handelsvertrages am 1. Februar 1892, gleichzeitig mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Viehseuchen-Übereinkommen, in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Wirksamkeit bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Teile 12 Monate vor dem letztgedachten Zeitpunkte seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Artikel 25.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, den 6. Dezember 1891.

(L. S.) H. VII. P. Reuß. (L. S.) Kálnoky.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Anlage A.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
aus 1. b)	Kleie; Malzkeime	frei
2. c)	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:	
4.	drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt	48
5.	zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch akkommodierter zum Einzelkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	70
d)	Waren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Tierhaaren:	
3.	alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaren; Posamentier- und Knopfmacherwaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . .	120
aus 3. a)	Blei-, Silber- und Goldglätte	frei
4. aus a) 1.	Bürsten aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	4

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch:		
4. aus a) 1.	Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	3
b)	Bürstenbinder- und Siebmacherwaren, feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
5. aus a)	Ätherische Öle mit Ausnahme der unter c und m begriffenen; Essenzen, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche	20
	Graphit in gepreßten u. abgepaßten kleinen Tafeln oder Blöcken und dergleichen .	2
aus d)	Zündhölzer	10
aus e)	Gelbes und rotes blausaures Kali . .	8
aus i)	Soda, kalzinierte	2,50
k)	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisierte Soda; Pottasche . . .	1,50
aus m)	Sumach, auch gemahlen; Schwefel, roher und gereinigter; Weinstein, roher und gereinigter; Lakritzensaft; Borax und Borsäure; Citronensäure und Citronensaft, ohne Zucker; andere rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht unter a bis l, unter n oder o oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Teeröle; Terpentinöle; Harzöl; Tieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Weinhefe, trockene und teigartige	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
6. b)	Schmiedbares Eisen (Schweiß-Eisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnierten; Radkranzeisen; Pflugschareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen	2,50
	Anmerkung: Schmiedbares Eisen in Stäben, nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen	1,50
e) 2.	Eisenwaren, grobe:	
α)	anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz	6
β)	abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emailliert, jedoch weder poliert noch lackiert; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Äxte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Turmuhren, Schrauben-Schlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln	10
6. e) 2. γ)	Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge	15
e) 3.	Eisenwaren, feine:	
α)	aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, poliertem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;	
β)	aus schmiedbarem Eisen, poliert oder lackiert; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.,	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: aus 6. e) 2. β)	alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
aus 7. a)	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind . . .	frei
aus 8.	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Werg und andere Abfälle	frei
9. a)	Weizen	3,50
b) α)	Roggen	3,50
β)	Hafer	2,80
γ)	Buchweizen	2
δ)	Hülsenfrüchte	1,50
ε)	Andere nicht besonders genannte Getreidearten	1
c)	Gerste	2
d) α)	Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Ölfrüchte	2
aus e)	Mais	1,60
aus f)	Malz (gemalzte Gerste)	3,60
g)	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel .	3
h)	Weinbeeren, frische, zum Tafelgenuß (Tafeltrauben)	4
	Mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 Kilogramm Bruttogewicht und weniger	frei
	Andere frische Weinbeeren	10
	Andere frische Weinbeeren (Trauben der Weinlese), in Fässern oder Kesselwagen eingestampft, werden ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gärung — wenn die	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 9. h)	eingestampfte Masse alle Teile der Frucht, neben dem Safte also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge oder Hülsen) der Trauben enthält — zugelassen zum Zollsatze von	4
k)	Blumen und Blätter, frische, zu Bouquets und zur Dekoration; Gewächse, lebende, und Pflanzenteile; Klee-, Luzerne-, Esparsettesaat; Gemüse und Gartengewächse, frische; Kartoffeln; Früchte, frische, nicht genannte (mit Ausschluß der Weinbeeren und der Südfrüchte), und andere Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	frei
10. a)	Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden	3
b)	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	8 brutto
d) 1.	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes . .	3
aus 2.	Tafel-(Fenster-)Glas, farbiges . . .	24 brutto
	Anmerkung: Butzenscheiben. . .	12 brutto

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg
10. e)	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe mit oder ohne Ösen), auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, poliertes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt	12
	Anmerkung zu e: Glasplättchen Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt	2
f)	1. Farbiges Glas, mit Ausnahme des unter a, d, e begriffenen, auch gepreßt, geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert . .	15
	2. Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasknöpfe (mit oder ohne Ösen), bemalt, versilbert oder vergoldet	15
	3. Anderes bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung .	20
	4. Glaswaren und Emailwaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
	Anmerkung zu f: Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern	10
11. aus a)	Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten, rohe Bettfedern .	frei
aus f)	Bettfedern, gereinigt und zugerichtet . .	frei
12. a)	Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) zur Lederbereitung, auch enthaart	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
13. aus a)	Holzkohlen	frei
b)	Holzborke und Gerberlohe	frei
c)	Bau- und Nutzholz:	
1.	Roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben . . .	0,20 oder 1 Festmtr. 1,20
2.	In der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen . .	0,30 oder 1 Festmtr. 1,80
3.	In der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaren	0,80 oder 1 Festmtr. 4,80
aus d)	Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournierten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaren, weder gefärbt, gebeizt, lackiert, poliert, noch gefirnißt	3
	Spangeflechte, ungefärbt	1

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 13. aus d)	Hornplatten und rohe bloß geschnittene Knochenplatten	1,50
e)	Holz in geschnittenen Fournieren; unverleimte, ungebeizte Parquettbodenteile .	5
aus f)	Hölzerne Möbel und Möbelbestandteile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Teilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaren und Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackiert, poliert, gefirnißt oder auch in einzelnen Teilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournierte Parquetbodenteile, uneingelegt; grobes, ungefärbtes Spielzeug	10
	Holzspulen, gefärbt	5
aus g)	Feine Holzwaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaren, sowie überhaupt alle unter, d, e, f und h nicht begriffene Waren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze . .	30
	Bronzierte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen; hölzernes Spielzeug mit Ausnahme des zu f gehörigen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt	24

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 13. aus g)	Spangeflechte, gefärbt; Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentiert gepreßten Teilen und ornamentiert gepreßte Möbelbestandteile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.	10
Anmerkung 2 zu 13. g.	Gepreßte Hornknöpfe	30
14.	Hopfen, auch Hopfenmehl	14 brutto
aus 15. a) 1.	Instrumente, musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln	20
18. c)	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaren, andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind	300
f) 2.	Herrenhüte aus Filz, garniert und ungarniert	180
3.	Damenhüte, garniert, mit Ausnahme solcher aus Filz	1 Stück 1
	Damenhüte aus Filz, garniert. . . .	0,80
4.	Hüte, nicht besonders benannte; garniert und ungarniert	0,20
19.	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legierungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte und Waren daraus:	
d) 2.	Andere Waren, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen . .	100 kg 30
3.	Waren aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legierungen; feine vernierte Messingwaren,	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 19. aus d) 3.	auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	60
20. aus a)	Korallen und Perlen, zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht	60
b) 1.	Waren, ganz oder teilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter	150
	Waren, ganz oder teilweise aus Celluloid, Elfenbein, Lava und Schildpatt; aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen	200
	Anmerkung zu b 1: Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1	30
2.	Feine Galanterie- und Quincaillériewaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder teilweise aus Aluminium, dergleichen Waren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dergl. .	175
	Anmerkung zu b 1 und 2: Herren- und Frauenschmuck aus unendlen echt vergoldeten oder versilberten Metallen in einer nicht als unwesentlich zu er-	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
	achtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen, ferner Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen Metallen, auch mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen	100
20. b) 3.	Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art; feine bossierte Wachswaren . .	200
aus c) 2.	Regen- und Sonnenschirme	120
3.	Waren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaren verbunden und nicht besonders tarifiert sind	120
aus Anmerk. zu 21. b)	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenfelle	1
21. c)	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaren, sowie andere Waren aus ungefärbtem oder bloß geschwärztem lohgaren Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	50
d)	Feine Lederwaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänischem	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 21. d)	Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackiertem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art . . .	65
	Anmerkung zu c und d: Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedruckten Wachstuch werden wie grobe, Waren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft und dergleichen wie feine Lederwaren behandelt.	
e)	Handschuhe	100
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:	
a)	Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf	
1.	bis Nr. 8 englisch	5
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	6
3.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	9
4.	über Nr. 35 englisch . . .	12
b)	Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:	
1.	bis zu Nr. 20 englisch . .	12
2.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	15
3.	über Nr. 35 englisch . . .	20
c)	akkommodiertes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt	36
d)	akkommodierter Nähzwirn . . .	70

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
21. e)	Seilerwaren:	
1.	Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder geteert . . .	10
2.	aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten	24
22. f)	Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:	
1.	bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt	12
2.	mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, gefärbt	24
3.	mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	36
4.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter . . .	60
g)	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:	
1.	bis 120 Fäden in der Kette	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 22. g) 1.	und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	60
2.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	120
3.	Damast aller Art	150
k)	Zwirnspitzen	600
24. a)	Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	frei
b)	Gemälde und Zeichnungen, auch eingebunden; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe	frei
25. aus e) 1.	Wein und Most, in Fässern eingehend .	20
	Roter Wein und Most zu rotem Wein, zum Verschneiden unter Kontrolle . .	10
	Wein zur Kognakbereitung unter Kontrolle	10
f)	Butter, auch künstliche	16
aus g) 1.	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch	15
	Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches, und Fleisch, zubereitetes, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet	17
2. γ)	Fisch, mit Essig, Öl oder Gewürzen zubereitet, in Fässern eingehend . . .	12
3.	Geflügel aller Art, nicht lebend . . .	12
	Wild aller Art, nicht lebend	20

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
25. aus h)	Früchte (Südfrüchte):	
aus 1.	frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln	4
aus 2.	getrocknete Feigen, Rosinen u. Korinthen	8
aus 3.	getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten	10
aus i)	Paprika	4
o)	Käse aller Art	20
p) 1.	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Öl oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungs-Gegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seetiere und dergleichen); zubereiteter Senf; Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	60
	Oliven	30
	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der Nr. 25i oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergleichen . .	4
aus 2.	Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüten, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht	4

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 25. aus p) 2.	Frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; Johannisbrot, auch gemahlen	1
	Unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt	2
	Trockene Nüsse, reife Kastanien; Pinienkerne	3
q) 2.	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerware)	7,30
s)	Reis, geschälter und ungeschälter . . .	4
26. aus a)	Olivenöl (Speiseöl) in Flaschen oder Krügen	10
aus b)	Olivenöl (Speiseöl) in Fässern . . .	3
aus d)	Olivenöl in Fässern, amtlich denaturiert	frei
aus f)	Rizinusöl in Fässern oder in Blechgefäßen von mindestens 15 Kilogramm Bruttogewicht	2
g)	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen	frei
aus h)	Schmalz von Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Öl), Rindsmark (beef marrow)	10
aus m)	Erdwachs, gereinigt	10
27. a)	Ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	frei
aus b)	Ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe	1
c)	Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet	3
d)	Packpapier, geglättetes	3

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 27. aus d)	Glanz- und Lederpappe; Preßspäne . .	6
e)	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art	6
	Lithographiertes, bedrucktes, liniiertes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; imgleichen Streifen von Papiergattungen; Malerpappe .	10
aus f) 2.	Waren aus Papier, Pappe oder Pappmasse	12
3.	Waren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten	24
28.	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):	
a)	überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	150
b)	fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . .	6
30. a)	Seidenkokons; Seide, abgehaspelt (unfiliert, Greze) oder gesponnen (filiert), nicht gefärbt; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, nicht gefärbt; Abfälle von Seide, auch von gefärbter Seide	frei
e) 1.	Waren aus Seide oder Floretseide auch in Verbindung mit Metallfäden; Waren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialen und zugleich in Verbindung mit Metallfäden	800

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
30. f)	Alle nicht unter e begriffene Waren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen	450
	Anmerkung: Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
33. a)	Steine, insbesondere Korallen, Asphaltstein, bituminöser Mergelschiefer, Marmor und Alabaster, roh oder bloß behauen, auch gemahlen	frei
	Anmerkung: Zu den rohen oder bloß behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.	
aus b)	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen .	frei
c)	Roher Tafelschiefer	0,50
d)	Gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimsteile, Plinthen) von schlichter nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granat — écossines — petit granit — nicht gehört	1
aus e)	Dachschiefer	0,50
f)	Marmor und Alabaster in Platten von 16 Zentimeter Stärke und darunter, ungeschliffen	2,50
	Geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen anderer Art, ungeschliffen;	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 33. aus f)	Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter 33d begriffen sind, ungeschliffen . .	3
aus g)	Glasflüsse (unechte Edelsteine), geschliffen, geschnitten, ohne Fassung	20
	Korallen, bearbeitet, ohne Fassung . .	30
h) 1. α)	Andere Waren aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	10
34.	Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen	frei
35. b)	Strohbänder	10
		1 Stück
aus d) 1.	Hüte aus Stroh, ohne Garnitur . . .	0,15
aus 36.	Asphalt (Bergteer)	frei
37. a)	Geflügel aller Art, lebendes; andere lebende Tiere und tierische Produkte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei
		100 kg
b)	Eier von Geflügel	2
38. b)	Feuerfeste Steine	0,50
c)	Falz-Dachziegel, glasierte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terrakotta; glasierte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasiertes Töpfergeschirr	1
d)	Schmelztigel; Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten . . .	2

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
38. e)	Andere Thonwaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waren:	
1.	einfarbig oder weiß; feine Waren aus Terrakotta	8
aus 2.	zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	16
	Anmerkung: Boden- und Wandbekleidungsplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasiert .	3
f)	Porzellan und porzellanartige Waren (Parian, Jaspis u. s. w.):	
1.	weiß	10
2.	farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	20
	Porzellan u. porzellanartige Waren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
		1 Stück
39. a) 1.	Pferde	20
	Anmerkungen:	
	1. Pferde bis zu 2 Jahren	10
	2. Füllen, welche der Mutter folgen .	frei
b)	Stiere und Kühe	9
c)	Ochsen	25,50
	Anmerkung: Für Bewohner des Grenzbezirks dürfen unter den vom Bundesrat vorzuschreibenden besonderen Kontrollen Zugochsen von $2^1/_2$—5 Jahren zu dem Zollsatze von 20 Mark für 1 Stck. eingelassen werden, sofern sie zum eignen Wirtschaftsbetriebe nachweislich notwendig sind.	
d)	Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren	5
e)	Kälber unter 6 Wochen	3
f)	Schweine	5
g)	Spanferkel unter 10 Kilogramm . . .	1
h)	Schafvieh	1
i)	Lämmer	0,50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
40. a)	Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	10
41.	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Tierhaare, sowie Waren daraus:	
a)	Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	frei
c)	Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:	
3.	anderes Garn:	
α)	roh, einfach	8
β)	roh, dubliert	10
d)	Waren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:	
4.	unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Tierhaaren, mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	100
5.	unbedruckte Tuch- und Zeugwaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:	
α)	im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf das Quadratmeter Gewebefläche	135
β)	im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche . . .	220

Anlage B.

Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
9.	Feigen:	
a)	frische	1.—
b)	getrocknete	1.—
11.	Zitronen, Limonien, Pomeranzen . . .	frei
12.	Zitronen, Limonien, Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen- und Zitronenschalen	frei
13.	Datteln, Pistazien	12.—
14.	Mandeln:	
a)	trockene, mit oder ohne Schale .	5.—
b)	unreife, in der Schale	1.50
15.	Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen . . .	2.—
16.	Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel	12.—
28.	Reis, geschält, und Bruchreis	1.50
29.	Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß (in Kollien im Gewichte von 5 kg oder weniger)	2.—
30.	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	1.50
31.	Feine Tafelgemüse, frisch	frei
aus 32. a)	Gemüse, nicht besonders benanntes, frisch	frei
aus 32. b)	Gemüse, nicht besonders benanntes: getrocknet oder zubereitet (gedörrt, komprimiert, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; gesalzen oder in Essig eingelegt in Fässern)	2.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch:		
aus 32 b)	Zitronensaft	frei
aus 34.	Fenchel, Kümmel, Kleesaat, Senfsaat und Sämereien, nicht besonders benannte	frei
35.	Frische Zierblumen und -Blattwerk geschnitten	frei
35. (bis)	Lebende Gewächse	—.50
	Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt)	—.75
aus 36.	Pflanzen- und Pflanzenteile, nicht besonders benannte, frisch	frei
37.	Pflanzen- und Pflanzenteile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt)	frei
38.	Hopfen, auch Hopfenmehl (Lupulin) . .	7.—
		brutto per Stück
39.	Ochsen	12.75
40.	Stiere	4.—
41.	Kühe	3.—
42.	Jungvieh	2.50
43.	Kälber	1.50
aus 44.	Schafe (auch Widder und Hammel) . .	—.50
aus 45.	Lämmer	—.25
46.	Schweine mit mehr als 10 kg Gewicht	1.50
47.	Schweine mit 10 kg Gewicht oder darunter	—.30
48.	Pferde	10.—
	Anmerkungen:	
	1. Pferde bis zu 2 Jahren	5.—
	2. Füllen, welche der Mutter folgen .	frei
49.	Maultiere, Maulesel und Esel . . .	frei
aus 50.	Geflügel aller Art:	
a)	lebend	frei
		p. 100 kg
b)	tot	3.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
51.	Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse, Schnecken, frische, Scampi (nephrops norvegicus)	frei
55.	Geflügeleier	frei
aus 56.	Bienenstöcke samt dem Honig und Wachs	frei
60.	Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei
61.	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten	frei
62.	Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern und Federkiele); Schmuckfedern, nicht zugerichtet	frei
aus 67.	Paraffin	5.—
70.	Palmöl und Kokosnußöl, festes; vegetabilischer Talg	1.—
72.	Olivenöl, reines, in Fässern, Schläuchen und Blasen	2.40
	Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchecker-, Sonnenblumenöl und Baumwollsamenöl (Cottonöl), Gemische von Olivenöl mit anderen fetten Ölen, in Fässern, Schläuchen und Blasen	4.—
73.	Leinöl in Fässern, Schläuchen und Blasen	2.40
	Rüböl und andere nicht besonders benannte fette Öle, in Fässern, Schläuchen und Blasen	4.—
	Anmerkung zu den Nrn. 72 und 73: Oliven-, Ricinus- und Erdnußöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, unter amtlicher Kontrolle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Zollämter	—.80
74.	Öle, fette, in Flaschen und Krügen . .	10.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
78. a)	Speiseessig in Fässern	4.—
82.	Teigwerk, sogenanntes italienisches (d. i. Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	Mehlzoll
83.	Fleisch, frisches oder zubereitetes, d. i. gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes oder gepökeltes	6.—
84.	Fleischwürste	16.—
85.	Käse	10.—
87.	Fische, mit Ausnahme von Heringen, gesalzen, geräuchert, getrocknet . . .	3.—
88.	Fische, zubereitet (mariniert oder in Öl eingelegt u. s. w.), in Fässern . . .	15.—
92.	Alle in Büchsen, Flaschen und dergleichen hermetisch verschlossenen Genußmittel, (mit Ausnahme der unter Nr. 89 und 91 genannten)	35.—
93.	Eßwaren, nicht besonders benannte . .	35.—
96.	Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Koaks und alle aus diesen Materialien dargestellten festen künstlichen Brennstoffe	frei
99.	Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten	frei
aus 101.	Korallen, rohe, auch gebohrt, jedoch nicht geschliffen	frei
102.	Steine, roh oder bloß behauen oder gesägt; Erze, auch aufbereitete . . .	frei
103.	Erden und mineralische Stoffe:	
a)	roh	frei
b)	gebrannt, geschlemmt oder gemahlen:	
1.	Farberden	—.50
2.	andere	frei
	Alle diese Gegenstände, soweit sie nicht in anderen Tarifklass. enthalten sind.	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
aus 104.	Süßholzsaft	4.—
aus 106.	Pomeranzenblüten- und ähnliche wohlriechende Wasser (ohne Weingeist) .	6.—
107.	Ätherische Öle:	
a)	Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuck-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	6.—
b)	andere	15.—
108.	Essige, Fette und Öle, parfümierte, in Umschließungen von wenigstens 5 kg	10.—
109.	Farbhölzer:	
a)	in Blöcken	frei
b)	verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten)	—.75
c)	verkleinert, fermentiert	—.75
110.	Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte, Knoppern, Galläpfel und dergleichen, auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben	frei
aus 112.	Kastanienholzextrakt	1.50
aus 113.	Orseille; Persio; Indigo; Cochenille .	frei
	Gerbestoff- und Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte	1.50
114.	Teer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer . .	frei
aus 115.	Harz, gemeines; Kolophonium; Pech, mit Ausnahme von Steinkohlenteerpech .	frei
	Steinkohlenteerpech	—.20
aus 117.	Harzöl	1.—
118.	Kopalharz, Damarharz, Schellack, Gummi arabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte (einschließlich von Manna)	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
	Baumwollgarne:	
124.	einfach, roh:	
a)	bis Nr. 12 englisch	6.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch .	8.—
124.(bis)	dubliert, roh:	
a)	bis Nr. 12 englisch	8.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch .	10.—
125.	einfach oder dubliert, gebleicht oder gefärbt:	
a)	bis Nr. 12 englisch	12.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	14.—
126.	drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt	24.—
aus 127.	Garne, für den Detailverkauf adjustiert	35.—
	Baumwollwaren:	
128.	Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt auch einfach geköpert:	
a)	roh	32.—
b)	gebleicht	40.—
c)	gefärbt	50.—
d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt . . .	60.—
129.	Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:	
a)	roh	40.—
b)	gebleicht	50.—
c)	gefärbt	60.—
d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt . . .	70.—
130.	Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:	
a)	roh	50.—
b)	gebleicht	60.—
c)	gefärbt	70.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
	Noch: (Baumwollwaren):	
130. d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt . . .	80.—
131.	Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:	
a)	roh	70.—
b)	gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt	100.—
132.	Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waren in Verbindung mit Metallfäden	140.—
	Anmerkung: Steifnetze, bobbinetartige	50.—
133.	Gestickte Webewaren; Spitzen	225.—
134.	Sammete und sammetartige Webewaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier- und Knopfwaren	85.—
	Wirkwaren	75.—
135.	Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Netze und Seile, grobe	24.—
aus 136.	Flachs- und Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht, und Abfälle von Flachs und Hanf	frei
	Leinengarne:	
137.	Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte:	
a)	einfach, roh	1.50
b)	einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5.—
c)	gezwirnt	18.—
138.	Jutegarne:	
a)	einfach, roh	1.50
b)	gezwirnt, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
	Leinenwaren:	
139.	Graue Packleinwand, d. i. ein glattes, grobes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 mm enthält; auch fertige Säcke daraus	6.—
	Anmerkung: Gebrauchte signierte Säcke aus grauer Packleinwand, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	frei
140.	Leinenwaren, ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 mm	12.—
141.	Leinenwaren, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt, bedruckt:	
a)	bis 10 Kettenfäden auf 5 mm .	20.—
b)	11 bis 20 Kettenfaden auf 5 mm	40.—
142.	Leinenwaren, gemustert bis 20 Kettenfäden auf 5 mm:	
a)	roh	40.—
b)	gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt	80.—
c)	Damast aller Art, auch roh . .	80.—
143.	Leinenwaren über 20 Kettenfäden auf 5 mm	80.—
144.	Battiste; Gaze, Linons und andere undichte Webewaren	120.—
146.	Spitzen und Kanten	300.—
	Gestickte Webewaren	200.—
aus 147.	Posamentier-, Knopf-, Band- und Wirkwaren	80.—
	Jutegewebe:	
148.	Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert,	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: aus 148.	auch einfach geköpert, nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 mm enthaltend, sowie fertige Säcke daraus . . .	6.—
	Anmerkung: Gebrauchte signierte Säcke aus Jute, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	frei
149.	Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insofern die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden	40.—
150.	Jutegewebe, nicht besonders benannte; Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche aus Jute und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert	12.—
151.	Seilerwaren:	
a)	Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, geteert	5.—
aus b)	Bindfaden	18.—
152.	Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen .	frei
154.	Wollengarne (aus Wolle oder Tierhaaren) und Vigognegarne:	
aus b)	Mohair-, Alpakka- (auch mottled Alpakka-) und Genappesgarn; alle diese einfach oder dubliert, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter	1.50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
154. aus c)	Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach:	
1.	bis Nr. 45 metrisch . . .	8.—
2.	über Nr. 45 metrisch . . .	10.—
d)	Garne, nicht besonders benannte, roh, dubliert oder mehrdrähtig:	
1.	bis Nr. 45 metrisch . . .	12.—
2.	über Nr. 45 metrisch . . .	14.—
e)	Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:	
1.	bis Nr. 45 metrisch . . .	12.—
2.	über Nr. 45 metrisch . . .	14.—
154. f)	Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, doubliert oder mehrdrähtig:	
1.	bis Nr. 45 metrisch . . .	16.—
2.	über Nr. 45 metrisch . . .	16.—
156.	Fußteppiche:	
b)	andere, auch bedruckt	50.—
158.	Wollene Webewaren, nicht besonders benannte:	
a)	im Gewichte von mehr als 500 g per 1 Quadratmeter	50.—
b)	im Gewichte von 500 g bis 200 g per 1 Quadratmeter	80.—
c)	im Gewichte von 200 g und weniger: per 1 Quadratmeter, auch bedruckt	110.—
159.	Sammete und sammetartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaren	85.—
160.	Bedruckte wollene Webewaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156b), 158c) und 159 genannten)	80.—
162. b)	Filze, andere, und Filzwaren, beide unbedruckt	50.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
163.	Seidengalleten (Kokons), Seidenabfälle, ungesponnen	frei
165.	Seide, abgehaspelt oder filiert, auch gezwirnt:	
a)	roh	frei
166.	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:	
a)	roh oder weiß gemacht	frei
168.	Seidenwaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blonden, Spitzen (Spitzentücher)	500.—
	Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen und dergleichen Posamenten konfektioniert	400.—
169.	Ganzseidenwaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein:	
a)	Knopf- und Posamentierwaren . .	300.—
b)	Ganzseidene glatte Gewebe und Armüren	200.—
	andere Ganzseidenwaren	400.—
170.	Halbseidenwaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten, und zwar:	
a)	Sammete und Sammetbänder . .	300.—
b)	andere Halbseidenwaren	225.—
	Anmerkungen:	
	1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch mit einzelnen gefärbten Fäden	24.—
	2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
	bilden oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
174.	Herrenhüte aus Filz, auch garniert . .	90.—
aus 175.	Hüte aus Stroh, Holzspan, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern:	per Stück
a)	ungarniert	—.10
b)	garniert	—.20
	Damenhüte aus Filz, garniert . .	—.40
c)	Damenhüte aus Filz, aufgeputzt .	—.40
aus 176.	Damenmäntel und Damenumhänge aus Wollenwaren mit Zuthaten (Futter, Aufputz und dergleichen) aus Seidenwaren der Nummern 168, 169 u. 170	per 100 kg 250.—
	Wäsche, mit Ausnahme der Putzwäsche, wird nach dem Hauptbestandteile mit einem Aufschlage von 40 Prozent verzollt.	
aus 177. a)	Besen aus Moorhirsestroh (saggina), mit oder ohne Stiel	1.50
b)	Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel, d. i. aus Borsten, Reisstroh, Piassava und anderen animalischen oder vegetabilischen Stoffen, auch montiert mit Holz oder Eisen, ungefärbt ohne Politur oder Lack:	
	andere	8.—
178.	Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht; Holzsiebböden	8.—
aus 179.	Pinsel, feine, aus weiter zugerichteten (gebleichten, geschliffenen rc.) Borsten oder Haaren (Fischpinsel), sowie solche aus Garn, auch in Verbindung mit	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: aus 179.	anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Bein-, Metall- oder Kurzwaren fallen	20.—
181.	Fußdecken und Matten aus Stroh, Bast, Rohr, Kokosnußfasern, Gräsern, auch Seegras, Schilf, Holzspan, Stuhlrohr, Wurzeln und dergleichen:	
a)	ungefärbt	3.—
b)	gefärbt	5.—
aus 183.	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), nicht in Verbindung mit anderen Materialien	2.—
	Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken ꝛc.:	
	1. ungefärbt	—.50
	2. gefärbt	5.—
185.	Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht:	
a)	aus Lumpen (Halbzeug)	frei
b)	aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern	—.50
186.	Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt	1.50
	Teer- und Steinpappe, Strohpappe . .	1.—
	Ordinäre Pappendeckel, mit Ausnahme der vorgenannten	—.50
187.	Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackiert, geteert	1.50
aus 188.	Preßspäne; Glanz- und Lederpappe . .	3.—
189.	Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes, graues, halbweißes und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier . . .	3.—
190.	Papier, nicht besonders benanntes . .	3.—
191.	Lithographiertes, bedrucktes oder liniiertes Papier, zu Devisen, Etiketten, Frachtbriefen, Rechnungen und dergleichen vorgerichtetes Papier; Zeichenpapier,	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: aus 191.	Pauspapier, Albuminpapier, Gelatinpapier, Pergamentpapier, Kupferdruckpapier, Buntpapier; Malerpappe . .	5.—
192.a)	Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronziert); gepreßtes oder durchschlagenes Papier; Streifen von diesen Papiergattungen; Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollleinwand)	10.—
b)	Tapeten	18.—
193.a)	Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, weder angestrichen, noch lackiert, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen . . .	2.—
194.	Papierwaren, d. i. Waren aus Papier und Pappe, aus Papiermasse oder Holzfasermasse, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen; Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen . . .	12.—
195.	Luxuspapeterien; feine Kartonnagen; Etiquetten und Vignetten mit verschiedenen Farben (Chromolithographien); Spielwaren; Papierwäsche; Einbanddeckel mit Leinwand (auch Baumwollleinwand) überzogen; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen . . .	18.—
200.	Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen . .	20.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
203.	Waren aus weichem Kautschuk mit Ausnahme der unter Nr. 200, 201 und 202 genannten	25.—
	Anmerkung: Platten und Streifen aus weichem, nicht vulkanisiertem Kautschuk . . .	10.—
aus 206.	Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden	50.—
	Andere elastische Gewebe	70.—
207.	Hartgummiwaren	40.—
	Die unter Nr. 203, 206 und 207 genannten Waren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder-, Metall- und Kurzwaren fallen.	
211.	Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin; dann sogenannte Buchbinderleinwand	25.—
215.	Lackleder; Juchten, Krokodilleder, Seehundsleder und Schweinsleder, echt oder imitiert, gefärbt; schwarz gefärbtes Handschuhleder	9.—
	Anderes feines Leder, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 genannten Rinds- und Roßhäute; Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, sowie im vorstehenden Absatz nicht genanntes, gefärbtes und alles bronzierte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin; Pergament . . .	18.—
217.	Lederwaren, feine, d. i. Waren aus weißgarem, sämischgarem Leder, Pergament oder aus unter Nr. 215 genanntem feinen Leder, aus nicht besonders benanntem Wachstuch oder Wachstaffet; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaren	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: aus 217.	aus den unter Nr. 216 genannten Zeugstoffen gebleicht, gefärbt, dann aus Fußteppichzeug	32.50
	Die unter Nr. 217 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Metall- oder Kurzwaren fallen.	
218.	Schuhwaren aller Art aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaren od. anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaren fallen	32.50
aus 219.	Handschuhe, lederne, auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaren	50.—
220.	Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektioniert:	
a)	aus gemeinen Fellen	6.—
b)	aus feinen Fellen	50.—
221.	Pelzwerk, konfektioniert:	
a)	aus gemeinen Fellen	60.—
b)	aus feinen Fellen	150.—
	Anmerkung: Kleidungen, nicht seidene, und Lederhandschuhe mit feinem Pelzwerk überzogen, gefüttert oder verbrämt, sind als konfektioniertes Pelzwerk aus feinen Fellen zu behandeln.	
222.	Gemeinste Holzwaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke), Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräte:	
a)	weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt,	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: aus 222. a)	lackiert oder poliert, noch in Verbindung mit anderen Stoffen .	1.50
b)	roh, jedoch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder unedlen Metallen	3.—
c)	gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackiert oder poliert oder mit den unter Nr. 223 b des allgemeinen Tarifs bezeichneten Verbindungen . .	5.—
	gefärbte Holzspulen	2.50
224.	Feine Holzwaren, d. i. feine Drechsler- und Schnitzwaren; Holzbronze; vergoldete oder versilberte oder fein bemalte Holzwaren; alle nicht besonders benannten Waren aus Holz, dann Waren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen	15.—
	Bronzierte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen	12.—
	Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentiert gepreßten Teilen und ornamentiert gepreßte Möbelbestandteile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.) . .	5.—
225.	Holzwaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); Gliedermaßstäbe .	30.—
aus 225.(bis)	Korbflechterwaren:	
a)	gemeine (d. i. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen und dergleichen), weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackiert oder poliert, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1.50
b)	feine, sofern sie nicht unter Kurzwaren fallen	25.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
226.	Fourniere, uneingelegte; Parquetten und Parquettenbestandteile:	
a)	roh	1.50
b)	gebeizt, gefärbt, poliert	3.—
229.	Hölzernes Spielzeug:	
a)	grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh	5.—
b)	anderes	12.—
aus 230.b)	Bein- oder Hornknöpfe	25.—
230. Anmerkung.	Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke von Bein, Horn und dergleichen, sowie von den in Nr. 310 genannten Materialien	20.—
	Die unter Nr. 224, 225 und 229 b) genannten Waren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen.	
aus 231.	Glasmasse, Email-, und Glasurmasse .	1.50
232.	Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:	
a)	in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	1.50
b)	weiß (durchsichtig)	3.—
234.	Hohlglas, weißes (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepreßt, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes . .	6.—
235.	Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gußplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel	1.50
aus 237.	Eingerahmte Spiegel	12.—
238.	Optisches Glas, und zwar Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepreßt, auch angeschliffen	1.50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
239.	Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen	50.—
240.	Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden)	1.50
241.	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe (mit oder ohne Ösen), Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	2.—
242.	a) Butzenscheiben	6.— brutto
	b) Farbiges Fenster- und Tafelglas . .	12.—
	c) Glas, farbig (mit Ausnahme der vorstehend unter Nr. 242b tarifierten und der unter Nr. 240 und 241 genannten Gegenstände)	7.50
	d) Glasplättchen, Glasknöpfe (mit oder ohne Ösen), Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, bemalt, vergoldet oder versilbert	7.50
	e) bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas, mit Ausnahme des vorstehend unter d tarifierten; Glasflüsse (unechte Steine) ohne Fassung	10.—
243.	Glas- und Emailwaren, nicht besonders benannte, oder in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen . .	12.—
aus 244.	Sogenannte Kehlheimer Platten, rauh, ungeschliffen	frei
	Marmor- und Alabasterplatten, nicht geschliffene	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
aus 244.(bis)	Nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor, Porphyr, Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen:	
a)	grobe Steinmetzarbeiten aus Marmor und Alabaster (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandteile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen), schlichte, ungeschliffene . .	1.50
b)	andere nicht geschliffene Waren aus Marmor und Alabaster	1.50
c)	Arbeiten aus Marmor und Alabaster, geschliffene, auch derlei Platten, geschliffene	1.50
	Arbeiten aus Porphyr, Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen, geschliffene, auch derlei Platten, geschliffene	5.—
244.(ter)	Nicht besonders benannte Arbeiten aus anderen als den unter Nr. 244 bis genannten Steinen:	
a)	grobe Steinmetzarbeiten, schlichte, ungeschliffene	—.50
245.b)	Dachschiefer und anderer Tafelschiefer .	—.25
aus 245.c)	Rechentafeln aus Schieferstein, geschliffen, geschwärzt, liniiert, mit oder ohne Rahmen von rohem Holz	3.—
245.(bis)a)	Zement	—.50
aus 246.	Probier-, Schleif- und Wetzsteine, natürliche, ohne Verbindung; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Lithographiesteine	frei
aus 246.(bis)	Künstlich gefärbte Erden und Steine, auch geschönte Farberden; geformte künstliche Wetzsteine, dann geformte natürliche oder künstliche Bimssteine — beide auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Lack und Politur .	2.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
247.	Steinwaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer u. dergleichen Nippesachen; Statuen, Büsten, Tierfiguren und andere plastische Erzeugnisse im Gewichte von 5 kg und weniger); Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	15.—
aus 248.	Korallen, echte oder unechte, bearbeitet, ungefaßt	24.—
249.	Gewöhnliche Ziegel (Dach- und Mauerziegel) und Thonröhren, unglasiert .	frei
249.(bis)	Glasierte Ziegel	frei
	Dachfalzziegel	—.50
250.	Chamottewaren, nicht besonders benannte:	
a)	Ziegel von gewöhnlicher Form und zugleich im Einzelngewichte bis zu 5 kg einschließlich	—.25
b)	andere	—.75
251.	Pflasterungsmaterial und Röhren aus gemeinem Steinzeug, auch Röhren aus glasiertem Thon	—.50
251.(bis)	Retorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinem Steinzeug) . .	1.—
aus 252.b)	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde	—.50
aus 253.	Bauornamente (auch aus Terrakotta) glasiert und unglasiert; ordinäre Oefen und Ofenbestandteile; nicht glasierte Wand- und Bodenbelagplatten mit Ausnahme der nachbenannten . . .	—.50
	Nicht glasierte Wand- u. Bodenbelagplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen	1.50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
254.	Thonwaren, nicht besonders benannte:	
a)	einfarbig oder weiß	4.—
b)	zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	8.—
255.	Porzellan:	
a)	weiß	5.—
b)	farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	10.—
256.	Thonwaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen . .	12.—
257.	Roheisen; Eisen und Stahl, alt gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen	—.65
	Anmerkung: Eisenfeile und Hammerschlag	frei
258.	Luppeneisen; Ingots	1.50
259.	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt:	
a)	nicht façonniert	2.50
	Anmerkung: Flußeisenzaggel und Zaggel aus abgeschweißtem Schweißeisen	2.—
b)	façonniert	3.—
260.	Eisenbahnschienen	2.50
261.	Blech und Platten:	
a)	in der Stärke von 1 mm und mehr	4.—
b)	in der Stärke von weniger als 1 mm bis 0,4 mm	4.75
c)	unter 0,4 mm	5.25
d)	Blech und Platten dressiert:	
1.	in der Stärke von 1 mm und mehr	5.—
	in der Stärke von weniger als 1 mm bis 0,4 mm	5.75
2.	unter 0,4 mm	6.50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
261. e)	gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten, poliert:	
1.	in der Stärke von 0,4 mm und mehr	8.—
2.	unter 0,4 mm	9.—
f)	dessiniert, moiriert, lackiert:	
1.	in der Stärke von 0,4 mm und mehr	8.—
2.	unter 0,4 mm	9.—
261. (bis)	Draht:	
a)	in der Stärke von 1,5 mm und mehr	4.—
	Anmerkung: Walzdraht über 4 mm für Drahtziehereien auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	3.—
b)	in der Stärke von weniger als 1,5 mm bis 0,5 mm	5.—
c)	in der Stärke von weniger als 0,5 mm	5.—
	Anmerkung: Kratzendraht unter 1,5 mm beim Bezuge für Kratzenfabriken auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen.	1.50
d)	gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt:	
1.	in der Stärke von 1,5 mm und mehr	6.—
2.	in der Stärke von weniger als 1,5 mm	7.—
262.	Gemeiner Eisenguß:	
a)	roh, unbearbeitet	2.—
b)	gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt; auch ornamentierter Rohguß, nicht unter Nr. 270 gehöriger.	4.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: 262.b)	mit Asphalt überzogene Röhren aus unbearbeitetem gemeinen Eisenguß	2.—
c)	abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, emailliert oder fein angestrichen .	8.—
	emailliertes Kochgeschirr aus Gußeisen	6.50
	Die unter b nnd c genannten Waren auch mit lediglich zur Verbindung notwendigen schmiedeeisernen Bestandteilen, oder in Verbindung mit Holz	
263.	Gemeine Eisen- und Stahlwaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguß, aus Stahlguß, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:	
a)	rauh, auch gescheuert	4.—
b)	grob angestrichen	4.—
c)	gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern), auch grob angestrichen	5.—
	abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen . .	8.—
	Alle diese Waren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguß.	
264.	Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke	6.—
	Sensen, Sicheln, auch in Verbindung mit Holz	5.—
	Nägel (mit Ausnahme der Hufnägel und der Zwecke); Drahtstifte	6.50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
265.	Gelochte und vertiefte Schwarzbleche und Platten; nicht besonders benannte Waren aus Schwarzblech der Nr. 261a und b	5.50
	Nicht besonders benannte Waren aus Schwarzblech der Nr. 261c . . .	6.—
265.(bis)	Geschmiedete Kessel (auch Dampfkessel) .	7.50
265.(ter)	Blechwaren, nicht besonders benannte, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, fein angestrichen	12.—
266.	Eisenbahnräder, fertige, auch auf Achsen	5.50
267.	Bänder (Charniere, Riegel und dergleichen); Federn für Straßenfahrzeuge; Heu- und Dunggabeln im Gewichte von mindestens 2 kg per Stück; Hauen, Schaufeln; alle diese rauh, gescheuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, auch in Verbindung mit Holz	6.50
268.	Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaren; alle diese aus Draht der Nr. 261 (bis) a . . .	8.—
269.	Schwarze Sägen; Feilen und Raspeln von 25 cm oder mehr Hieblänge; Bohrer, Hämmer, Äxte, Beißzangen und dergleichen; Schneidekluppen, Heu- und Dunggabeln, nicht unter Nr. 267 begriffene; Waagen- u. Waagenbestandteile; Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandteile; Hufnägel, Zwecke; Schrauben von mindestens 5 mm Dicke; alle diese, soweit sie nicht unter eine höher belegte Tarifnummer fallen, auch in Verbindung mit Holz	10.—
269.(bis)	Blanke Sägen; Feilen und Raspeln unter 25 cm Hieblänge; Hobel- und Stemm-	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: 269.(bis)	eisen, Meißel, Ahlen; grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen (auch Maschinen) und landwirtschaftlichen Gebrauch; fertige Werkzeuge aller Art im Einzelngewichte unter 500 g; Schrauben unter 5 mm Dicke; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 271 oder unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	15.—
	Feine Eisen- und Stahlwaren:	
270.	Kunstguß und leichter Ornamentguß; rohe, unbearbeitete (nur gegossene, gepreßte, geschmiedete) Bestandteile für Messerschmied-Waren; Drahtwaren, nicht besonders benannte, auch Stahlsaiten; Waren in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 271 oder 272 oder unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	12.—
271.	Waffen (mit Ausnahme der Handfeuerwaffen) und Waffenbestandteile . . .	25.—
	Polierte, lackierte, vernickelte, emaillierte (mit Ausnahme des unter Nr. 262c genannten emaillierten gemeinen Eisengusses); mit Gespinnstfäden übersponnener Draht; Weberkämme und Weberzähne; Kratzen aller Art; Kinderspielwaren, Schlittschuhe; Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentiert	20.—
272.	Messerschmiedwaren; Handfeuerwaffen .	45.—
	Schreibfedern; andere Federn (mit Ausnahme der Uhr-, Wagen- und Möbel-	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: 272.	federn); Steck-, Häkel- und Stricknadeln, Schnürstifte, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fischangeln, Fingerhüte und dergleichen kleine Gebrauchsgegenstände; Nähnadeln in Länge von 5 cm und darüber	30.—
272.(bis)	Nähnadeln unter 5 cm Länge . . .	50.—
	Die unter Nr. 271 und 272 genannten Waren, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen.	
273.	Blei und Bleilegierungen:	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	2.—
b)	gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote und dergleichen), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	5.—
274.	Zink:	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei
b)	in Stangen, Platten, Blechen . .	1.50
c)	in Drähten und Röhren; Zinkguß, grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche . .	3.—
276.	Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Quecksilber	frei
b)	in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: 276.b)	Gewichte von mehr als 5 kg und in anderen Gegenständen das Stück im Gewichte von mehr als 10 kg)	6.—
c)	gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten); Blech und Draht über 0.5 mm	8.—
d)	Bleche und Drähte 0.5 mm und darunter stark	9.—
	vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	10.—
e)	plattierte (versilberte) Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing	20.—
	plattierte (versilberte) Drähte aus Kupfer und Messing; unechter leonischer (zementierter) Draht, auch geplättet, jedoch nicht weiter verarbeitet	30.—
279.	Metallwaren, feine, d. i. alle nicht unter anderen Nummern begriffene, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 280 oder höher belegte Kautschuk-, Leder- oder Kurzwaren fallen; Telegraphenkabel .	18.—
280.	Metallwaren, feinste, d. i. Luxusgegenstände und andere fein gearbeitete (z. B. ornamentierte, gepreßte, vernierte oder vernickelte) Waren aus Packfong (Neusilber, Alfenide und dergleichen Nickelkompositionen), Britanniametall, Bronze, Messing, Tomback oder ähnlichen Legierungen; Waren aus Aluminium oder Nickel, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen; Bronzepulver	40.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: 280.	Kinderspielwaren; Nadeln, Schnallen, Hafteln, Knöpfe, Fingerhüte und dergleichen kleine Gebrauchsgegenstände; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen	30.—
281.	Metalltücher, feine, d. i. von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 cm, mit Ausnahme der nachbenannten	50.—
	Metalltücher von 20 bis einschließlich 40 einfachen Kettenfäden auf 2 cm; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht	35.—
aus 282.	Lokomobile	8.—
283.	Nähmaschinen und Strickmaschinen:	
a)	Gestelle, auch zerlegt	6.—
b)	Köpfe; fertig gearbeitete Bestandteile von solchen (mit Ausschluß der Nadeln)	25.—
c)	Bestandteile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß; Näh- und Strickmaschinen mit Gestell	15.—
284.	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen:	
a)	für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle . .	4.25
b)	für alle andere Spinnerei . . .	3.—
284.(bis)	Webstühle (auch für Spitzen), dann Hülfsmaschinen für die Weberei; Wirkstühle, Dampfpflüge	4.25
	Zeugdruck-Rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen	3.—
	Alle diese (Nr. 284 und 284 [bis]) im kompleten (wenn auch zerlegten) Zustande.	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
284. (ter)	Destillier- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien und dergleichen .	10.—
284. (quater)	Dreschmaschinen	7.—
286.	Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 Prozent unedler Metalle)	12.—
aus 287.	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Calander aller Art im Gewichte von 100 Meterzentner und darüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 200 Meterzentnern oder darüber — alle diese im kompleten (wenn auch zerlegten) Zustande	5.—
	Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte, andere	7.50
290.	Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit	per Stück 75.—
	Anmerkung: Für Schlitten sind zwei Drittel der Gebühr zu zahlen.	
	Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywagen):	per 100 kg
291.	Güterwagen	6.50
298.	Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathemathische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind	frei
299.	Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:	
aus a)	Operngucker	125.—
b)	nicht besonders benannte	50.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: 299.b)	Die unter Nr. 299a und b genannten Waren, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaren fallen.	
300.	Musikalische Instrumente:	
a)	Klaviere, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumente (mit Ausnahme der Kirchenorgeln)	20.—
b)	andere	10.—
304.	Uhrfourrituren	40.—
305.	Schwarzwälder Uhren (Uhren mit hölzernem Gestell) jeder Art ohne Unterschied des Gehäuses, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaren fallen . .	40.—
	Andere Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaren fallen . .	100.—
307.	Gold- und Silberarbeiten, Juwelierwaren und alle nicht besonders benannten Arbeiten, ganz oder teilweise aus edlen Metallen, echten oder unechten Perlen, gefaßten Edelsteinen, Gold- und Silbergespinnste, Arbeiten daraus, sowie aus Gold- und Silberdrähten; Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten	300.—
	Waren aus echten oder unechten Korallen; Gold- und Silberfiligranwaren; Waren aus Lava, mit Edelmetallen montiert	200.—
309.	Echt versilberte leonische Drähte . . .	30.—
	Fassungen aus Stahl für Augengläser .	50.—
	Waren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; auch echt vergoldete leonische Drähte und echt vergoldete oder	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.		Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: aus 309.		versilberte leonische Gespinnste; Waren aus Halbedelsteinen, auch gefaßt; unechte Perlen, künstliche Zähne, Perückenmacherarbeiten; Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten oder aus unechten leonischen Drähten; Fassungen für Operngucker, Perspektive und Augengläser (mit Ausnahme der Fassungen aus Stahl für Augengläser) . . .	100.—
310.		Waren aus oder mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Gagat	100.—
311.		Kinderspielwaren und andere nicht besonders benannte Waren in Verbindung:	
	a)	mit Seidenwaren, Spitzen, künstlichen Blumen (Nr. 171), zugerichteten Schmuckfedern	75.—
	b)	mit anderen Webe- und Wirkwaren	50.—
aus 314.		Unechte leonische Gespinnste	50.—
		Unechtes Blattgold und Blattsilber . .	40.—
		Die unter Nr. 309, 310, 311 und 314 genannten Waren, sofern sie nicht zu höher belegten Kurzwaren gehören oder besonders tarifiert sind.	
316.		Regen- und Sonnenschirme:	per Stück
	a)	aus Seide oder Halbseide . . .	—.50
	b)	aus anderen Stoffen	—25.
	c)	aufgeputzt (mit Schleifen, Stickereien, Volants und dergleichen) . . .	—.70
aus 318.		Borsäure, roh oder krystallisiert; Schwefel, roh oder raffiniert; Weinstein, roh oder raffiniert; zitronensaurer und weinsteinsaurer Kalk	frei
aus 320.		Eisenvitriol	—.50
		Salzsäure	—.30
aus 320.(bis)		Schwefelsäure, flüssige, nicht rauchende (sogenannte englische)	—.50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg
321. a)	Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), roh oder krystallisiert; Pottasche (einfach kohlensaures Kali), mit Ausnahme der unter c genannten; Kali, schwefelsaures (Duplikatsalz); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures; Glycerin (auch Glycerinlauge)	—.80
b)	Soda, kalziniert	1.20
c)	Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85⁰ kohlensaures Kali	—.80
aus 322.	Wasserglas	1.—
aus 322.(bis)	Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Kalisalpeter, raffiniert	2.—
aus 323.	Bleichlaugen; Grünspan	1.50
	Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); Kitte aller Art; kohlensaures Ammoniak	2.—
	Doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali	3.—
	Borax, raffiniert	2.50
324.	Ätznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefelsaure Magnesia; Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) in Pastenform	3.—
	Ätzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); Bleiweiß; Mennig und Massikot; künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) in Form von Stücken oder Pulver	4.—
aus 324.(bis)	Holzessigsaurer Kalk und holzessigsaure Thonerde (flüssige Thonerdebeize); Zinn-	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: aus 324.(bis)	asche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate	3.—
	Blutlaugensalz, gelbes und rotes . . .	4.—
	Holzessigsaures Blei; Bleizucker . . .	5.—
	Chromsaures Kali und Natron (gelbes und rotes)	6.—
325.(bis)	Schuhwichse	4.—
	Zubereitete Schwärzen	5.—
aus 326.	Leim aller Art; Gelatine (tierische und vegetabilische Gallerte)	4.—
327.	Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	3.—
328.	Stärke, auch Stärkemehl	6.—
. 330.	Alizarin und andere Teerfarbstoffe, dann künstlich bereitete organische Farbstoffe	1.50
331.	Chlorzink, auch flüssiges	2.—
	Weinsteinsäure; chlorsaures Kali . . .	6.—
	Chemische Produkte und Fabrikate, nicht besonders benannte, andere (mit Einschluß von schwefelsaurem Chinin) .	10.—
	Anmerkung: Zu Nr. 117, 322, 330 und 331 gehörige Derivate der trockenen Destillation des Steinkohlenteers, beim Bezuge zur weiteren Verarbeitung in der Teerfarbenfabrikation auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	frei
332.	Siegellack, Siegeloblaten, Fabrikate aus Gallerten; Tinten und Tintenpulver	10.—
aus 333.	Blei-, Rot- u. Farbstifte, gefaßt od. ungefaßt	18.—
	Essigsäure, konzentrierte	20.—
	Tusche; Reiskohlen, Zeichenkreide; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen	24.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
335.	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol) .	24.—
aus 340.	Wachskerzen (Wachsfackeln, Wachsstöcke)	12.—
	Zündkerzchen von Wachs oder Stearin, einschließlich der Schachteln . . .	3.—
	Nachtlichte in Verbindung mit Schwimmern aus Kork, Kartenpapier oder anderem Material	15.—
341.	Kerzen- und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Walrath, Palmöl, Paraffin	9.—
342. a)	Seife, gemeine	2.50
aus 343.	Zündhölzchen	5.—
344.	Feuerwerkskörper; Lunten (Zünd- und Sprengschnüre) mit Ausnahme der nachbenannten	24.—
	Lunten (Zünd- und Sprengschnüre), welche ohne Verwendung von Schießpulver erzeugt sind	15.—
348.	Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten, (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Akten und Manuskripte .	frei
349.	Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien und dergleichen, Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand	frei
	Anmerkung zu Nr. 348 und 349: Gebundene Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke u. s. w. als Kurzwaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Kartons und dergleichen, welche kenntlich zu den eingelegten oder	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
	eingeschobenen zollfreien Büchern, Lieferungen, Bildern u. s. w. gehören, werden ebenfalls zollfrei behandelt.	
	Ferner sind auch die ohne Kunstwert hergestellten Massenerzeugnisse der Schwarz- oder Farbenbilddruck-Manufaktur, einschließlich der Bilderbogen, von der Behandlung nach Nr. 349 nicht auszuschließen.	
352.	Statuen (auch Büsten und Tierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken schwerer als 5 kg; desgleichen Statuen, Büsten und Tierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe	frei
aus 353.	Superphosphatdünger	frei

Anlage C.

Erleichterungen im Grenzverkehr.

1. Auf Landgütern oder Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze der beiderseitigen Gebietsteile durchschnitten sind, dürfen das dazu gehörige Wirtschaftsvieh und Wirtschaftsgeräte, die Aussaat zum dortigen Feldbau, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht bei der Beförderung von den Orten ihrer Hervorbringung nach den zu ihrer Verwahrung bestimmten Gebäuden und Räumen von einem Zollgebiet auf das andere an den durch die Verwendung oder Bestimmung im Wirtschaftsbetriebe angezeigten natürlichen Übergangspunkten zollfrei gebracht werden.

2. Die Grenzbewohner, welche im jenseitigen Grenzbezirke eigene oder gepachtete Äcker und Wiesen zu bestellen, oder dort, jedoch in der Nähe ihres Wohnortes, sonst eine Feldarbeit zu verrichten haben, genießen Zollfreiheit in Betreff der Aussaat zum Anbau der erwähnten Grundstücke und der von denselben weggeführten Fechsung an Feldfrüchten und Getreide in Garben, dann in Betreff des Arbeitsviehes und der Arbeitsgerätschaften für die landwirtschaftlichen Verrichtungen.

Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der zu verrichtenden Arbeiten kann der Grenzübertritt auch auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden Vorsichts-Maßregeln dann geschehen, wenn die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt.

3. Die nachbenannten Gegenstände dürfen im gegenseitigen Verkehr der Grenzbezirke, wo die örtlichen Verhältnisse dies wünschenswert und zulässig erscheinen lassen, unter dienlichen Vorsichten auch auf Nebenwegen zollfrei ein- und austreten:

Ausgelaugte oder Auswurfsasche zum Düngen, Bausand (gemeiner) und Kieselsteine; Bienenstöcke mit lebenden Bienen; Dünger, tierischer; Feuerschwamm, roher; Flachs und Hanf in Wurzeln; Gras; Moos; Binsen; Futterkräuter; Waldstreu; Heu, Stroh und Häckerling; Milch; Schmirgel und Trippel in Stücken; Thon und Töpfererde, gemeine; Torf und Moorerde.

4. Vieh, das auf Weiden getrieben wird oder von denselben zurückkehrt, ebenso Vieh, welches zur Stallfütterung ein- oder ausgeführt wird, kann, wenn die Identität sichergestellt ist, zollfrei über die Zolllinie ein- und austreten. Auch die Erzeugnisse von solchem Vieh, als: Milch, Butter, Käse, Wolle und das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh dürfen in einer der Stückzahl des Viehes und der Weidezeit angemessenen Menge zollfrei zurückgeführt werden.

Soweit die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Überschreitung der Grenze auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden lokalen Vorsichtsmaßregeln auch dann zulässig, wenn es sich um eine längere Weidezeit im jenseitigen Grenzbezirk handelt.

Die Zollfreiheit wird auch zugestanden für Salz, Mehl und Brot, welches von den Grenzbewohnern während der Alpenweidezeit auf ihre im jenseitigen Staatsgebiete befindlichen Alpenweideplätze zum notwendigen Verbrauch beim Betriebe der Alpenwirtschaft verbracht wird.

Die zollfrei zu belassenden Mengen an Salz, Mehl und Brot werden nach Maßgabe des Bedürfnisses von den beiderseitigen Zollverwaltungen festgesetzt.

5. Für Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt, desgleichen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden, wird unter den für das Vormerkverfahren bestehenden Kontrollen die Zollfreiheit zugestanden.

6. Die beiderseitigen Grenzbewohner sind, wenn sie Getreide, Ölsamen, Hanf, Lein, Holz, Lohe und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben u. s. w. auf Mühlen in den jenseitigen Grenzbezirk bringen und im verarbeiteten Zustande wieder zurückführen, von jeder Zollabgabe befreit.

Auch wird hierbei gestattet, Ausnahmen von dem regelmäßigen Zollverfahren, wenn berücksichtigenswerte örtliche Verhältnisse dafür sprechen, unter Substituierung anderer, den Umständen angemessener Modalitäten zum Schutze gegen Zollumgehungen zu bewilligen. Die Mengen der Erzeugnisse, welche an Stelle der Rohstoffe wieder eingebracht werden dürfen, beziehungsweise wieder

ausgeführt werden müssen, sind nach Erfordernis von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich angemessen festzusetzen.

7. Die gegenseitige Zollfreiheit soll sich ferner erstrecken auf alle Säcke und Gefäße, worin landwirtschaftliche Erzeugnisse, als z. B. Getreide und andere Feldfrüchte, Gips, Kalk, Getränke oder Flüssigkeiten anderer Gattung und sonst im Grenzverkehr vorkommende Gegenstände in das Nachbarland gebracht werden und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

8. Die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehr zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke in Bezug auf Gegenstände ihres eigenen Bedarfs zur Reparatur oder sonst einer handwerksmäßigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleichzuhalten ist, werden aufrecht erhalten.

9. Zubereitete Arzneiwaren, welche Grenzbewohner gegen Rezepte von zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzten in, den Verhältnissen der Beziehenden entsprechenden, kleinen Mengen aus benachbarten Apotheken holen, dürfen auch ohne Bewilligung der politischen Behörde eingebracht und zollfrei abgefertigt werden. Bei einfachen, zu Medizinalzwecken dienenden Droguen und eineinfachen pharmazeutischen und chemischen Präparaten, deren pharmazeutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist und welche nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkaufe verabreicht werden dürfen, wird überdies von dem Erfordernis der Beibringung von Rezepten abgesehen.

10. Bei den bestehenden sonstigen Erleichterungen, Förmlichkeiten und Kontrollen im Grenzverkehr behält es sein Bewenden.

Anlage D.

Zollkartell.

§ 1.

Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Übertretungen (§§ 13 und 14) der Zollgesetze des anderen Teiles nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§ 2.

Jeder der vertragschließenden Teile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Übertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Übertretung derartiger Gesetze des anderen Teiles unternommen werden soll oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (im Deutschen Reich: Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Österreich-Ungarn: Hauptzollämter oder Finanzwachkommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§ 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Teiles sollen über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Übertretungen von Zollgesetzen des anderen Teiles den im § 2 bezeichneten Zoll- und Steuerbehörden des letzteren sofort Mitteilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft erteilen.

§ 4.

Die Einhebungsämter eines jeden der vertragschließenden Teile sollen den dazu von dem anderen Teile ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten die Einsicht der Register oder Registerabteilungen, welche den Warenverkehr aus und nach den Gebieten des letzteren und an der Grenze derselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§ 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen den beiderseitigen Zollgebieten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitg binnen der kürzesten Frist mitzuteilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu beraten.

§ 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragschließenden Teile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Übertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Teiles zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragschließenden Teile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermuteten oder entdeckten Übertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Teiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von seiten der zuständigen Behörde des anderen Teiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§ 7.

Keiner der vertragschließenden Teile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Teiles dulden oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachteile schleichhändlerischer Unternehmungen Giltigkeit zugestehen.

§ 8.

Jeder der vertragschließenden Teile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräte von Waren, welche als zum Schleichhandel

nach dem Gebiete des anderen Teiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherheit gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waren in der Regel nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrollmaßregeln angeordnet werden. Vorräte von fremden verzollten und von inländischen Waren innerhalb des Grenzbezirks sollen das Bedürfnis des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräte von Waren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfnis und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

§ 9.

Jeder der vertragschließenden Teile ist verpflichtet:

a) Waren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem Gebiete des anderen Teiles verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubnis zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waren, welche in dem Gebiete des anderen Teiles eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
   1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamt,
   2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
   3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthalts zwischen dem Ausgangsamt oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen oder mit Ausweisen zu versehen.

§ 10.

Auch wird jeder der vertragschließenden Teile die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse

oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszustellende, die Registerpost und das Datum der Abfertigung enthaltende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Ware in dem letzteren angemeldet worden ist.

§ 11.

Vor Ausführung der im § 9 unter b und im § 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragschließenden Teile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Warenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über nach Bedürfnis anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§ 12.

Jeder der vertragschließenden Teile hat die in den §§ 13 und 14 erwähnten Übertretungen der Zollgesetze des anderen Teiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen vertragschließenden Teile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

Zu diesem Zwecke steht jedem der vertragschließenden Teile frei, zu den im Grenzbezirke des anderen Teiles abgehaltenen Messen und Märkten, auch Viehmärkten, geeignete Organe zur Beobachtung zu entsenden, sowie durch seine oberen Zoll- und Steuerbeamten von den Viehmarktsprotokollen, soweit solche geführt werden, Einsicht nehmen zu lassen und sich Abschrift derselben zu verschaffen.

§ 13.

Übertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Teiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, das heißt solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangsabgabe

entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragschließenden Teile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Übertretung, eventuell Erlegung des vollen Wertes, und daneben mit angemessener Geldstrafen oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Übertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarif des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§ 14.

Für solche Übertretungen der Zollgesetze des anderen Teiles, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden könnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§ 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehungen von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurteilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartells keiner der vertragschließenden Teile verpflichtet.

§ 16.

Dagegen darf durch die nach den §§ 12 bis 15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des anderen Teiles etwa vorkommenden sonstigen Übertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen und dergleichen, nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 17.

Übertretungen der Zollgesetze des anderen Teiles hat auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben jeder der vertragschließenden Teile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Übertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Übertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Übertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung in demselben Staate betreffen läßt;

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Übertretung sind.

§ 18.

Zu den im § 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Übertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Übertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§ 19.

Bei den im § 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Teiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§ 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollsteckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Übertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn das Verfahren wegen Übertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten

eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§ 21.

Die Geldbeträge, welche infolge eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Übertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Teile entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Über die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§ 22.

Eine nach Maßgabe des § 17 eingeleitete Untersuchung ist, solange ein rechtskräftiges Enderkenntnis noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§ 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte infolge eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Verfahrens verurteilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurteilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§ 24.

Die Gerichte jedes der vertragschließenden Teile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Gebiete wegen Übertretung der Zollgesetze dieses Gebietes oder in Gemäßheit des § 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichts:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, zum Beispiel die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nötigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;
3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;
4. Übertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, oder die beschlagnahmten Gegenstände zu veräußern und den Erlös gegen Erstattung der erwachsenen Auslagen herauszugeben, insofern nicht jene Übertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Übertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§ 25.

Es sind in diesem Kartell unter „Zollgesetzen“ auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, und unter „Gerichten“ die in jedem der beiderseitigen Gebiete zur Untersuchung und Bestrafung von Übertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§ 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragschließenden Teilen zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Handels- und Zollvertrages zwischen dem deutschen Reich und der österreichisch-ungarischen Monarchie haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Zu Artikel 1 des Vertrages.

1. Die Durchfuhr deutschen Salzes durch die österreichisch-ungarische Monarchie auf der Donau kann unter den nachstehenden Bedingungen ohne weiteres Ansuchen der Partei stattfinden:

a) Die Abfertigung der bei dem Eingangszollamt anlangenden Sendungen erfolgt im Ansageverfahren, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dieselben der inneren Beschau unterzogen werden können, und daß in Fällen besonderen Verdachtes oder einer vorgefundenen Verletzung des von den deutschen Salzsteuerbehörden angelegten Verschlusses auch die Überwaage der Sendung stattfinden kann.

b) Das Eintrittszollamt ist verpflichtet, eine mit Rücksicht auf den jeweiligen Wasserstand ausreichend bemessene Frist zur Bewerkstelligung der Durchfuhr auf der Donau mittelst Dampfkraft jedesmal festzusetzen.

Nachgewiesen unverschuldeten und bei dem nächsten K. K. beziehungsweise K. ungarischen Finanzorgane unverweilt angemeldeten Verzögerungen wird billige Rechnung getragen.

c) Für die transitierende Sendung muß entweder in Barem oder in kautionsfähigen Wertpapieren bei dem Eintrittszollamt eine Kaution in der Höhe der tarifmäßig entfallenden Einfuhrgebühren erlegt werden.

Die Entscheidung darüber, ob statt dieser Kaution eine Gutstehung angenommen werden könne, bleibt den beiden

Finanzministerien vorbehalten, und ist die diesbezügliche Bewilligung daher von Fall zu Fall im vorhinein einzuholen.

d) Die obige Kaution wird der Partei zurückgestellt, wenn der thatsächliche Eintritt in den zu benennenden ausländischen Staat mittelst zollamtlicher Zertifikate nachgewiesen wird. Hinsichtlich des bei dem Orsova'er K. Zollamt austretenden Salzes genügt der Nachweis des vorschriftsmäßig und anstandslos erfolgten Austritts.

Die erwähnten zollamtlichen Certifikate sind im Wege des betreffenden inländischen Austrittszollamts dem Kgl. ungarischen Finanzministerium vorzulegen, welches sich — falls der Vorschrift Genüge geleistet wurde — wegen Rückstellung der Kaution allsogleich mit dem K. K. Finanzministerium ins Einvernehmen setzen wird.

2. Die Durchfuhr von Kreuznacher Mutterlauge und Staßfurter Abraumsalzen durch Österreich-Ungarn wird ohne besondere vorgängige Durchfuhrbewilligung ausnahmsweise unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Jede Sendung muß von dem Salzsteueramt zu Kreuznach beziehungsweise Staßfurt revidiert, unter steueramtlichen Verschluß gesetzt und mit Begleitschein I abgefertigt werden.

b) Bei dem österreichischen Grenz-Eingangsamt wird, wenn der steueramtliche Verschluß unverletzt gefunden wird, und die Begleitpapiere zu dem Verdacht einer Defraude keinen Anlaß geben, die Abfertigung zur Durchfuhr durch Österreich-Ungarn sofort vorgenommen.

c) Das österreichische oder ungarische Grenz-Ausgangsamt läßt die Sendung nach erfolgter Konstatierung der Unverletztheit des steueramtlichen Verschlusses ohne weiteres über die Grenze austreten und veranlaßt unverweilt das Geeignete wegen Rückgabe der etwa hinterlegten Kaution.

d) Diese Erleichterungen finden auf Sendungen von Staßfurter Abraumsalzen, bei welchen im österreichisch-ungarischen Zollgebiet eine Zwischenabladung erfolgt, keine Anwendung.

3. Der im Artikel 1 unter b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, die zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten (wie z. B. der Reblaus und des Kolorado-Käfers) ergriffen werden.

4. Die vertragschließenden Teile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mitteilen.

Zu Artikel 3 des Vertrages.

1. Die Vergünstigungen der Tarife A und B greifen für die aus den beiderseitigen Zollausschlüssen (Freigebieten) kommenden Waren dann Platz, wenn diese Waren oder die Stoffe, unter deren Verwendung sie im Zollausschlusse gefertigt wurden, in dem Lande, zu welchem der betreffende Zollausschluß gehört, erzeugt sind oder in dieses Land zollfrei eingehen können und wenn sie mit einem zu vereinbarenden Ursprungszeugnisse versehen sind.

2. Die vertragschließenden Teile sind übereingekommen, daß weder für diejenigen Artikel, für welche mit dem Inkrafttreten des Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen Teiles Zollnachlässe bei der Einfuhr zur See bestehen bleiben, im absoluten Betrage weitergehende, noch für andere Artikel neue, die Einfuhr zur See begünstigende Zollnachlässe ohne Zustimmung des anderen Teiles eingeführt werden dürfen.

Es soll indessen jedem der vertragschließenden Teile freistehen, für diejenigen Artikel, für welche mit dem Inkrafttreten des Vertrages in dem Gebiete des anderen Teiles ein Zollnachlaß bei der Einfuhr zur See bestehen bleibt, einen solchen die Einfuhr zur See begünstigenden Zollnachlaß in dem im Gebiete des anderen Teiles alsdann bestehenden prozentualen Verhältnisse ohne weiteres auch in dem eigenen Gebiete einzuführen.

3. Zur Tarifanlage A (Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Die Bedeutung der einzelnen in der Anlage A aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhang mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses im deutschen Zollgebiete bestehenden allgemeinen Zolltarif insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1.

Zu Nr. 5m. Tannin (Gerbsäure) fällt unter Nr. 5m.

2.

Zu den Nummern 10e und f. Irisierendes Glas fällt unter die entsprechenden Zollsätze für gefärbtes, beziehungsweise farbiges Glas.

3.

Zu Nr. 18f 2. Filzhüte, bei denen sich der Form oder der Garnitur nach nicht erkennen läßt, ob dieselben Herren- oder Damenhüte sind, werden als Herrenhüte nach Nr. 18f 2 behandelt.

4.

Zu Nr. 20b 1. Waren, ganz oder teilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter sind auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter 20a fallen, zum ermäßigten Satze von 150 Mark zu verzollen.

5.

Zu Nr. 25e 1. Als Verschnittweine zu dem ermäßigten Zollsatze von 10 Mark für 100 Kilogramm brutto sind nur zuzulassen solche rote Naturweine und Moste zu rotem Wein, welche mindestens 12 Volumenprozente Alkohol, beziehentlich (im Most) das entsprechende Äquivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100° Celsius mindestens 28 Gramm trockenen Extrakt enthalten, sofern sie unter den vom Bundesrat des Deutschen Reiches festzusetzenden Kontrollen zum Verschneiden wirklich verwendet werden.

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weiße Wein mit Wein oder Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von mehr als 60 Prozent und der zu verschneidende rote Wein mit solchem Wein oder Most in einer Menge von nicht mehr als 33¹/₃ Prozent des ganzen Gemisches versetzt wird.

6.

Zu Nr. 25f. Gesalzene und eingeschmolzene Butter fällt unter den vereinbarten Zollsatz für Butter.

7.

Zu Nr. 27b. Nachgeahmte Lederpappe — braune Holzpappe — (ein pappenartiges Fabrikat aus Holzstoff, welches vor dem Schleifen durch Dämpfen eine braune, lederartige Färbung erhalten hat) ist nach Nr. 27b zu behandeln.

8.

Zu Nr. 38c. Das Znaimer gewöhnliche Töpfergeschirr unterliegt bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet nach Position 38c dem Zolle von 1 Mark für 100 Kilogramm.

9.

Zu Nr. 40a. Öltuch (mit Ölfirnis oder mit Ölkomposition [einer Mischung von Öl und Kautschuck] getränkte grobe Zeugstoffe) und Deckleinwand, d. i. mit Ölkomposition (einer Mischung

von Öl und Kautschuck) oder Ölfirniß getränkte oder überstrichene, geteerte oder mit metallischen Substanzen (Grünspanlösung rc.) wasserdicht gemachte grobe Leinwand oder sonstige derartig zugerichtete grobe Zeugstoffe unterliegen gleichfalls dem ermäßigten Zollsatze der Nr. 40a.

4. Zur Tarifanlage B (Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet).

Die Bedeutung der einzelnen in der Anlage B aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhang mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses im österreichisch-ungarischen Zollgebiete bestehenden allgemeinen Zolltarif insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1.

Zu Nr. 64. Eier von Seidenspinnern verbleiben zollfrei

2.

Zu Nr. 70. Festes Palmkernöl fällt unter Nr. 70.

3.

Zu Nr. 73. Die Ölfirnisse sind in Nr. 73 nicht einbegriffen.

4.

Zu Nr. 77. Der unter dem Namen Wermut bekannte Wein wird gleich dem unversetzten Wein aus jenen Staaten, welche auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden, verzollt.

5.

Zu Nr. 84. Zervelatwürste und Salami fallen unter die Nr. 84 mit dem ermäßigten Zollsatz von 16 fl.

6.

Zu Nr. 87. Fische in Salzlake gehören zu Nr. 87.

7.

Zu Nr. 88. Die in Nummer 88 begriffenen Fische fallen dann nicht unter diese Position, wenn sie in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen und dergleichen vorkommen, sowie wenn sie auf eine andere Art zubereitet oder in Büchsen, Flaschen Gläsern und dergleichen eingemacht sind.

8.

Zu den Nummern 92 und 93. Biskuits (Cakes), Lebkuchen und Oblaten fallen unter die Nummern 92 und 93.

9.

Zu Nr. 102. Unter den hierher gehörigen gesägten Steinen werden nur jene verstanden, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.

10.

Zu Nr. 103b 2. Braunstein, dann weiße Kreide, gemahlen oder geschlemmt, sind nach Nr. 103b 2 zollfrei zu behandeln.

11.

Zu Nr. 106 und 107. Die in den Nummern 106 und 107 aufgezählten Wasser und Öle fallen dann nicht unter diese Positionen, wenn sie in Behältnissen mit Etiketten, Gebrauchsanweisungen und dergleichen vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaren darstellen.

12.

Zu Nr. 113. Künstlich hergestellter Indigo, welcher mit dem natürlichen Indigo die gleiche Zusammensetzung hat, wird wie letzterer behandelt.

13.

Zu Nr. 146. Unter den zur Nummer 146 gehörigen und gleich den Spitzen zu verzollenden Kanten werden gewebte oder gewirkte Kanten nicht verstanden; derartige Kanten fallen unter die Posamentier- oder Wirkwaren der Nr. 147.

14.

Zu Nr. 169b. Als ganzseidene glatte Gewebe und Armüren werden jene anerkannt, welche eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schußfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe deshalb mittelst der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffte und alle Armüren, wie Satins (Atlas), Serges und Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Falles françaises, Lévantines, Reps, Gros de Tours, Armurespiquets ꝛc. Alle Stoffe,

welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (wie bei den Pékins), seien es Schußeffekte (wie bei allen Barrés [Querstreifen]), überdies alle karrierten, sowie quergestreiften Stoffe, welche Effekte zeigen, die durch verschiedenen Schuß hervorgebracht sind, dann die moirierten, gauffrirten und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob nur in der Kette oder im fertigen Stoff bedruckt) werden als façonnierte Stoffe behandelt.

Als façonnierte Stoffe werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Kombinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schlußfäden gebildet ist, und welche mit der Jacquardmaschine hergestellt werden. Sammete jeder Art, Bänder und Gaze werden wie façonnierte Gewebe behandelt.

15.

Zu Nr. 170. Unter Halbseidenwaren sind nicht allein die aus Seide (auch Tussahseide) und Baumwolle hergestellten Gewebe, sondern auch die aus Seide (auch Tussahseide) und Wolle, sowie die aus Seide (auch Tussahseide) und gemischten Gespinnstfasermaterialien hergestellten Gewebe zu verstehen.

16.

Zu Nr. 191. Papier mit transparenten Linien (sogenannten Wasserdrucklinien) ist nicht als gepreßtes Papier (Nr. 192 a), sondern als liniiertes Papier nach Nr. 191 zu behandeln.

17.

Zu Nr. 195. Puppen und Puppenbestandteile aus Papiermasse, fertig gearbeitet, bemalt, lackiert, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen, sind in der vereinbarten Zollermäßigung nicht begriffen, sondern unterliegen dem allgemeinen Zollsatze der Nr. 195.

18.

Zu den Nummern 220 und 221. Die durch Zurichten oder Färben hergestellten Imitationen feiner Felle aus gemeinen Fellen sind als gemeine Felle nach den zu den Nummern 220 a, beziehungsweise 221 a zugestandenen ermäßigten Zollsätzen zu behandeln.

Künstliches Federpelzwerk aller Art unterliegt dem allgemeinen Zollsatze der Nr. 221 b.

19.

Zu den Nummern 240, 241 und 242. Irisierendes Glas fällt unter die entsprechenden Zollsätze für gefärbtes, beziehungsweise farbiges Glas.

20.

Zu Nr. 245 c. Mit Papier überzogene Griffel aus natürlichem Schiefer sind nach Nr. 245 c zu verzollen.

21.

Zu Nr. 252 b. Das Oberlausitzer und das sogenannte Bunzlauer gewöhnliche Töpfergeschirr unterliegt bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet nach Nr. 252 b dem Zolle von 50 Kreuzer für 100 Kilogramm.

22.

Zu Nr. 256. Steinzeugkrüge mit Deckeln aus unedlen, nicht echt vergoldeten oder versilberten Metallen sind als Thonwaren in Verbindung mit anderen Materialien nach dem zur Nr. 256 zugestandenen ermäßigten Zollsatze zu behandeln, sofern das Gewicht der Deckel nicht überwiegt.

23.

Zu Nr. 259 a. Flacheisen mit ausgebauchten Schmalseiten ist als nicht façonniert zu behandeln.

Unter Zaggeln aus abgeschweißten Schweißeisen sind die durch Schweißen aus Luppen, Rohzaggeln, Rohschienenpacketen oder Abfalleisenpacketen (sogen. Schwitzpacketen) hergestellten verstanden.

24.

Zu Nr. 271. Wie polierte Waren der Nr. 271 sind auch die fein matt geschliffenen, damascierten (verzierten) und gravierten, nicht anderweitig genannten Eisen- und Stahlwaren zu tarifieren.

25.

Zu Nr. 298. Die zollfreie Behandlung von Präzisions-Instrumenten zu wissenschaftlichen Zwecken wird nicht nur öffentlichen Anstalten, sondern auch anderweitig bewilligt werden, wenn der Beziehende durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde

nachweist, daß das einzuführende Instrument zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten bestimmt ist, nicht aber zum Gewerbebetrieb, zur Ausübung berufsmäßiger Praxis oder zum Handel dienen soll.

26.

Zu Nr. 323. Zum zugestandenen Zollsatze für Bleichlaugen ist nicht nur Chlornatronlauge (eau de Labarraque) und Chlorkalilauge (eau de Javelle), sondern auch die wässerige Lösung von Ätzkali und Ätznatron (Ätzkalilauge und Ätznatronlauge), von zweifach schwefligsaurem Kalk und schwefligsaurem Natron (Bisulfitlauge und schwefliger Säure, dann Wasserstoffsuperoxyd zu behandeln.

27.

Zu Nr. 328. Sogenannte Glanzstärke oder Doppelstärke, d. i. mit Stearin, Borax, Wachs oder anderen Stoffen versetzte, jedoch nicht parfümierte Stärke ist nach Nr. 328 zu behandeln.

28.

Zu Nr. 348 und 349. Einbände, welche zu den Kurzwaren gehören, sind beispielsweise solche aus Seide, Sammet, Elfenbein, Schildpatt. Bücher oder Bilderwerke in Einbänden von Buchbinderleinwand oder Leder sind daher zollfrei zu behandeln. Das Vorhandensein von Golddruck oder Goldschnitt bei eingebundenen Büchern ist ohne Einfluß auf die Tarifierung.

Auch wird zugestanden, daß Schließen oder Beschläge aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen bei Einbänden, welche ihrer sonstigen Beschaffenheit nach nicht zu den Kurzwaren gehören, nicht diese Behandlung zur Folge haben, sondern außer Betracht gelassen werden sollen.

Zu Artikel 5 des Vertrages.

Bezüglich derjenigen Waren, welche aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile nach dem Gebiete des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder dorthin auf ungewissen Verkauf, außer dem Meß- und Marktverkehr, versendet, binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt, dann der Muster, welche von Handlungsreisenden eingeführt werden, bewendet es bei den zur Zeit in den beiderseitigen Vertragsgebieten in Anwendung stehenden Vorschriften.

Hinsichtlich des Viehes, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles gebracht und unverkauft

von dort zurückgeführt wird, findet beiderseits eine möglichst erleichterte Abfertigung statt. Zur Feststellung der Identität wird in der Regel die Bezeichnung des Viehes nach Gattung, Stückzahl und Farbe unter Angabe etwaiger besonderer Merkmale als genügend angesehen.

Zu Artikel 6 des Vertrages.

1. In Beziehung auf die Zollbegünstigungen, bei denen die Begriffe Grenzbezirk und Grenzbewohner in Frage kommen, werden die dermalen in beiden Staaten bestehenden Grenzbezirke als solche anerkannt, auf welche derlei Zollbegünstigungen sich zu erstrecken haben. Im Falle von Änderungen in der Ausdehnung der Grenzbezirke gelten diese Zollbegünstigungen für eine Grenzzone von zehn Kilometer Entfernung von der Grenze. Es sind jedoch die Direktivbehörden der betreffenden Grenzstrecken, unter Zustimmung der Direktivbehörde des anderen vertragschließenden Teiles, befugt, auch über jene Bezirke hinaus Ausnahmen nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses zu bewilligen.

2. Für den beiderseitigen Einfuhrverkehr sind, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung, zollfrei zu lassen:

Butter, auch künstliche, in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm,

Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes, in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm,

Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, gewöhnliches Backwerk (Brot), in Mengen von nicht mehr als 3 Kilogramm,

insoweit diese Waren für Bewohner des Grenzbezirks nicht mit der Post eingebracht werden.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich jedoch vor, die in Ziffer 2 vereinbarten Begünstigungen jederzeit nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

Zu Artikel 5, 6 und 7 des Vertrages.

Die in den Artikeln 5, 6 und 7 verabredeten Verkehrserleichterungen finden unter den in der Übereinkunft zwischen Österreich, Bayern, Württemberg und Baden am 20. Februar 1854 festgesetzten Kontrollen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

Eine Revision der gedachten Übereinkunft mit Rücksicht auf solche Bestimmungen derselben, welche infolge thatsächlich veränderter Verhältnisse einer Modifikation bedürfen, bleibt vorbehalten.

Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Die im Artikel 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

a) Die Waren müssen beim Eingangsamt zur Weitersendung mit einem Begleitschein (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergiebt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die spezielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waren die vollständige Überzeugung gewinnen, daß der in dem Gebiete des anderen Teiles angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten in Deutschland ein Bedürfnis sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Warenführern die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird österreichisch-ungarischerseits zugestanden.

Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der beteiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Österreich und den beteiligten deutschen Staaten vorbehalten.

2. Es wird auch ferner auf thunlichste Übereinstimmung in den Abfertigungsbefugnissen der gegenüberliegenden Grenzzollämter Bedacht genommen werden.

Eine ausnahmsweise Erweiterung der Kompetenz einzelner Ämter wird der besonderen Verständigung der beteiligten Regierungen vorbehalten werden.

3. Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Teiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

a) Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigefügt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Ämter erhalten den Namen ihres Standortes.

b) Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.

c) Die Aufrechterhaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob.

d) Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstande unterliege.

e) Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Kommunikationsabgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur insoweit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarife begründet erscheint.

f) Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, nicht aber eine regelmäßige Abfertigungsgemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach, abgesehen von Fällen außergewöhnlichen Verkehrsandranges und den hierfür von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich zu erlassenden Instruktionen, jedes der beiden Ämter nur die ihm als Ein- bezw. Ausgangsamt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des anderen Amtes aber sich nicht zu beteiligen habe.

g) Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,

über das Verhalten der Beamten und Angestellten der beiderseitigen Zollschutzwachen in ihrem Verkehr zu den Beamten und Angestellten der Wachanstalten des Nachbarstaates,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Ämter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Mietzinse,

über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Ämter,

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Öffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Ämtern,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in dem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich

über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform- nnd Armaturstücke

werden hierdurch aufrecht erhalten.

Der Grenzpassantendienst wird von jedem der vertragschließenden Teile nach den in seinem Gebiete diesfalls bestehenden Vorschriften und mit Rücksicht auf die besonderen Vereinbarungen gehandhabt werden.

Zu Artikel 10 des Vertrages und zum Zollkartell.

1. Zu § 4 des Zollkartells.

Zu den oberen Zoll- und Steuerbeamten, welche befugt sind, bei den Einhebungsämtern des gegenüberliegenden Zollgebietes die Register oder Registerabteilungen, welche den Warenverkehr aus und nach demselben und an dessen Grenze nachweisen, nebst Belegen zur Notiznahme einzusehen, gehören außer den höheren Beamten, in Österreich-Ungarn: die Oberbeamten der Hauptzollämter, die Finanzwach-Oberkommissäre und Kommissäre, in Deutschland: die Hauptamtsmitglieder und die Oberkontrolleure.

2. Zu § 5 des Zollkartells.

Es wird als unbedenklich anerkannt, daß die Grenzaufseher (Finanzwachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mitteilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Beratungen zunächst nur unter den beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten stattzufinden haben.

3. Zu § 6 des Zollkartells.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Übertretung der Zollgesetze des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Übertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Notwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstverteidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

4. Zu §§ 6 und 11 des Zollkartells.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§ 6 und 11 des Zollkartells bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Teiles begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

5. Zu § 8 des Zollkartells.

Man war darüber einverstanden, daß es, solange fremde unverzollte Waren im Grenzbezirke nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrolle niedergelegt werden dürfen, zur Ausführung der im § 8 enthaltenden Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art, sowie Vorräte von fremden verzollten und von inländischen Waren innerhalb des Grenzbezirks mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Teiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontrollieren.

6. Zu § 9 des Zollkartells.

Zur Ausführung der Verabredung unter lit. a des § 9 werden den beiderseitigen Ämtern die in dem gegenüberliegenden Zollgebiete in der Einfuhr und Durchfuhr verbotenen oder einer besonderen Erlaubnis bedürfenden Gegenstände besonders bezeichnet werden.

7. Zu § 10 des Zollkartells.

Nach § 10 des Zollkartells sollen die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waren geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann gewährt werden, wenn durch eine vom Eingangsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die aus dem deutschen Zollgebiete nach Österreich-Ungarn oder umgekehrt ausgeführte Ware in Österreich-Ungarn, beziehentlich dem deutschen Zollgebiete angemeldet worden ist.

In Bezug auf die Ausführung dieser Bestimmung war man darüber einverstanden, daß es bei dem bisherigen Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften verbleiben soll:

a) Bei dem gewöhnlichen Frachtenverkehr, wo die beiderseitigen Grenzzollämter die zollgesetzliche Ausgangs- beziehungsweise Eingangsabfertigung der Waren vornehmen, erfolgt die Überweisung derselben behufs der Anmeldebescheinigung auf den die Waren begleitenden Abfertigungspapieren von dem Grenzzollamt des Ausgangsstaates an das Grenzzollamt des Eingangsstaates. Das letztere giebt die Anmeldungsbescheinigung unter Beidrückung des Amtssiegels und unter amtlicher Unterschrift mit den Worten:

„Angemeldet und unter Nr. .... des .... Registers eingetragen.“

b) Bei dem Frachtverkehr mittelst der Eisenbahn findet dasselbe Verfahren statt, auch wenn die Ausgangsabfertigung bei einem Amt im Innern und die Eingangsabfertigung bei dem Grenzzollamt, oder die Ausgangsabfertigung bei dem Grenzzollamt und die Eingangsabfertigung bei einem Amt im Innern, oder die Ausgangs- und Eingangsabfertigung beiderseits bei einem Amt im Innern vorgenommen wird.

Damit aber in dem Falle, wo die Eingangsabfertigung bei einem Amt im Innern stattfindet, dieses weiß, welche der im Ansageverfahren überwiesenen Güter im gebundenen Verkehr übergegangen sind, so bemerkt das Grenzzollamt des Eingangsstaates auf Grund der ihm von dem Grenzzollamt des Ausgangsstaates mitgeteilten Abfertigungspapiere bei der betreffenden Post der Ladeliste, welches Amt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung vorgenommen hat, sowie in welchem Register und unter welcher Nummer desselben die Ware dort eingetragen ist. Es würde also zum Beispiel bei einer nach Wien bestimmten Warenpost, welche mit Begleitschein nach Breslau gekommen und dort zum Ausgang über Oderberg abgefertigt ist, das österreichische Grenzzollamt zu Oderberg, welches die Waren im Ansageverfahren nach Wien abläßt, auf Grund des ihm von dem preußischen Grenzzollamt zu Oderberg mitgeteilten Begleitscheines in der Ladeliste bei der betreffenden Post bemerken:

„Im gebundenen Verkehr von Breslau, Begleitschein. Empfangsregister Nr. ...."

Damit aber auch das Ausgangsabfertigungsamt sofort beim Rückempfang der von dem Grenzzollamt des Eingangsstaates für die Anmeldung bescheinigten Abfertigungspapiere erfährt, welches Amt des Eingangsstaates die zollgesetzliche Eingangsabfertigung vornimmt, so giebt das Grenzzollamt des Eingangsstaates die Anmeldungsbescheinigung über die von ihm im Ansageverfahren auf ein Amt im Innern abgelassenen Waren dahin:

„Durch Ladungsliste Nr. .... angemeldet und mit Ansagezettel Nr. .... nach .... abgelassen."

Bei zusammengelegten Zollämtern, welche einen erheblichen Eisenbahnverkehr abzufertigen haben, soll es jedoch genügen, daß die Eingangsämter die Übernahme der

unverabgabten Waren durch den Abdruck des Amtsstempels in den Abfertigungspapieren des anderen Teiles bestätigen.

c) Bei dem Postverkehr, es mag die Beförderung der Güter mittelst der gewöhnlichen Postwagen oder mittelst der Eisenbahn erfolgen, besorgt das Grenzzollamt des Ausgangsstaates die Ausgangs-Abfertigung der im gebundenen Verkehr übergehenden Waren. Der zu prüfende Verschluß bleibt an den einzelnen Poststücken, und bescheinigt das Grenzausgangsamt dies auf der für das Grenzausgangsamt bestimmten Warenerklärung unter Beidrückung des Amtssiegels mit den Worten:

„Blei-
„Siegel- } Verschluß von N. N. belassen."

so daß alle aus dem gebundenen Verkehr des Ausgangsstaates eingehenden Poststücke beim Grenzeingangsamt mit amtlichem Verschlusse und mit amtlich bescheinigter Eingangserklärung ankommen, und sofern dort nicht die zollgesetzliche Eingangsabfertigung stattfindet, damit auf das dazu berufene Amt im Innern abgelassen werden müssen. Die Zollabfertigungspapiere des Grenzausgangsamts läßt dieses ebenfalls mit an das Grenzeingangsamt gehen, welches sie zum Beweise der Eingangsanmeldung abstempelt und dann sofort zurücksendet.

Es herrscht Einverständniß darüber, daß bei zusammengelegten Zollämtern an der Eisenbahn und insbesondere dort, wo ein direkter Übergang der Posten in den nämlichen Eisenbahnpostwagen ohne Ausladung der Poststücke stattfindet, und die letzteren teils unter Einzel-, teils unter Raumverschluß einlangen, beziehungsweise weiter abgefertigt werden, von der Bescheinigung des Verschlusses seitens des Austrittsamts auf den für das Grenzeingangsamt bestimmten Warenerklärungen abgesehen werden könne, und es genüge, daß das Ausgangsamt die Zollabfertigungspapiere dem Eingangsamt zur Einsicht und behufs Abstempelung sogleich nach Eintreffen der Post zustelle.

8. Zu § 11 des Zollkartells.

Die Verständigung über die im § 11 erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Österreich und den angrenzenden deutschen Staaten vorbehalten.

Die zollamtliche Abfertigung der über die beiderseitigen Grenzen auf Eisenbahnen verkehrenden Viehtransporte soll thunlichst

beschleunigt und erleichtert werden. Dieselbe ist auf vorherige Anmeldung und bezüglichen Antrag der Eisenbahnverwaltungen, wenn sonst die übrigen Voraussetzungen zutreffen, auch zur Nachtzeit vorzunehmen, sofern dies mit einer vollkommen verläßlichen Vollziehung des Dienstes vereinbar ist.

9. Zu § 13 des Zollkartells.

Nach § 13 des Zollkartells sollen Übertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Teiles mindestens mit denselben Strafen bedroht werden, welchen gleichartige oder ähnliche Übertretungen der eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Man war darüber einverstanden, daß in jenen Staaten, in welchen die Übertretungen der aus polizeilichen Rücksichten ergangenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote nicht als eine Verletzung der Abgabengesetze erachtet werden, auch nicht die zum Schutze der letzteren angedrohten Strafen, sondern jene des einschlägigen Strafgesetzes Anwendung finden können, unbeschadet der Verfolgung nach dem Zollstrafgesetze, falls zugleich eine Zollübertretung vorliegt.

10. Zu § 17 des Zollkartells.

Die Anträge auf Einleitung der Untersuchung können in Österreich-Ungarn von den Finanzbezirksdirektionen beziehungsweise Finanzdirektionen und den Finanzinspektoren (Grenzinspektoren), in Deutschland von den Hauptämtern ausgehen.

Die beiderseitigen Behörden haben dergleichen Anträge an einander zu richten, um das Weitere zu veranlassen.

11. Zu § 21 des Zollkartells.

Neben der Strafe sind auch die vom Übertreter umgangenen Gefälle einschließlich der Lizenzgebühren einzuziehen.

12. Zu § 22 des Zollkartells.

Die Bestimmung im Alinea 3 des § 20 wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

Zu Artikel 11 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen bleibt.

Die verabredete Gleichstellung der Seehandelsschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a) auf Prämien, welche für neuerbaute Seehandelsschiffe erteilt werden oder erteilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung der Hafen- und Zollgebühren, oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs, welche dritten Staaten angehören.

Zu Artikel 15 des Vertrages.

Die vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, insbesondere auch durch Herstellung direkter Eisenbahnfrachtbriefe einander thunlichst unterstützen.

Dieselben sind darüber einig, daß die Frachttarife und alle Frachtermäßigungen oder sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch die Tarife, sei es durch besondere Anordnungen oder Vereinbarungen, für Erzeugnisse der eigenen Landesgebiete gewährt werden, soweit es sich um Transporte zu milden oder öffentlichen Zwecken handelt, den gleichartigen, aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporten bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung in gleichem Umfang zu bewilligen sind.

Demgemäß sind insbesondere die auf der Beförderungsstrecke bei gebrochener Abfertigung auf Grund der Lokal- beziehungsweise Verbandtarife sich ergebenden Frachtsätze auf Verlangen des anderen Teiles auch in die direkten Tarife einzurechnen.

Zu Artikel 16 und 18 des Vertrages.

1. Die in den Artikeln 16 und 18 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nötig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahntransporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernnng der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nötig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung stattfindet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile aus- oder nach dem Gebiete des anderen durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der

Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Deklaration und Revision sowohl im Innern, als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zweck des Überganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Überlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im zweiten Alinea des Artikels 18 und die vorstehend unter 2 vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitierenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermutungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

4. Die Zollabfertigung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs soll, wie bisher, nach den in der Beilage C des Vollzugsprotokolls zum Vertrage vom 11. April 1865 ersichtlichen Bestimmungen erfolgen. Dabei sollen die zwischen Österreich-Ungarn und den betreffenden deutschen Staaten bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehrs, sofern sie weiter gehen als die erwähnten Bestimmungen, noch ferner aufrecht bleiben. Ebenso sollen die in der Beilage D zum Vollzugsprotokoll von 1865 ersichtlichen Vorschriften über die Anwendung des Schiffsverschlusses bis zur einverständlichen Neuregelung auch ferner in Kraft bleiben.

Zu Artikel 19 des Vertrages.

1. Was den Meß- und Marktverkehr anbelangt, so hat man sich über die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des anderen Teiles, die der im ersten Absatz des Artikels 19 ausgesprochenen Begünstigung teilhaftig werden wollen, beizubringen ist, nach Inhalt der Anlage E verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 2 genannten Behörden befugt sein.

2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles Warenankäufe machen oder Warenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter F anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Erteilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Übereinkünften übertragen ist. Jedem vertragschließenden Teile bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für Deutschland und Österreich-Ungarn gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen und in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Für andere, als die in der Karte genannten Gewerbetreibenden dürfen sie Geschäfte weder abschließen noch vermitteln. Auch dürfen sie ausschließlich im Umherreisen Bestellungen suchen und Ankäufe machen. Sie haben außerdem die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

Zu Artikel 20 und 21 des Vertrages.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragten verstanden. Jeder der vertragschließenden Teile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Teiles nach Maßgabe des Artikels 21 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundlagen zu erstatten, wie dies von dem Teile, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

Zu Artikel 22 des Vertrages.

Man war darüber einverstanden, daß unter den Zollstellen, an welche Beamte zu dem im Alinea 1 des Artikels 22 gedachten Zweck zu senden, die vertragschließenden Teile sich gegenseitig das Recht zugestanden haben, die Zolldirektionsbehörden (in Österreich-Ungarn die Finanz-Landesdirektionen und Finanzdirektionen, in in Deutschland die Zolldirektionen) nicht mitbegriffen sind, sondern daß darunter nur die Bezirksbehörden (in Österreich-Ungarn die Finanz-Bezirksdirektionen, Finanzinspektoren, in Deutschland die Hauptämter mit den ihnen untergeordneten Lokal-Zollbehörden) verstanden werden.

Ebenso war man darüber einverstanden, daß zwar jeder Regierung die Auswahl der Zollstellen des anderen Zollgebietes,

an welche sie Beamte zu dem vertragsmäßig bezeichneten Zweck senden will, überlassen bleibe, daß es aber erforderlich sei, die beteiligte Regierung jedesmal vorher von der Person des zu entsendenden Beamten und von den Zollstellen zu benachrichtigen, an welche derselbe gesendet werden soll.

Zu Artikel 25 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen vertragschließenden Teilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

So geschehen zu Wien, den 6. Dezember 1891.

H. VII. P. Reuß. Kálnoky.

Anlage E.

(Muster.)

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte (im Deutschen Reich, in Österreich-Ungarn) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugnis ist giltig für den Zeitraum von .... Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Anlage F.

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte
für
Handlungsreisende.

Für das Jahr 18..... Nr. der Karte ....

(Wappen.)

Giltig im Deutschen Reich, Luxemburg und Österreich-Ungarn.

Inhaber:

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den .... 18......

(Siegel.) (Behörde.) Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte
eine (Art der Fabrik oder Handlung) in ....
unter der Firma .... besitzt,
als Handlungsreisender im Dienste der Firma ....
in .... steht, welche eine (Art der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ (Art der Fabrik oder Handlung) in .... Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: ....

Gestalt: ....

Haare: ....

Besondere Kennzeichen: ....

Unterschrift.

....

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung. Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

b) Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn. Vom 6. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Se. Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn, andererseits, von dem Wunsche geleitet, den Verkehr mit Tieren und tierischen Rohstoffen zwischen den beiderseitigen Gebieten durch ein Übereinkommen zu regeln, haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten und General der Kavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischen König von Ungarn,

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat Kämmerer, General der Kavallerie, Minister des Kaiserlichen Hauses und des Äußern,

welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifizierung, das nachstehende Übereinkommen vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Der Verkehr mit Tieren, mit tierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile nach dem Gebiete des anderen kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer tierärztlichen Kontrolle von seiten jenes Staates, in welchen der Übertritt stattfindet, unterworfen werden.

Artikel 2.

Bei der Einfuhr der im Artikel 1 bezeichneten Tiere und Gegenstände aus dem Gebiete des einen in oder durch das

Gebiet des anderen Teiles ist ein Ursprungszeugnis (Paß) beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist, sofern es sich auf lebende Tiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit der betreffenden Tiere zu versehen. Ist das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. Das Zeugnis muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Tiere und Gegenstände und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die tierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Tiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Für Pferde, Maultiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtpässe zulässig.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugnis eingetragen werden.

Der Verkehr mit geschmolzenem Talg und Fett, mit fabrikmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, mit in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegten, trockenen oder gesalzenen Därmen ist auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen gestattet.

Artikel 3.

Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Tiere, die vom Grenztierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Tiere, die mit kranken oder verdächtigen Tieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, können an der

Eintrittsstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Grenztierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die erfolgte Rückweisung und der Anlaß hierzu wird von der Grenzzollbehörde ohne Verzug der politischen Behörde des Grenzbezirks jenes vertragschließenden Teiles, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, im kürzesten Wege angezeigt werden.

Wird eine solche Krankheit an eingeführten Tieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Bestimmungslande wahrgenommen, so ist der Thatbestand unter Zuziehung eines beamteten Tierarztes (Staats-Tierarztes) protokollarisch festzustellen und Abschrift des Protokolls der Regierung des anderen vertragschließenden Teiles unverweilt zuzusenden.

Artikel 4.

Wenn die Rinderpest in dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile auftritt, so steht dem anderen Teile das Recht zu, die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Rohstoffen, sowie von giftfangenden Gegenständen zeitweise zu verbieten oder zu beschränken.

Artikel 5.

Solange die Lungenseuche in den Viehbeständen des einen der vertragschließenden Teile herrscht, ist der andere Teil berechtigt, die Einfuhr von Rindvieh aus den verseuchten Gebieten (im Deutschen Reich: Bundesstaaten, Provinzen; in Österreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) zu untersagen. In diesem Falle muß die Beförderung von Rindvieh, welches, aus nicht verseuchten Gebieten herstammend, gesperrte Gebiete zum Zweck des Transportes nach der Grenze passieren soll, auf der Eisenbahn in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von anderem Vieh und jeder Transportverzögerung bewirkt werden.

Artikel 6.

Wenn aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile durch den Viehverkehr eine ansteckende Tierkrankheit, hinsichtlich deren die Verpflichtung zur Anzeige besteht, nach dem Gebiete des anderen Teiles eingeschleppt worden ist, so steht letzterem das Recht zu, die Einfuhr von Tieren aller derjenigen Gattungen zeitweilig zu beschränken oder zu verbieten, auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist.

Die in den Seuchengesetzgebungen der vertragschließenden Teile enthaltenen Vorschriften, welchen zu Folge im Falle des Ausbruchs von ansteckenden Tierkrankheiten an oder in der Nähe der Grenze zur Abwehr und Unterdrückung derselben der Verkehr zwischen den beiderseitigen Grenzbezirken, sowie der einen gefährdeten Grenzbezirk transitierende Verkehr besonderen Beschränkungen und Verboten unterworfen werden kann, werden durch das gegenwärtige Abkommen nicht berührt.

Artikel 7.

Die vertragschließenden Teile räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, durch Kommissare in dem Gebiete des anderen Teiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, über die Einrichtung von Viehhöfen, Schlachthäusern, Quarantäneanstalten und dergleichen und über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einziehen zu lassen. Einer vorgängigen Anmeldung der Kommissare bedarf es nicht. Die vertragschließenden Teile werden die Behörden allgemein anweisen, den Kommissaren des anderen Teiles, sobald sie sich als solche legitimieren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

Artikel 8.

Jeder der vertragschließenden Teile wird periodische Nachweisungen über den jeweiligen Stand der Tierseuchen erscheinen und dieselben dem anderen vertragschließenden Teile direkt zukommen lassen.

Über die Seuchenausbrüche in den Grenzverwaltungsbezirken werden sich die Behörden gegenseitig sofort direkt verständigen.

Wenn im Gebiete eines der vertragschließenden Teile die Rinderpest ausbricht, wird den Regierungen des anderen Teiles von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht gegeben werden.

Artikel 9.

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, müssen, wenn sie zum Transport aus dem Gebiete des einen Teiles in das des anderen verwendet werden sollen, zuvor einem durch besondere Übereinkunft festzustellenden Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die den

Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Die vertragschließenden Teile werden die im Bereiche eines Teiles vorschriftsmäßig vollzogene Desinfektion solcher Eisenbahnwagen als auch für den anderen Teil geltend anerkennen.

Artikel 10.

Der Weideverkehr aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile nach dem Gebiete des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigentümer der Herden werden beim Grenzübertritt ein Verzeichnis der Tiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Verifizierung (Prüfung und Beglaubigung) vorlegen.

b) Die Rückkehr der Tiere wird nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Tiergattung ansteckende Krankheit unter einem Teile der Herden, oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von dem Weideplatz entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Teiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Tiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Artikel 11.

Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Tieren überschreiten, jedoch nur zum Zweck landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

Diese Vergünstigung kann seitens der vertragschließenden Teile von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht werden:

a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirtschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetrieb überschreitet, muß mit einem Zeugnisse des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein,

in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zeugnis muß den Namen des Eigentümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Tiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometer) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.

b) Überdies ist beim Austritt wie bei der Rückkehr ein Zeugnis des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt, und im Fall des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, daß die betreffende Gemeinde vollkommen frei von jeder Tierseuche ist, und daß auch in einem Umkreise von 10 Kilometer die Rinderpest und Lungenseuche nicht vorkommt. Dieses Zeugnis muß alle 6 Tage erneuert werden.

Artikel 12.

Das gegenwärtige Übereinkommen tritt gleichzeitig mit dem zwischen den vertragschließenden Teilen vereinbarten Handels- und Zollvertrage in Kraft und bleibt für die Dauer desselben in Wirksamkeit.

Die vertragschließenden Teile sind jedoch damit einverstanden, daß die beim Inkrafttreten des Übereinkommens noch bestehenden, mit den Bestimmungen desselben nicht vereinbarten Beschränkungen und Verbote während eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens in Geltung bleiben können.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen gleichzeitig mit jenen des zwischen den vertragschließenden Teilen vereinbarten Handels- und Zollvertrages in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, den 6. Dezember 1891.

(L. S.) H. VII. P. Reuß. (L. S.) Kálnoky.

Das vorstehende Übereinkommen ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. Die Bestimmungen des Viehseuchen-Übereinkommens finden nur auf Provenienzen eines der vertragschließenden Teile Anwendung. Die Zulassung von Tieren oder Gegenständen, welche, aus anderen Ländern stammend, durch das Gebiet des einen Teiles zur Ein- oder Durchfuhr in das Gebiet des anderen Teiles gelangen sollen, liegt außerhalb des Rahmens des gegenwärtigen Übereinkommens.

2. In den Ursprungszeugnissen ist neben dem Ursprungsorte auch der politische Bezirk und derjenige größere Verwaltungsbezirk (im Deutschen Reich: Bundesstaaten, Provinzen; in Österreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) zu bezeichnen, welchem der Ursprungsort angehört.

3. Die amtliche Beglaubigung der Übersetzung der nicht in deutscher Sprache ausgefertigten Ursprungszeugnisse ist durch eine zur Führung eines Dienstsiegels befugte Person oder Behörde zu bewirken. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verladestation zugerechnet.

4. Die im Artikel 5 des Viehseuchen-Übereinkommens getroffene Bestimmung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß in beiden Ländergebieten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie die Seuchengesetze mit den im Deutschen Reich bestehenden Vorschriften dahin in Übereinstimmung gebracht werden, daß die an der Lungenseuche erkrankten Tiere zu töten sind und daß alle übrigen Tiere des Rindergeschlechtes, welche mit erkrankten Tieren in demselben Gehöfte stehen oder gestanden haben, vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des letzten Erkrankungsfalles aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden dürfen, es sei denn zum Zweck der sofortigen Abschlachtung innerhalb Österreich-Ungarns.

Insolange diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, sollen an Stelle des Artikels 5 des Viehseuchen-Übereinkommens folgende Bestimmungen treten:

„Solange die Lungenseuche in den Viehbeständen des einen der vertragschließenden Teile herrscht, ist der andere Teil berechtigt, die Einfuhr von Rindvieh aus den verseuchten Gebieten (im Deutschen Reich; Bundesstaaten, Provinzen; in Österreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) zu untersagen, aus anderen Gebieten aber dahin zu beschränken, daß die Tiere von der dem Ursprungsorte nächstliegenden Eisenbahnstation in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von anderem Vieh und jeder Transportverzögerung an die Grenze und von hier aus in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung überzuführen sind."

5. Hinsichtlich der Anwendung der Bestimmung des Artikels 5 des Viehseuchen-Übereinkommens auf Provenienzen aus einzelnen deutschen Bundesstaaten einerseits, und den österreichischen Ländern Galizien, Böhmen, Mähren und Österreich unter der Enns andererseits, wird erklärt, daß die vertragschließenden Teile die ihnen zustehende Sperrbefugnis nicht auf den gesamten Umfang des Gebietes, in welchem die Lungenseuche herrscht, sondern jeweilig nur auf einen im Hinblick auf den Zweck der Verhütung der Seuchenverschleppung genügend großen Teil desselben anzuwenden beabsichtigen. Zu diesem Zwecke werden innerhalb der vorgedachten Gebiete engere Sperrgebiete bezeichnet werden, deren Festsetzung durch Notenwechsel vorbehaltlich späterer, im wechselseitigen Einverständnisse vorzunehmender Änderungen erfolgen wird.

Es liegt in der Absicht der vertragschließenden Teile, von der durch Artikel 5 des Viehseuchen-Übereinkommens eingeräumten Berechtigung der Absperrung ganzer Gebiete (im Deutschen Reich: Bundesstaaten, Provinzen; in Österreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) alsdann nicht Gebrauch zu machen, wenn in einem solchen, sonst der Regel nach seuchenreinen Gebiete, vereinzelte Lungenseuchenfälle vorkommen. Diese Bestimmung findet jedoch auf Böhmen, Mähren, Galizien und Österreich unter der Enns keine Anwendung.

6. Die Bestimmung im Artikel 6 Absatz 2 des Viehseuchen-Übereinkommens erstreckt sich nicht auf den durchgehenden Eisenbahnverkehr in amtlich verschlossenen Waggons; hierbei soll jedoch

jede Zuladung von lebendem Vieh, jede Umladung und jede Transportverzögerung im verseuchten Grenzbezirke untersagt sein.

7. Die auf Grund der Ziffer 3 des Schlußprotokolls zu Artikel 1 des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 derzeit in Übung stehenden Begünstigungen der Wirtschaftsbesitzer in den deutschen Grenzbezirken hinsichtlich des Bezuges von Nutz- und Zuchtvieh aus Österreich-Ungarn, werden während der im Artikel 12 des Viehseuchen-Übereinkommens vorgesehenen Übergangszeit keinesfalls eingeschränkt werden.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechselung der Ratifikationen des Viehseuchen-Übereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Teilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung am 6. Dezember in Wien unterzeichnet.

H. VII. P. Reuß. Kálnoky.

Schweiz.

a) Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz. Vom 31. Mai 1890. (Reichs-Gesetzblatt blatt No. 21 vom Jahre 1890 S. 131 ff.); Martens, Nouveau Recueil Général de Traités, 2e S. XVI. S. 439).

b) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz. Vom 10. Dezember 1891. (Reichsgesetzblatt Nr. 3 vom Jahre 1892, S. 195 ff.; Martens, Nouveau Recueil Général de Traités, 2e S., Tome XVIII. S. 257 ff.).

c) Notenwechsel vom 10. Dezember 1891, betreffend die Aufrechterhaltung von Bestimmungen des Karlsruher Protokolls vom 27. August 1869 neben dem Handelsvertrag mit der Schweiz. (Zentralblatt für das Deutsche Reich, 1892, Nr. 7).

---

a) Niederlassungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz. Vom 31. Mai 1890.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und die schweizerische Eidgenossenschaft, von dem Wunsche beseelt, die zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen und von der Absicht geleitet, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen des deutschen Reiches in der Schweiz und der Angehörigen der

Schweiz im Deutschen Reich, sowie die wechselseitige Unterstützung Hülfsbedürftiger neu zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Wirklichen Geheimen Legationsrat und Kammerherrn Herrn Otto von Bülow,

und

der schweizerische Bundesrat:

den Herrn Bundesrat Numa Droz, Chef des schweizerischen Departements des Auswärtigen,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich, vorbehaltlich der beiderseitigen Ratifikation, über folgende Artikel geeinigt haben.

Artikel 1.

Die Deutschen sind in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigentum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar ohne daß ihnen pekuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf.

Artikel 2.

Um die in dem Artikel 1 bezeichneten Rechte beanspruchen zu können, müssen die Deutschen mit einem Zeugnis ihrer Gesandtschaft versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und einen unbescholtenen Leumund genießt.

Artikel 3.

Die Schweizer werden in Deutschland unter der im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Voraussetzung die

nämlichen Rechte und Vorteile genießen, wie sie der Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages den Deutschen in der Schweiz zusichert.

Artikel 4.

Durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird das Recht eines jeden der vertragschließenden Teile, Angehörigen des anderen Teiles, entweder infolge gerichtlichen Urteils oder aus Gründen der inneren und äußeren Sicherheit des Staates, oder auch aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei den Aufenthalt zu versagen, nicht berührt.

Artikel 5.

Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in dem anderen wohnhaft sind, bleiben den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärpflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen und können deshalb in dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Militärdienste irgend einer Art, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Artikel 6.

Im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem anderen wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes bezüglich des Schadenersatzes für die erlittenen Beschädigungen gleichgehalten werden.

Artikel 7.

Jeder Vorteil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragenden Teile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen vertragenden Teile zur Anwendung kommen, ohne daß hierfür der Abschluß einer besonderen Übereinkunft nötig wird.

Artikel 8.

Die Angehörigen des einen Teiles, welche sich auf dem Gebiete des anderen Teiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und in die Lage kommen sollten, auf Grund der Bestimmungen des Artikels 4 weggewiesen zu werden, sollen samt Familie auf Verlangen des ausweisenden Teiles jederzeit von dem anderen Teile wieder übernommen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Teil, seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, solange sie nicht dem anderen oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Teiles wieder zu übernehmen.

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimatsrecht des Zuzuweisenden durch eine noch gültige unverdächtige Heimaturkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Übernahmepflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Teile ausdrücklich anerkannt ist.

Die Transportkosten bis zur Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Teile getragen.

Artikel 9.

Beide Teile behalten sich in Bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die Befugnis zum bleibenden Aufenthalte oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimatlande zu untersagen.

Artikel 10.

Die deutschen Eigentümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz und umgekehrt die schweizerischen Eigentümer oder Bebauer von Grundstücken im Gebiete des Deutschen Reichs genießen in Bezug auf die Bewirtschaftung ihrer Güter die nämlichen Vorteile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer, unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- und Polizeiverordnungen unterwerfen.

Artikel 11.

Jeder der vertragenden Teile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teiles, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu teil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der hierdurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Teile,

welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten imstande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

Die vertragenden Teile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde die nach ver Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 20. Juli 1890 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1900 in Kraft verbleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Teile ihn gekündigt hat.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratifiziert und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens bis zum 10. Juli dieses Jahres in Bern bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde

haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag unterzeichnet, unter Beidrückung ihrer Siegel.

So geschehen in Bern, den 31. Mai 1890.

(L. S.) Otto von Bülow.

(L. S.) Droz.

Schlußprotokoll.

Vor Unterzeichnung des vorliegenden Niederlassungsvertrages haben die unterzeichneten Bevollmächtigten kraft Ermächtigung ihrer beiderseitigen Regierungen eine Verständigung über folgende Punkte getroffen:

1. Bezüglich der bayerischen Staatsangehörigen ist der königlich bayerische Gesandte bei der Eidgenossenschaft zur Ausstellung des im Artikel 2 erwähnten Zeugnisses zuständig.

2. Solange die Schweiz vermöge ihrer Gesetzgebung nicht eine Bestimmung darüber trifft, daß für ihre Angehörigen, um die Rechte dieses Vertrages im Deutschen Reich zu beanspruchen, das im Artikel 2 erwähnte Zeugnis ausschließlich von ihrer Gesandtschaft und ihren Konsulaten in Deutschland ausgestellt werden muß, werden die deutschen Behörden einem von der betreffenden schweizerischen Gemeindebehörde ausgestellten Heimatschein und einem von dieser erteilten Leumundszeugnis, sofern diese Urkunden von der zuständigen Behörde des Heimatskantons beglaubigt sind, dieselbe Bedeutung wie dem im Artikel 2 erwähnten gesandtschaftlichen Zeugnis beilegen.

3. Die Angehörigen des einen Vertragsstaates, welche kraft des Vertrages vom 27. April 1876 im Gebiete des anderen in gesetzmäßiger Weise die Niederlassung erhalten haben, werden derselben ohne weitere Förmlichkeit nach den Bestimmungen des heutigen Vertrages teilhaftig bleiben.

4. In Bezug auf die Heimbeförderung der unter Artikel 8 des heutigen Vertrages erwähnten Personen werden die mittelst Zusatzprotokolls vom 21. Dezember 1881 zu dem Niederlassungsvertrage vom 27. April 1876 festgesetzten Bestimmungen solange in Wirksamkeit bleiben, als nicht das genannte Protokoll durch ein neues Übereinkommen zwischen beiden Regierungen ersetzt sein wird.

5. Die beiden kontrahierenden Staaten geben sich die gegenseitige Zusicherung, daß in allen Fällen, wo der Artikel 9 in Anwendung kommen wird, der Ausweisung vorausgehend, die Verhältnisse genau untersucht und erwogen werden

sollen, und insofern die Umstände ergeben, daß der Nationalitätswechsel bona fide und nicht zum Zweck der Umgehung der Militärpflicht erfolgt ist, die Ausweisung unterbleiben soll.

Gegenwärtiges Protokoll soll die gleiche Kraft haben, wie wenn es wörtlich in dem Vertrage vom heutigen Tage stünde. Es ist von den beiden Vertragsparteien zu ratifizieren, und die Ratifikationen sind in Bern am gleichen Tage und zu gleicher Zeit wie diejenigen des Hauptvertrages auszuwechseln.

Dessen zur Urkunde

haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll in doppeltem Original unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedrückt zu Bern am 31. Mai 1889.

(L. S.) Otto von Bülow.

(L. S.) Droz.

Der vorstehende Vertrag nebst Schlußprotokoll ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 3. Juli 1890 in Bern stattgefunden.

---

b) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz. Vom 10. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern mehr und mehr zu befestigen und auszudehnen, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten, General der Kavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischen König von Ungarn,

der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Arnold Roth,
den Nationalrat Bernhard Hammer,
den Nationalrat Conrad Cramer-Frey,

welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die beiden vertragschließenden Teile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Teile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäßig auch dem anderen vertragschließenden Teile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragschließenden Teile machen sich ferner verbindlich, gegeneinander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit oder doch unter

gleichen Voraussetzungen auch auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragschließenden Teile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

Artikel 2.

Die in der Anlage A bezeichneten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in der Anlage B bezeichneten Gegenstände deutschen Ursprungs oder deutscher Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Artikel 3.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe frei sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragschließenden Teile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 4.

Die Erleichterung im gegenseitigen Grenzverkehr sind unter den vertragschließenden Teilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage C dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

Artikel 5.

Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist:

1. für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen, oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr, oder als Muster eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

2. für Vieh, welches aus dem einen Gebiete auf Märkte des anderen gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
3. für leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Öl, Getreide und dergleichen von dem einen Gebiete in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder, nachdem Öl, Getreide und dergleichen darin ausgeführt worden, zurückkommen;
4. für Vieh, welches zur Fütterung, Mästung oder auf Weiden aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und von der Fütterung, Mästung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird.

Artikel 6.

Zur Regelung des Verkehrs zum Zweck der Veredelung oder Ausbesserung von Waren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile wird festgesetzt, daß bei der Einfuhr in das Veredelungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben:

a) Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretieren, Bedrucken und Sticken, sowie Garne, welche zum Stricken und Zwirnen,
b) Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten), welche zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaren,
c) Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn, welche zur Herstellung von Geweben,
d) Seide, welche zum Färben oder Umfärben,
e) Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,
f) Gegenstände, welche zum Lackieren, Polieren und Bemalen
in das andere Gebiet ausgeführt worden sind;
g) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zwecks unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt,

und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waren und Gegenstände außer Zweifel ist.

Außerdem kann bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredelung ausgeführten Waren abhängig gemacht werden, Seide zum Färben

oder Umfärben ausgenommen, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

Artikel 7.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragschließenden Teile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Artikel 8.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschließenden Teile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Teile es nötig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Teile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisierten Waren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, — unter Wahrung des in Absatz 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes — bei der Einfuhr außer mit dem tarifmäßig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarte soll nach dem unter lit. D anliegenden Muster erfolgen. D.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Februar 1892 an in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile denselben

gekündigt hat. Die vertragschließenden Teile halten sich die Befugnis vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifiziert und es sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich ausgewechselt werden.

So geschehen zu Wien, den 10. Dezember 1891.

(L. S.) H. VII. P. Reuß. (L. S.) Roth.
(L. S.) Hammer.
(L. S.) C. Cramer-Frey.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Anlage A.

Tarif.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
1.	Abfälle:	
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle	frei
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Tierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Malzkeime; Steinkohlenasche; Dünger, tierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde und Tierknochen jeder Art	frei
2.	Baumwolle und Baumwollwaren:	
	c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:	
	1. eindrähtiges, roh	
	δ) über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch	24
	ε) über Nr. 79 englisch . . .	24
	4. drei und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt	48

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
Noch: aus 2.	drei und mehrdrähtiges, einmal gezwirnt, roh (Stickgarn), auf Erlaubnisschein zu Stickereizwecken	36
	5. zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch akkomodierter zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	70
	d) Waren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Tierhaaren:	
	aus 1. rohe Filztücher (endlos gewebte und gerauhte filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze u. s. w.) aus Baumwolle zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- u. Papierfabrikation	65
	3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaren, soweit nicht nachstehend besonders genannt; Posamentier- und Knopfmacherwaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	120
	baumwollene Wirkwaren . . .	95
	5. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen oder nachstehend besonders genannt sind	200

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
Noch: aus 2.	Tüll	150
	rohe sogenannte Plattstichgewebe, welche mit gebleichtem Baumwollgarn gewebt sind, über bestimmte Zollstellen	120
	gebleichte, gefärbte rc. sogenannte Plattstichgewebe, über bestimmte Zollstellen	150
	aus 6. Stickereien	275
5.	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren:	
	aus m) Anilinfarbstoffe, Kreuzbeeren-, Sennae- und Gallusextrakt; Knochenmehl	frei
6.	Eisen und Eisenwaren:	
	e) Eisenwaren:	
	1. ganz grobe:	
	α) aus Eisenguß	2,50
	β) aus Eisen, welches zu groben Bestandteilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken- und Brückenbestandteile . . .	3
7.	Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaren:	
	aus a) Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch	frei
9.	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:	
	k) Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
13.	Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waren daraus:	
	aus a) Hornspäne, Klauen, Knochen (als Schnitzstoff), rohe	frei
15.	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:	
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:	
	aus 1. musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln; auch Musikdosen .	20
	b) Maschinen:	
	1. Lokomotiven; Lokomobilen . .	8
	aus 2. Müllereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinnmaschinen, Webereimaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmissionen, Pumpen, Maschinen für die Thon- u. Cementindustrie, Strickmaschinen mit Gestell, Teigwarenmaschinen und landwirtschaftliche Maschinen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandteil gebildet wird:	
	α. aus Holz	3
	β. aus Gußeisen	3
	γ. aus schmiedbarem Eisen . .	5
	δ. aus anderen unedlen Metallen	8
	Anmerkung zu b 1 und 2: Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	frei
	3. Kratzen und Kratzenbeschläge . .	36

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
Noch: 15.	c) Wagen und Schlitten:	
	1. Eisenbahnfahrzeuge:	
	α. weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit	Vom Wert 6 Proz.
	β. andere	10 Proz.
	aus d) Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel	frei
19.	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legierungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waren daraus:	
	aus a) Aluminium, rein, in rohem Zustande	frei
		100 kg
	aus b) Aluminium, gewalzt	9
	Telegraphenkabel	8
	d) Waren, und zwar:	
	2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen .	30
	3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legierungen; feine vernierte Messingwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	60

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
20.	Kurze Waren, Quincaillerien ꝛc.:	
	aus a) Gold, gewalzt, mindestens 1 Millimeter dick, und Golddraht, mindestens 2 Millimeter dick . . .	100
	c) 3. Waren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren, welche mit animalischen oder vegetablischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaren verbunden und nicht besonders tarifiert sind	120
	d) Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:	
	1. Taschenuhren in goldenen Gehäusen	1 Stück 0,80
	2. Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten, oder mit vergoldeten oder plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	0,60
	Werke ohne Gehäuse . . .	0,40
	3. Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen	0,40
	4. goldene Gehäuse ohne Werk .	0,40
	5. andere Gehäuse ohne Werk .	0,40
21.	Leder und Lederwaren:	100 kg
	aus b) Sohlleder	30
	aus c) Treibriemen, lederne	45
	e) Handschuhe	100
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren ꝛc.:	
	i) Stickereien	150
	k) Zwirnspitzen	600

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
24.	Litterarische und Kunstgegenstände:	
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte, Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	frei
25.	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaren und andere Konsumtibilien:	
	f) Butter, auch künstliche	16
	aus g) 1. Fleischextrakt, flüssiger, und Tafelbouillon	20
	o) Hartkäse in mühlensteinförmigen Laiben, das Stück im Gewichte von mindestens 50 Kilogramm . . .	15
	anderer Käse	20
	aus p) 1. Kindermehl (Nestlé-Mehl und dergleichen)	50
	aus p) 3. Chokolade	80
26.	Öl, anderweit nicht genannt, und Fette:	
	g) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen . . .	frei
30.	Seide und Seidenwaren:	
	aus a) Seide, abgehaspelt (unfiliert, Greze), oder gesponnen (filiert); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide . .	frei
	b) Seidenwatte	24
	c) Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets	36
	gekämmte Abfälle von gefärbter Seide (peignées)	frei
	d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt	140
	e) 1. Waren aus Seide od. Floretseide	600

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
Noch: 30.	aus e) 2. seidene und halbseidene Stickereien	600
	aus e) 3. Bänder mit offenen Geweben:	
	seidene	800
	halbseidene	450
	Anmerkung: Unter offenen Geweben sind solche verstanden, in denen sowohl die Entfernung von einem Kettenfaden zum anderen als von einem Schußfaden zum anderen größer ist, als die Dicke des Fadens selbst.	
	Seidenbeuteltuch	600
	f) alle nicht unter e begriffenen Waren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen .	450
	Anmerkung: Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
33.	Steine und Steinwaren:	
	a) Steine, roh oder bloß behauen, auch gemahlen	frei
	Anmerkung: Zu den rohen oder bloß behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.	
	aus e) Dachschiefer	0,50
	aus f) geschnittene oder gespaltene Platten aus Schiefer, ungeschliffen . . .	3
	h) andere Waren aus Steinen, mit Ausnahme der Statuen und der Waren aus Edelsteinen und Lava:	
	1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Ver-	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
Noch: 33.	bindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack:	
	α) aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen	10
37.	Tiere und tierische Produkte, nicht anderweit genannt:	
	aus a) Milch, natürliche und sterilisierte, nicht kondensiert, ohne Zusatz, in flüssigem Zustande, in Gefäßen jeder Art	frei
39.	Vieh:	1 Stück
	b) Stiere und Kühe	9
	c) Ochsen	25,50
	d) Jungvieh im Alter bis zu 2 1/2 Jahren	5
	e) Kälber unter 6 Wochen	3
41.	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Tierhaare, sowie Waren daraus	
	c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialen, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:	
	3. anderes Garn:	100 kg
	α) roh, einfach	8
	β) roh, dubliert	10
	d) Waren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen- oder Metallfäden	
	4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Tierhaaren, mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	100

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
41.	5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaren, soweit sie nicht unter Ziffer 7 od. 8 gehören:	
	α) im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf das Quadratmeter Gewebefläche, soweit nicht nachstehend besonders genannt	135
	rohe Filztücher aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation . . .	100
	β) im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche	220
	aus 7. Stickereien	300

Anlage B.

Tarif.

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
1.	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil= und Drehspäne 2c.), der Glasfabrikation, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien, von Färbereien; Scherben von Glas= und Thonwaren; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Schlämpe; Rückstände von ausgepreßten Früchten, nicht anderweitig genannte; tierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Tierflechsen; Klauen; Knochen; Gekrätz, Asche und Schlacken von Edelmetallen; 2c.	frei
aus 3.	Kleie, Ölkuchen und Ölkuchenmehl; Malzkeime, Malztreber, auch getrocknete; Abfallprodukte der Müllerei 2c. für Viehfütterung; Kornrade	frei
	Düngstoffe:	
5.	Stalldünger; Düngererde (Kompost); Kalkäscher und Knochenschaum (Zuckererde); Asche (Knochen=, Steinkohlen=, Torf=, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehricht 2c.; Dünglumpen (wollene und halbwollene); Hornmehl; Ledermehl, sowie andere zum Zweck der Düngerfabrikation dienliche Abfälle	frei
	Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl; 2e.:	
6.	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Staßfurter Abraumsalze; Abfallschwefelsäure	frei

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
7.	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger . .	—.30
aus 10.	Alkaloide, chemische und andere Produkte, soweit sie nicht unter Nr. 16/20 fallen; Chinaextrakt; Kampher, raffinierter .	8.—
11.	Mineralwasser, natürliches und künstliches, Flaschen und Krüge inbegriffen; Quell- und Badesalze und Moorextrakte, auch mit Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung, in Kistchen oder Gläsern .	1.50
	Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, ätherische Öle und Essenzen ꝛc.:	
12.	in Engrospackung, d. h. teilungsfähig für den Detailverkauf	45.—
aus 13.	Pastillen aus Quell- und Badesalzen in Detailpackung	40.—
	Zubereitete Hilfsstoffe:	
17.	Ätzkali, Ätznatron, Kali- und Natronlauge; Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbarium; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize; Gerbstoffextrakte, flüssige; Glätte; Kalk: holzessigsaurer, — roher, karbolsaurer, — salzsaurer; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz); Salzsäure; Schwefelblüten, Schwefeleisen; Schwefelnatrium; Schwefelsäure; Soda; Thonerde: essigsaure, — schwefelsaure; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas	—.30
18.	a) Natron, arseniksaures, flüssiges, doppeltkohlensaures, schwefligsaures und	

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
Noch: aus 18.	doppeltschwefligsaures; Salpetersäure; Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation	—.60
	b) Arsensäure; Benzoesäure; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsaures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbolsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium, Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; Gerbstoffextrakte, feste; Glycerin; Grünspan; Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch; Holzgeist, roher; Kali: blausaures gelbes, — chlorsaures, — chromsaures rotes; Kalk, doppeltschwefligsaurer; Kleesäure (Oxalsäure); Natronsalze, anderweitig nicht genannte; Oleïn (Ölsäure); Phtalsäure (Alizarinsäure); Pottasche; Resorcin; Ricinusöl zu technischen Zwecken; Rhodansalz (Rhodankalium); Salicylsäure; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Salpeter, raffinierter; Sauerkleesalz; Schwefeläther; Schwefelarsenik; Stearin; Terpentinöl; Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkischrotöl; Zinkstaub; Zinnsalze .	1.—
19.	Kohlensäure, flüssige	7.—
20.	Zubereitete Hilfsstoffe, nicht besonders genannte	2.—
21.	Kartoffelmehl (fécule)	1.—
	Stärke (Amlung) aller Art, Dextrin, Stärkegummi:	
22.	in Engrospackung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken ꝛc., sowie in Packeten über 4 Kilogramm Gewicht . . .	1.25

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
23.	in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Packeten ꝛc. bis und mit 4 Kilogramm Gewicht	2.50
aus 27.	Sprengschnüre	40.—
aus 29.	Zündhölzer	25.—
30.	Wagenschmiere	3.—
31.	Wichse	7.—
	Leim:	
32.	roh (Tischlerleim)	—.60
33.	gereinigt (Gelatine); Fischleim . . .	7.—
	Farbstoffe, mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genannte:	
35.	gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten ꝛc.	—.60
	Extrakte von Farbstoffen:	
37.	Krappextrakt und andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen, Garancine, künstliches Alizarin, trocken oder in Teig, Indigolösung	3.—
	Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüssig:	
	Bleiweiß und Zinkweiß:	
39.	nicht abgerieben	3.—
40.	abgerieben	5.—
41.	Chromgelb; Chromgrün, Schweinfurtergrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin	7.—
aus 42.	Künstliche Farben aus Steinkohlenteer	8.—
43.	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln . . .	20.—
44.	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Ölfirnis	18.—
45.	Ölfirnis	10.—
48.	Fensterglas:	
	gefärbtes, gemustertes, mattes	20.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
Noch:		
aus 48.	Hohlglas und Glaswaren:	
aus 50.	Flaschen aus gewöhnlichem schwarzem, braunem oder grünem Glas . . .	3.—
51.	nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht graviert:	
	a) aus halbgrünem Glas . . .	6.—
	b) aus gewöhnlichem farblosem (sog. weißem) Glas	8.—
52.	geschliffene, gravierte, farbige (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere hievor nicht genannte Glaswaren aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, edle Metalle ausgenommen	20.—
53.	Hohlglas der unter Nr. 50 und 51 erwähnten Gattung:	
	a) in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht, Säureflaschen ausgenommen	8.—
	b) Säureflaschen in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht . .	6.—
57.	Spiegelglas, unbelegtes:	
	a) unter 18 dm^2	14.—
	b) von 18 dm^2 und darüber . .	16.—
	Spiegelglas, belegtes:	
aus 58.	unter 18 dm^2	14.—
60.	Brennholz, Reisig, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe . .	—.02
61.	Holzkohlen	—.10
	Bau- und Nutzholz, gemeines:	
62.	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz, Rebstecken . . .	—.15

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln ꝛc.), ausgenommen Fourniere:	
63.	a) eichenes, mit Ausnahme von Faßholz	—.40
	b) Faßholz, rohes	—.15
64.	anderes	—.70
65.	abgebunden (d. h. mit Zapfen und Zapfenlöchern, Versetzungen, Verschneidungen ꝛc. versehenes, zum Montieren fertig bereitetes Konstruktionsholz) .	1.20
73.	Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holz (Packkisten, Packfässer und dergl.) für trockene Gegenstände; Holzwolle .	1.60
	Holzwaren:	
aus 75.	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodenteile für Parqueterie	3.—
	fertige aus gemeinem Holz, roh, nicht bemalt, nicht geschnitzt, nicht fourniert, soweit sie nicht unter Nr. 78 fallen, Wagner-, Zimmer-, Rechenmacherarbeiten ꝛc.:	
76.	a) ohne Metallbeschläge; Tafeln oder verleimte Bodenteile für Parqueterie	6.—
	b) Schmalzkübel	8.—
77.	mit Metallbeschlägen; Böttcher- und Küblerwaren, montiert und demontiert	12.—
	Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbelteile (Korbflechterwaren ausgenommen), fertige:	
	aus gemeinen (nicht exotischen) Holzarten:	
78.	rohe, nicht bemalt, nicht gefirnißt, nicht geschnitzt, nicht fournirt	10.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
79.	bemalt, gefirnißt, fourniert	16.—
80.	a) poliert, lackiert	25.—
	b) geschnitzt, gepolstert	38.—
	c) aus gebogenem Holz, nicht gepolstert	12.—
	Anmerkung zu 80 c: Diese Möbel können auch mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr und dergleichen oder mit gelochten oder ornamentiert gepreßten Teilen (Sitzbretter, Rückenlehnen und dergleichen) versehen sein und sind imgleichen die eben erwähnten Sitzbretter, Rückenlehnen und dergleichen, wenn solche für sich versendet werden, nach dem Ansatze von 12 Franken zu verzollen. Auch ist zugelassen, daß solche Möbel zum geringeren Teile aus gemeinem, nicht gebogenem Holz bestehen können, wobei indes keine Beschränkung des Gewichts oder der Menge gemeint ist, wohl aber, daß die Möbel jedenfalls den Charakter solcher aus gebogenem Holz aufweisen müssen.	
	Anmerkung zu 79 und 80a, b und c: Hierher fallen auch solche Gegenstände aus gemeinem Holz, welche Ebenistenholz imitieren.	
81.	andere Holzwaren, bemalt, poliert, lackiert oder geschnitzt; ferner Holzwaren der unter Nr. 76 und 77 erwähnten Gattung: bemalt, gefirnißt, lackiert .	30.—
	Leisten (Stäbe) zu Rahmen:	
82.	roh, grundiert: glatt, ohne Verzierung (Ornamentierung)	10.—
	Rahmen für Spiegel und Bilder:	
84.	roh, grundiert: glatt, ohne Verzierung (Ornamentierung)	25.—
85.	verziert (ornamentiert), bemalt, lackiert, bronziert, vergoldet, geschnitzt . . .	40.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	Korbflechterwaren:	
	grobe:	
86.	von ungeschälten, ungespaltenen Ruten .	5.—
87.	von geschälten, gespaltenen Ruten, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt	12.—
	feine: roh, gebeizt, gefirnißt, lackiert, gefärbt, poliert ꝛc.:	
88.	nicht in Verbindung mit anderen Materialien, Holz ausgenommen . . .	30.—
89.	in Verbindung mit anderen Materialien, Textilstoffe ausgenommen	60.—
90.	mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert	100.—
	Bürstenbinderwaren:	
93.	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackiert, nicht poliert . .	25.—
94.	feine	50.—
95.	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, sofern sie nicht unter nachstehende Positionen oder Kategorie XI, Nahrungs- und Genußmittel, fallen; Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte	frei
96.	Heu, Laub, Schilf, Stroh	frei
aus 97.	Reps	—.30
100.	Sohlenleder, Zeugleder und Riemenleder, Kalbleder, braun und gewichst . .	16.—
101.	Übrige Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauchleder (collets und flancs lissés)	8.—
103.	Lederwaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (siehe Kategorie XVII) . .	60.—
	Schuhwaren:	
104.	vorgearbeitete Bestandteile aller Art .	40.—
105.	Lederschuhe, grobe	40.—
106.	a) Lederschuhe, feine	60.—
	b) Schuhwaren aus Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle . .	100.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
107.	aus anderen Geweben mit Ledersohle	45.—
aus 108.	Filzschuhe ohne Ledersohle	30.—
109.	Handschuhe, lederne	150.—
110.	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; Musikalien	1.—
113.	a) Klaviere und Harmoniums, auch zerlegt	30.—
	b) andere musikalische Instrumente, Orgeln inbegriffen, auch zerlegt	25.—
114.	Bestandteile für musikalische Instrumente, Saiten aller Art, Klaviaturen 2c.	16.—
115.	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische und physikalische, ungefaßte optische Gläser	16.—
116.	Mikroskope, Brillen, Stereoskope, Lupen, Ferngläser	40.—
117.	Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandteile von solchen	6.—
118.	Orthopädische Apparate und chirurgische Verbandmittel	40.—
126.	Gewichtuhren, einschließlich der Turmuhren, und fertige Bestandteile	20.—
aus 127.	Uhren mit Federbetrieb nach amerikanischem System, sowie Schwarzwälder Federtriebuhren mit hölzernem Gestell, und fertige Bestandteile	20.—
129.	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven; fertig gearbeitete Maschinenteile; Druckwalzen und Druckplatten, gravierte; eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken) und Bestandteile von solchen, soweit sie nicht besonders taxiert sind	4.—
130.	Lokomotiven	10.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg
131.	Maschinenteile, roh vorgearbeitete, aus Gußeisen, Schmiedeisen oder Stahl, im Gewichte von mindestens 50 Kilogramm pro Stück. Ferner: ohne Gewichtsbeschränkung: Kesselteile, roh vorgearbeitete, aus Schmiedeisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher; Eisenbahnmaterial: Achsen, Federn, Räder, Radbandagen, Radsterne, roh vorgearbeitete, Röhren aus Schmiedeisen oder Stahl, gewundene, in Spiralen, Schlangen und dergl. .	—.60
132.	Maschinenteile, roh vorgearbeitete, soweit sie nicht unter Nr. 131 fallen; Druckwalzen und Druckplatten, nicht graviert	2.—
133.	Treibriemen aller Art; Kratzen und Kratzenbeschläge	20.—
aus 135.	Kinderwagen und Kinderschlitten . . .	15.—
136.	Fahrräder (Velocipede)	70.—
149.	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Letternmetall, Buchdruckerlettern, alt . . .	1.50
150.	Bleiwaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu	8.—
151.	Bleiwaren, poliert, bemalt, gefirnißt, auch in Verbindung mit anderen Materialien	18.—
153.	Roheisen in Massen; Rohstahl in sogenannten Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben), Luppeneisen und Rohschienen; Brucheisen und Alteisen . : . . .	—.10
	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:	
154.	Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneisen), Eisenblech: hiernach nicht speziell genannt; Wellrohre, rohe	—.60

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
155.	Eisenbahnschienen, weniger als 15 Kilogramm per laufendes Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 Centimeter hat, Rundeisen unter 7½ Centimeter Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 156 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm² Querschnittfläche; dekapierte Bleche, unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmaßregeln	1.70
156.	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 Millimeter und unter 11 Millimeter Dicke	1.30
	Eisenblech unter 3 Millimeter Dicke (dekapiertes ausgenommen):	
157.	roh	2.50
158.	verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	3.—
	NB. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 Centimeter Breite oder mehr.	
	Draht (gezogenes Rundeisen):	
159.	roh	4.—
160.	verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	4.50
	Eisengußwaren:	
161.	ganz grobe, rohe, ohne Ornamentierung	2.50
162.	andere	5.—
	Waren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht:	
163.	Röhren, gezogene, gewalzte: rohe . .	—.60
164.	ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugscharen; Wagenachsen; Ambosse; Röhren, genietete, gelötete, galvanisierte aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen ꝛc.	3.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
165.	gemeine, auch in Verbindung mit Holz, roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe (Mennig, Bleiweiß oder Zinkweiß) übertüncht, geteert, ganz oder teilweise lackiert, gefirnißt oder bronziert:	
	a) Laschen und Unterlagsplatten; Sensen und Sicheln, auch abgeschliffen	7.—
	b) andere	10.—
166.	a) abgeschliffen, verzinnt, verzinkt . .	12.—
	b) Pfannen, inwendig abgeschliffen oder verzinnt	10.—
167.	a) feine (mit Ausnahme von landwirtschaftlichen und Gartenwerkzeugen), ganz oder teilweise poliert, bemalt, gefirnißt, lackiert, bronziert, emailliert, auch in Verbindung mit anderen Materialien	22.—
	b) ganz oder teilweise vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Materialien	25.—
168.	Messerschmiedwaren	40.—
169.	Waffen aller Art, ausgenommen Geschützröhren; fertige Waffenbestandteile . .	50.—
174.	Kupfer, rein oder legiert (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	3.—
175.	Kupfer- oder Messingwaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht; vorgeformte Bronzewaren; Nieten, Schrauben, Schwielen, Stifte; Draht mit Kautschuck- oder Guttapercha-Umhüllung	10.—
176.	Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen 2c.; Kupferdraht mit Kautschuck- oder Guttapercha-Umhüllung: mit Draht oder Garn umsponnen oder umflochten .	10.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
177.	Kupferschmied-, Rot- und Gelbgießerwaren	30.—
aus 178.	Unechtes Blattgold und Blattsilber, leonischer Draht	30.—
180.	Nickel, rein oder legiert (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht	7.—
181.	Waren aus Nickel oder Nickellegierungen, Neusilberwaren	45.—
184.	Zinkwaren, roh	15.—
185.	Zinkwaren, poliert, bemalt, gefirnißt .	30.—
189.	Waren aus Zinn oder aus Zinnlegierungen (Britanniametallwaren), poliert, bemalt, gefirnißt	40.—
193.	Plattierte, im Feuer oder auf elektrochemischem Wege vergoldete oder versilberte Waren (Christofle)	60.—
194.	Gold- und Silberschmiedwaren; Bijouterie, echt	200.—
	Anmerkung: Falsche Bijouterien, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen, fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter Nr. 470 oder 471.	
198.	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossierte oder roh behauene; Pflastersteine, Straßenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Asbest, roher; Gips und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere hiernach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen .	frei
	Schmirgelfabrikate:	
206.	a) Schmirgelleinwand	20.—
	b) Schmirgelpapier, Glas- und Rostpapier	16.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
207.	andere	6.—
208.	Kalk, fetter, und Gips, gebrannt oder gemahlen	—.20
209.	Schilfbretter	2.—
aus 212.	Portlandcement	—.70
	Cementarbeiten (Formerarbeiten ausgenommen, s. Nr. 122), wie Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren 2c.:	
213.	roh, nicht ornamentiert	—.60
214.	ornamentiert, gefärbt, gemustert, geschliffen	2.—
221.	Asphaltfilz, Asphaltpappe (Dachpappe), Asphaltröhren, Holzcement	1.50
224.	Butter, frisch	7.—
225.	Butter, gesotten, gesalzen; Margarinbutter, Kunstbutter	10.—
228.	Eier	1.—
230.	a) Speiseessig, Doppelessig und Essigsprit bis einschließlich 12 Proz. Essigsäuregehalt: in Fässern	10.—
	b) Essigsäure mit mehr als 12 Prozent Essigsäuregehalt; Essig aller Art in Flaschen und Kruken von 50 Kilogramm Bruttogewicht und weniger .	30.—
aus 231.	Früchte in Zucker eingemacht oder kandiert, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen 2c.; Zuckerwaren und Zuckerbäckerwaren .	40.—
235.	Fleisch, frisch geschlachtetes	4.50
236.	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, Fleischkonserven; Speck, gedörrter	6.—
237.	Geflügel, lebendes	6.—
238.	a) Geflügel, getötetes	12.—
	b) Wildpret	10.—
239.	Wurstwaren (Charcuterie)	20.—
241.	Obst, genießbare Beeren: frisch . . .	frei
aus 242.	Weintrauben, frische, zum Tafelgenuß .	3.50

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
244.	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschken 2c.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln, zur Destillation	2.50
	Gemüse, frische:	
248.	Kartoffeln	frei
aus 250.	Sauerkraut und andere eingesalzene Gemüse	4.—
	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte:	
252.	nicht geschroten, nicht geschält	—.30
aus 253.	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais oder Hülsenfrüchten	2.—
258.	Hopfen	4.—
261.	Kaffeesurrogate aller Art in trockener Form	6.—
263.	Weichkäse	4.—
264.	Hartkäse	4.—
265.	Malz	1.—
273.	Suppen, kondensierte, in fester oder flüssiger Form; Juliennes, Sago, Tapioca, Mehl 2c. und ähnliche Suppenartikel: in Packeten 2c., für den Detailverkauf .	20.—
	Bier und Malzextrakt:	
285.	in Fässern	4.—
290.	Wein (Naturwein) in Fässern	3.50
302.	Faserstoffe zur Papierfabrikation . . .	1.25
303.	a) Packpapiere, nicht satinierte (jedoch mit Inbegriff der maschinenglatten): einfarbig; Wachs und Teerpapier .	4.—
	b) Druckpapier, Schreibpapier und Postpapier, liniiert und unliniiert, Packpapier, satiniertes, Lösch-, Fließ- und Filtrierpapier, Pergamentpapier, Seidenpapier, Zeichnungspapier, Pauspapier: einfarbig	8.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg
304.	a) Papier aller Art, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Notenpapier, Papiertapeten	16.—
	b) Briefpapiere und Enveloppen (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Kartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln zu verzollenden Teile vorliegen, sowie alle anderen nicht besonders genannten Papiere	20.—
	c) Etiketten, Formulare, Affischen, Prospekte, Umschlagbogen, rc.: gedruckt od. lithographiert, Enveloppen aller Art	25.—
305.	Pappendeckel, gemeiner, grauer, Stroh- und Holzkarton, Lederkarton . . .	3.50
307.	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten . .	35.—
308.	Papierwäsche	40.—
311.	Baumwollwatte	5.—
	Baumwolle:	
	Garne:	
312.	einfach, roh	7.—
313.	gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt . .	9.—
314.	gebleicht; gefärbt: einfach oder dubliert .	12.—
315.	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen	35.—
	Gewebe:	
	glatte, geköperte, roh:	
317.	im Gewichte von 6 Kilogramm und darüber per 100 m²	10.—
	im Gewichte von weniger als 6 Kilogramm per 100 m²:	
318.	mit weniger als 20 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert	—.20

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
320.	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt:	
	a) über 7 Kilogramm per 100 m^2 .	40.—
	b) bis und mit 7 Kilogramm per 100 m^2	45.—
	c) Buchbinderleinwand	30.—
	sammetartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés:	
321.	roh (d. h. aus rohem Garn)	30.—
322.	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt; brochierter Tüll	45.—
323.	Filztücher	40.—
	Decken (Bett- und Tischdecken rc.):	
	ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit:	
325.	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt . . .	40.—
326.	mit Posamentierarbeit oder genähtem Saum	60.—
327.	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen rc.	50.—
328.	Bänder und Posamentierwaren . . .	45.—
329.	Stickereien und Spitzen	100.—
330.	Wachstuch, gemeines, und sogenannte Ölleinwand, zu Verpackungszwecken . .	8.—
332.	Linoleumteppiche	20.—
	Flachs, Hanf, Jute, Ramie rc.:	
339.	Packtuch unter 9 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert	2.—
340.	roh oder gebaucht, von 9 bis 13 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert . . .	12.—
341.	roh oder gebaucht, von 14 bis 22 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert . . .	25.—
342.	roh oder gebaucht, von über 22 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	42.—
344.	Bänder und Posamentierwaren . . .	50.—
	Seilerarbeiten:	
346.	Stricke, Taue	8.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
348.	Gurten; Schläuche, Säcke	20.—
	Matten, Bodendecken und Teppiche aus Jute, Manillahanf und anderen ähnlichen Faserstoffen, auch mit eingefaßtem Rand:	
	grobe (nicht gewebte):	
349.	roh	12.—
350.	gefärbt, bedruckt &c.	20.—
	Gewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretiert:	
359.	aus Halbseide	40.—
aus 360.	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen &c., aus Halbseide	100.—
aus 361.	Bänder u. Posamentierwaren aus Halbseide	60.—
	Wolle:	
aus 364.	Kunstwolle	—.30
365.	gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug .	—.60
	Garne:	
366.	roh: einfach oder dubliert; Watte . .	6.—
367.	roh: drei- oder mehrfach gezwirnt . .	8.—
	gebleicht, gefärbt:	
368.	einfach oder dubliert	12.—
369.	drei- oder mehrfach gezwirnt	18.—
370.	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)	30.—
	Gewebe:	
	roh:	
372.	Streichgarngewebe	25.—
373.	Kammgarngewebe	40.—
374/5.	gebleicht, gefärbt, bedruckt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):	
	a) im Gewichte von mehr als 300 Gramm per Quadratmeter	55.—
	b) im Gewichte von 300 Gramm und weniger per Quadratmeter . . .	80.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
377.	Filztücher	70.—
	Decken (Bett- und Tischdecken 2c.):	
378.	ohne Näharbeit	25.—
379.	mit Näharbeit	60.—
	Bodenteppiche:	
380.	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit .	25.—
381.	andere	50.—
382.	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen 2c.	75.—
383.	Bänder und Posamentierwaren . . .	65.—
384.	Stickereien und Spitzen	100.—
385.	Filzstoffe	20.—
	Filzwaren ohne Näharbeit:	
386.	roh	15.—
387.	gebleicht, gefärbt, bedruckt	30.—
390.	Kautschuck und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren, auch in Verbindung mit anderen Materialien	8.—
391.	a) Kautschuck und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe und andere nicht genannte Kautschuck- und Guttaperchawaren	25.—
	b) Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuck in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide 2c.	40.—
	Stroh, sortiertes Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras, (Halfa), Kokosfaser, Palmblätter, Seegras, Waldhaar 2c.:	
396.	feine Waren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben	60.—
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Konfektionswaren, zugeschnitten oder fertig:	
397.	aus Baumwolle	65.—
398.	aus Leinen, Jute, Ramie 2e.	70.—
399.	aus Seide und Halbseide	175.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
400.	aus Wolle und Halbwolle	105.—
	Anmerkung zu Nr. 397/400. Konfektionsgegenstände aus Geweben mit Kautschuck sind verzollbar nach der betreffenden Stoffrubrik.	
	Wirkwaren, mit oder ohne Näharbeit:	
402.	aus Baumwolle	60.—
405.	aus Wolle oder Halbwolle	75.—
406.	Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen &c.; Konfektionsartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- oder Federbesatz	150.—
aus 408.	ungarnierte Hüte aus Filz	75.—
aus 409.	Hüte aus Filz, ausgerüstet (garniert) .	120.—
	Regen- und Sonnenschirme:	
aus 413.	halbseidene	60.—
414.	Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn	8.—
	Wagendecken (Blachen), fertige:	
416.	aus Segeltuch, mit oder ohne Imprägnierung	20.—
417.	aus Kautschuckstoffen	35.—
		Stück
aus 418.	Pferde	3.—
aus 420.	Füllen	1.—
421.	Ochsen	15.—
aus 422.	Kühe und Rinder, geschaufelt	18.—
423.	Jungvieh, ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 424 fallend	12.—
425.	Kälber bis und mit 60 Kilogr. Gewicht	5.—
aus 426.	Schweine über 60 Kilogramm Gewicht	6.—
427.	Schafe	—.50
429.	Bienenstöcke, gefüllt	—.20
		100 kg
435.	Borsten, sortiert und in Bündeln gebunden	2.—
	Pferde- und Büffelhaare:	
437.	gereinigt, gesponnen, zugerichtet . .	10.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
440.	Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 434 fallenden Tierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen	10.—
442.	Bettfedern	7.—
443.	Daunen (Flaum)	7.—
444.	Blasen, Därme, Käselab	—.60
445.	Wachs, einschließlich Ceresin	1.50
	Hörner:	
447.	roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	—.30
448.	vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten . .	—.60
	Thonwaren:	
455.	Dachziegel, roh	—.50
456.	a) feuerfeste Steine	—.30
	b) rohe Röhren ohne Muffen . . .	—.50
457.	Backsteine, Platten, Fliesen, roh . . .	—.25
458.	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, geteert, glasiert	1.50
459.	Röhren ohne Muffen, Fliesen und Platten aller Art, einfarbig, glatt: gedämpft, geschiefert, geteert, glasiert; architektonische Verzierungen; Terrakotten für Architektur und Gärten . . .	2.—
460.	Fliesen, Platten, aller Art: mehrfarbig, bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen	6.—
aus 461.	Tiegel, Muffeln, Kapseln	2.—
	Steinzeugwaren:	
	Fliesen, Platten:	
464.	geschiefert, geschliffen, glasiert: einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe	2.—
465.	bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen	6.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
467.	Kanalisationsbestandteile (Waterklosets) aus Porzellan und feinem Steingut	12.—
	Töpferwaren:	
468.	gemeine, mit grauem oder rötlichem Bruch, glasiert oder nicht glasiert; Steinzeugwaren, gemeine (Krugware); Isolatoren aus Porzellan	3.—
469.	mit weißem oder gelblichem Bruch; feines Steingut; Porzellan aller Art, Parian, Biscuit; ferner alle Töpferwaren, die nicht unter eine der vorstehenden Positionen fallen	16.—
470.	Feine Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, nicht besonders genannte .	120.—
	Hierher gehören Schmuck- und Toilettegegenstände, Nippsachen, sowie andere Waren aus Achat, Alabaster, Meerschaum, Bergkrystall, Bernstein, Elfenbein, Jet, Lava, Schildpatt, Perlmutter (Knöpfe ausgenommen): echt und imitiert, mit Ausnahme der Imitation aus Glas, Thon aller Art, Kautschuck oder Horn, letzteres jedoch unter Beschränkung auf Jet-Imitation; ferner Riechpolster, Etuis, Necessaires, Bonbonnièren ꝛc., sofern dieselben mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen und dergleichen ausgestattet sind.	
471.	Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannte:	
	a) Schmuckgegenstände, soweit solche nicht zufolge ihrer Beschaffenheit unter Nr. 194 oder 470 fallen,	

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
Noch: 471.	also z. B. solche aus Holz, Hartgummi, gewöhnlichem Bein, Celluloid, Glas und Glasflüssen (falschen Steinen) oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert . .	50.—
	b) andere gemeine Quincaillerie- und Kurzwaren	30.—
472.	Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandteile von solchen, mit Ausnahme der Glascylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasfüße, sofern nicht montiert, d. h. mit Messingteilen und dergleichen versehen	25.—
aus 473.	Lederne Reiseartikel, aller Art . . .	50.—
474.	a) Blei- und Farbstifte, zusammengesetzte, mit Holzschäftung; Schiefer, eingerahmt, und Griffel	20.—
	b) Büreaubedürfnisse, Schreib- u. Zeichnungsmaterialien, Malergeräte: nicht anderswo genannt; Siegellack . .	25.—
475.	Spielzeug aller Art	20.—

Anlage C.

Bestimmungen
über
die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

§ 1.

Um die Bewirtschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Ähren,
die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen,
Sämereien,
Stangen,
Rebstecken,
Tiere und
Werkzeuge jeder Art,

die zur Bewirtschaftung der innerhalb eines Umkreises von 10 Kilometer auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrollen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Teilen.

§ 2.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1. Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; desgleichen landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, welche zur vorübergehenden Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;

2. Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Ölsamen, Hanf und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden;
3. Waren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiete in das andere ausgehen und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;
4. die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

§ 3.

Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden § 2 die erforderlichen Kontrollmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Maß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

1. die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden, und daß
2. die Wiederausfuhr beziehungweise Wiedereinfuhr innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinde.

Zur Forderung einer Kaution sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen. Über die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrollmaßregeln soll, soweit nötig, eine Übereinkunft abgeschlossen werden.

Anlage D.

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte
für
Handlungsreisende.

Auf das Jahr 18..... Nr. der Karte ....

(Wappen.)

Giltig in dem Deutschen Reich, in Luxemburg, in der Schweiz.

Inhaber:

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den .... 18.....

(Siegel.) (Behörde.)

Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte

{ eine (Art der Fabrik oder Handlung) in ....
unter der Firma .... besitzt,
als Handlungsreisender im Dienste der Firma ....
in .... steht, welche eine (Art der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firmen:

1. .... in ....;
2. .... in ....
....

Warenbestellungen aufzusuchen und Warenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß

{ für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.
die vorgedachte(n) $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande zum Gewerbebetriebe berechtigt $\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: ....

Gestalt: ....

Haare: ....

Besondere Kennzeichen: ....

Unterschrift.

....

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Schlußprotokoll.

Die Unterzeichneten traten zusammen, um den unter ihnen heute vereinbarten Handels- und Zollvertrag zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden:

I. Zu Artikel 1 und 3 des Vertrages.

Die Bestimmungen im Artikel 1 Absatz 3 und 4 und im Artikel 3 Absatz 2 schließen die Befugnis nicht aus, Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote zu erlassen:

a) mit Bezug auf die gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopole;
b) aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten:
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse, unter außerordentlichen Umständen.

Der schweizerische Bundesrat erklärt sich bereit, für das aus dem freien Verkehr der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle auf Verlangen der kaiserlich deutschen Regierung, nicht zu beanspruchen.

II. Zu Artikel 2 des Vertrages.

A. Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Übergange von dem Gebiete des einen Teiles nach dem Gebiete des anderen Teiles gegenseitig gänzlich befreit;

1. Kunstsachen, welche zu Kunst-Ausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen;
2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind;
3. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräte und Effekten, gebrauchte Fabrikgerätschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Teilen gebrauchte Maschinen

gelten, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

Ferner auf besondere Erlaubnis neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Teiles sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheiratung in dem Gebiete des anderen Teiles niederlassen;

4. gebrauchte Hausgeräte und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubnis;
5. Reisegerät, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauch, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräte und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;
6. Wagen, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, sowie Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Warentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen;

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubnis auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauch derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauch bestimmt sind;

Pferde und andere Tiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingange überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lasttiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Warentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

B. Zur Anlage A.
(Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.)

1. Zu Nr. 15, Anmerkung zu b1 und 2.

Die zollfreie Einfuhr ist verstanden für Schiffsmaschinen, inbegriffen Schaufelräder oder Schrauben, auch wenn sie in zerlegtem Zustande und nicht gleichzeitig eingeführt werden, vorausgesetzt, daß die betreffenden Gegenstände beim Eingange mit Sicherheit als Bestandteile von Schiffsmaschinen erkennbar sind.

2. Zu Nr. 15d.

Binnenseeschiffe sind gleich den Flußschiffen zu behandeln.

C. Zur Anlage B (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz).

1. Zu Nr. 18.

Farblose, gereinigte (nicht chemisch reine) Holzessigsäure mit brenzlichem Geruch ist nach Nr. 18b zu 1 Franken pro Kilogramm zu verzollen.

2. Zu Nr. 22.

Stärke in Packeten über 4 Kilogramm Gewicht, auch mit Angabe der Firma und Warenbezeichnung, jedoch ohne Gebrauchsanweisung, soll zum Zollsatze von 1,25 Franken zugelassen werden.

3. Zu Nr. 63 und 64.

Als Fourniere sind zu behandeln und daher nach Nr. 69 beziehungsweise 70 zu verzollen: dünngeschnittene Bretter, von denen wenigstens vier, wenn aufeinandergelegt, der Dicke eines Zentimeters gleichkommen.

4. Zu Nr. 230a und b.

Die Einfuhr von Speiseessig und Essigsäure wird auf die schweizerischen Hauptzollämter Buchs, Romanshorn, Schaffhausen Bahnhof, Basel-Badischer Bahnhof und Zentralbahnhof beschränkt.

5. Zu Nr. 258.

Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallzylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Zollsatze von 4 Franken für 100 Kilogramm eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen:

1. die Sendungen müssen von einem zoll- oder steueramtlichen Atteste begleitet sein, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Zylinder wirklich aus Hopfen besteht;

2. die betreffende Amtsstelle hat die Zylinder unter Verbleiung zu legen oder bei Versendung in ganzen Eisenbahnwagenladungen letztere mit Zollverschluß zu versehen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstatierung des Inhalts eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision nicht gestattet, so hat die Verzollung zum höchsten Zollsatze zu geschehen.

Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von circa 6 bis 7 Zentimeter Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, beziehungsweise nicht der ganze Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittelst der seitlichen Öffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.

Im betreffenden Frachtbrief ist jeweilen die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse speziell anzumerken.

Der Wiederverschluß der Büchse hat mit thunlichster Sorgfalt zu geschehen.

6. Zu Nr. 283 und 284.

Der Mehrbetrag des jeweiligen Zollsatzes für „Zucker, geschnitten oder fein gepulvert" (Nr. 284) soll gegenüber dem Zollsatze für „Zucker in Hüten, Platten, Blöcken" (283) 1,50 Franken für 100 Kilogramm nicht übersteigen.

7. Zu Nr. 290.

Für neuen Wein werden sechs Prozent Abzug gestattet, das heißt 100 Kilogramm für bloß 94 Kilogramm berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen vor dem 1. Dezember des Lesejahres und in nicht verspundeten oder bloß mit Luftspunden versehenen Fässern stattfindet.

Naturweine, welche keinen anderen als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben und deren gesamter Alkoholgehalt 13 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatze von 3,50 Franken laut Nr. 290 (in Fässern) und von 25 Franken laut Nr. 291 (in Flaschen) des schweizerischen Zolltarifs. Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 13 Grad ist außer dem Zollsatze von 3,50 Franken beziehungsweise 25 Franken für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopol-Abgabe nebst Zollzuschlag zu entrichten.

8. Zu Nr. 378 und 379.

Decken, nur mit unbedeutender, lediglich zum Schutz der Ränder dienender Näharbeit versehen, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln und dem Zoll der Tarifnummer 378 zu unterwerfen.

III. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Artikels 3 soll dem Recht jedes der vertragschließenden Teile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmaßregeln (Verbleiung, Kontroll- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. Zu Artikel 4 des Vertrages, beziehungsweise Anlage C.

Der kleine Grenzverkehr umfaßt den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze entfernt gelegen sind.

Wo die Gebiete der vertragschließenden Teile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die vorstehend bezeichnete, sowie die in Anlage C § 1 erwähnte Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

V. Zu den Artikeln 5 und 6 des Vertrages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Artikel 5 Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1. Bei der Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr ist der Betrag des auf den Waren oder Mustern haftenden Ausgangs- beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amt entweder bar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen.
2. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.

3. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragschließenden Teile ergehen, soll enthalten:
   a) ein Verzeichnis der zur Ausfuhr bestimmten, bezw. der eingebrachten Waren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
   b) die Angabe des auf den Waren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie die Angabe darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;
   c) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;
   d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.
4. Die Wiedereinfuhr beziehungsweise die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Ausfuhr beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.
5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3d) die Waren oder Muster einem zur Erteilung der Abfertigung befugten Amt zum Zweck der Wiedereinfuhr beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Über die Kontrollmaßregeln, welche zum Schutze gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen der Artikel 5 und 6 beider-

seitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste, mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Maß beschränkt und demgemäß im wesentlichen innerhab derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage C zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§ 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund der Artikel 5 und 6 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.
2. Gewichtsdifferenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

C. Unter Garnen und Geweben einheimischer Erzeugung werden die im Versendungslande selbst gesponnenen Garne und gewebten Gewebe, dann solche Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesetzt wurden, jedoch im Versendungslande gebleicht oder gefärbt, oder bedruckt, oder gesengt, oder appretiert, oder bestickt, oder mit Dessins versehen worden sind, um dann einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredelungslande zugeführt zu werden.

Zum Nachweise der einheimischen Erzeugung dient ein an der Ware anzubringender Fabrikstempel, beziehungsweise eine Bescheinigung des inländischen Erzeugers der Ware.

D. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wiedereingeführten, beziehungsweise der ein- und wiederausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben ꝛc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebietes angelegten Erkennungszeichen in dem andern Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

E. In allen im Artikel 5 vorangeführten Fällen sind im deutschen Zollgebiete alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzoll-

stätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Artikel 6 nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Erteilung der Abfertigung befugt.

F. Für die in dem Artikel 6 lit. a bis g vorgesehene zollfreie Wiedereinfuhr ist eine Frist von 6 Monaten zu gewähren. Bei nachgewiesenem Bedürfnis ist diese Frist auf 12 Monate zu verlängern.

Diese letztere Frist, vom Tage der Ausfuhr an berechnet, soll, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auf Antrag der Beteiligten für die zollfreie Wiedereinfuhr denjenigen Waren bewilligt werden, welche zur Zeit des Ablaufs des gegenwärtigen Vertrages zum Zweck der Veredelung noch im Gebiete des anderen der vertragsschließenden Teile sich befinden.

VI. Zu den Artikeln 4, 5 und 6 des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

VII. Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Man ist darüber einverstanden, daß im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse nur für solche Waren gefordert werden können, welche je nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollsätzen unterliegen.

2. Güter, welche von einem Zollamt auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrolle abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Ämtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

Etwaige, dem Geleitpapier beizusetzende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiete in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.

3. Die mit den gewöhnlichen kursmäßigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waren und Reiseeffekten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinenfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.

4. Die beiden vertragschließenden Teile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben, die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlaßten Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.

VIII. Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die im vierten Absatz des Artikels 8 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn die Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolartikels nicht stattfindet.

2. Man ist ferner darüber einverstanden, daß bezüglich des in der Schweiz geltenden Alkoholmonopols die Vorschrift im vierten Absatz des Artikels 8 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Weinhefe, eingestampftes Obst, Obstabfälle, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln, Südfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratifikation als durch den Austausch der Ratifikationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, von den vertragschließenden Teilen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Wien, den 10. Dezember 1891.

H. VII. P. Reuß. Roth.
Hammer.
C. Cramer-Frey.

c) Notenwechsel vom 10. Dezember 1891, betreffend die Aufrechterhaltung von Bestimmungen des Karlsruher Protokolls vom 27. August 1869 neben dem Handelsvertrag mit der Schweiz.

Wien, den 10. Dezember 1891.

Erhaltenem Auftrage gemäß beehrt sich der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft, Dr. Arnold Roth, Seiner Durchlaucht dem Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichem und bevollmächtigtem Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischem König von Ungarn, Generaladjutant Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen und General der Kavallerie, die Mitteilung zu machen, daß nach diesseitiger Auffassung bei den Verhandlungen, welche zum Abschluß des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 geführt haben, ein Einverständnis über folgende zwei Punkte erzielt worden ist:

1. Die am 27. August 1869 zu Karlsruhe vereinbarten „Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 5 des zwischen der Schweiz und dem deutschen Zoll- und Handelsverein unterm 13. Mai 1869 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages zu Nr. 2 bis 7 und der Verabredung VB des dazugehörigen Schlußprotokolls*) bleiben auch fernerhin in Wirksamkeit, soweit nicht die Bestimmungen des Handels- und Zollvertrages vom heutigen Tage entgegenstehen.

2. Die kaiserliche Regierung ist, gleich dem schweizerischen Bundesrat, geneigt, die Teilung der im Veredelungsverkehr zum Färben und Bedrucken versandten Gewebe an der betreffenden Arbeitsstelle nach Maßgabe des § 19 des vorstehend erwähnten Karlsruher Protokolls zuzulassen, sofern durch Verständigung der beiderseitigen Direktivbehörden hierfür ein Verfahren festgestellt werden kann, welches mit Rücksicht auf Identitätskontrolle völlig ausreichende Garantien zu bieten imstande ist.

---

*) Abgedruckt finden sich die betreffenden Bestimmungen im preußischen Handelsarchiv, Jahrgang 1869, Hälfte, II. S. 489f.

Gleichzeitig wird die Zusicherung erteilt, daß Verhandlungen zum Zwecke der Feststellung eines solchen Kontrollverfahrens alsbald eingeleitet werden sollen.

Jedem Teile soll indessen das Recht gewahrt bleiben, von den eventuell getroffenen Festsetzungen einseitig zurückzutreten, sobald die vereinbarten Kontrollen in der Praxis als zureichend sich nicht erweisen sollten.

In Hinblick auf die Wichtigkeit, welche diesseits diesen beiden Punkten beigelegt wird, setzt der schweizerische Bundesrat besonderen Wert darauf, noch eine Äußerung hierüber zu empfangen, durch welche das Einverständnis der kaiserlichen Regierung mit der obigen Auffassung völlig außer Zweifel gestellt wird.

Indem der Unterzeichnete einer geneigten Rückäußerung ganz ergebenst entgegensieht, benutzt er zugleich den Anlaß, um Seiner Durchlaucht dem Prinzen Heinrich VII. Reuß die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Roth.

Seiner Durchlaucht
dem Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichem und bevollmächtigtem Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen rc. und Apostolischem König von Ungarn, Generaladjutant Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, General der Kavallerie rc.

Wien, den 10. Dezember 1891.

Der Unterzeichnete, Generaladjutant Seiner Majestät des deutschen Kaisers, Königs von Preußen und General der Kavallerie, Prinz Heinrich VII. Reuß, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen rc. und Apostolischem König von Ungarn, beehrt sich, dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Dr. Roth, in Erwiderung der gefälligen Note vom heutigen Tage ganz ergebenst mitzuteilen, daß auch nach der Auffassung der kaiserlich deutschen

Regierung bei den Verhandlungen, welche zum Abschluß des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland uud der Schweiz vom 10. Dezember 1891 geführt haben, Einverständnis über die folgenden beiden Punkte erzielt worden ist:

1. Die am 27. August 1869 zu Karlsruhe vereinbarten „Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 5 des zwischen der Schweiz und dem deutschen Zoll- und Handelsverein unterm 13. Mai 1869 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages zu Nr. 2 bis 7 und der Verabredung VB des dazugehörigen Schlußprotokolls“ bleiben auch fernerhin in Wirksamkeit, soweit nicht die Bestimmungen des Handels- und Zollvertrages vom heutigen Tage entgegenstehen.

2. Die Kaiserliche Regierung ist, gleich dem schweizerischen Bundesrat, geneigt, auch fernerhin nach Maßgabe des § 19 des vorstehend erwähnten Karlsruher Protokolls die Teilung der im Veredelungsverkehr zum Färben oder Bedrucken versandten Gewebe an der betreffenden Arbeitsstelle zuzulassen, sofern durch Verständigung der beiderseitigen Direktivbehörden hierfür ein Verfahren festgestellt werden kann, welches mit Rücksicht auf die Identitätskontrolle völlig ausreichende Garantien zu bieten imstande ist.

Gleichzeitig wird die Zusicherung erteilt, daß Verhandlungen zum Zwecke der Feststellung eines solchen Kontrollverfahrens alsbald eingeleitet werden sollen.

Jedem Teile soll indessen das Recht gewahrt bleiben, von den eventuell getroffenen Festsetzungen einseitig zurückzutreten, sobald die vereinbarten Kontrollen in der Praxis als zureichend sich nicht erweisen sollten.

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlaß zur erneuten Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung.

H. VII. P. Reuß.

An

Herrn Dr. Roth, außerordentlichen
Gesandten und bevollmächtigen Minister
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Hochwohlgeboren.

Türkei.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei. Vom 26. August 1890.
(Reichsgesetzblatt 1891 No. 17, S. 117 ff.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen, andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen beiden Ländern durch ein besonderes Abkommen neu zu regeln und zu befestigen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Joseph von Radowitz, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser der Ottomanen, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat,

und

den Herrn Dionys Gillet, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat und Generalkonsul;

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:

Mehemed Saïd Pascha, Vezier des Reichs, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die Angehörigen und die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, sowie die Schiffe des einen der hohen vertragschließenden

Teile sollen von Rechtswegen im Gebiete des anderen Teiles die Ausübung und den Genuß aller der Vorteile, Vorrechte und Freiheiten haben, welche den Angehörigen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie und den Schiffen jeder anderen meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder in der Folge etwa zugestanden werden, oder deren Genuß die Regierung des fraglichen Landes den letzteren einräumen sollte.

Artikel II.

Die Angehörigen eines jeden der beiden hohen Teile oder deren Vertreter sollen in allen Teilen des Gebietes des anderen Teiles alle Boden- und Industrieerzeugnisse ohne Ausnahme kaufen dürfen, sei es zum Zweck des Handels im Innern, sei es zum Zweck der Ausfuhr.

Die Hohe Pforte bestätigt die Aufhebung des Gebrauchs der Teskérés, welche früher von den örtlichen Behörden für den Ankauf von Waren oder für den Transport der gekauften von einem Orte an einen anderen erfordert worden sind.

Artikel III.

Die Angehörigen eines jeden der beiden hohen Teile sollen im Gebiete des anderen keinerlei anderen oder höheren allgemeinen oder örtlichen Steuer, Auflage oder Abgabe, welcher Art es auch sei, unterworfen sein, als denjenigen, mit welchen die meistbegünstigten Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden.

Artikel IV.

Kein Gegenstand darf in den Staaten des einen der beiden Teile bei seiner Ausfuhr nach den Ländern des anderen Teiles anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, welche bei der Ausfuhr desselben Gegenstandes nach jedem anderen fremden Lande erhoben werden, oder erhoben werden möchten.

In der Türkei soll jeder zur Ausfuhr bestimmte Gegenstand nach einem zur Verschiffung oder zur Ausfuhr zu Lande geeigneten Orte frei von jeder Art von Abgaben gebracht werden; der Ausfuhrzoll darf 1 Prozent, berechnet nach dem Wert am Stapelplatz, nicht übersteigen und ist zur Zeit der Ausfuhr zu zahlen. Jeder Gegenstand, welcher den Ausfuhrzoll bereits entrichtet hat, darf demselben nicht noch einmal unterworfen werden, auch wenn er in andere Hände übergegangen sein sollte.

Artikel V.

Jeder Gegenstand deutscher Fabrikation oder Herkunft, welcher zu Lande oder zu Wasser in die Staaten Seiner Majestät des Kaisers der Ottomanen und jeder Gegenstand ottomanischer Fabrikation oder Herkunft, welcher zu Lande oder zu Wasser nach Deutschland eingeführt wird, soll in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers der Ottomanen und in Deutschland keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, welche zu zahlen sind oder künftig zu zahlen sein möchten, wenn derselbe Gegenstand als Boden- oder Industrieerzeugnis des meistbegünstigten Landes eingeführt würde.

Die Hohe Pforte verpflichtet sich außerdem, die Artikel deutscher Fabrikation oder Herkunft bei der Einfuhr in das Ottomanische Reich keiner anderen Abgabe und keinen höheren Zöllen zu unterwerfen, als in dem beigefügten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Tarif verzeichnet sind. Anlage I.

Was Weine, Spirituosen, Cigarettenpapier, Zucker, Kaffee, Mehl, Tiere, Brennmaterial, Spielkarten, Früchte und Gemüse anbetrifft, so behält sich die Hohe Pforte das Recht vor, die in dem erwähnten Tarif festgesetzten Zölle um den Betrag der Zuschläge oder neuen Abgaben zu erhöhen, welche in Zukunft auf die gleichartigen türkischen Boden- und Industrieerzeugnisse gelegt werden möchten.

Anlangend Zucker und Mehl, so dürfen die Abgaben und Zuschläge, welcher Art sie auch sein mögen, einschließlich des Einfuhrzolles in keinem Falle für 100 Kilogramm mehr betragen als:

1. für Zucker:
   a) raffinierten in Broten, ganz oder gebrochen, in Würfeln oder in Tafeln, Zucker pilé und Zuckermehl, Kandiszucker . . . . 60 Piaster Gold,
   b) rohen . . . . 48 Piaster Gold.
2. für Mehl:
   a) Weizenmehl . . . . 27 Piaster Gold,
   b) Hafer-, Gersten-, Mais- und anderes nicht benanntes Mehl . . . . 18 Piaster Gold.

Der Einfuhrzoll ist in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers der Ottomanen, wenn die Einfuhr zur See erfolgt, zur Zeit der Ausschiffung, wenn sie dagegen zu Lande erfolgt, auf dem ersten Zollamt zu zahlen. Was die Ein- und Ausfuhr auf der Eisenbahn betrifft, so wird die Erhebung der Zölle in den Staaten Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans gemäß den

besonderen Verordnungen erfolgen, welche von der Ottomanischen Regierung auf Grundlage derjenigen Bestimmungen erlassen werden sollen, welche im allgemeinen betreffs des gleichen Gegenstandes in den anderen Ländern in Geltung sind.

Die Zahlung der Zölle soll nach Wahl des Importeurs in Gold, den Gold-Medjidieh zu 100 Piaster, oder in Silber-Medjidieh zu dem durch Verordnung der ottomanischen Zentralverwaltung nach dem mittleren Kurse von Konstantinopel festzusetzenden und rechtzeitig alle Vierteljahr bekannt zu machenden Satze erfolgen.

Artikel VI.

Bezüglich der Einfuhr, der Ausfuhr, der Durchfuhr und der zollamtlichen Niederlage der Waren sowie aller Abgaben und der Zollförmlichkeiten jeder Art verpflichten sich die beiden Teile, einander sofort und ohne weitere Förmlichkeit an allen Vorrechten, allen Wohlthaten und an jeder Ermäßigung der Abgaben, sowie an jeder anderen Befreiung und jedem Zugeständnis teilnehmen zu lassen, welche sie einer dritten Macht eingeräumt haben oder einräumen werden.

Artikel VII.

Jeder Gegenstand, welcher auf einheimischen Schiffen oder auf solchen der meistbegünstigten Nation aus dem Auslande in das Gebiet des einen der vertragschließenden Teile gesetzlich eingeführt werden kann oder wird eingeführt werden können oder welcher von da ausgeführt werden kann oder wird ausgeführt werden können, darf dies gleichfalls auf den Schiffen des anderen Teiles, ohne anderen oder höheren Abgaben oder Lasten unterworfen zu sein, als denjenigen, welche erhoben würden, wenn dieser Gegenstand auf einheimischen Schiffen oder auf solchen der meistbegünstigten Nation ein- oder ausgeführt würde. Diese Gleichheit der Behandlung soll stattfinden, gleichviel ob die Ware unmittelbar aus dem Ursprungslande oder ob sie aus irgend einem anderen Lande komme.

Artikel VIII.

Keinerlei Abgabe soll von den Waren deutscher Fabrikation oder Herkunft, noch von den deutschen Unterthanen gehörigen oder auf deutschen Schiffen verladenen Waren fremder Fabrikation oder fremder Herkunft erhoben werden, wenn diese Waren die Meerengen der Dardanellen und des Schwarzen Meeres passieren, sei es, daß sie diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passieren, welche sie gebracht haben, oder daß sie auf andere Schiffe umgeladen,

oder daß sie, nachdem sie für die Ausfuhr verkauft worden, für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt werden, um an Bord anderer Schiffe ihre Reise fortzusetzen. In diesem letzten Falle müssen die Waren unter den im Artikel XIII festgesetzten Bedingungen niedergelegt werden.

Artikel IX.

Keine Durchgangsabgabe soll von deutschen Waren bei der Durchfuhr durch die Türkei erhoben werden.

Nach den Bestimmungen über die Durchfuhr soll auch jede Ware behandelt werden, welche irgend einen Teil der Türkei passiert und nach einem Orte des Ottomanischen Reichs bestimmt ist, wo sie nicht ohne Zahlung einer Einfuhrabgabe eingeführt werden kann.

Was die nach Ägypten bestimmten oder von dort kommenden Waren anlangt, so wird die gegenwärtige Regelung aufrecht erhalten. Es versteht sich hiernach, daß, wenn diese Waren einmal den Einfuhrzoll entrichtet haben, sie in keinem Falle zu einer zweiten Zahlung von Abgaben angehalten werden sollen.

Ottomanische Waren sollen bei ihrer Durchfuhr durch Deutschland keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, welche bei der Durchfuhr von Waren der meistbegünstigten Nation zu zahlen sind.

Artikel X.

Zollfrei dürfen in das Ottomanische Reich nach zollamtlicher Prüfung eingeführt werden:

1. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, insofern sie zu keinem anderen Gebrauch geeignet sind;
2. Reisegerät, Kleider und Wäsche der Reisenden zu deren eigenem Gebrauch;
3. Effekten und Gegenstände, welche unter der Adresse des Vorstehers eines in der Türkei errichteten deutschen Generalkonsulats oder Konsulats eingeführt werden und zu dessen persönlichem Gebrauch oder dem seiner Familie bestimmt sind, wenn diese Vorsteher von ihrer Regierung festbesoldete Berufsbeamte sind und insoweit, als die Einfuhrabgabe 2500 Piaster Gold jährlich nicht übersteigt;
4. Effekten und Gegenstände, welche unter der Adresse eines deutschen diplomatischen oder konsularischen Beamten eingeführt werden und zu dessen persönlichem Gebrauch oder zu dem seiner Familie bestimmt sind, wenn diese Gegenstände

und Effekten zur Zeit der ersten Einrichtung dieses Beamten oder seiner Familie in der Türkei eingeführt werden.

Außerdem sollen zollfrei, sowie von der zollamtlichen Prüfung befreit sein alle Warensendungen, welche mit der Post in die Türkei eingehen, insofern das Bruttogewicht 250 Gramm nicht übersteigt und die Zollabgabe nicht mehr als 150 Piaster Gold für 100 Kilogramm beträgt. Bezüglich der Drucksachensendungen unter Streifband, welche bis zum Meistgewicht von zwei Kilogramm Zollfreiheit fortgenießen sollen, wird die gegenwärtige Behandlung beibehalten.

Es versteht sich von selbst, daß durch die Aufzählung der obigen Ausnahmen die Zollfreiheit, welche die Chefs der diplomatischen Missionen kraft des Völkerrechts genießen, unberührt bleibt.

Artikel XI.

Zollpflichtige Gegenstände, welche von Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Handelsreisenden als Muster eingeführt werden, sollen beiderseits frei von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugelassen werden, unter der Bedingung, daß diese Gegenstände unverkauft wieder ausgeführt werden und vorbehaltlich der Erfüllung der für die Wiederausfuhr oder die zollamtliche Niederlegung notwendigen Zollförmlichkeiten.

Die für den Umlauf dieser Muster zu gewährende Frist soll bei ihrer Einfuhr festgesetzt werden und kann nicht für länger als ein Jahr beansprucht werden.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern sofort am ersten Eingangsorte entweder durch Hinterlegung des Vertrages der bezüglichen Zollabgaben oder durch Kaution sichergestellt werden.

Die in eines der beiden Länder durch Handlungsreisende des anderen eingeführten Muster können, nach ihrer Zulassung durch die Zollbehörde des ersten Eingangsortes, während der für ihren Umlauf gewährten Frist nach anderen Orten desselben Landes auf Grund einer bei der zuständigen Zollbehörde abzugebenden Transporterklärung zur Verschiffung gelangen, ohne einer Erneuerung der Einfuhrförmlichkeiten zu unterliegen.

Artikel XII.

Keinerlei Tonnengeld, Hafen-, Lotsen, Anker-, Ufer-, Leuchtturm-, Quarantaine- oder andere, zum Entgelt für geleistete Dienste bestimmte ähnliche Abgabe, welche Natur und welchen Namen sie haben möge, sei es, daß sie unter diesem Titel zu Gunsten der Regierung oder zu Gunsten von Privatpersonen, von

Körperschaften oder von Anstalten irgend einer Art erhoben wird oder erhoben werden soll, soll den Schiffen des einen der beiden Staaten in den Häfen des anderen auferlegt werden, wenn diese Abgabe nicht in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen die einheimischen Schiffe und die Schiffe der meistbegünstigten Nation trifft. Diese Gleichheit der Behandlung soll gegenüber den Schiffen der beiden Länder gegenseitig stattfinden, welches auch immer deren Abgangs- und Bestimmungsort sein möge.

Artikel XIII.

In den Haupthäfen und in den wichtigen Städten wird die Ottomanische Regierung, je nachdem das Interesse des Handels es erfordern wird, Lagerhäuser errichten, wo die eingeführten Waren gegen ein Lagergeld niedergelegt werden können, welches vier Piaster für einhundert Kilogramm brutto oder einen Teil von einhundert Kilogramm auf den Monat oder den Teil eines Monats nicht übersteigen soll; beim Mangel derartiger öffentlicher Anlagen wird sie die Niederlegung der Waren in Privatspeichern unter doppeltem Verschluß der Zollbehörde und des Besitzers gegen eine Überwachungsgebühr nach Maßgabe der Zollordnungen gestatten. Die Dauer der Niederlegung der Waren soll zwölf Monate nicht überschreiten, während welcher die Importeure die Befugnis haben, dieselben frei von Einfuhr- und Ausfuhrabgaben wieder auszuführen. Nach Ablauf dieser Frist haben die Waren den Einfuhrzoll unverkürzt zu zahlen.

Artikel XIV.

Jedes Schiff, welches nach ottomanischem Recht als ottomanisches und jedes Schiff, welches nach deutschem Recht als deutsches betrachtet wird, soll als solches von den vertragschließenden Teilen anerkannt werden. Sollte ein Schiff nach deutschem Recht als deutsches und zu gleicher Zeit nach ottomanischem Recht als ottomanisches betrachtet werden, so kann jeder der beiden hohen Teile in seinen Gewässern dieses Schiff als zu seiner Nationalität gehörig behandeln.

Artikel XV.

Die von den deutschen Handelsschiffen bei ihrer Durchfahrt durch die Dardanellen und den Bosporus nachgesuchten Firmane sollen ihnen stets in der Weise zugefertigt werden, daß ihnen dadurch so wenig Aufenthalt wie möglich verursacht wird.

Artikel XVI.

Die Einfuhr und die Durchfuhr von Tabak in jeder Gestalt und von Salz ist und bleibt im Ottomanischen Reich verboten. Die hohe Pforte verpflichtet sich, keine anderen Monopole während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages einzuführen, als auf Streichhölzer in jeder Gestalt und Zusammensetzung, Spielkarten, Cigarrettenpapier und Petroleum.

Die Deutschen in der Türkei sollen, was den inneren Handel mit diesen Gegenständen und die Ausfuhr derselben betrifft, denselben Einrichtungen und Vorschriften unterworfen sein und dieselben Abgaben zu zahlen haben, wie die meistbegünstigten ottomanischen Unterthanen oder die Unterthanen der meistbegünstigten Nation. Dagegen soll in Zukunft von Tabak und Salz, wenn sie aus der Türkei von Deutschen oder nach deutschem Gebiete ausgeführt werden, keine Abgabe erhoben werden; jedoch müssen die Mengen Tabak und Salz, welche von Deutschen oder deren Vertretern ausgeführt werden sollen, von den Exporteuren bei der Zollverwaltung angemeldet werden, welche, wie bisher, das Recht der Aufsicht über die Ausfuhr dieser Erzeugnisse behält, ohne jedoch dafür irgend eine Vergütung, sei es für Anschreibung oder aus irgend einem anderen Grunde, beanspruchen zu können.

Artikel XVII.

Die Einfuhr und die Durchfuhr von Pulver, Dynamit und anderen ähnlichen Sprengstoffen, von Kanonen, Kriegswaffen und militärischer Munition ist in den ottomanischen Staaten ausdrücklich verboten.

Die Durchfuhr, einschließlich der Durchfuhr durch die Meerengen, von Pulver, Patronen und Geschossen mit oder ohne Pulverladung, sowie von Waffen, deren Einfuhr verboten ist, wird unter gewöhnlichen Verhältnissen auf besonderes Ansuchen der deutschen Botschaft gestattet werden.

Nicht einbegriffen in diese allgemeine Einschränkung sind diejenigen Waffen, welche in dem beigefügten, von amtswegen zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt sind. Anlage II.

Der Handel mit Waffen und Munition bleibt unter der unmittelbaren und besonderen Beaufsichtigung der ottomanischen Regierung.

Artikel XVIII.

Die Kapitäne der Handelsschiffe, welche nach dem Ottomanischen Reiche bestimmte Waren an Bord haben, sollen gehalten

sein, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungshafen zwei genaue, von ihnen als mit dem Original übereinstimmend beglaubigte Abschriften ihres Manifestes auf dem Zollamt niederzulegen. Desgleichen haben sie vor ihrer Abfahrt aus einem ottomanischen Hafen auf dem Zollamt eine Abschrift des Manifestes niederzulegen, welches die auf ihrem Schiffe verladenen Waren aufführt. Das Originalmanifest ist sowohl bei der Ankunft als bei der Abfahrt, gleichzeitig mit den Abschriften, vorzulegen, um verglichen und binnen vierundzwanzig Stunden zurückgegeben zu werden.

Die Zollbeamten dürfen in keinem Falle zur Besichtigung und Durchsuchung der Handelsschiffe ohne vorgängige Mitteilung an die deutschen Konsularbeamten schreiten, durch welche den letzteren Gelegenheit gegeben werden soll, zugegen zu sein. Diese Mitteilung muß den Konsularbeamten rechtzeitig gemacht werden und sie muß die Zeit angeben, zu welcher zur Vornahme dieser Förmlichkeiten geschritten werden soll.

Ergeben sich bei der Vergleichung der Manifeste mit der Ladung Mehr- oder Fehlbeträge, so finden die im ottomanischen Zollreglement vorgesehenen Geldstrafen Anwendung.

Die ottomanische Zollverwaltung wird durch das gedachte Reglement diejenigen Maßregeln zur Kenntnis des Publikums bringen, welche zur Verhütung von Unterschleifen und Schmuggel, sowohl hinsichtlich der Einfuhr, als der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren zu Lande und zur See, mittelst der Post, der Eisenbahnen und aller anderen Wege und Beförderungsmittel, notwendig sind.

Artikel XIX.

Jedes zollamtliche Verfahren in der Türkei, sei es bei der Ankunft oder bei der Abfahrt, ist einzuleiten durch eine besondere, von dem Besitzer der Ware oder von seinem Vertreter unterzeichnete Deklaration.

Die Deklaration muß alle für die Zollbehandlung notwendigen Angaben enthalten, demnach muß sie, außer der Beschaffenheit, der Art, der Güte, dem Herkunfts- und dem Bestimmungsorte der Ware, auch das Gewicht, die Zahl, das Maß, oder, je nach Lage des Falles, den Wert angeben. Die Zollbehörde muß, im Falle der Beanstandung, zur Prüfung der gedachten Deklaration schreiten, gemäß den besonderen Bestimmungen des im Artikel XX dieses Vertrages erwähnten Reglements.

Jede Weigerung, die Deklaration bei der Ankunft oder Abfahrt abzugeben, jede Verzögerung der Deklaration, jeder ein Mehr

oder ein Weniger ergebende Unterschied zwischen den Waren und der Deklaration begründet die Anwendung der in dem ottomanischen Zollreglement vorgesehenen Strafe.

Artikel XX.

Waren, welche als Kontrebande eingeführt sind, unterliegen der Einziehung zu Gunsten des Staatsschatzes, unbeschadet der in jedem Falle erhobenen Zollabgaben und der auf Grund des Gesetzes etwa beizutreibenden Geldstrafen, vorausgesetzt, daß die Defraudation gehörig und gesetzmäßig bewiesen und über den Thatbestand der Kontrebande ein Protokoll aufgenommen und ohne Verzug der Konsularbehörde des deutschen Unterthanen, welchem die beschlagnahmten Waren gehören, mitgeteilt worden ist. Auf Verlangen des Beteiligten ist die Sache von dem Handelsgerichte, oder in Ermangelung eines solchen von einem anderen Gerichte zu entscheiden. Solange diese Entscheidung nicht erlassen ist, darf über die zu Gunsten des ottomanischen Fiskus beschlagnahmten Waren endgültig nicht verfügt werden.

Wenn die ottomanische Zollbehörde triftige Gründe hat, das Vorhandensein geschmuggelter Waren an irgend welchen Orten der Grenzbezirke zu vermuten, so kann sie jede sofortige Durchsuchung, welche sie für notwendig erachtet, in den Speichern und Wohnungen vornehmen.

Ein Duplikat des Durchsuchungsbefehls ist der Konsularbehörde zu übersenden, welche, ohne eine Verzögerung zu verursachen, der Durchsuchung beiwohnen oder sich bei derselben vertreten lassen muß.

Streitigkeiten über die Beschaffenheit, die Art, die Klasse, den Ursprung oder den Wert der Waren sollen auf dem Verwaltungswege erledigt werden.

Das ottomanische Zollreglement wird die Art der Ausführung obiger Bestimmungen genau regeln.

Artikel XXI.

Glaubt die ottomanische Zollverwaltung auf Grund des Artikels XVII dieses Vertrages Waren, welche deutsche Unterthanen auf dem ordnungsmäßigen Wege einführen, als zu der Kategorie der verbotenen Gegenstände gehörig, nicht durchlassen zu sollen, so soll sie unverzüglich dem ottomanischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der deutschen Konsularbehörde die Gründe für die Verweigerung der Auslieferung der Ware schriftlich mitteilen.

Das ottomanische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wird, nach Einvernehmen mit der deutschen Behörde, entscheiden, ob die Weigerung der Zollbehörde zu bestätigen ist, und in diesem Falle soll der deutsche Unterthan gehalten sein, die Ware ohne jeden Verzug wieder auszuführen; im entgegengesetzten Falle soll die Zollverwaltung die Ware frei passieren lassen, nachdem sie von ihr die ordnungsmäßigen Abgaben erhoben hat.

Bis eine Entscheidung getroffen ist, bleibt die Ware auf dem Zollamt in Verwahrung, welches dafür dem deutschen Unterthan verantwortlich ist.

Artikel XXII.

Der gegenwärtige Vertrag soll in allen Besitzungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans in Europa, Asien und Afrika Geltung haben. Was das Vasallenfürstentum Bulgarien und Ägypten betrifft, so soll jede zwischen den Vertretern der deutschen Regierung und der Lokalverwaltung in den Grenzen der Verträge und der Kaiserlichen Firmane vereinbarte Abweichung von dem, einen Teil des gegenwärtigen Vertrages bildenden, allgemeinen Tarif der Ottomanischen Regierung mitgeteilt werden.

Es versteht sich, daß, wenn Waren aus Ägypten, mit Reftiehs gemäß Artikel IX versehen, in anderen Teilen des Reichs anlangen und infolge vereinbarter Tarifänderungen geringere Zollabgaben als die nach dem allgemeinen Tarif berechneten bezahlt haben sollten, den Mehrbetrag auf dem Zollamt des Bestimmungsortes zu entrichten ist.

Artikel XXIII.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages gelten für das Deutsche Reich, sowie für jedes zum deutschen Zollverbande jetzt oder künftig gehörige Gebiet.

Artikel XXIV.

Alle Bestimmungen des Freundschafts- und Handels-Vertrages vom 22. März 1761 (alten Stils), soweit sie mit der gegenwärtigen Übereinkunft nicht im Widerspruch stehen, werden durch diese letztere nicht berührt, und werden unter denselben Bedingungen auf das Deutsche Reich ausgedehnt, bis eine spätere gemeinsame Verständigung über Abänderungen getroffen werden kann, deren Vornahme man für nützlich erachten möchte.

Artikel XXV.

Der gegenwärtige Vertrag mit dem beigefügten Tarif soll an die Stelle des Vertrages zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Hohen Pforte vom 20. März 1862 und des Vertrages zwischen der Hohen Pforte und den Hansestädten vom 27. September 1862 treten.

Er soll am 1./13. März 1891 oder, nach vorgängiger Verständigung, wenn möglich, früher in Kraft treten. Er soll während 21 Jahren, d. h. bis zum $\frac{\text{28. Februar}}{\text{12. März}}$ 1912, zu welchem Zeitpunkte er ohne vorherige Kündigung abläuft, in Geltung bleiben, unter dem Vorbehalt, daß am Ende des siebenten und des vierzehnten Jahres jeder der beiden Teile das Recht haben soll, Änderungen vorzuschlagen, welche sich durch die Erfahrung ergeben haben möchten.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen sobald als möglich zu Konstantinopel ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben gezeichnet und ihre Siegel beigefügt.

Geschehen zu Konstantinopel, in doppelter Ausfertigung, am 26. August 1890.

(L. S.) von Radowitz.
(L. S.) Gillet.
(L. S.) M. Saïd.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Anlage Nr. I.

Zolltarif.

Allgemeine Bestimmungen über die Tara.

1. Keine Taravergütung wird gewährt für nicht handelsübliche oder den Bedürfnissen des Handels nicht entsprechende Verpackungen. Nicht handelsübliche oder über die Bedürfnisse des Handels hinausgehende Umschließungen werden als besondere Waren betrachtet und demgemäß verzollt, doch steht es den Zollpflichtigen frei, für die ganze Sendung den höheren Zollsatz, sei es der Umhüllung oder des Inhalts zu zahlen.

2. Desgleichen wird keine Taravergütung gewährt sowohl für Waren, deren tarifmäßiger Zollsatz den Betrag von 25 Piaster für 100 kg nicht übersteigt, als auch für Umschließungen, in welchen Flüssigkeiten unmittelbar enthalten sind.

Für Flüssigkeiten in Überfässern wird eine Taravergütung nur für das äußere Faß und für Flüssigkeiten in Flaschen und Fläschchen nur für die diese Flaschen und Fläschchen umgebenden Umhüllungen gewährt.

3. Für alle eingeführten Waren, für die der Tarif eine Taravergütung gewährt, wird der Regel nach der Zoll für das durch gleichzeitige Verwiegung des Inhalts und der Umschließung ermittelte Gewicht nach Abzug eines für jede Ware festgesetzten Prozentsatzes entrichtet. Der Zollpflichtige hat jedoch das Recht, Feststellung und Abzug der thatsächlich richtigen Tara zu verlangen und den Zoll gemäß der nach den folgenden Regeln vorzunehmenden Nettoverwiegung zu entrichten.

4. Die als thatsächlich richtig festzustellende und in Abzug zu bringende Tara besteht:

a) aus dem Gewichte der handelsüblichen oder dem Bedürfnis des Handels entsprechenden Umschließungen, als da sind: Fässer, Holzkisten, selbst mit Zink, Eisenblech oder Wachstuch gedoppelte; Körbe, Ballen oder Säcke; aus dem Gewichte des Strohes, des Heues, des Mooses, der Papier- und Holzspäne und des anderen etwa vorhandenen Füllungsmaterials;

b) aus dem Gewichte der Pappschachteln und der Holzkistchen, welche Gewebe, Strumpfwaren, Bänder, Kleider und Putzwaren, Sonnen- und Regenschirme, Glas-, Porzellan-,

Alabaster- oder Marmorwaren, Quincaillerien, Juwelierwaren, Dosen, künstliche Blumen, Schmuckfedern, Fächer, Handschuhe, Cigarren u. s. w. enthalten, wenn nur diese Schachteln und Kistchen allgemein handelsübliche sind, und wenn aus Material und Arbeit kein Grund zu entnehmen ist, dieselben als besondere Ware zu behandeln und zu verzollen.

Bei Kollis, Schachteln oder Kistchen von gleichem Inhalt, gleicher Größe und gleicher Verpackungsart kann die Feststellung der thatsächlich richtigen Tara durch Verwiegung der Umhüllungen eines oder mehrerer von der Zollbehörde auszuwählender Kollis, Schachteln oder Kistchen erfolgen.

5. Keine Taravergütung wird für folgende innere Umschließungen gewährt:

a) für Umhüllungen aus Glas, aus Erde, aus Stein, aus Metall, aus Pappe oder aus Holz, welche chemische, kosmetische und pharmazeutische Produkte, sowie Konditorwaren oder Farben enthalten;

b) für Gefäße, die Verzehrungsgegenstände in hermetischem Verschlusse enthalten;

c) für Umschließungen aus Holz, aus Leder, aus Pappe u. s. w., welche nach den Gegenständen, die sie enthalten, geformt sind, z. B. Etuis für musikalische, optische und chirurgische Instrumente; doch hat der Zollpflichtige das Recht, Inhalt und Umschließungen von einander getrennt zu verzollen;

d) für Kästchen, die Thee enthalten;

e) für Papierumhüllungen und Bindfaden, welche Eisenwaren, Nadeln, Quincaillerien, Glas- und Porzellanwaren, Gewebe. Papiere, Stärke, Cigarren, Tabak u. s. w. umgeben;

f) für Schachteln aus Pappe, aus Holz oder aus Metall, welche Zündhölzer, Zündhütchen, Stahlfedern und andere nach allgemeinem Gebrauch schachtelweis verkäufliche Waren enthalten;

g) für Kartons, Brettchen und Rollen, um oder auf welchen Garne, Bänder, Zeug- oder konfektionierte Waren gewickelt, gerollt oder geheftet sind.

Die Zurechnung der genannten Umschließungen zum Nettogewicht der Ware unterbleibt in denjenigen Fällen, in welchen Verzollung nach dem festzustellenden thatsächlich richtigen Reingewicht durch den Tarif vorgeschrieben ist. Sie unterbleibt auch, wenn diese Umschließungen gleichzeitig solche sind, die nicht allgemein handelsüblich und höher als der Inhalt zu verzollen sind. Sollte der Zollpflichtige in diesem letzten Falle nicht in eine

Trennung der Umschließungen vom Inhalt willigen, so wird der höhere Zoll, und zwar auf Grund gemeinschaftlicher Verwiegung des Inhalts mit der Umschließung erhoben.

6. Als Ballen im Sinne des Tarifs gelten doppelte Umschließungen von Packleinwand oder anderen ähnlichen groben Geweben, mit oder ohne Reifen, oder doppelte Umhüllungen von Matten, von Binsen, von Stroh, von Rohr oder endlich Umschließungen, welche aus einer Lage von Leinwand oder von anderen groben Geweben und aus einer zweiten Lage von Matten, von Binsen, von Stroh u. s. w. bestehen.

7. Abgesehen von den Fällen entgegenstehender ausdrücklicher Bestimmungen wird die tarifmäßige Taravergütung nur für Ballen von einem Bruttogewicht von 400 kg gewährt. Bei schwereren Ballen hat der Empfänger die Wahl, Nettoverwiegung oder Abzug der für Ballen von 400 kg brutto gewährten Tara zu verlangen.

8. Wird eine Ware, die in Ballenverpackung eine Tara-Vergütung laut Tarif zu beanspruchen hat, in einfacher Umhüllung von Packleinwand oder von anderen groben ähnlichen Geweben eingeführt, so wird eine Tara von 2 Prozent gewährt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, für welche der Tarif eine einprozentige Taravergütung für Säcke (d. h. für einfache Umhüllungen) vorschreibt. Für eine einfache Umhüllung aus Matten, aus Binsen, aus Rohr, aus Stroh wird die Hälfte der für die Ballen-Verpackung nachgelassenen Taravergütung gewährt.

9. Die für Fässer bestimmte Taravergütung wird auch für Kisten und die für Kisten bestimmte auch für Fässer gewährt, wenn eine Tara im ersten Falle für Kisten, im zweiten für Fässer nicht ausdrücklich bestimmt ist.

10. Handelsübliche äußere Umhüllungen, die nicht ausdrücklich im Tarif neben der betreffenden Ware aufgeführt sind, können, zwecks der Verzollung nach dem Nettogewicht, vom Inhalt getrennt werden, wenn für diese Waren nur überhaupt für irgend ein Gefäß eine Taravergütung festgestellt ist.

11. Koffer (Kisten oder Felleisen) von Reisenden sind zollfrei, selbst wenn sie zollpflichtige, aber nicht für den Handel bestimmte Gegenstände enthalten.

Ebenso sind Koffer der Handlungsreisenden, welche zollfreie Warenmuster enthalten, frei.*)

---

*) Den Rest der Anlage Nr. I bildet der Tarif; derselbe kommt aber nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Mai 1891 (Centralblatt für das Deutsche Reich, 1891, Nr. 24) in Gemäßheit der Nr. 1 des

Vollziehungs-Protokolls — s. Anlage Nr. II — für die Einfuhr nach der Türkei bis auf weiteres nicht zur Anwendung. Für die Einfuhr nach der Türkei gilt daher — nach v. Poschinger, Die wirtschaftlichen Verträge Deutschlands, 1892, II. Bd., S. 429, Note — zur Zeit der im Art. 5 des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Zollverein und der Türkei vom 20. März 1862 vereinbarte allgemeine 8prozentige Wertzoll. Vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1883, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 297. Den Text des Tarifs siehe im Reichsgesetzblatt a. a. O. S. 140ff. und in Martens Nouveau Recueil Général des Traités 2e Série, T. 17, p. 409 sqns.

Anlage Nr. II.

Verzeichnis zu Artikel XVII.

Kapitel I.

Gestattet ist die Einfuhr von Jagd- und Luxuswaffen, sowie von Handelswaffen, Munition und Material, soweit diese Gegenstände nachstehend aufgeführt sind.

Erste Kategorie.

Waffen, deren Einfuhr gestattet ist.

1. Flinten, Büchsen und Stutzen zur Jagd nach dem System Lefaucheux, Lankaster u. a., gleichviel ob mit einem oder zwei Läufen, ob Vorder- oder Hinterlader, gezogen oder mit glattem Laufe, unter der Bedingung, daß der Durchmesser der Mündung nicht mehr als 20 Millimeter beträgt.

2. Luxuswaffen, nämlich: antike Waffen, sowie Flinten Büchsen, Stutzen, Revolver und Pistolen aller Art, jeden Kalibers und jeder Länge, deren Kolben, Hahn oder Lauf wesentlich mit Gold oder Silber verziert oder künstlich ziseliert ist. Damit die Luxuswaffen, mit Ausnahme der antiken Waffen, zugelassen werden, darf der Verkaufspreis nicht geringer sein als 500 Franken für das Stück bei Flinten, Büchsen und Stutzen, 200 Franken bei Revolvern und 80 Franken bei Pistolen. Es versteht sich, daß diejenigen Waffen, deren Einfuhr auf Grund anderer Bestimmungen dieses Verzeichnisses gestattet ist, nicht als Luxuswaffen angesehen und unter der Begründung verboten werden dürfen, daß ihr Wert geringer sei, als die festgesetzten Preise. Denjenigen Personen, welche Luxuswaffen einführen, soll es gestatttet sein, 100 geladene Patronen für jede Flinte, jede Büchse und jeden Stutzen mitzuführen, jedoch ist der Preis der Patronen in dem für diese Waffen festgesetzten Werte nicht mit inbegriffen.

3. Sogenannte Flaubert-Flinten, -Büchsen und -Pistolen und ähnliche Waffen kleinen Kalibers, sowie Spiralfederwaffen zum Gebrauch im Zimmer und im Garten.

4. Alle Arten von Revolvern jeden Kalibers, insofern der Lauf von der Trommel an, diese nicht mitgerechnet, nicht länger als sechzehn Zentimeter ist.

5. Gezogene und nicht gezogene Pistolen jeden Kalibers, jedoch darf bei gezogenen Pistolen die Länge des Laufes nicht mehr als fünfzehn Zentimeter betragen.

6. Säbel (insofern das Gewicht, einschließlich des Griffs und der Scheide, ein und ein halbes Kilogramm nicht übersteigt), Säbelklingen, Degen und Degenklingen, Florets zum Fechten, Jagdmesser, Dolche und Schlagringe.

NB. Eine einzelne Revolver-Pistole oder ein Paar Pistolen, gleichviel welchen Kalibers, ferner höchstens 100 geladene Patronen sind für jeden mit einem Passe oder einem Teskéré versehenen Reisenden gestattet.

Zweite Kategorie.

Material, dessen Einfuhr gestattet ist.

Alle Arten von Teilen von Flinten, Revolvern, Pistolen blanken Waffen und von anderen zur Einfuhr zugelassenen Waffen, wie zum Beispiel Kolben, Schlösser, Pistonröhren, Abzugsstangen, Bügel, Federn, fertige oder halbfertige Läufe und ähnliche Waffenteile, sowie jedes Zubehör und jeder zum Gebrauch der Waffen notwendige Gegenstand.

Dritte Kategorie.

Munition, deren Einfuhr gestattet ist.

1. Geladene Patronen, sei es aus Metall oder aus Pappe mit Metallboden, ohne Rücksicht auf das Kaliber, bis zu 4500 Stück jährlich für jeden Waffenladen bezüglich aller Waffen, deren Einfuhr gestattet ist.

2. Ungeladene Patronenhülsen aus Metall oder aus Pappe mit Metallboden ohne Rücksicht auf das Kaliber und auf die Zahl für jede erlaubte Waffe.

3. Jede Art von Zündhütchen und Hülsen, mit Ausnahme derjenigen für verbotene laffetierte Feuerwaffen, sowie Patronen für Flaubert und andere ähnliche Waffen kleinen Kalibers.

4. Jede Art Schrot für die Jagd.

Kapitel II.

Alle Waffen, deren Einfuhr gestattet ist, sollen nach zollamtlicher Prüfung von der Zollverwaltung ohne Unkosten und Verzögerung, je nach der Wahl des Eigentümers, entweder durch einen plombierten Bindfaden oder durch einen Stempel gezeichnet werden.

Kapitel III.

Die Einfuhr aller in dem gegenwärtigen Verzeichnis nicht erwähnten Waffen, nebst zugehörigem Material und Munition, ferner jeder Art Pulver sowie aller Zusammensetzungen von gleicher Bestimmung und aller späteren Erfindungen von gleicher Wirkung, wie zum Beispiel Dynamit, Schießbaumwolle, genannt fulmicoton, und coton azotique, Nitroglycerin, Pikrinsäure und Knallsäure, Zunder für Minen und andere Zündstoffe der Art, raffinierter und unraffinierter Salpeter, chlorsaures Kali, ist verboten.

Im Interesse der Industrie wird jedoch das Großmeisteramt der Artillerie auf Antrag von Personen, die Bedarf danach haben, in Konstantinopel und in den Provinzen, Jagd- und Sprengpulver und andere entsprechende Stoffe verkaufen und an denjenigen Orten, wo das Bedürfnis besteht, Niederlagen einrichten.

Es versteht sich, daß die für die Landwirtschaft, die Handwerke oder den häuslichen Gebrauch bestimmten Schneidewerkzeuge nach wie vor eingeführt werden dürfen.

Konstantinopel, den 26. August 1890.

von Radowitz. M. Saïd.

Gillet.

Protokoll.

Die behufs Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages zusammengetretenen Bevollmächtigten haben die folgenden Erklärungen abgegeben:

I. In Betreff der unter deutscher Konsulargerichtsbarkeit stehenden Schweizer.

Es versteht sich, daß die Bestimmungen des am heutigen Tage zwischen dem Ottomanischen und dem Deutschen Reich abgeschlossenen Handelsvertrages denjenigen in dem Ottomanischen Reich wohnenden Schweizern, welche sich unter die deutsche Konsulargerichtsbarkeit stellen wollen, zu gute kommen werden.

II. In Betreff des Zollreglements (Art. XIII).

Die Zollreglements, welche den Zweck haben, in der Türkei die Anwendung der in dem Handelsvertrage vom heutigen Tage enthaltenen Grundsätze zu regeln, sowie die Änderungen, welche man an diesen Reglements in der Zukunft etwa vornimmt, werden von der ottomanischen Regierung ausgearbeitet und vor ihrer Inkraftsetzung dem Vertreter der deutschen Regierung mitgeteilt werden, damit sie rechtzeitig zur Kenntnis des deutschen Handels gebracht werden können.

Die Kaiserlich ottomanische Regierung wird diejenigen Punkte dieser Reglements, welche mit den in dem Vertrage enthaltenen Grundsätzen und namentlich mit den Artikeln XVIII, XIX und XX, betreffend die bei der Vorlegung des Manifestes zu beobachtenden zollamtlichen Förmlichkeiten, die Deklaration der Waren, die Durchsuchungen auf Schiffen und in Grenzbezirken, die Strafen im Falle von Kontrebande sowie die Förmlichkeiten und die Abgaben bei den Zollniederlagen, in Widerspruch stehen sollten, abändern, sobald ihr solche Widersprüche von dem Vertreter der deutschen Regierung angezeigt werden.

III. In Betreff der Sprengstoffe (Art. XVII).

Mit dem Verbot der Einfuhr von „anderen Sprengstoffen“ hat man in der Türkei nicht den Handel und die Einfuhr bezüglich solcher Stoffe, welche ihrer Beschaffenheit nach unter gewissen

Umständen explosionsfähig sind, oder welche zur Anfertigung von Sprengstoffen benutzt werden könnten, wie zum Beispiel Schwefel, Äther, salpetersaures Natron, sondern nur bezüglich solcher Stoffe verhindern wollen, welche ausschließlich oder doch wenigstens hauptsächlich zum Sprengen von Minen oder zu ähnlichen Zwecken bestimmt sind.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet, welches eine Anlage zu dem Vertrage vom heutigen Tage bilden und ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu dem Vertrage, auf welchen es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll.

Geschehen zu Konstantinopel, den 26. August 1890.

von Radowitz. M. Saïd.

Gillet.

Vollziehungs-Protokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen dem deutschen Reich und der Türkei abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende vereinbart:

1. Bis zu dem Zeitpunkte, an welchem der gedachte Vertrag gemäß seinem Artikel XXV in Kraft treten wird, soll der gegenwärtige Rechtszustand aufrecht erhalten bleiben. Jedoch kann auch nach diesem Zeitpunkte weder der Tarif, noch irgend eine Bestimmung des Vertrages ohne Zustimmung der deutschen Regierung Deutschland gegenüber in Kraft gesetzt werden, wenn dies nicht zu gleicher Zeit auch gegenüber jeder anderen Nation geschieht.

2. Es versteht sich ferner von selbst, daß die deutsche Regierung, indem sie der Türkei das Recht der meistbegünstigten Nation in Bezug auf die Zollbehandlung einräumt, nicht auch die Ausnahme-Begünstigungen zugestehen will, welche die jetzt oder in Zukunft zum deutschen Zollverbande gehörenden Gebiete genießen oder genießen werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Konstantinopel, den 26. August 1890.

von Radowitz. M. Saïd.
Gillet.

Druck von Paul Schettler's Erben in Cöthen.

Bo

Die Zoll- und Handels-Verträge des Deutschen Reiches abgeschlossen mit europäischen Staaten nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande auf Grund amtlicher Publikationen bearbeitete billige Volks- und Kontor-Ausgabe

Göttingen 1893